

Statistisches Bundesamt • 65180 Wiesbaden • Deutschland

Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden
Deutschland

ZD/Bereich Vertrieb

Telefon: +49 (0)611 / 75-31 25
Telefax: +49 (0)611 / 75-2555
vertrieb@destatis.de

Geschäftszeichen: ZD-Vertrieb-Z-Kd

WICHTIGE KUNDENINFORMATION

FÜR SIE ALS BEZIEHER UNSERER STATISTISCHEN VERÖFFENTLICHUNGEN

Wiesbaden, im März 2004
Seitenanzahl: 2

Betreff: Neues Vertriebskonzept des Statistischen Bundesamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

da unser Haus ab April 2004 sein Vertriebskonzept neu ordnet, möchten wir Sie als Bezieher unserer Veröffentlichungen über die Sie betreffenden Änderungen unterrichten.

Nachdem sich – national und international – das Internet zur allgemein zugänglichen und wahrgenommenen Kommunikationsplattform entwickelt hat, baut das neue Vertriebskonzept unseres Hauses auf dieser modernen Informations- und Kommunikationstechnik auf.

Das bedeutet für Sie im Einzelnen:

1. Die Ihnen bekannten Veröffentlichungsreihen Fachserie 1 bis 19 werden ab Anfang April 2004 **kostenfrei** als Download-Produkte über unser neues Online-Shop-System herausgegeben.
2. Einhergehend mit diesem elektronischen Angebot werden schrittweise die kostenpflichtigen Printausgaben eingestellt.
3. In der ersten Umstellungsphase ab April 2004 werden die Fachstatistiken im pdf-Format und schrittweise auch als Excel-Datei zum **Download** angeboten.
4. Kostenpflichtige Mehrwertprodukte in Print- und elektronischer Form, wie z. B. das Statistische Jahrbuch, die Blickpunktreihe, Spektrum- und Forumsbände sowie Klassifikationen, wie das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, werden weiterhin in unserem Veröffentlichungsprogramm vertreten sein.
5. Der neue Online-Shop des Statistischen Bundesamtes wird am **5. April 2004** eröffnet. Sie finden ihn unter der Internet-Adresse <http://www.destatis.de/shop>. Der bislang über diese Adresse betriebene Statistik-Shop wird zum Startzeitpunkt deaktiviert.

Zentrale:

Telefon: + 49 (0)611 / 75 (1)
Telefax: + 49 (0)611 / 72 - 4000
info@destatis.de
www.destatis.de

Servicezeiten:

Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr
Fr: 8.00 - 15.00 Uhr
Infoservice:
Telefon: + 49 (0)611 / 75-2405
Telefax: + 49 (0)611 / 75-3330

Postanschrift:

65180 Wiesbaden, Deutschland
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden, Deutschland

Bankverbindungen:

Bundeskasse Trier, Konto Nr.: 585 010 05
Deutsche Bundesbank, Filiale Trier (BBK Trier)
BLZ: 585 000 00
Auslandszahlungen:
IBAN: DE87 5850 0000 0058 5010 05
SWIFT: MARKDEF1585

Unser Haus wird das neue Online-Shop-System gemeinsam mit seinem Vertriebspartner Servicecenter Fachverlage betreiben, um Ihnen einen besseren Überblick und Zugang zum Leistungsangebot der amtlichen Statistik und ihrer Inhalte zu ermöglichen.

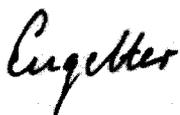
- ◆ So enthält das neue Online-Shop-System alle im Vertrieb befindlichen Veröffentlichungsprodukte im Print- und elektronischen Bereich.
- ◆ Diverse Suchfunktionen werden Ihnen eine effiziente Recherche nach statistischem Datenmaterial ermöglichen.
- ◆ Auf Wunsch werden Sie per E-Mail über aktuelle Neuauflagen zu einem Titel informiert.
- ◆ Sie sind bereits als Kunde in unserem bisherigen Statistik-Shop registriert? Dann bitten wir Sie um Beachtung und Ihr Verständnis, dass der neue Online-Shop, aus technischen Gründen eine Neuregistrierung Ihrerseits erforderlich macht.
- ◆ Ausnahme hierzu stellen die kostenfreien Online-Produkte dar, diese stehen künftig jedem Shop-Besucher unmittelbar zum direkten Download bereit.
- ◆ Natürlich können Sie auch weiterhin Ihre Bestellung von Print- und CD-ROM-Produkten telefonisch oder in schriftlicher Form, per Brief, Fax oder als E-Mail unserem Vertriebspartner in Auftrag geben.
- ◆ Abonnenten, die von der Einstellung der Printausgabe im Fachserienbereich betroffen sind, werden von unseren Fachredaktionen im Hause entweder durch Beilage in den noch erscheinenden Fachserien oder durch persönliche Anschreiben unterrichtet. Mit Einstellung der Printausgaben endet der Abonnementauftrag. Der alternative Bezug der Download-Produkte erfordert die persönliche Registrierung im neuen Online-Shop-System ab April.
- ◆ Natürlich haben wir auch an all die Bezieher gedacht, die auf die Printausgabe trotz deren Einstellung als Veröffentlichung nicht verzichten können: Ihnen stehen unsere Fachauskunfts-dienste im Hause zur Verfügung, deren Leistungsspektrum u. a. auch ein Print-on-demand-Angebot umfasst.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen zu unserem Vertriebskonzept haben, stehen Ihnen unsere Mitarbeiter im Bereich ZD/Vertrieb unter der Service-Nummer +49 (0) 6 11/75 31 25 gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns auf dem Weg ins digitale Zeitalter begleiten und Sie unseren neuen Online-Shop ab 5. April 2004 als Zugangsportal für einen schnellen und kostengünstigen Datenbezug in Ihrem Hause nutzen.

Wir bedanken uns für das uns entgegengebrachte Vertrauen und hoffen, Sie auch weiterhin zu unserem Kundenstamm zählen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marion Engelter

Fachserie 3 / Reihe 2. S. 3

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI

**Methodische Grundlagen
der Strukturerhebungen in
landwirtschaftlichen Betrieben**

2003

Statistisches Bundesamt

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

**Fachliche Informationen
zu dieser Veröffentlichung:**

Gruppe VII A, Zweigstelle Bonn
Tel.: +49 (0) 18 88 / 644 86 60
Fax: +49 (0) 18 88 / 644 89 72
agr@destatis.de

**Allgemeine Informationen
zum Datenangebot:**

Informationsservice,
Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05
Fax: +49 (0) 611 / 75 33 30
info@destatis.de
www.destatis.de

**Veröffentlichungskalender
der Pressestelle:**

www.destatis.de/presse/deutsch/cal.htm

Erscheinungsfolge: einmalig

Erschienen im Mai 2004

Preis: EUR 16,20 [D]

Bestellnummer: 2032603 - 03900-1

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

Statist. Bundesamt - Bibliothek



04-14079

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2004

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage
Part of the Elsevier Group
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Tel.: +49 (0) 70 71 / 93 53 50
Fax: +49 (0) 70 71 / 93 53 35
destatis@s-f-g.com

GENESIS-Online*)

Bei GENESIS (Gemeinsames neues statistisches Informationssystem) handelt es sich um ein von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinsam entwickeltes metadatengestütztes Statistisches Informationssystem. GENESIS-Online ist der webbasierte Zugang zu GENESIS, der es ermöglicht, die Auskunftsdatenbank per Internet zu nutzen. (www.destatis.de/genesis)

Sachgebiete:

- Gebiet, Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Wahlen
- Bildung, Sozialleistungen, Gesundheit, Recht
- Wohnen, Umwelt
- Wirtschaftsbereiche
- Außenhandel, Unternehmen, Handwerk
- Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch
- Öffentliche Finanzen
- Gesamtrechnungen

Informationen: Telefon: +49 (0) 611 / 75 45 55

Nutzungsmöglichkeit:

- als Gast: Grunddatenbestand **kostenfrei**
- als Kunde: ab dem 1.1.2004 zusätzlich kostenpflichtige Tabellen und erweiterte Funktionalitäten (Jahrespauschale: 50,- €)

Anmeldung, Registrierung u. Informationen über www.destatis.de/genesis

E-Mail: genesis-online@destatis.de

Statistik-Shop

Über den Statistik-Shop stehen rund um die Uhr Daten aus verschiedenen Themenbereichen als Download sofort zur Verfügung. Außerdem können diverse Printprodukte, CD-ROMs bzw. Diskettenpakete online bestellt werden unter www.destatis.de/shop.

Downloads-Themenauswahl:

- Gebiet, Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Wahlen
- Bildung, Sozialleistungen, Gesundheit, Rechtspflege
- Wohnen, Umwelt
- Wirtschaftsbereiche
- Außenhandel, Unternehmen, Handwerk
- Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch
- Öffentliche Finanzen
- Volkswirtschaftliche und umweltökonomische Gesamtrechnungen
- Sonderbereiche
- Klassifikationen

Informationen: Telefon: +49 (0) 611 / 75 45 55

Bücher, Fachserien, CD-ROMs:

- Jahrbücher
- Fachserien zu den einzelnen Bereichen
- Schriftenreihe „Im Blickpunkt“
- Thematische Veröffentlichungen
- Gutachten für Umweltfragen
- Gutachten zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
- Organisations- und Methodenfragen
- Klassifikationen
- CD-ROMs und Diskettenpakete
- Gesamtkatalog

E-Mail: shop-produkte@destatis.de

*) GENESIS-Online löst den Zeitreihenservice zum 1.1.2004 ab.

Inhalt

Seite

Textteil

Vorbemerkung.....		6
I	Hinweise zur Methodik	
1	Allgemeines.....	7
1.1	Veränderungen in der Agrarstatistik ab 2003	7
1.2	Verlauf der Agrarstrukturerhebung 2003.....	8
1.3	Die Agrarstrukturerhebung 2003.....	8
1.4	Für 2003 geltende Rechtsvorschriften.....	8
2	Betrieb als Erhebungs- und Darstellungseinheit	
2.1	Allgemeines.....	12
2.2	Erhebungs- und Darstellungsbereich	12
2.3	Betriebsort.....	12
3	Merkmals(Erhebungs)Programm.....	12
4	Verwendete Begriffe und Definitionen.....	17
5	Erläuterungen zum Verfahren der Betriebsklassifizierung	
5.1	Verfahren.....	28
5.2	Hinweise zu den Berechnungsmethoden und zu methodischen Änderungen	29
6	Hinweise zur Stichprobenerhebung	
6.1	Grundlagen.....	29
6.2	Auswahlplan.....	30
6.3	Hochrechnung	36
6.4	Genauigkeit	36
7	Vorbereitung der Erhebung	36
8	Aufbereitung	
8.1	Technische Vorarbeiten für die Aufbereitung.....	37
8.2	Kontrollarbeiten.....	38
8.3	Tabellenprogramm.....	38
9	Veröffentlichungen der Ergebnisse	
9.1	Veröffentlichungen durch das Statistische Bundesamt (StBA).....	39
9.2	Veröffentlichungen durch die Statistischen Landesämter (StLA)	40
10	Unterschiede zwischen den Ergebnissen aus totalen und aus repräsentativen Zählungsteilen für gleiche Sachverhalte	40
11	EG-Agrarstrukturerhebung	41

Übersichten innerhalb der Hinweise zur Methodik

Übersicht 1:	Agrarstrukturerhebungen sowie Erhebungen über die Bodennutzung und Viehhaltung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 1999-2007	9
Übersicht 2:	Agrarstrukturerhebung 2003 - Integrierte Erhebung -	10
Übersicht 3:	Schematische Übersicht über die Agrarstrukturerhebung im Mai 2003.....	11
Übersicht 4:	Zuordnung von Merkmalen der Agrarstrukturerhebung 2003 zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft – BWA 1-5.....	14
Übersicht 5:	Zuordnung von Merkmalen der Agrarstrukturerhebung 2003 zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft – BWA 6-9.....	18
Übersicht 6:	Auswahlplan für die Agrarstrukturerhebung 2003.....	32

Anhang

Seite

Anlage 1	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)	45
Anlage 2	Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2002 (BGBl. I S. 3118)	83
Anlage 3	Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (Abl. EG Nr. L 56 vom 02. März 1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 (Abl. EG Nr. L 24 S. 16 vom 26.01.2002)	105
Anlage 4	Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910)	127
Anlage 5	Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415)	129
Anlage 6	Merkmalskatalog zur ASE 2003.....	135
Anlage 7	Erhebungsvordrucke zur ASE 2003	153
Anlage 8	Anleitung zur Durchführung der ASE 2003.....	179
Anlage 9	Verzeichnis der Sachgebietstabellen zur ASE 2003	231
Anlage 10	Gesamtüberblick über die Vorspalten-Größenklassenschemata für LF, SDB, Altersgruppen und Arbeitskräfte in den Aufbereitungstabellen zur ASE 2003	233

Abkürzungen

A	=	Arbeitstabelle
a	=	Ar
AB	=	Agrarberichterstattung
ABl.	=	Amtsblatt (der Europäischen Gemeinschaft)
AgrStatG	=	Agrarstatistikgesetz
AK-Einheit	=	Arbeitskräfte-Einheit (Maßeinheit der Arbeitsleistung)
AMR	=	Arbeitsmarktregionen
ASE	=	Agrarstrukturerhebung
BF	=	Betriebsfläche
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BMVEL	=	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
BRL	=	Betriebsregister Landwirtschaft
BStatG	=	Bundesstatistikgesetz
BVVG	=	Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft
EG	=	Europäische Gemeinschaften
eGkl	=	Eingeschränkte Größenklassengliederung
EQM	=	Einheitsquadratmeter
EU	=	Europäische Union
EUROFARM	=	Informationssystem der EG zur landwirtschaftlichen Strukturstatistik
Eurostat	=	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ha	=	Hektar
HPR	=	Hauptproduktionsrichtung
KTBL	=	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft
L	=	Landwirtschaftliche Betriebe
LF	=	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LPG	=	(ehemalige) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
LWG	=	Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebiete
LZ	=	Landwirtschaftszählung
NAGE	=	Nichtadministrative Gebietseinheiten
oGkl	=	Ohne Größenklassengliederung
R	=	Repräsentativerhebung
StatAV	=	Statistikanpassungsverordnung
StBA	=	Statistisches Bundesamt
SDB	=	Standarddeckungsbeitrag
StLÄ	=	Statistische Landesämter
T	=	Totalerhebung
vGkl	=	Vollständige Größenklassengliederung

Vorbemerkung

In der Bundesrepublik Deutschland werden Agrarstrukturerhebungen im zweijährlichen Abstand seit 1975¹⁾ durchgeführt. Ab 1999 findet mit der „Integrierten Erhebung“ ein neues Organisationskonzept Anwendung, d.h. alle Produktions- und Strukturmerkmale werden im Mai des jeweiligen Erhebungsjahres zeitgleich erfragt. Mit dem Wechsel des Organisationskonzeptes wurde auch die bisherige Bezeichnung Agrarberichterstattung durch den Begriff Agrarstrukturerhebung ersetzt. Das Erhebungs- und Darstellungsprogramm der Agrarstrukturerhebung erfüllt²⁾ die Anforderungen der im selben zweijährlichen Turnus vorgeschriebenen Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe der Europäischen Gemeinschaft. In Jahren mit einer Landwirtschaftszählung, die im Abstand von 8 bis 12 Jahren durchgeführt wird, ist die Agrarstrukturerhebung in diese Großzählung integriert. Landwirtschaftszählungen und Agrarstrukturerhebungen werden unter dem Oberbegriff „Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ zusammengefasst. Entsprechend werden alle im Rahmen der Landwirtschaftszählung erhobenen Daten auch als Ergebnisse der Landwirtschaftszählung veröffentlicht.

Die Agrarstrukturerhebung liefert aktuelle betriebsbezogene Daten über die Produktionsstrukturen und -kapazitäten der landwirtschaftlichen Betriebe sowie über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Betriebsinhaber und/oder -leiter. Der Ergebnismachweis bezieht sich u.a. auf die Nutzung der Bodenflächen, auf Viehbestände, den Einsatz von Arbeitskräften, die sozialökonomischen Verhältnisse sowie die Eigentums- und Pachtverhältnisse in der Landwirtschaft. Die Veränderungen im zeitlichen Verlauf spiegeln den strukturellen und sozialen Anpassungsprozess der Landwirtschaft an veränderte produktionstechnische und agrarpolitische Bedingungen wider. Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebungen dienen sowohl der Erfolgskontrolle von Maßnahmen der europäischen und nationalen Markt- und Preispolitik als auch einer Abschätzung künftiger Entwicklungen und der damit verbundenen Agrarausgaben. Sie sind somit eine unentbehrliche Grundlage für sachgerechte agrarpolitische und sozialökonomische Entscheidungen auf nationaler und supranationaler Ebene.

Die Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben setzen sich aus Einzelerhebungen zusammen. Das Grundprogramm der Agrarstrukturerhebung umfasst die Merkmale zur Bodennutzung und zu den Viehbeständen. Dazu zählen auch Angaben zu den Betrieben mit ökologischem Landbau. Im Ergänzungsprogramm werden weitere Strukturdaten, wie Angaben zu den Arbeitskräften, und sozialökonomische Merkmale entweder repräsentativ in einem ausgewählten Betriebskreis oder in allen Betrieben erfragt. Den repräsentativ erhobenen Merkmalen liegt seit 1999 ein einheitliches Stichprobenkonzept zugrunde. Mit der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635) wurde überdies der Erhebungsbereich von Produktions- und Strukturstatistiken vereinheitlicht und die unteren Erfassungsgrenzen angehoben. Die ab 1999 dargestellten Ergebnisse beziehen sich nunmehr auf Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens zwei Hektar bzw. mit einer Waldfläche von mindestens zehn Hektar (bis 1997 jeweils ein Hektar). Für Betriebe, die diese Flächenausstattung nicht aufweisen, aber über Viehhaltung bzw. über Spezialkulturen verfügen, besteht Auskunftspflicht, wenn vom Agrarstatistikgesetz vorgegebene Viehbestände oder Mindestanbauflächen vorhanden sind. Die beschriebenen Änderungen gegenüber der bisherigen Erhebungspraxis wirken sich auch auf die Vergleichbarkeit der aktuellen Ergebnisse mit denen vorangegangener Erhebungen aus. Dies ist bei der Interpretation der veröffentlichten Daten aus verschiedenen Erhebungsjahren, aber auch von verschiedenen Erhebungsmerkmalen zu berücksichtigen.

Seit 1997 erfolgt die Ergebnisaufbereitung mit dem Aufbereitungskonzept „AGRA“. In diesem Zusammenhang wurde auch das Tabellenprogramm der Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung durchgreifend überarbeitet. Dazu zählt die Reduzierung des zahlenmäßigen Tabellenumfanges und die Neugestaltung der Tabellen, um dem aktuell bestehenden Informationsbedarf Rechnung zu tragen.

1) Bis 1997 Agrarberichterstattung.

2) Außer 2001.

Hinweise zur Methodik

1 Allgemeines

Die agrarstatistischen Rechtsvorschriften schreiben Agrarstrukturerhebungen (ASE) in zweijährlichen, Landwirtschaftszählungen in 8-12 jährlichen Abständen vor. Im Jahr einer Landwirtschaftszählung ist die ASE integrierter Bestandteil dieser. Aufgrund der Mitte 1998 in Kraft getretenen Neufassung des Agrarstatistikgesetzes wurden ab 1999 Änderungen gegenüber der bisherigen Erhebungspraxis wirksam, die sich u.a. auch auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit denen vorangegangener Erhebungen auswirken. (Veränderungen von 1991 bis 1997 siehe Fachserie 3 „Methodische Grundlagen der Agrarberichterstattungen/Landwirtschaftszählung (Haupterhebung) 1991-1997“ und Veränderungen 1999 und 2001 siehe Fachserie 3, Reihe 2 S.2 „Methodische Grundlagen der Strukturerhebungen ab 1999“).

Mit der vorliegenden Veröffentlichung werden die Veränderungen für die ASE 2003 dargestellt. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1.1 Veränderungen in der Agrarstatistik ab 2003

Auf der Grundlage der Novellierung des „Gesetz(es) über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118) wurden für die ASE 2003 folgende Veränderungen eingeführt.

- Der Kreis der Auskunftspflichtigen wurde dahingehend eingeschränkt, dass nur die landwirtschaftlichen Betriebe in die Erhebung einbezogen werden, d.h. forstwirtschaftliche Betriebe sind für die Agrarstrukturerhebung nicht mehr auskunftspflichtig.
- Für den Komplex Arbeitskräfte traten mehrere Veränderungen ein:
 1. Der Berichtszeitraum wurde für alle Personengruppen vereinheitlicht. Er bezieht sich jetzt auf 12 Monate vor dem Erhebungszeitpunkt, d.h. für die ASE 2003 von Mai 2002 bis April 2003 (bis dahin für Familienarbeitskräfte und ständig Beschäftigte in Stichprobenbetrieben 4 Wochen im April und für den gleichen Personenkreis in Nichtstichprobenbetrieben 12 Monate vor dem Erhebungszeitpunkt).

Für die nicht ständig Beschäftigten bestand dieser Berichtszeitraum bereits seit der ASE 1999.

2. Die Angaben zu den im Betrieb geleisteten Arbeitszeiten für Familienarbeitskräfte und ständig Beschäftigte wurden in allen Betrieben und für alle Personen bzw. Personengruppen (außer für nicht ständig Beschäftigte) einheitlich nach 5 Arbeitszeitgruppen aufgegliedert erfragt und nicht wie bisher als durchschnittliche Anzahl der Stunden je Woche und Anzahl der Wochen in Stichprobenbetrieben und 4 Arbeitszeitgruppen zur ASE/LZ 1999 in Nichtstichprobenbetrieben.
3. Gegenüber der ASE/LZ 1999 wurden die Personengruppen (in Nichtstichprobenbetrieben) dahingehend aufgelöst, dass die Familienarbeitskräfte unterteilt nach Betriebsinhaber, Ehegatte und sonstige Familienangehörige sowie die ständig und nicht ständig Beschäftigten jeweils getrennt erfragt werden.

Die Fragen zur Art der Bewirtschaftung, d.h. zum ökologischen Landbau, sind um Fragen hinsichtlich der umgestellten bzw. sich in der Umstellung befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen und um einbezogene Tierarten in die ökologische Bewirtschaftungsmethode ergänzt worden.

Neu in das Merkmalsprogramm aufgenommen wurden folgende Sachverhalte:

1. Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in Verbindung stehen.
2. Umweltleistungen des Betriebes.

Mit der ASE 2003 wird das Klassifizierungsverfahren der landwirtschaftlichen Betriebe der EU auch national eingeführt. Dabei ist der prozentuale Anteil der Standarddeckungsbeiträge der einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen in EGE (Europäische Wirtschaftseinheit: 1 EGE gleich 1 200 EURO) am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes maßgebend für die Eingruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung.

Bisher erfolgte die Zuordnung der Betriebe zu den Betriebssystemen auf der Grundlage des Standarddeckungsbeitrages in EURO.

Detaillierte Hinweise zu den o.a. Neuerungen in der Agrarstrukturhebung 2003 sind den Abschnitten 3 „Merkmals(Erhebungs)programm“ und 4 „Verwendete Begriffe und Definitionen“ vorliegender Veröffentlichung zu entnehmen.

1.2 Verlauf der Agrarstrukturhebung 2003

Die ASE 2003 wurde nach den Festlegungen des Agrarstatistikgesetzes allgemein, d.h. in allen landwirtschaftlichen Betrieben, im ersten Halbjahr 2003 (Anfang Mai) durchgeführt.

Die ASE umfasst ein

- Grundprogramm mit Merkmalen der
 - Bodennutzung
 - Viehhaltung
- Ergänzungsprogramm mit Merkmalen über Arbeitskräfte und weitere Strukturmerkmale.

Die ASE setzt sich aus einem repräsentativen und einem allgemeinen Erhebungsteil zusammen, wobei nur etwa jeder vierte Betrieb den umfangreicheren repräsentativen Fragenkatalog zu beantworten hat.

1.3 Die Agrarstrukturhebung 2003

Mit dem repräsentativen Erhebungsteil werden ausgewählte landwirtschaftliche Betriebe (Stichprobenbetriebe) befragt. Erhoben werden sämtliche Merkmale des Grundprogramms

- Bodennutzungshaupterhebung,
 - Erhebung über die Viehbestände,
- und des Ergänzungsprogramms
- Arbeitskräfte (nach dem Einzelpersonenkonzept),
 - Eigentums- und Pachtverhältnisse,
 - Erwerbs- und Unterhaltsquellen,
 - Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung,
 - sozialökonomische Verhältnisse,
 - Anfall und Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft,
 - Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in Verbindung stehen,
 - Umweltleistungen des Betriebes.

Der allgemeine Erhebungsteil stützt sich auf ein eingeschränktes Erhebungsprogramm. Es besteht aus Merkmalen des Grundprogramms

- Bodennutzungshaupterhebung,
 - Erhebung über die Viehbestände
- und des Ergänzungsprogramms
- Arbeitskräfte (nach dem Personengruppenkonzept)
 - sozialökonomische Verhältnisse
 - Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung.

Die Ergebnisse der ASE setzen sich aus denen des repräsentativen und des allgemeinen Erhebungsteils zusammen.

Einen Überblick über die ASE 2003 und weitere Erhebungen bis 2007 geben die Übersichten 1 und 3 auf den Seiten 9 und 11 dieser Veröffentlichung.

1.4 Für 2003 geltende Rechtsvorschriften

Für die ASE 2003 gelten folgende Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),
2. Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2002 (BGBl. I S. 3118),
3. Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56 vom 02. März 1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 24 S. 16 vom 26.01.2002),
4. Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Fläche vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910),
5. Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415).

Siehe Anhang dieser Veröffentlichung Anlagen 1 bis 5.

Übersicht 1: Agrarstrukturerhebungen sowie Erhebungen über die Bodennutzung und Viehbestände in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben 1999 bis 2007*)

Einzelerhebung	Programme / Erhebungen / Merkmale			Agrarstruktur- erhebung	Gemeinsame Erhebung der Bodennutzung und Viehzählung	Agrarstruktur- erhebung	Gemeinsame Erhebung der Bodennutzung und Viehzählung	Agrarstruktur- erhebung	Gemeinsame Erhebung der Bodennutzung und Viehbestände	Agrarstruktur- erhebung	Gemeinsame Erhebung der Bodennutzung und Viehbestände	Agrarstruktur- erhebung		
				1999 ¹⁾ L ³⁾ F ⁴⁾	2000 ²⁾ L F	2001 L F	2002 L F	2003 ³⁾ L ³⁾	2004 ²⁾ L	2005 L	2006 L	2007 L		
Agrarstrukturerhebung (Zur Landwirtschaftszählung 1999 Teil der Haupterhebung)	Grundpro- gramm	Bodennutzungs- haupterhebung	Rechtsform der Betriebe; Hauptnutzungs- und Kultur- arten (Nutzung der Gesamt- fläche)	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]		
			Anbau auf dem Ackerland (Nutzung der Bodenfläche)	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	
			Stillgelegte Flächen, Zwischenfruchtanbau	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
			Ökologischer Landbau	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
		Viehbestände im Mai	Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
	Rinder, Schweine, Schafe		[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	
	Ergänzungs- programm	Arbeitskräfte	Einzelpersonnenkonzept	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	
			Personengruppenkonzept	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
		Eigentums- und Pachtverhält- nisse	an der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der- zeitige Jahrespacht	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
			innerhalb der letzten 2 Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreis- änderung	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]
		Sozialökonomische Verhältnisse des Betrie- bes (Haupt-/Nebenerwerb)	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	
		Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	
		Außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhalts- quellen	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	
		Anfall und Aufbringung von Wirtschafts- düngem tierischer Herkunft (Festmist, Jau- che, Gülle)	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	
	1. AgrStatVO	Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	
Umwelleistungen des Betriebes		[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]		
Berufsbildung des Betriebsleiters		[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]	[]		

*) Bis 2002: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635);
danach: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118).

1) Strukturerhebung ab 1999 alle zwei Jahre (einschließlich Bodennutzung und Viehhaltung).

2) Gemeinsame Erhebung der Bodennutzung und Viehhaltung ab 2000 alle zwei Jahre außerhalb der Strukturerhebung.

3) Landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche oder mit Spezialkulturen oder Tierbeständen, wenn die festgelegten Mindestgrößen erreicht oder überschritten werden.

4) Forstwirtschaftliche Betriebe (Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens 10 ha).

5) Für die Darstellung der Ergebnisse aus der Agrarstrukturerhebung nur repräsentativ für landwirtschaftliche Betriebe. Für die Darstellung der Ergebnisse als Produktionserhebung allgemein für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

6) Einschließlich forstwirtschaftliche Betriebe (Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens 10 ha).

7) Für 2001 ausgesetzt.

8) Für Nichtstichprobenbetriebe.

9) Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung - 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415).

[] allgemeine Erhebung
[] repräsentative Erhebung

Übersicht 2:

Agrarstrukturhebung 2003
- Integrierte Erhebung -

Erhebung Merkmal	Erhebungs- zeitraum	Berichtszeit- raum, -punkt	Erhebungsarten T=total R=repräsentativ
Grundprogramm mit Merkmalen der Einzelerhebungen •Bodennutzungshaupterhebung - Rechtsform der Betriebe - Hauptnutzungs- und Kulturarten (Nutzung der Gesamtfläche) - Anbau auf dem Ackerland (Nutzung der Bodenfläche) - Stillgelegte Flächen - Zwischenfruchtanbau - Ökologischer Landbau	Januar bis Mai	in der Regel der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung	T
•Viehbestände - Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel	3. Mai (bis ca. 15. Mai)	3. Mai	T
Ergänzungsprogramm •Arbeitskräfte - Einzelpersonenkonzept Betriebsinhaber, Ehegatte und seine mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen ständige (familienfremde) Arbeitskräfte nichtständige (familienfremde) Arbeitskräfte (einschl. Saisonarbeitskräfte)	3. Mai	Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres	R ¹⁾
- Personengruppenkonzept Mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Betriebsinhaber Ehegatten sonstige Familienangehörige	3. Mai	- " -	T ²⁾
ständige (familienfremde) Arbeitskräfte nichtständige (familienfremde) Arbeitskräfte (einschl. Saisonarbeitskräfte)			T
- sozialökonomische Verhältnisse	3. Mai	Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres	T
- außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen	3. Mai	Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres	T
- Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung	3. Mai	Wirtschaftsjahr	T
- Eigentums- und Pachtverhältnisse, in den letzten zwei Jahren vereinbarte Pachtentgelte	3. Mai	in der Regel der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung	R
- Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	3. Mai	Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres	R
- Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen	3. Mai	Mai des Vorjahres bis April des Berichtsjahres	R
- Umweltleistungen des Betriebes	3. Mai	in der Regel der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung	R

- 1) Nur in Stichprobenbetrieben
2) Nur in Nichtstichprobenbetrieben

Schematische Übersicht über die Gliederung der Agrarstrukturerhebung im Mai 2003

Programme	Grundprogramm		Ergänzungsprogramm	
	Bodennutzungshaupterhebung	Erhebung über die Viehbestände	Arbeitskräfte und weitere Strukturmerkmale	
Erhebungsart	Allgemein (total)	Allgemein (total)	Allgemein (total)	Repräsentativ
Erfragte Sachverhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der betrieblichen Einheiten: u.a. - Betriebssitz - Art der Bewirtschaftung (Ökologischer Landbau) - Rechtsgrund des Besitzes - Rechtsstellung des Betriebsinhabers (Einzelpersonen, Personengemeinschaften, juristische Personen) - Art des Betriebes - Nutzung der Gesamtfläche - Nutzung der Bodenflächen - Zwischenfruchtanbau 	Bestände an: <ul style="list-style-type: none"> - Rindern - Schweinen - Schafen - Pferden - Geflügel 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitskräfte nach Personen- und Arbeitszeitgruppen (nur für Nichtstichprobenbetriebe) - Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung - Sozialökonomische Verhältnisse des Betriebes 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigentums- und Pachtverhältnisse - Außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen - Anfall und Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft - Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind nach Arbeitszeitgruppen (Einzelpersonenkonzept) - Weitere Erwerbstätigkeiten und Einkommensquellen, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen - Nicht bewirtschaftete Feldabgrenzungen - Prämien für Umweltleistungen
Nutzung von Verwaltungsdaten	für Hauptnutzungs- und Kulturarten	für Tierbestände		

„Integrierte Erhebung“ der Produktions- und Strukturstatistiken

2 Betrieb als Erhebungs- und Darstellungseinheit

2.1 Allgemeines

Gegenstand der ASE sind Erhebungseinheiten, die die Kriterien eines Betriebes in der Landwirtschaft erfüllen (vgl. Abschnitt 2.2). Diese Betriebe werden mit ihren Erzeugungsgrundlagen und -strukturen dargestellt.

2.2 Erhebungs- und Darstellungsbereich

Zum Erhebungs- und Darstellungsbereich der ASE gehören landwirtschaftliche Betriebe, und zwar:

- a) mit einer LF von mindestens zwei Hektar,
oder mit mindestens jeweils
 - acht Rindern oder Schweinen oder
 - zwanzig Schafen oder
 - zweihundert Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - jeweils dreißig Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen.

Betriebe mit weniger als zwei Hektar LF werden in die Erhebung einbezogen, wenn bei mindestens einem der in Frage kommenden Merkmale die angegebene Mindestgröße an Tierbeständen oder Spezialkulturen erreicht oder überschritten wird.

2.3 Betriebsort

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem **Ort des Betriebsitzes**, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbst bewirtschafteten Flächen. Betriebsitz ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Dies gilt auch für Betriebe, deren Flächen teils im Inland, teils im Ausland liegen sowie für das auf diesen Flächen befindliche Vieh. Demzufolge ist Vieh, das sich auf den im Ausland bewirtschafteten Flächen von Betrie-

ben mit Betriebsitz im Inland befindet, in den Ergebnissen enthalten, Vieh auf den im Inland gelegenen Flächen von Betrieben mit Betriebsitz im Ausland dagegen nicht. Zugepachtete Flächen und zur Bewirtschaftung unentgeltlich erhaltenes Land sowie Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen werden demjenigen Betrieb zugerechnet, der sie bewirtschaftet (selbstbewirtschaftete Fläche). Entsprechend werden verpachtete Flächen eines Betriebes nicht bei ihm, sondern beim zupachtenden Betrieb erfasst und nachgewiesen.

In der ASE werden jene Tiere nachgewiesen, die sich am Stichtag in den Ställen und auf den Flächen des Betriebes befinden, unabhängig davon, ob sie Eigentum des Betriebsinhabers sind oder nicht. In Pension weggegebene eigene Tiere gehen somit in die Ergebnisse des Pensionsbetriebes ein.

3 Merkmals(Erhebungs)programm

Das Merkmalsprogramm der ASE ist vom Gesetzgeber mit der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes vom 08. August 2002 vorgegeben.

Hierdurch setzt sich das Erhebungsprogramm der ASE 2003 aus einem repräsentativen und einem allgemeinen Erhebungsteil zusammen.

Den allgemeinen Erhebungsteil hatten hierbei alle Betriebe, den umfangreicheren repräsentativen Erhebungsteil jedoch nur ca. 20 % aller Betriebe zu beantworten.

Über das jetzige Merkmalsprogramm und die in Kraft getretenen Veränderungen informiert der nachstehende Überblick:

• Bodennutzung

Die Bodennutzung wird anhand eines Fragenprogramms zur Nutzung der Gesamtflächen nach Hauptnutzungs- und Kulturarten, zum Anbau auf dem Ackerland, zur Flächenstilllegung und zum Zwischenfruchtanbau untersucht. Es umfasst alle für die Beurteilung der Bodenbewirtschaftung wichtigen Flächenkategorien. Neu aufgenommen wurde ab 1999 die „Art der Bewirtschaftung“. Sie diente der Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe in „konventionelle“ Betriebe und Betriebe des ökologischen Landbaus. Mit Hilfe dieser Zusatzfrage konnten wirtschaftlich wichtige Merkmale getrennt für beide Betriebsgruppen ausgewertet werden, wobei für Betriebe des ökologischen Landbaus ab 1999 aber alle

Flächen des Betriebes nachgewiesen wurden. Ein getrennter Nachweis der Flächen „nur“ für den ökologischen Landbau konnte nicht vorgenommen werden.

Beginnend mit der ASE 2003 werden Auskünfte über die Größe der bereits auf die ökologische Bewirtschaftungsmethode umgestellten und der sich in Umstellung befindlichen landwirtschaftlich genutzten Fläche getrennt erfragt. Des Weiteren werden ebenfalls die in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Tierarten erfasst, sodass mit der ASE 2003 gegenüber 1999 und 2001 weitergehende Aussagen zum ökologischen Landbau getroffen werden können.

• Viehzählung

Die Angaben zu den Viehbeständen der Betriebe werden über ausgewählte Tierkategorien erhoben. Viehbestände in Kombination mit der Bodennutzung werden für die Betriebsklassifizierung und Berechnung des Standarddeckungsbeitrages verwendet.

• Rechtsformen

Die landwirtschaftlichen Betriebe werden, wie auch 1999 und 2001, getrennt nach drei Rechtsformen nachgewiesen:

- Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen,
- Betriebe der Rechtsform Personengemeinschaften, -gesellschaften,
- Betriebe der Rechtsform juristische Personen.

• Arbeitskräfte

Bei der Erfassung der Arbeitskräfte treten für die ASE 2003 mehrere Veränderungen in Kraft:

1. Der Berichtszeitraum für die einzelnen Personengruppen wird einheitlich auf 12 Monate vor dem Erhebungszeitpunkt (Mai 2002 bis April 2003) festgelegt. Bisher war der Berichtszeitraum für die Familienarbeitskräfte und die ständig beschäftigten (familienfremden) Arbeitskräfte 4 Wochen im April in Stichprobenbetrieben und 12 Monate vor dem Erhebungszeitpunkt in Nichtstichprobenbetrieben.
2. In Stichprobenbetrieben kommt nach wie vor das Einzelpersonenkonzept zur Anwendung. Für die betriebliche Arbeit ist keine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Stunden anzugeben, sondern die einzelnen Personen sind auf der Grundlage ihrer geleisteten Ar-

beitszeit bzw. Arbeitstage einer von fünf Arbeitszeitgruppen zuzuordnen.

3. In Nichtstichprobenbetrieben werden die Arbeitskräfte nicht mehr nur nach zwei Personengruppen, a) Familienarbeitskräfte und b) Ständig und nicht ständig Beschäftigte einschließlich Saisonarbeitskräfte nachgewiesen, sondern getrennt für

- Betriebsinhaber,
- Ehegatten,
- sonstige Familienangehörige,
- ständig beschäftigte Arbeitskräfte

Die Personengruppen werden in eine der fünf Arbeitszeitgruppen (bisher vier) eingeordnet.

Für die nicht ständig Beschäftigten (einschließlich Saisonarbeitskräfte) werden die Anzahl der Personen und die geleisteten Arbeitstage für den Betrieb als Summe im Zeitraum von 12 Monaten vor dem Erhebungszeitraum erhoben.

• Sozialökonomische Verhältnisse

Mit dem Sachkomplex „Sozialökonomische Verhältnisse“ der Betriebe werden Merkmale erfasst, die in Kombination mit den Angaben über die Arbeitskräfte der Betriebe Aussagen über deren Haupt- oder Nebenwerbscharakter (bei Einzelunternehmen) zulassen.

Gegenüber 1999 und auch 2001 sind hinsichtlich der Zuordnung der Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen zum Haupt- bzw. Nebenwerb keine Veränderungen vorgenommen worden. Als Hauptidearbeitsbetrieb wird der Betrieb definiert, der über 1,5 Arbeitskräfte-Einheiten (Vollarbeitskräfte) und mehr verfügt und Betriebe, die mit weniger als 1,5 Arbeitskräfte-Einheiten bewirtschaftet werden (0,75 bis unter 1,5 Arbeitskräfte-Einheiten), und bei denen der Anteil des betrieblichen Einkommens am Gesamteinkommen des Betriebes 50 % und mehr beträgt. Betriebe, die dieser Definition nicht entsprechen, sind Nebenwerbsbetriebe.

• Eigentums- und Pachtverhältnisse

Das Fragenprogramm über die Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) spiegelt wider, inwieweit die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes als eigene oder gepachtete oder als unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF bewirtschaftet wird und

**Zuordnung von Merkmalen der Agrarstrukturerhebung 2003
zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft
BWA 1 - 5**

Übersicht 4:

BETRIEB	ALLGEMEINE BWA	HAUPT-BWA	EINZEL-BWA	UNTERTEILUNG EINZEL-BWA	MERKMALSCODE	Entsch. der Kommission v. 16.05.2003 (2003/396/EG)	
BETRIEB	1 ACKERBAU	13 GETREIDE, ÖLSAATEN, EIWEISS- PFLANZEN			Sommerweizen (ohne Durum)	EF 202	D01
					Hartweizen (Durum)	EF 203	D02
					Triticale	EF 204	D08
					Sommergerste	EF 207	D04
					Hafer	EF 208	D05
					Sommermenggetreide	EF 210	D05
					Winterweizen (ohne Durum)	EF 201	D01
					Dinkel	EF 211	D01
					Roggen	EF 205	D03
					Wintergerste	EF 206	D04
					Wintermenggetreide	EF 209	D03
					Brache, stillgelegte Flächen	EF 244	D22
					Ackerbohnen zur Körnergewinnung	EF 215	D09
					Futtererbsen zur Körnergewinnung	EF 214	D09
					Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausstreifen	EF 216	D09
					Lupinen zur Körnergewinnung	EF 301	D09
					Wintertraps zur Körnergewinnung	EF 229	D26
					Sommertraps, Rübsen zur Körnergewinnung	EF 230	D26
					Flachs, Lein zur Körner- und Fasergewinnung	EF 231	D29
					Anderer Ölfrüchte	EF 232	D30
Körner Sonnenblumen	EF 233	D27					
Körnermais zum Ausstreifen	EF 212	D06					
Corn-Cob-Mix	EF 213	D06					
Frühe Speisekartoffeln	EF 218	D10					
Frühe, mittelfrühe u. späte Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln	EF 217	D10					
Mittelfrühe u. späte Speisekartoffeln zum Direktverzehr ohne Be- u. Verarbeitung	EF 219	D10					
Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke	EF 300	D10					
Zuckerrüben ohne Samenanbau	EF 220	D11					
Runkelrüben ohne Samenanbau	EF 221	D12					
Alle anderen Hackfrüchte ohne Samenanbau	EF 222	D12					
Gemüse, einschließl. Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit landwirtschaftl. Kulturen und im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	EF 223	D14A					
Hopfen	EF 234	D24					
Tabak	EF 235	D24					
Heil- u. Gewürzpflanzen	EF 237	D34					
Alle anderen Handelsgewächse	EF 238	D35					
Gartenbausämereien, Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln und -knollen, auch unter Glas	EF 228	D19					
Rüben, Gräser zur Samengewinnung	EF 236	D19					
Klee, Klee-Gras, Klee-Luzerne-Gemisch	EF 239	D18B					
Luzerne	EF 240	D18B					
Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen und Abweiden	EF 241	D18A					
Silomais	EF 242	D18B					
Alle anderen Futterpflanzen	EF 243	D18B					
BETRIEB	14 ACKERBAU ALLGEMEINER ART		141 HACK- FRÜCHTE				
					142 GETREIDE- U. HACKFRUCHT- VERBUNDBETRIEBE		
					143 FELDGEMÜSE		
BETRIEB	14 ACKERBAU ALLGEMEINER ART		144 VERSCHIEDENE ACKERBAU- GEWÄCHSE				

BETRIEB	2 GARTENBAU	20 GARTENBAU	201 GEMÜSE- GARTENBAU	2011 FREILAND-GEMÜSE- GARTENBAU	Gemüse einschl. Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit anderen Gartengewächsen im Freiland	EF 224	D14B					
				2012 UNTERGLAS-GEMÜSE- GARTENBAU	Gemüse einschl. Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit anderen Gartengewächsen im Freiland unter Glas	EF 225	D15					
				2021 FREILAND-BLUMEN-ZIERPFLANZEN	Blumen, Zierpflanzen im Freiland	EF 226	D16					
				2022 UNTERGLAS-BLUMEN-ZIERPFLANZEN	Blumen, Zierpflanzen unter Glas	EF 227	D17					
				203 SPEZIALISIERTE GARTENBAUBETRIEBE ALLGEMEINER ART	2031 ALLGEMEINE FREILAND- GARTENBAUBETRIEBE	Gemüse einschl. Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit anderen Gartengewächsen im Freiland	Betriebe, die den Unterteilungen 2011, 2012, 2021 und 2022 nicht zugeordnet werden können.					
					2032 ALLGEMEINE UNTERGLAS- GARTENBAUBETRIEBE	Gemüse einschl. Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit anderen Gartengewächsen im Freiland unter Glas						
					3410 ¹⁾ BAUMSCHULKULTUREN	Baumschulen		EF 248	G05			
				3 DAUER- KULTUR	31 REBANLAGEN	321 OBST	311 QUALITÄTSWEIN- BAU	Rebland, Rebfläche	EF 256	G04A		
							340 DAUERKULTUR- GEMISCHTBETRIEBE	Obstanlagen	EF 247	G01		
							411 MILCH	Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden und Pappelanlagen (außerhalb des Waldes)	EF 257	G06		
							412 RINDRAUFZUCHT, MILCH	Milchkühe	EF 116	J07		
								Kälber unter 6 Mon. oder unter 220 kg Lebendgewicht	EF 107	J02		
							41 MILCHVIEH	42 RINDRAUFZUCHT UND MAST	421, 422 RINDRAUFZUCHT UND MAST	Jungrinder, 6 Mon. bis unter 1 Jahr, männl.	EF 108	J02
										Jungrinder, 6 Mon. bis unter 1 Jahr, weibl.	EF 109	J02
										Rinder 1 bis unter 2 Jahre weibl., zum Schlachten	EF 111	J04
										Rinder 1 bis unter 2 Jahre weibl., Nutz- u. Zuchttiere	EF 112	J04
							4 WEIDE- VIEH	43 RINDVIEH: AUFZUCHT U. MAST	44 KOMBINIERTE WEIDEVIEHBETRIEBE: SCHAFE U.A.	Rinder 2 Jahre u. älter, Schlachtfärsen	EF 114	J06
Rinder 2 Jahre u. älter, Nutz- und Zuchtfärsen	EF 115	J06										
Ammen u. Mutterkühe	EF 117	J08										
Schlacht- u. Mastkühe	EF 118	J08										
Rinder 1 bis unter 2 Jahre, männl.	EF 110	J03										
Rinder 2 Jahre und älter, Bullen und Ochsen	EF 113	J05										
44 KOMBINIERTE WEIDEVIEHBETRIEBE: SCHAFE U.A.	44 KOMBINIERTE WEIDEVIEHBETRIEBE: SCHAFE U.A.	44 KOMBINIERTE WEIDEVIEHBETRIEBE: SCHAFE U.A.	Schafe unter 1 Jahr einschließlich Lämmer	EF 120	J09B							
			Weibl. Schafe 1 Jahr und älter, zur Zucht	EF 121	J09A							
			Schafböcke 1 Jahr und älter, zur Zucht	EF 122	J09B							
			Hammel u. übrige Schafe 1 Jahr und älter	EF 123	J09B							
			Pferde insgesamt	EF 106	J01							
			Dauerwiesen, Mähwiesen, Dauerweiden und Almen	EF 249 - 252	F1							
			Streuwiesen u. Hütungen	EF 255	F2							

1) Abweichend von der EG-Klassifikation werden die Baumschulen national dem Gartenbau zugeordnet.

noch
Übersicht 4: Zuordnung von Merkmalen der Agrarstrukturerhebung 2003
zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft
BWA 1 - 5

BETRIEB	ALLGEMEINE BWA	HAUPT-BWA	EINZEL-BWA	UNTERTEILUNG EINZEL-BWA	MERKMALSCODE					
BETRIEB	5 VEREDLUNG	50 VEREDLUNG	501 SCHWEINE	5011 SCHWEINEAUFGZUCHT	Jungsauen zum 1. Mal trächtig, zur Zucht über 50 kg Lebendgewicht	EF 131	J12			
					Andere trächtige Sauen, zur Zucht über 50 kg Lebendgewicht	EF 132	J12			
					Jungsauen noch nicht trächtig, zur Zucht über 50 kg Lebendgewicht	EF 133	J12			
					Andere nicht trächtige Sauen, zur Zucht über 50 kg Lebendgewicht	EF 134	J12			
					Ferkel	EF 125	J11			
					Jungschweine unter 50 kg Lebendgewicht	EF 126	J13			
					Mastschweine, 50 kg bis unter 80 kg Lebendgewicht	EF 127	J13			
					Mastschweine, 80 kg bis unter 110 kg Lebendgewicht	EF 128	J13			
					Mastschweine, 110 kg und mehr Lebendgewicht	EF 129	J13			
					Eber, zur Zucht über 50 kg Lebendgewicht	EF 130	J13			
					Legehennen 1/2 Jahr und älter	EF 136	J15			
					Jungghennen unter 1/2 Jahr	EF 137	J15			
					Schlacht- und Masthähne und -hühner sowie sonstige Hähne	EF 138	J14			
					Sonstiges Geflügel insgesamt	EF 143	J16			
					Betriebe, die den Klassen 501 und 502 nicht zugeordnet werden konnten.					

Zuordnung der Merkmale zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen 6 bis 9 siehe Übersicht 5 auf den Seiten 18 und 19 dieser Veröffentlichung.

welcher Pachtpreis für die zugepachtete LF an die Verpächter zu entrichten ist. Außerdem sind die verpachteten und unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebenen landwirtschaftlich genutzten Flächen nachzuweisen.

- **Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung**

In diesem Komplex wird bei der Gewinnermittlung die Art und bei der Umsatzbesteuerung die Form dargestellt.

Detaillierte Ausführungen zum Merkmals(Erhebungs)programm der Erhebungsjahre vor 1999 siehe Fachserie 3 „Methodische Grundlagen der Agrarberichterstattung/ Landwirtschaftszählung (Haupterhebung) 1991-1997“ und Fachserie 3, Reihe 2 S.2 „Methodische Grundlagen der Strukturhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ab 1999“.

4 Verwendete Begriffe und Definitionen

Betrieb

Technisch-wirtschaftliche Einheit, die die in Abschnitt 2.2 genannte Mindestgröße an LF aufweist bzw. über vorgegebene Mindesttierbestände oder Mindestanbauflächen für Spezialkulturen verfügt, für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Erfüllt ein Betrieb eine der unter Abschnitt 2.2 angegebenen Bedingungen, ist er als landwirtschaftlicher Betrieb in die Erhebung einzubeziehen. In begründeten Einzelfällen wird von der Zuordnung der Betriebe auf der Grundlage der angegebenen Flächengrößen bzw. Anzahl der Tiere abgewichen. So werden zum Beispiel Betriebe mit Waldflächen, die einen forstwirtschaftlichen Betrieb kennzeichnen, und gleichzeitig große Tierbestände haben, gezielt der Landwirtschaft zugeordnet.

Betriebe nach der Rechtsform

Betriebe der Rechtsform „Einzelunternehmen“

Eine natürliche Person ist Alleininhaber eines selbständig wirtschaftenden Betriebes.

Einem Alleininhaber sind – sofern kein entsprechender Vertrag vorliegt – Ehepaare, Geschwister, Erbengemeinschaften gleichgesetzt.

Betriebe der Rechtsform „Personengemeinschaften“

Mehrere natürliche Personen, die als Gesellschafter Träger der Rechte und Pflichten in ihrer Verbundenheit sind, die sich nach den Regeln über die Gesamthand richten. Personengemeinschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Zu den Personengemeinschaften rechnen: Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Personengemeinschaft mit Gesellschaftervertrags.

Betriebe der Rechtsform „juristische Personen“

Betriebe, deren Inhaber eine juristische Person ist, und zwar

des privaten Rechts:

eingetragene Genossenschaft, eingetragener Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG), Stiftung des privaten Rechts (einschl. Gemeinschaftsforsten mit ideellem Besitzanteil),

des öffentlichen Rechts:

- Kirche, kirchliche Anstalt oder dergleichen Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband.

Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA)

Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung eines Betriebes ist ein Ausdruck für die Spezialisierungsrichtung eines Betriebes, seines Produktionsschwerpunktes. Dieser wird durch den Standarddeckungsbeitrag der verschiedenen Produktionszweige im Verhältnis zum gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes gekennzeichnet.

Je nach Genauigkeitsgrad der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung werden grundsätzlich unterschieden:

- Allgemeine betriebswirtschaftliche Ausrichtung (z.B. Spezialisierte Ackerbaubetriebe),
- Hauptausrichtung der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (z.B. Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art),
- Einzelausrichtung der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (z.B. Spezialisierte Hackfruchtbetriebe).

Übersicht 5: Zuordnung von Merkmalen der Agrarstrukturhebung 2003 zu den betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen des Klassifizierungssystems für die Landwirtschaft (BWA 6 – 9)

BETRIEB	ALLGEMEINE BWA	HAUPT-BWA	EINZEL-BWA	UNTERTEILUNG EINZEL-BWA	BEDINGUNG		
BETRIEB	6 PFLANZENBAU- VERBUND- BETRIEBE	71 VIEHHALTUNGS- VERBUND- BETRIEBE – TEILAUSTRICH- TUNG WEIDEVIEH	601 KOMBINIERTE GARTENBAU- UND DAUERKULTURVER- BUNDBETRIEBE		Gartenbau > 1/3; Dauerkulturen > 1/3		
			602 ACKER- UND GARTENBAUVER- BUNDBETRIEBE		Ackerbau > 1/3; Gartenbau > 1/3		
			603 ACKER- UND REBANLAGENVER- BUNDBETRIEBE		Ackerbau > 1/3; Rebflächen > 1/3		
			604 ACKERBAU UND DAUERKULTURVER- BUNDBETRIEBE		Ackerbau > 1/3; Dauerkulturen > 1/3; Rebflächen ≤ 1/3		
			605 PFLANZENBAUVER- BUNDBETRIEBE MIT BETONUNG ACKERBAU		Ackerbau > 1/3; keine sonstigen Tätigkeiten > 1/3		
			606 PFLANZENBAUVER- BUNDBETRIEBE MIT BETONUNG GARTENBAU ODER DAUERKULTUREN		1/3 < Gartenbau ≤ 2/3; keine sonstigen Tätigkeiten > 1/3		
			711 VIEHHALTUNGS- VERBUNDBETRIEBE – TEILAUSTRICHUNG MILCHERZEUGUNG		1/3 < Dauerkulturen ≤ 2/3; keine sonstigen Tätigkeiten > 1/3		
			712 VIEHHALTUNGS- VERBUNDBETRIEBE – TEILAUSTRICHUNG WEIDEVIEH, ANDERE ALS MILCHVIEH		Grünland und Weidevieh ≤ 2/3; Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Milchkühe > 2/3 von Rindern für die Milcherzeugung; keine sonstigen Tätigkeiten > 1/3		
							Grünland und Weidevieh > 1/3; aber ≤ 2/3; keine sonstigen Tätigkeiten > 1/3, außer den Betrieben der Klasse 711
			BETRIEB				6061 PFLANZENBAUVERBUND- BETRIEBE MIT BETONUNG GARTENBAU 6062 PFLANZENBAUVERBUND- BETRIEBE MIT BETONUNG DAUERKULTUREN

BETRIEB	7 VIEHHALTUNGS- VERBUND- BETRIEBE	72 VIEHHALTUNGS- VERBUND- BETRIEBE - WEIDELI- TEILAUSSCH- TUNG VEREDLUNG	721 VIEHHALTUNGS- VERBUNDBETRIEBE: VEREDLUNG UND MILCHVIEH	Rinderhaltung für die Milcherzeugung > 1/3; Veredlung > 1/3; Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung
			722 VIEHHALTUNGS- BUNDBETRIEBE: VEREDLUNG UND WEIDELI, ANDERE ALS MILCHVIEH	Entweder [Grünland und Weidewiech > 1/3; Veredlung > 1/3; Rinder für die Milcherzeugung ≤ 1/3] oder [Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Veredlung > 1/3; Milchkühe ≤ 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung]
			723 VIEHHALTUNGS- BUNDBETRIEBE: VEREDLUNG UND VERSCHIEDENE VIEHARTEN	Veredlung ≤ 2/3, aber > 1/3, Ackerbau ≤ 1/3; Gartenbau ≤ 1/3; Dauerkulturen ≤ 1/3 außer den Betrieben der Klassen 721 und 722
			811 ACKERBAU - MILCHVIEHVERBUND- BETRIEBE	Ackerbau > 1/3; Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeugung < Ackerbau
			812 MILCHVIEH - ACKERBAUVERBUND- BETRIEBE	Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Ackerbau > 1/3; Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeugung ≥ Ackerbau
			813 VERBUNDBETRIEBE ACKERBAU MIT WEIDELI (ANDERE ALS MILCHVIEH)	Ackerbau > 1/3; Grünland und Weidewiech > 1/3; Ackerbau > Weidewiech, außer den Betrieben der Klasse 811
			814 VERBUNDBETRIEBE WEIDELI (ANDERE ALS MILCHVIEH), MIT ACKERBAU	Grünland und Weidewiech > 1/3; Ackerbau > 1/3; Grünland und Weidewiech ≥ Ackerbau, außer den Betrieben der Klasse 811 und 812
			821 ACKERBAU- VEREDLUNGS- VERBUNDBETRIEBE	Ackerbau > 1/3; Veredlung > 1/3
			822 DAUERKULTUREN - WEIDELI/VERBUND- BETRIEBE	Dauerkulturen > 1/3; Grünland und Weidewiech > 1/3
			823 PFLANZENBAU - VIEHHALTUNGS- GEMISCHTBETRIEBE	
BETRIEB	8 PFLANZENBAU- VIEHHALTUNGS- BETRIEBE	82 VERBUND- BETRIEBE MIT VERSCHIEDENEN KOMBINATIONEN: PFLANZENBAU - VIEHHALTUNG	BETRIEBE, DIE VON DEN KLASSEN 1 - 7 AUSGESCHLOSSEN WURDEN UND DIE BEDINGUNGEN ERFÜLLEN:	
			Alle Betriebe, die den Klassen 1 - 8 nicht zugeordnet werden konnten.	
	9 NICHT KLASSIFIZIERBARE BETRIEBE			

Weitere Unterteilungen der Einzelausrichtung der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung werden in der Regel aus Geheimhaltungsgründen für die Veröffentlichung nicht bereitgestellt, da die Zahl der Betriebe mit dieser Spezialisierung sehr gering ist (siehe auch nachfolgendes Schema der BWA für die „Allgemeine betriebswirtschaftliche Ausrichtung“ – das ausführliche Klassifizierungsschema Übersichten 4 und 5 auf den Seiten 14 bis 16 sowie 18 und 19).

Die landwirtschaftlichen Betriebe werden entsprechend dem Anteil des Standarddeckungsbeitrages, der sich für die einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes ergibt, einer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung wie folgt zugeteilt:

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Anteil des Standarddeckungsbeitrages der Einzel-BWA am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes beträgt:
Ackerbaubetriebe	Ackerbau (d.h. Getreide, Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterhackfrüchte, Handelsgewächse, frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau, Futterpflanzen, Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland, sonstige Kulturen auf dem Ackerland und Folgekulturen, die nicht dem Futteranbau dienen, und Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird, aber einer Beihilferegulierung unterliegt >2/3
Gartenbaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland und unter Glas, Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter Glas, Pilze und Baumschulen >2/3
Dauerkulturbetriebe	Obst- und Beerenobstanlagen, Zitrusanbau, Olivenanbau, Rebanlagen, sonstige Dauerkulturen und Dauerkulturen unter Glas >2/3
Futterbaubetriebe	Wiesen (d.h. Dauerwiesen und -weiden, ertragsarme Weiden) und Weidevieh (d.h. Einhufer, alle Klassen von Rindern, Schafen und Ziegen) > 2/3
Veredlungsbetriebe	Veredlung, d.h. Schweine (d.h. Ferkel, Zuchtsauen, sonstige Schweine), Geflügel (d.h. Masthähnchen und -hühnchen, Legehennen, sonstiges Geflügel) und Mutterkaninchen > 2/3
Pflanzenbauverbundbetriebe	Ackerbau > 1/3, aber ≤ 2/3, oder Gartenbau > 1/3, aber ≤ 2/3 oder Dauerkulturen > 1/3, aber ≤ 2/3, kombiniert mit Grünland und Weidevieh ≤ 1/3 und Veredlung ≤ 1/3
Viehhaltungsverbundbetriebe	Grünland und Weidevieh > 1/3, aber ≤ 2/3 oder Veredlung > 1/3, aber ≤ 2/3 kombiniert mit Ackerbau ≤ 1/3, Gartenbau ≤ 1/3 und Dauerkulturen ≤ 1/3
Pflanzenbau-Viehhaltungsbetriebe	Betriebe, die von den Klassen 1 bis 7 ausgeschlossen wurden.
Nicht klassifizierbare Betriebe	Betriebe, die den Klassen 1-8 nicht zugeordnet werden konnten.

Betriebe nach den sozialökonomischen Verhältnissen (Erwerbscharakter)

Die aus den personenbezogenen Daten berechnete Arbeitsleistung, ausgedrückt in Arbeitskräfte-Einheiten (AK-E) (siehe Seite 27 dieser Veröffentlichung), je Betrieb und das Verhältnis von betrieblichem und außerbetrieblichem Einkommen bilden die Grundlage für die Zuordnung zu den „Sozialökonomischen Betriebstypen“.

Haupterwerbsbetriebe:

1. Betriebe mit 1,5 Arbeitskräfte-Einheiten je Betrieb und mehr oder
2. Betriebe mit 0,75 bis unter 1,5 Arbeitskräfte-Einheiten je Betrieb und einem Anteil des betrieblichen Einkommens am Gesamteinkommen des Betriebes von 50 % und mehr.

Nebenerwerbsbetriebe:

Alle Betriebe, die den oben angeführten Kriterien nicht entsprechen, werden den Nebenerwerbsbetrieben zugeordnet.

Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung der Betriebe

Die Angaben zur Gewinnermittlung der Betriebe werden durch vier Fragen nach der Art und durch eine Frage zur Umsatzbesteuerung im Erhebungsvordruck zur Agrarstrukturerhebung 2003 gewonnen.

Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann nach einem der vier folgenden Verfahren durchgeführt werden:

- Buchführung mit Jahresabschluss
Landwirte, die verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme Abschlüsse zu machen (z.B. nach der Abgabenordnung (§ 141 AO) oder wenn der Wirtschaftswert 20 000 €, der Gewinn im Kalenderjahr 25 000 € oder der Umsatz im Kalenderjahr 260 000 € übersteigt) oder freiwillig Bücher führen. Als Bestandsaufnahme gilt die Aufstellung über das lebende und tote Inventar an einem bestimmten Stichtag.
- Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung
Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regel-

mäßig Abschlüsse zu machen oder freiwillig Bücher führen und solche Landwirte, die die Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht erfüllen oder freiwillig auf Antrag aus dieser Gewinnermittlungsmethode ausgeschlossen sind.

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a – Landwirt)

Bei Landwirten, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen, erfolgt die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen, wenn

- die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen nicht 20 Hektar überschreitet und
- die Tierbestände 50 Vieheinheiten nicht übersteigen und
- der Wert der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen nicht mehr als 1 023 € je Sondernutzung beträgt.

Gewinnschätzung des Finanzamtes

Buchführungspflichtige Landwirte, die dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen oder Landwirte, die unter die Überschussrechnung fallen, aber keine entsprechende Aufzeichnung tätigen.

Umsatzbesteuerung

Für die Umsätze landwirtschaftlicher Betriebe sind bestimmte Durchschnittssätze festgesetzt, deren Höhe so zu bemessen ist, dass sie der Vorsteuerbelastung des Sektors Landwirtschaft entsprechen und deshalb eine Steuerzahllast nicht entsteht.

Durch eine Option können Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen und Personengemeinschaften gegenüber dem Finanzamt erklären, dass die Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden sollen (sog. Regelbesteuerung). Hat der Landwirt eine entsprechende Option gegenüber dem Finanzamt abgegeben, liegt Umsatzbesteuerung vor. Betriebe der Rechtsform juristische Personen des Privatrechts unterliegen der Regelbesteuerung grundsätzlich.

Standarddeckungsbeitrag (SDB)

Der Standarddeckungsbeitrag ist eine standardisierte Rechengröße, die u.a. für die Eingruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung ermittelt wird.

Der Standarddeckungsbeitrag wird je Flächeneinheit einer Fruchtart bzw. je Tiereinheit einer Viehmart aus erzeugter Menge mal zugehörigem Preis als geldliche Bruttoleistung ermittelt, von der die zurechenbaren variablen Spezialkosten abgezogen werden. Dabei werden durchschnittliche, standardisierte Erträge, Preise und Aufwendungen angesetzt, die sich aus Statistiken und Buchführungsunterlagen ergeben. Um zum Standarddeckungsbeitrag des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes zu gelangen, werden die einzelnen Standarddeckungsbeiträge je Flächen- und Tiereinheit auf die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Art und Umfang der Bodennutzung und Tierhaltung bezogen und dann zugesammengefasst.

Einheitsquadratmeter (EQM)

Flächenäquivalent, mit dem unterschiedlich intensiv bewirtschaftete Flächen verschiedener Betriebe durch Multiplikation mit Faktoren in ihrer Flächen- und Arbeitsproduktivität dargestellt und verglichen werden können. Es ermöglicht Vergleiche zwischen Betrieben mit umfangreichem Anbau von Gemüse (auch unter Glas) und anderen Betrieben, die überwiegend weniger intensive Kulturen (z.B. Getreide) anbauen.

Die allgemein gängigen Koeffizienten zur Ermittlung der EQM wurden den Bedingungen der Agrarstrukturerhebung angepasst:

- Blumen und Zierpflanzen unter Glas ⇒ Faktor 19,4
- Gemüse, Erdbeeren im Wechsel mit Gartengewächsen unter Glas ⇒ Faktor 8,6
- Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Gartenbausämereien, auch unter Glas ⇒ Faktor 2,0
- Gemüse, Erdbeeren im Wechsel mit Gartengewächsen im Freiland oder landwirtschaftlichen Kulturen, Obstanlagen, Baumschulen ⇒ Faktor 1,0
- Getreide einschl. Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Ölfrüchte, Handelsgewächse, Tabak, Hopfen, Rebland und stillgelegte Flächen ⇒ Faktor 0,2

Bodennutzung der Betriebe

Hauptnutzungsarten:

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes (Betriebsfläche)

Die Betriebsfläche (BF) umfasst folgende Hauptnutzungsarten:

- landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Öd- und Unland,
- unkultivierte Moorfläche,
- Waldfläche,
- Gewässerfläche,
- übrige Flächen.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche

Die LF umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, einschließlich der im Rahmen des Stilllegungsprogramms stillgelegten Flächen. Zur LF rechnen im Einzelnen folgende Kulturarten:

- Ackerland einschließlich gärtnerische Kulturen, Erdbeeren und Unterglasanlagen,
- Dauergrünland,
- Haus- und Nutzgärten,
- Obstanlagen (ohne Erdbeeren),
- Baumschulflächen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf),
- Rebland,
- Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Fläche

Aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr bestelltes Ackerland, nicht mehr gemähtes oder beweidetes Dauergrünland, nicht mehr genutztes Rebland, nicht mehr genutzte Obstanlagen.

Öd- und Unland

Flächen, die land- und forstwirtschaftlich nicht nutzbar sind, wie Felsen, Schutthalden, Hecken, aber auch Sandgruben, Steinbrüche, Torfstiche und anderes Abbauland.

Unkultivierte Moorflächen

Ohne Torfstiche und bereits abgetorfte, aber noch nicht kultivierte Flächen.

Waldflächen

Holzbodenfläche und forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf. Zur Holzbodenfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z.B. Holzlagerplätze), deren Größe den Zuwachs nicht wesentlich mindern.

Nicht zur Waldfläche rechnen alle innerhalb des Waldes gelegenen, dauernd als Acker oder Wiese usw. genutzte Flächen, ferner flächenmäßig ausgeschiedene Wege, Wasserläufe, Teiche, Öd- und Unlandflächen sowie bebaute Flächen und dazugehörige Hofräume und Gärten (z.B. Forstdienstgehöfte), ferner die Flächen der Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Gewässerflächen

Seen, Teiche, Bäche und Gräben (soweit zur Gesamtfläche des Betriebes zugehörend).

Übrige Flächen

Gebäude- und Hofflächen, Wege, Straßen, Überwege, Campingplätze, Parks, Ziergärten und Rasen.

Kulturarten:

Ackerland

Flächen der landwirtschaftlichen Feldfrüchte einschließlich Hopfen, Grasanbau (zum Abmähen oder Abweiden) sowie Gemüse, Erdbeeren, Blumen oder sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, Ackerfrüchte aber die Hauptnutzung darstellen, sowie Schwarzbrache und stillgelegte Ackerflächen im Rahmen des Stilllegungsprogramms.

Nicht zum Ackerland rechnen die Ackerflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegen sowie die Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt (siehe Obstanlagen).

Haus- und Nutzgärten

Gartenflächen, auf denen für den eigenen Bedarf Gartengewächse (Obst, Gemüse, Zierpflanzen) oder Kartoffeln u.a. angebaut werden, auch Grabeland auf dem Acker außerhalb der Fruchtfolge.

Nicht zum Gartenland rechnen die Flächen des Feldgemüsebaus und des Erwerbsgartenbaus, auch wenn sie eingezäunt sind, sowie private Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten.

Dauerkulturen

Landwirtschaftliche Kulturen außerhalb der Fruchtfolge, die den Boden während eines längeren Zeitraums beanspruchen, wie Obstanlagen, Rebland, Baumschulen sowie Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen außerhalb des Waldes.

Obstanlagen

Ertragfähige und noch nicht ertragfähige Anlagen von Obstbäumen und Obststräuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind).

Baumschulflächen

Flächen zur Anzucht und Vermehrung von Gehölzen, jedoch ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf und ohne Rebschulflächen und Rebschnittgärten.

Dauergrünland

Grünlandflächen (Wiesen, Mähweiden, Weiden, Hutungen, Almen, Streuwiesen), die zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden – ohne Unterbrechung durch andere Kulturen – bestimmt sind. Auch Grünlandflächen mit Obstbäumen als Nebennutzung und Gras- oder Heugewinnung als Hauptnutzung.

Nicht zum Dauergrünland rechnen die Wiesen und Weiden mit Obstbäumen, bei denen das Obst die Hauptnutzung darstellt, sowie der Grasanbau auf dem Ackerland und die Dauergrünflächen, die aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht mehr genutzt werden.

Rebland/Rebfläche

Mit Reben bestockte Flächen (einschl. Rebschulflächen, Rebschnittgärten, Jungfelder) und Rebbrache.

Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen

Flächen mit geschlossenen Beständen von Weihnachtsbäumen, Korbweiden oder Pappeln außerhalb des Waldes.

Fruchtarten (Anbau auf dem Ackerland):

Getreide einschl. Körnermais

Weizen, Triticale, Roggen, Gerste, Hafer, Menggetreide, Körnermais, Corn-Cob-Mix zur Körnergewinnung.

Hülsenfrüchte

Zum Ausreifen bestimmte Hülsenfrüchte (einschl. Flächen mit gemischtem Anbau von Getreide und Hülsenfrüchten); Flächen mit grün abgeernteten Hülsenfrüchten werden unter dem Verwendungszweck entsprechenden Anbaufläche nachgewiesen, z.B. Frischerbsen, Buschbohnen unter der Position „Gemüse“, Grünwicken u.a.m. unter der Position „Futterpflanzen“.

Hackfrüchte

- Kartoffeln,
- Zuckerrüben zur Rübegewinnung (ohne Samenbau),
- Futterhackfrüchte Runkel- oder Kohlrüben (ohne Samenbau), Marktstammkohl, Futtermöhren, Futterkohl usw.

Flächen mit Gartengewächsen

Flächen im Freiland und unter Glas für den Anbau von Gemüse, Spargel, Erdbeeren im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen und im Wechsel mit Gartengewächsen sowie für den Anbau von Blumen, Zierpflanzen, Stauden und Jungpflanzen sowie von Gartenbausämereien, Blumenzwiebeln und -knollen.

Handelsgewächse

- Zum Ausreifen bestimmte Ölfrüchte (Raps, Rübsen, Flachs/Lein, Körnersonnenblumen u.a.),
- Hopfen,
- Tabak,
- Rüben und Gräser zur Samengewinnung,
- Heil- und Gewürzpflanzen, Zichorien und andere Handelsgewächse (z.B. Topinambur, Hanf, Kanariensaat, Kenaf, Hirse, Buchweizen, Chinaschilf).

Futterpflanzen

- Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Kleebrache, Luzerne,
- Grasanbau (auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden),

- Silomais (Grün- oder Silomais) einschließlich Lieschkolbenschrot,
- alle anderen zur Grünfütter- oder Heugewinnung bestimmten Pflanzen einschl. Flächen mit in grünem Zustand abgeerntetem Getreide, Hülsenfrüchten und Ölfrüchten.

Brache

Brache (Rotations- und Dauerbrache) einschließlich stillgelegter Fläche zur Erlangung der Ausgleichszahlung ohne Anbau von nachwachsenden Rohstoffen.

Viehhaltung der Betriebe

Ausgewählte Tierkategorien:

Milchkühe

Hierzu gehören alle Kühe, die zur Milchgewinnung gehalten werden, ohne Ammen- und Mutterkühe und ohne Schlacht- und Mastkühe.

Ammen- und Mutterkühe

Kühe, die das ganze Jahr nicht gemolken werden und deren Milch nur von Kälbern verbraucht wird.

Mastschweine

Jung- und Mastschweine jeden Gewichts. Zur Schlachtung vorgesehene Schweine mit 50 kg und mehr Lebendgewicht.

Geflügel

Legehennen und Junghennen (einschl. der zur Aufzucht als Legehennen bestimmten Küken), Schlacht- und Masthähne und -hühner (einschl. der hierfür bestimmten Küken) und sonstige Hähne, Gänse, Enten und Truthühner ohne Perl- und Zwerghühner.

Betriebe nach Eigentums- und Pachtverhältnissen

Die Eigentums- und Pachtverhältnisse an der LF werden in folgenden Unterscheidungen nachgewiesen:

a) nach Pachtverhältnissen

- Selbstbewirtschaftete LF des Betriebes

Das ist die vom Betrieb selbst bewirtschaftete LF, ohne Rücksicht darauf, ob diese Fläche im Eigentum des Betriebes steht, von diesem zugepachtet oder ihm zur Be-

wirtschaftung unentgeltlich überlassen worden ist. Sie schließt die Fläche von erhaltenem Dienstland, Heuerlingsland und aufgeteilter Allmende ein.

Gepachtete selbstbewirtschaftete LF

Gepachtete selbstbewirtschaftete LF sind Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Pachtvertrages zur Nutzung übernommen worden sind und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt ebenfalls gepachtete LF, die vorübergehend stillgelegt ist (Brachlegung), sofern sie nicht aufgeforstet oder einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurde.

Nicht einzubeziehen war gepachtete LF, die an Dritte weiterverpachtet worden ist. Die Pachtfläche umfasst die LF von Einzelgrundstücken und/oder von gesamten Betrieben („Geschlossene Hofpacht“) ohne Gebäude. Bei der Erhebung wird unterschieden, ob die Verpächter dieser Flächen

- Familienangehörige (Eltern, Ehegatte oder sonstige Verwandte und Verschwägerter des Betriebsinhabers) oder
- sonstige natürliche oder juristische Personen sind (andere Verpächter).

Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF

Zu der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen LF gehören z.B.:

- von der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG) verwaltete bisherige volkseigene Flächen, sofern keine Pacht gezahlt wird,
- Flächen, zu deren Nutzung der abwesende Eigentümer keine (ausdrückliche mündliche oder schriftliche) Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z.B. Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung) bewirtschaftet werden müssen,
- Dienstland, Heuerlingsland, aufgeteilte Allmende,
- Flächen im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigerungsverfahrens.

b) nach Eigentumsverhältnissen

- Eigene LF des Betriebes

Sie umfasst die eigene LF des Betriebes überhaupt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Fläche vom Betrieb selbst bewirtschaftet wird, verpachtet oder zur Bewirtschaftung unentgeltlich abgegeben worden ist. Die LF von Betrieben, die ihre gesamte eigene LF nicht selbst bewirtschaften, jedoch aufgrund der Größe der selbstbewirtschafteten Pachtfläche bzw. vorhandener Mindesttierbestände oder Mindestanbauflächen für Spezialkulturen zum Erhebungs- und Darstellungsbe- reich der ASE 2003 gehören, sind in den Nachweis der „eigenen LF überhaupt“ einbezogen. Dabei werden Flä- chen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erb- pächter bewirtschaftet werden, der eigenen LF gleichge- setzt.

- Selbstbewirtschaftete eigene LF

Das ist die selbstbewirtschaftete LF des befragten Be- triebes, die Eigentum des Betriebsinhabers ist. Alten- teilerland wird zur selbstbewirtschafteten eigenen LF des abgebenden Betriebes gerechnet, sofern es vom Al- tenteiler nicht mit eigenen Arbeitskräften und eigenen Produktionsmitteln bewirtschaftet wird.

- Verpachtete eigene LF

Hierbei handelt es sich um verpachtete Eigenflächen aus der LF des befragten Betriebes.

- Unentgeltlich abgegebene eigene LF

Unentgeltlich abgegebene eigene LF des befragten Be- triebes ist die Dritten ohne jegliche Geld- oder Natural- leistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Bewirtschaftung überlassene LF. Dazu gehört auch das an Heuerlinge unentgeltlich abgegebene Heuerlings- land.

Personen und Arbeitskräfte¹⁾

Betriebsinhaber

Diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rech- nung der Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die jeweiligen individuell gestalteten Eigentumsverhältnisse.

Auf dem Betrieb lebende Familienangehörige

Ehegatte, Verwandte und Verschwägere des Betriebsinha- bers (einschließlich Kinder), die während des Berichtszeit- raumes, auch wenn nur vorübergehend, dem mit dem Betrieb räumlich verbundenen Haushalt des Betriebsinhabers ange- hören; ferner Verwandte und Verschwägere des Betriebsin- habers, die im Berichtszeitraum einem anderen, räumlich mit dem Betrieb verbundenen Haushalt angehören, sofern ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb bezogen wird. Ver- wandte und Verschwägere, die auf dem Betrieb leben, aber nicht mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind, werden ab der ASE 1999 nicht mehr in die Erhebung einbezogen.

Im landwirtschaftlichen Betrieb mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt

Zur Tätigkeit für diesen landwirtschaftlichen Betrieb (ein- schließlich verarbeitenden Nebenbetrieben) rechnen z.B. alle folgenden aufgeführten Arbeiten:

- Feld-, Hof- und Stallarbeiten (einschließlich Melken), Arbeiten im Wald dieses Betriebes, Tätigkeit in den zu diesem Betrieb gehörenden, überwiegend selbster- zeugte Produkte des landwirtschaftlichen Betriebes verarbeitenden Nebenbetrieben, z.B. landwirtschaftli- che Brennereien,
- Tätigkeiten für die Betreuung von Gästen im Rahmen von „Ferien auf dem Bauernhof“,
- Transportleistungen, z.B. beim Absatz der selbsterzeug- ten landwirtschaftlichen Produkte dieses Betriebes (auch Direktvertrieb von Eiern u.Ä.) und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und des Inventars,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung (einschließlich Buchführung),
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigt

Zur Tätigkeit für den Haushalt des Betriebsinhabers rechnen z.B. alle folgenden aufgeführten Arbeiten:

- Beköstigung und Versorgung,

1) 15 Jahre und älter

- Wäsche- und Wohnungspflege,
 - Arbeiten im Haus, Garten und dergleichen
- nur für den Betriebsinhaber und/oder den Ehegatten. Ab 1999 wird die Beschäftigung im Haushalt für die Familienangehörigen (außer für den Ehegatten) nicht mehr erfragt.

In anderer Erwerbstätigkeit beschäftigt

Betriebsinhaber und seine mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen, die im Berichtszeitraum außerbetriebliche Tätigkeiten ausüben, gleichgültig, ob sie regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeübt werden. Hierzu rechnen alle auf E r w e r b ausgerichteten außerbetrieblichen Tätigkeiten (z.B. in gewerblichen Betrieben anderer Eigentümer (Industrie, Handel), im Öffentlichen Dienst, in einem Gewerbebetrieb des Betriebsinhabers, in einem fremden Forstbetrieb, z.B. als Waldarbeiter oder Arbeiten aufgrund eines Heimarbeitsvertrages).

N i c h t zur anderen Erwerbstätigkeit rechnen dagegen die Nachbarschaftshilfe in einem anderen Betrieb sowie die Tätigkeit in der – in steuerlicher Hinsicht – „gewerblichen“ Viehhaltung des eigenen Betriebes.

Arbeitskräfte

Personen, die im jeweiligen Arbeitsbereich während des Berichtszeitraums beschäftigt sind.

Familienarbeitskräfte

Betriebsinhaber und ihre sowohl auf dem Betrieb lebenden als auch mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen, die während des Berichtszeitraums in den für die Darstellung der Ergebnisse zugrundegelegten Arbeitsbereichen

- Betrieb (für Betriebsinhaber und o.g. Familienangehörige),
- Haushalt des Betriebsinhabers (für Betriebsinhaber und seinen Ehegatten),
- in anderer Erwerbstätigkeit (für Betriebsinhaber und seinen Ehegatten in jedem Fall, für die weiteren Familienangehörigen nur, wenn diese ebenfalls im Arbeitsbereich „Betrieb“)

beschäftigt sind.

Ständige Arbeitskräfte

Arbeitskräfte, die im Berichtszeitraum im Arbeitsbereich Betrieb (bis einschließlich 1997 gab es neben dem Arbeitsbereich Betrieb den Haushalt des Betriebsinhabers) in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenem Arbeitsverhältnis zum Betrieb beschäftigt sind (einschließlich im Betrieb beschäftigte Verwandte und Verschwägerter des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben).

Arbeitskräfte in Kost und Wohnung

Dieses Merkmal wird ab 1999 nicht mehr erhoben.

Nichtständige Arbeitskräfte

Alle übrigen Arbeitskräfte (einschl. Saisonarbeitskräfte), die im Berichtszeitraum für Rechnung des Betriebsinhabers, auch wenn nur gelegentlich, mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind.

N i c h t hierzu zählen Arbeitskräfte, die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Auftrag von Lohnunternehmen im Betrieb tätig sind.

Vollbeschäftigte

Familienarbeitskräfte sowie ständige Arbeitskräfte, die im jeweiligen für die Darstellung der Ergebnisse zugrundegelegten Arbeitsbereich

- Betrieb,
- Haushalt des Betriebsinhabers,
- andere Erwerbstätigkeit

durchschnittlich je Woche im Berichtszeitraum Mai 2002 bis April 2003 42 (Familienarbeitskräfte) bzw. 40 (ständige familienfremde Arbeitskräfte in den neuen Ländern und Berlin-Ost) oder 38 (ständige familienfremde Arbeitskräfte im früheren Bundesgebiet) oder mehr Stunden beschäftigt sind;

Betriebsinhaber und/oder Ehegatten, die im Arbeitsbereich

- andere Erwerbstätigkeit

durchschnittlich je Woche im Berichtszeitraum Mai 2002 bis April 2003 38 oder mehr Stunden beschäftigt sind.

Teilzeitbeschäftigte

Familienarbeitskräfte sowie ständige Arbeitskräfte, die die Mindestzahl der für vollbeschäftigte Arbeitskräfte gültigen

Anzahl der durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche nicht erreichen.

AK-Einheit (Maßeinheit der Arbeitsleistung)

Die AK-Einheit ist die Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Arbeitskraft. Die Berechnung der AK-Einheiten ist ab der ASE 2003 aufgrund der Einstufung der Arbeitskräfte in Arbeitszeitgruppen verändert. Es wird eine Bewertung der einzelnen Personen bzw. der Personengruppen je Arbeitszeitgruppe vorgenommen, die sich auf Erfahrungswerte und konkrete Untersuchungen der bis zur ASE 2001 erfassten konkreten Anzahl der geleisteten durchschnittlichen Arbeitsstunden je Woche und die Anzahl der Arbeitswochen je Monat stützt.

Die Bestimmung der AK-E erfolgt ab 2003 wie nachfolgend beschrieben:

Familienarbeitskräfte

vollbeschäftigt	=	1,00 AK-E
überwiegend beschäftigt	=	0,55 AK-E
teilweise beschäftigt	=	0,40 AK-E
gering beschäftigt	=	0,25 AK-E
fallweise beschäftigt	=	0,10 AK-E

Ständig beschäftigte (familienfremde) Arbeitskräfte

vollbeschäftigt	=	1,00 AK-E
überwiegend beschäftigt	=	0,75 AK-E
teilweise beschäftigt	=	0,50 AK-E
gering beschäftigt	=	0,25 AK-E
fallweise beschäftigt	=	0,10 AK-E

Ein konkreter Altersabzug wird nicht mehr vorgenommen, ist aber indirekt in den Koeffizienten enthalten.

Bei den nichtständigen Arbeitskräften, bei denen die Zahl der Arbeitstage (1 Arbeitstag = 8 Stunden) erfasst wird, wird für eine AK-Einheit die Arbeitsleistung von 220 Arbeitstagen im Berichtszeitraum (Zeitraum von 12 Monaten vor dem Erhebungszeitraum) zugrunde gelegt.

Arbeitskräfte nach Arbeitszeitgruppen

Für die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Arbeitskräfte wird die geleistete Arbeitszeit ab der ASE 2003 nach fünf (bisher vier) Arbeitszeitgruppen erhoben.

Arbeitszeitgruppen

- vollbeschäftigt,
- überwiegend beschäftigt,
- teilweise beschäftigt,
- gering beschäftigt,
- fallweise beschäftigt.

In Stichprobenbetrieben werden die Arbeitskräfte nach dem Einzelpersonenkonzept erfragt, in Nichtstichprobenbetrieben jeweils für die Personengruppen

- Betriebsinhaber,
- Ehegatten,
- Sonstige Familienangehörige,
- Ständig beschäftigte (familienfremde) Arbeitskräfte

Die nicht ständig beschäftigten (familienfremden) Arbeitskräfte (einschließlich Saisonarbeitskräfte) werden jeweils als Summe der Zahl der beschäftigten Personen und der Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen sowohl in Stichproben- als auch in Nichtstichprobenbetrieben erfasst. In Stichprobenbetrieben erfolgt eine Unterscheidung nach dem Geschlecht.

Betriebliche Einkommen

Zu den Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb gehören die Einnahmen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte und – sofern vorhanden – auch die Einnahmen aus der Zimmervermietung an Ferien- oder Kurgäste. Unberücksichtigt bleiben Einkünfte, die in einem Hotel, Gasthof, einer Pension oder dergleichen Beherbergungsstätten des Betriebsinhabers angefallen sind.

Außerbetriebliche Einkommen

Berücksichtigt werden die außerbetrieblich bezogenen Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in der Unterscheidung nach folgenden Quellen:

- aus außerbetrieblicher (anderer) Erwerbstätigkeit (abhängige Tätigkeit als Angestellter, Arbeiter, Beamter oder freiberufliche/selbständige Tätigkeit, z.B. in eigener Gaststätte, Metzgerei oder dgl. eigenem Gewerbebetrieb, ebenfalls werden Einkommen aus vorübergehender Erwerbstätigkeit, z.B. in einem fremden Forstbetrieb als Waldarbeiter oder aufgrund eines Heimarbeitsvertrages einbezogen),

- aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen (Altersgeld für Landwirte, Landabgabenrente, Produktionsaufgabengerente, Rente, Pension, Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe, Einkommen aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen und desgl.).

Darüber hinaus werden die Quellen für das außerbetriebliche Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten (sowie seiner mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen) in der Unterscheidung nach 4 Einkommensarten erhoben.

Nicht zum Nettoeinkommen (weder betrieblich noch außerbetrieblich) zählen u.a.:

- Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers,
- Auszahlung fälliger Lebensversicherungen o.a. Versicherungsleistungen,
- Erbschaften,
- Erstattung privater Steuern (z.B. Einkommens-/Vermögenssteuer),
- Reisekosten-, Umzugsvergütungen aus öffentlichen Kassen.

Anfall und Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

In der Tierproduktion anfallender Dung in fester und flüssiger Form, der aus den Stallungen entfernt, gelagert oder ausgebracht wird. Im Einzelnen bedeuten in diesem Zusammenhang:

Festmist:	Kot (mit oder ohne Einstreu) von Nutztieren,
Jauche:	Harn von Nutztieren, der in der Regel zusammen mit Festmist anfällt,
Gülle:	Gemisch aus Kot- und Harnausscheidungen von Nutztieren, das auch mit Wasser vermischt sein kann,
Gülle-Lagerkapazität:	vorhandener und nutzbarer Lagerraum für Gülle in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen u.a.,
Dungeinheit:	Eine Dungeinheit (DE) bedeutet 80 kg Gesamtstickstoff oder 70 kg Gesamtphosphat aus Wirtschaftsdüngern tierischer

Herkunft. Eine DE entspricht somit einem Tierbesatz, der nicht mehr als diese Düngermenge absetzt.

5 Erläuterungen zum Verfahren der Betriebsklassifizierung

5.1 Verfahren

Ziel der Betriebsklassifizierung ist es, die Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und ihrer wirtschaftlichen Betriebsgröße zu kennzeichnen und zu gruppieren. Ab der ASE 2003 wird das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem der Europäischen Gemeinschaft auch national eingeführt. Die bisherigen Unterschiede zwischen den nationalen Klassifizierungen und der EG-Klassifizierung fallen somit weg. Die Betriebsklassifizierung stützt sich auf:

- a) einzelbetriebliche Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung sowie über Größe und Zusammensetzung der Viehbestände,
- b) Standarddeckungsbeiträge für die unter a) genannten Merkmale,
- c) Einstufung der einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen nach Regierungsbezirken,
- d) sonstige Erträge je ha LF.

Bei der Klassifizierung werden die bei der Bodennutzungshaupterhebung und der Viehzählung in physischen Größen (Flächen in Hektar, Anzahl der Tiere) gewonnenen einzelbetrieblichen Angaben über die pflanzlichen und tierischen Produktionsgrundlagen mit frucht- und viehartenspezifischen Standarddeckungsbeiträgen (SDB, Definition siehe S. 21) bewertet. Diese werden für die Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung berechnet. Die Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung erfolgt über bis zu vier Aggregationsstufen. Man unterscheidet die Klassen der Allgemeinen Ausrichtungen (Allgem. BWA), der Hauptausrichtungen (Haupt-BWA), der Einzelausrichtungen (Einzel-BWA) und die Unterteilungen bestimmter Klassen der Einzelausrichtungen (Untertlg. Einzel-BWA). Der Standarddeckungsbeitrag des Betriebes bildet die Bezugs- und Ausgangsgröße für die Ableitung der einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtung.

Die einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen werden ermittelt, indem jeder der Betriebe anhand des Verhältnisses der Standarddeckungsbeiträge, und zwar sowohl einzelner Merkmalsgruppen (Allg. BWA, Haupt-BWA, Einzel-BWA, Untertlg. Einzel-BWA) zueinander als auch zum gesamten SDB des Betriebes, einer der Gliederungen der einzelnen betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen für die Landwirtschaft zugeordnet wird (siehe Übersichten 4 und 5 auf den Seiten 14 bis 20).

5.2 Hinweise zu den Berechnungsmethoden und zu methodischen Änderungen

Für die Beurteilung der Ergebnisse der Betriebsklassifizierung in diesem Bericht sind folgende zusätzliche Hinweise zu den Berechnungsgrundlagen und zu den methodischen Änderungen, die gegenüber vorangegangenen Agrarstrukturerhebungen eingefügt worden sind, von Bedeutung:

A. Bezugszeiträume

Für die Agrarstrukturerhebung 2003 wurden zur Betriebsklassifizierung Standarddeckungsbeiträge und Funktionen für die festen Spezial- und Gemeinkosten herangezogen, denen ein Bezugszeitraum von drei Wirtschaftsjahren zugrunde liegt (1999 bis 2001).

B. Feste Spezial- und Gemeinkosten

Die festen Spezial- und Gemeinkosten abzüglich nicht betriebszweiggebundener Erträge werden nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der Betriebsgröße ermittelt. Sie enthalten feste oder „sprungfixe“ Kosten, die einer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung direkt zugeordnet werden können oder auf den ganzen Betrieb einwirken.

Weitere Hinweise und Unterlagen zur Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe 2003 und zur Ableitung

- der Bruttoleistungen und variablen Spezialkosten für die Berechnung der Standarddeckungsbeiträge der einzelnen Frucht- und Vieharten sowie
- der festen Spezial- und Gemeinkosten

können der Veröffentlichung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) entnommen werden (Sauer N., Burgath A: Standarddeckungsbeiträge 2000/01 und Rechenwerte für die Betriebssystematik in der Landwirtschaft, Datensammlung SDB 25. Auflage, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), Darmstadt, 2000 und andere Jahrgänge).

6 Hinweise zur Stichprobenerhebung

6.1 Grundlagen

Seit 1975 wird in jedem zweiten Jahr (Berichtsjahr) eine Erhebung über die Struktur in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, (ab 2003 nur noch in landwirtschaftlichen Betrieben) bis einschließlich 1997 unter der Bezeichnung „Agrarberichterstattung“, ab 1999 als „Agrarstrukturerhebung“. Im repräsentativen Teil dieser Erhebung werden rund 100 000 landwirtschaftliche Betriebe befragt. Die Stichprobe ist als Mehrzweckstichprobe angelegt. Bis 1997 diente sie außer für die Agrarberichterstattung (EG-Agrarstrukturerhebung) auch für die Einzelerhebungen über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und für die Bodennutzungshaupterhebung. Für die Erhebungen über die Viehbestände wurde bis 1998 ein eigenes Stichprobenkonzept angewendet. Die bis 1997 eigenständigen Erhebungen über die Viehbestände, Bodennutzung und Arbeitskräfte wurden 1999 in die Strukturerhebungen integriert.

Zur Verbesserung der Ergebnisqualität wurde das Prinzip der „Kontrollierten Stichprobenauswahl“ zusätzlich eingeführt (siehe Punkt 6.2-Auswahl).

Mit dem Agrarstatistikgesetz von 1998 wurde eine neue Terminologie für die „Strukturerhebungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ eingeführt. Unter dieser Bezeichnung werden die alle zwei Jahre stattfindenden Agrarstrukturerhebungen sowie die im Abstand von acht bis zwölf Jahren durchgeführten Landwirtschaftszählungen subsumiert. Das Grundprogramm der Agrarstrukturerhebung (Bodennutzung, Viehzählung) und das Ergänzungsprogramm (Arbeitskräfte, ergänzende Strukturmerkmale) werden teilweise total, teilweise repräsentativ erfasst. Die Erhebung des Grund- und Ergänzungsprogramms der Strukturerhebungen wurde von bisher unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten auf einen gemeinsamen Erhebungszeitpunkt (03. Mai des Erhebungsjahres) gesetzt. Mit der gleichzeitigen Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen von 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) auf 2 ha LF sowie von 1 ha auf 10 ha Waldfläche und der Anpassung von Mindestgrößen von Tierbeständen und Spezialkulturen, die für sich eine Auskunftspflicht des landwirtschaftlichen Betriebes begründen, wurden die Voraussetzungen für die Einführung der „Integrierten Erhebung“ geschaffen. Das Organisationskonzept der „Integrierten Erhebung“ ermöglicht es, zeitgleich alle

betrieblichen Produktions- und Strukturmerkmale zu erheben. Das bisherige Auswahlkonzept der Stichprobenerhebung wurde dafür in den Grundzügen beibehalten, lediglich die Präzision von Viehmerkmalen wurde verbessert, indem die korrespondierenden Schichten ergänzt wurden.

6.2 Auswahlplan

Die Schichtgrenzen der repräsentativen Agrarstrukturerhebung werden seit Einführung der Agrarberichterstattung im Jahre 1975 anhand der Vorperioden-Ergebnisse der totalen Erhebung (Auswahlgrundlage) festgelegt.

Die Auswahlabstände der nach fachlichen und methodischen Gesichtspunkten abgegrenzten Schichten sind je Bundesland gesondert auf der Grundlage der fachlichen Gliederung und regionalen Verteilung sowie der aus den einzelbetrieblichen Angaben des allgemeinen (totalen) Zählungsteils berechneten Mittelwerte und Varianzen ermittelt worden.

Auswahl

Die Stichprobe ist als einstufiges (geschichtetes) Auswahlverfahren konzipiert. Jeder Betrieb wird in aufsteigender Folge der Schichten *jeweils der ersten Schicht zugerechnet*, deren Kriterien für ihn zutreffen. Und dies unabhängig davon, ob er auch noch Kriterien anderer Schichten erfüllt.

Die Auswahl der Stichprobenbetriebe wird in den Statistischen Landesämtern mit einem maschinellen Standard-Auswahlprogramm durchgeführt, bei dem bis 1983 systematische Auswahl und Zufallsauswahl miteinander kombiniert wurden. Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird das Verfahren der „Kontrollierten Auswahl“ angewendet. Ziel ist es, die Abschwächung eines zufallsbedingten Bruches in einer Ergebnisreihe, der durch die Neuauswahl von Betrieben entstehen kann, zu erreichen. Je Bundesland werden fünf voneinander unabhängige Stichproben gezogen, wobei für jede dieser Stichproben eine „Schattenaufbereitung“ von ausgewählten wichtigen Erhebungsmerkmalen (Kontrollmerkmalen) durchgeführt wird, die anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen wird. Es wird die Stichprobe ausgewählt, die die geringsten Abweichungen (Summe der Absolutbeträge der relativen Abweichungen zwischen den Schätzwerten der jeweiligen Stichprobe je Bundesland und den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale) repräsentiert. Damit eine gute Repräsentation erzielt werden kann, sind die Be-

triebe vor der Auswahl je Schicht noch nach regionalen Gliederungsmerkmalen (Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden angeordnet).

Schichtung

Die Schichtung wird in regionaler Hinsicht nach Bundesländern ausgerichtet. In sachlicher Hinsicht bietet sich kein Gliederungsschema der Aufbereitungstabellen an, welches unmittelbar als Schichtungsschema dienen könnte. Deshalb wurden die Schichtungsmerkmale und Schichtgrenzen ausschließlich nach stichprobenmethodischen Gesichtspunkten festgelegt. Dabei dient die Schichtung nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) als Ansatz für eine erfahrungsgemäß stabile und wirksame Gruppierung der Betriebe vor der Auswahl. Darüber hinaus sind zur Steigerung der Ergebnisgenauigkeit zusätzliche Schichten gebildet worden. Sie umfassen die relativ geringe Zahl der Betriebe, die sich durch ihre einseitige Produktionsrichtung oder durch besondere Bedeutung ihrer Produktion wesentlich aus der Masse der landwirtschaftlichen Betriebe hervorheben. Dieser Ansatz gewährleistet, dass diese Betriebe mit genügender Sicherheit erfasst werden, und andererseits wird dafür gesorgt, dass die Betriebe innerhalb der Größenklassen der LF hinsichtlich der Erhebungsmerkmale weitgehend homogene Gruppen bilden.

Die Schichten wurden in den Jahren 1985 und 1999 angepasst. Damit wurde strukturellen Entwicklungen Rechnung getragen bzw. die Präzision von Erhebungsmerkmalen (über Viehbestände) verbessert.

1985 wurden gegenüber den Vorjahren folgende Schichten gebildet:

Schicht 1	Betriebe mit großem Geflügelbestand
Schicht 2	Betriebe mit großem Zuchtsauen- oder Mastschweinebestand
Schicht 3	Betriebe mit 200 ha LF u.m. oder 10 ha Rebland u.m.
Schicht 4	Betriebe mit Hopfen und Tabak
Schicht 5 und 6	Betriebe mit Rebland (nach Größenklassen des Reblandes)
Schicht 7 bis 11	Betriebe mit Gartenbau (nach Größenklassen der LF)
Schicht 12 bis 20	Sonstige Betriebe (nach Größenklassen der LF)

Im Einzelnen wurde damit erreicht:

- die totale Erfassung von Großbetrieben wurde auf das stichprobenmethodisch erforderliche Minimum reduziert,
- die Schichtgrenzen für große Viehhaltungen wurden an die spezifischen Gegebenheiten der Länder angepasst,
- die Merkmalsausprägungen „Masthühner“ und „Junghehnen“ wurden in die Schichtabgrenzung einbezogen,
- auf die Größenklassengliederung der LF für die Sonderkulturen Tabak und Hopfen wurde verzichtet,
- die Schichtgrenzen für die LF wurden im Allgemeinen bundeseinheitlich festgelegt.

Zur Agrarstrukturhebung/Landwirtschaftszählung 1999 ist gegenüber den vorangegangenen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere die Auswahlsschicht 2 (Zuchtsauen 100 u.m. oder Mastschweine 1000 u.m.) verändert worden, um die Präzision der Viehmerkmale zu verbessern. In dieser Schicht sind in den Bundesländern des früheren Bundesgebietes Milchkühe, Rinder und Schafe hinzugekommen, während in den neuen Ländern Schafe sowie Ammen- und Mutterkühe aufgenommen wurden.

In Vorbereitung der Agrarstrukturhebung 2003 wurde der Auswahlplan von 20 auf 26 Schichten erweitert, um in erster Linie die Darstellung von Merkmalen über die Viehbestände weiter zu verbessern.

Folgende Schichten bilden die Grundlage für die Stichprobe der ASE 2003:

Schicht 1	Totalschicht-Geflügel
Schicht 2	Totalschicht-große Tierbestände (ohne Geflügel)
Schicht 3	Totalschicht-große Flächen
Schicht 4	Sonderkulturen (z.B. Hopfen- und Tabakanbau)
Schicht 5 bis 7	Betriebe mit Rebland (nach Größenklassen des Reblandes)
Schicht 8	Milchkühe
Schicht 9	Rinder

2) Krug, W./Naumay, M./Schmidt, J.: Wirtschafts- und Sozialstatistik - Gewinnung von Daten -, Oldenbourg-Verlag, München/Wien, 4. Auflage 1996, S. 118 ff.

3) Für Hamburg, Bremen und das Saarland wurde wegen der relativ geringen Betriebszahlen ein durchschnittlicher Auswahlsatz von ca. 30 Prozent bestimmt.

4) Unter Verwendung statistischer Quellen berechnetes Einkommen zur Kennzeichnung der wirtschaftlichen Größe der Betriebe.

Schicht 10	Zuchtsauen
Schicht 11	Schweine
Schicht 12	Schafe
Schicht 13 bis 17	Betriebe mit Gartenbau (nach Größenklassen der LF)
Schicht 18 bis 26	Sonstige Betriebe (nach Größenklassen der LF)
Schicht 27	Zugänge

Mit der Einrichtung der „korrespondierenden“ Schichten 8 bis 12 zu den Schichten 1 und 2 für Betriebe mit großen Tierbeständen wurden die Ergebnisse über Tierbestände nochmals verbessert.

Die aktuellen Schichtgrenzen der Bundesländer können dem Auswahlplan (Übersicht 6) entnommen werden.

Die 1975 vorsorglich eingerichteten zwei Schichten für Neuzugänge – getrennt für Neuzugänge nach bzw. im Rahmen der Erhebung ermittelt bzw. Neuzugänge, die vor der Auswahl bekannt wurden, aber keiner der aktuellen Schichten zugeordnet werden konnten – sind nach wie vor Bestandteil des Auswahlplanes. Ab der ASE 2003 besteht nur noch eine Zugangsschicht.

Auswahlabstände

Die Aufteilung des vorgesehenen Stichprobenumfängs von maximal rund 100 000 landwirtschaftlichen Betrieben auf die Bundesländer wurde so ausgerichtet, dass sowohl die Ergebnisse der Bundesländer insgesamt als auch diejenigen für „Erhebungsbezirke“ hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit jeweils hinreichend vergleichbar sind. Die Auswahlabstände für die sachlich unterschiedlichen Schichten je Bundesland erfolgen nach dem Prinzip der vergleichbaren Präzision mit einem Exponenten von 0,25.²⁾ Dieses Aufteilungsverfahren beruht auf der Vorgabe einer Abstufung der relativen Standardfehler eines Richtmerkmals in Abhängigkeit von den Totalwerten dieses Merkmals in den Ergebnispositionen. Die Aufteilung auf die Bundesländer orientiert sich an den unterschiedlichen Besetzungszahlen.³⁾

Nach der Berechnung der Schichtbesetzungszahlen und der Streuungsparameter – hier wird das Standardbetriebseinkommen⁴⁾ herangezogen – wird als Aufteilungsverfahren

Auswahlplan für die Agrar
(zugleich EG - Agrar)

Übersicht 6:

Schicht-Nr.	Schichtabgrenzung der Betriebe ¹⁾	Merkmal ²⁾	Deutschland	Baden-Württemberg	Bayern	Brandenburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern
1	Große Geflügelbestände ¹⁾	Schichtumfang	2 424	342	420	120	91	122
		Auswahlsatz %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
		Stichprobenumfang	2 424	342	420	120	91	122
2	Große Tierbestände (ohne Gefl.) ¹⁾	Schichtumfang	12 152	999	1 179	1 459	804	1 355
		Auswahlsatz %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
		Stichprobenumfang	12 152	999	1 179	1 459	804	1 355
3	LF 200 ha und mehr ¹⁾	Schichtumfang	3 392	135	220	392	104	666
		Auswahlsatz %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
		Stichprobenumfang	3 392	135	220	392	104	666
4	Hopfen-, Tabak- oder Heil- und Gewürzpflanzenanbau	Schichtumfang	2 643	519	1 861	22	1	4
		Auswahlsatz %	42,8	49,9	33,4	50,0	100,0	100,0
		Stichprobenumfang	1 132	259	621	11	1	4
5	Rebland unter 3 ha	Schichtumfang	24 427	12 451	2 853	1	536	-
		Auswahlsatz %	19,9	20,0	25,0	100,0	33,2	-
		Stichprobenumfang	4 868	2 490	713	1	178	-
6	Rebland 3 bis unter 10 ha	Schichtumfang	7 220	1 949	414	1	243	-
		Auswahlsatz %	29,5	33,4	50,0	100,0	39,5	-
		Stichprobenumfang	2 131	650	207	1	96	-
7	Rebland 10 und mehr ha ¹⁾	Schichtumfang	2 050	205	52	-	71	-
		Auswahlsatz %	55,8	75,1	100,0	-	100,0	-
		Stichprobenumfang	1 144	154	52	-	71	-
8	Milchkühe ¹⁾	Schichtumfang	4 888	324	527	-	821	-
		Auswahlsatz %	36,7	40,1	40,0	-	40,1	-
		Stichprobenumfang	1 793	130	211	-	329	-
9	Rinder ¹⁾	Schichtumfang	19 438	2 387	8 393	-	434	-
		Auswahlsatz %	26,6	25,0	25,0	-	50,0	-
		Stichprobenumfang	5 162	597	2 098	-	217	-
10	Zuchtsauen ¹⁾	Schichtumfang	6 760	894	2 107	-	176	-
		Auswahlsatz %	31,6	24,9	33,3	-	50,0	-
		Stichprobenumfang	2 135	223	702	-	88	-
11	Schweine ¹⁾	Schichtumfang	5 393	398	1 460	-	1 112	-
		Auswahlsatz %	42,6	40,2	40,0	-	50,0	-
		Stichprobenumfang	2 296	160	584	-	556	-
12	Schafe ¹⁾	Schichtumfang	1 793	243	465	-	145	-
		Auswahlsatz %	38,2	33,3	33,3	-	33,1	-
		Stichprobenumfang	685	81	155	-	48	-
13	Gartenbau ³⁾ unter 2 ha LF	Schichtumfang	13 030	3 236	2 524	311	749	77
		Auswahlsatz %	46,4	40,0	40,0	49,8	66,6	33,8
		Stichprobenumfang	6 046	1 295	1 009	155	499	26
14	Gartenbau ³⁾ 2 bis unter 5 ha LF	Schichtumfang	4 161	1 007	737	71	217	30
		Auswahlsatz %	77,8	66,6	75,0	100,0	100,0	50,0
		Stichprobenumfang	3 239	671	553	71	217	15
15	Gartenbau 5 bis unter 10 ha LF	Schichtumfang	2 276	482	447	42	92	14
		Auswahlsatz %	89,1	80,1	100,0	100,0	100,0	71,4
		Stichprobenumfang	2 029	386	447	42	92	10
16	Gartenbau 10 bis unter 20 ha LF ¹⁾	Schichtumfang	2 272	429	263	141	223	34
		Auswahlsatz %	90,9	80,2	100,0	100,0	100,0	100,0
		Stichprobenumfang	2 066	344	263	141	223	34
17	Gartenbau ³⁾ 20 und mehr ha LF ¹⁾	Schichtumfang	2 316	328	295	-	-	-
		Auswahlsatz %	91,2	100,0	100,0	-	-	-
		Stichprobenumfang	2 112	328	295	-	-	-
18	Sonst. Landwirtschaft unter 2 ha LF	Schichtumfang	3 832	432	732	109	291	35
		Auswahlsatz %	23,9	25,0	19,9	33,9	25,1	25,7
		Stichprobenumfang	916	108	146	37	73	9
19	Sonst. Landwirtschaft 2 bis unter 5 ha LF	Schichtumfang	60 962	9 797	18 823	1 175	4 620	643
		Auswahlsatz %	6,3	5,0	4,8	12,5	8,3	14,3
		Stichprobenumfang	3 813	490	897	147	385	92
20	Sonst. Landwirtschaft 5 bis unter 10 ha LF	Schichtumfang	60 612	9 195	25 930	815	4 277	515
		Auswahlsatz %	7,0	5,6	4,8	16,7	12,5	16,5
		Stichprobenumfang	4 236	511	1 235	136	535	85
21	Sonst. Landwirtschaft 10 bis unter 30 ha LF ¹⁾	Schichtumfang	119 942	15 734	54 731	2 381	7 350	1 853
		Auswahlsatz %	11,3	10,0	10,0	20,0	14,3	14,2
		Stichprobenumfang	13 502	1 573	5 473	476	1 050	264
22	Sonst. Landwirtschaft 30 bis unter 50 ha LF ¹⁾	Schichtumfang	45 139	5 423	15 394	-	2 633	-
		Auswahlsatz %	17,1	14,3	14,3	-	25,0	-
		Stichprobenumfang	7 701	775	2 199	-	658	-
23	Sonst. Landwirtschaft 50 bis unter 75 ha LF ¹⁾	Schichtumfang	21 645	2 282	4 206	-	1 341	-
		Auswahlsatz %	24,1	20,0	20,0	-	40,0	-
		Stichprobenumfang	5 209	456	841	-	536	-
24	Sonst. Landwirtschaft 75 bis unter 100 ha LF ¹⁾	Schichtumfang	8 519	793	1 107	-	478	-
		Auswahlsatz %	31,7	25,0	33,3	-	50,0	-
		Stichprobenumfang	2 700	198	369	-	239	-
25	Sonst. Landwirtschaft 100 bis unter 150 ha LF ¹⁾	Schichtumfang	6 101	439	623	-	289	-
		Auswahlsatz %	42,5	39,9	50,1	-	66,4	-
		Stichprobenumfang	2 593	175	312	-	192	-
26	Sonst. Landwirtschaft 150 bis unter 200 ha LF ¹⁾	Schichtumfang	1 622	97	153	-	107	-
		Auswahlsatz %	64,9	49,5	66,7	-	100,0	-
		Stichprobenumfang	1 052	48	102	-	107	-
Zugänge			4 689	86	0	211	0	338
Insgesamt		Schichtumfang	445 009	70 520	145 916	7 040	27 205	5 348
		Auswahlsatz %	22,7	19,4	14,6	48,3	27,2	56,5
		Stichprobenumfang	101 217	13 664	21 303	3 400	7 389	3 020

strukturerhebung 2003
strukturerhebung*)

Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Stadt- staaten	Nachrichtlich:		Schicht- Nr.
									Früh. Bundes- gebiet u. Bln.	Neue Länder	
460	493	61	11	49	74	106	75	-	1 984	440	1
100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	-	100,0	100,0	
460	493	61	11	49	74	106	75	-	1 984	440	
650	994	324	19	1 029	1 184	1 279	868	9	6 257	5 895	2
100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	
650	994	324	19	1 029	1 184	1 279	868	9	6 257	5 895	
37	126	160	22	297	656	349	225	3	1 156	2 236	3
100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	
37	126	160	22	297	656	349	225	3	1 156	2 236	
11	-	152	-	27	21	16	9	-	2 560	83	4
100,0	-	100,0	-	100,0	100,0	100,0	100,0	-	41,4	86,7	
11	-	152	-	27	21	16	9	-	1 060	72	
-	1	8 415	16	42	112	-	-	-	24 272	155	5
-	100,0	16,7	81,3	100,0	25,0	-	-	-	19,8	45,8	
-	1	1 402	13	42	28	-	-	-	4 797	71	
-	2	4 582	-	15	13	-	1	-	7 190	30	6
-	100,0	25,0	-	100,0	100,0	-	100,0	-	29,2	100,0	
-	2	1 146	-	15	13	-	1	-	2 101	30	
-	-	1 710	-	2	9	-	1	-	2 038	12	7
-	-	50,0	-	100,0	100,0	-	100,0	-	55,5	100,0	
-	-	855	-	2	9	-	1	-	1 132	12	
1 477	629	313	32	-	6	749	-	10	4 882	6	8
33,4	33,4	39,9	100,0	-	100,0	33,4	-	70,0	36,6	100,0	
493	210	125	32	-	6	250	-	7	1 787	6	
1 287	1 284	1 094	161	-	-	4 320	-	78	19 438	-	9
25,0	25,0	33,3	74,5	-	-	25,0	-	55,1	26,6	-	
322	321	364	120	-	-	1 080	-	43	5 162	-	
1 764	1 517	40	6	-	-	256	-	-	6 760	-	10
33,3	25,0	50,0	100,0	-	-	50,0	-	-	31,6	-	
588	380	20	6	-	-	128	-	-	2 135	-	
660	1 313	118	6	-	-	326	-	-	5 393	-	11
50,0	33,4	50,0	100,0	-	-	50,0	-	-	42,6	-	
330	438	59	6	-	-	163	-	-	2 296	-	
112	256	192	15	-	-	364	-	1	1 793	-	12
50,0	50,0	33,3	40,0	-	-	40,1	-	100,0	38,2	-	
56	128	64	6	-	-	146	-	1	685	-	
1 148	1 775	983	87	629	168	377	292	674	11 553	1 477	13
40,0	50,0	50,1	100,0	74,9	25,0	49,9	75,0	32,2	44,4	61,8	
459	887	492	87	471	42	188	219	217	5 133	913	
568	785	206	33	73	59	219	38	118	3 890	271	14
80,1	80,0	100,0	100,0	100,0	67,8	79,9	100,0	54,2	77,2	87,5	
455	628	206	33	73	40	175	38	64	3 002	237	
400	386	105	12	28	35	165	23	45	2 134	142	15
66,8	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	68,9	88,6	97,2	
267	386	105	12	28	35	165	23	31	1 891	138	
444	337	105	10	26	38	140	15	67	2 018	254	16
80,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	52,2	89,8	100,0	
355	337	105	10	26	38	140	15	35	1 812	254	
459	565	277	4	54	47	220	30	37	2 185	131	17
80,2	80,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	90,7	100,0	
368	452	277	4	54	47	220	30	37	1 981	131	
948	530	194	15	126	52	243	111	14	3 399	433	18
20,0	16,6	24,7	100,0	50,0	25,0	25,1	50,5	64,3	21,7	41,1	
190	88	48	15	63	13	61	56	9	738	178	
7 098	8 788	2 822	260	1 942	622	2 992	1 297	83	55 283	5 679	19
5,6	5,9	7,1	5,0	14,3	11,1	8,4	5,0	18,1	5,7	11,5	
394	517	201	13	278	69	250	65	15	3 162	651	
6 262	6 574	2 484	218	1 128	385	2 010	763	56	57 006	3 606	20
6,7	8,3	8,3	9,2	16,7	16,9	10,0	10,0	21,4	6,5	15,3	
417	548	207	20	188	65	201	76	12	3 686	550	
13 182	13 923	4 175	394	1 674	663	2 888	866	128	112 505	7 437	21
10,0	12,5	11,1	39,8	16,7	14,2	14,3	20,1	20,3	10,9	17,3	
1 319	1 741	464	157	279	94	412	174	26	12 215	1 287	
9 671	7 354	1 882	183	470	270	1 585	198	76	44 201	938	22
16,7	16,7	25,0	40,4	33,4	20,0	20,0	66,7	34,2	16,6	36,6	
1 612	1 226	471	74	157	54	317	132	26	7 358	343	
7 700	3 483	1 021	121	284	176	864	121	46	21 064	581	23
20,0	25,0	33,4	66,9	50,0	25,0	25,0	100,0	45,7	23,3	52,8	
1 540	870	341	81	142	44	216	121	21	4 902	307	
3 637	1 155	450	79	163	137	426	80	14	8 139	380	24
25,0	33,3	40,0	100,0	49,7	32,8	33,3	75,0	92,9	30,9	48,9	
909	385	180	79	81	45	142	60	13	2 514	186	
2 955	599	322	46	159	204	347	110	8	5 628	473	25
33,3	50,1	50,0	80,4	66,7	33,3	40,1	100,0	100,0	41,0	60,0	
985	300	161	37	106	68	139	110	8	2 309	284	
551	150	93	16	99	152	119	81	4	1 290	332	26
60,1	66,7	75,3	100,0	74,7	39,5	49,6	100,0	100,0	64,9	64,8	
331	100	70	16	74	60	59	81	4	837	215	
67	3 125	0	6	426	36	154	236	4	3 4420	1 247	Zugänge
61 481	53 019	32 280	1 766	8 316	5 083	20 360	5 204	1 471	414 018	30 991	Insgesamt
20,5	27,7	25,0	49,8	47,0	53,9	31,2	50,2	39,8	20,7	50,6	
12 615	14 683	8 060	879	3 907	2 741	6 356	2 615	585	85 534	15 683	

*) Sie umfasst: ein Grundprogramm mit Merkmalen der Bodennutzungshaupterhebung und Viehzählung und ein Ergänzungsprogramm mit Merkmalen über Arbeitskräfte und weitere Strukturmerkmale, die gemeinsam im Mai des Berichtsjahres erhoben werden.

Einbezogen wurden: Landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 2 ha (bisher 1 ha) oder mit weniger als 2 ha LF, wenn festgelegte Mindestgrößen an Tierbeständen oder Spezialkulturen erreicht oder überschritten wurden. – Die Zahl der ausgewählten Stichprobenbetriebe schließt auch die zu erwartenden Zugänge bzw. Ausfälle von Betrieben (z.B. infolge von Betriebsauflösung oder Absinken unter die Erfassungsgrenze) ein.

1) Zum Teil abweichende Schichtabgrenzungen haben verwendet:

Schicht 1	Baden-Württemberg, Bayern Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holst.	3000 und mehr Legehennen und /oder Junghennen oder 500 und mehr Masthühner oder 500 und mehr Gänse, Enten, Truthühner.
	Berlin, Bremen, Hamburg:	1000 und mehr Legehennen und /oder Junghennen oder 100 und mehr Masthühner oder 100 und mehr Gänse, Enten, Truthühner.
	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpom., Sachsen-Anhalt:	500 und mehr Legehennen und /oder Junghennen oder 500 und mehr Masthühner oder 500 und mehr Gänse, Enten, Truthühner.
	Niedersachsen:	40000 und mehr Legehennen und /oder Junghennen oder 40000 und mehr Masthühner oder 10000 und mehr Gänse, Enten, Truthühner.
	Nordrhein-Westfalen:	5000 und mehr Legehennen oder 1000 und mehr Masthühner oder 1000 und mehr Gänse, Enten, Truthühner.
	Sachsen:	3000 und mehr Legehennen und /oder Junghennen oder 3000 und mehr Masthühner oder 500 und mehr Gänse, Enten, Truthühner.
	Thüringen:	500 und mehr Legehennen und /oder Junghennen oder 500 und mehr Masthühner oder 100 und mehr Gänse, Enten, Truthühner.
Schicht 2	Baden-Württemberg:	150 und mehr Zuchtsauen oder 1000 und mehr Schweine oder 150 und mehr Milchkühe oder 300 und mehr Rinder oder 300 und mehr Schafe oder 1000 und mehr Ferkel.
	Bayern, Saarland:	150 und mehr Zuchtsauen oder 1000 und mehr Schweine oder 150 und mehr Milchkühe oder 300 und mehr Rinder oder 300 und mehr Schafe.
	Berlin, Bremen, Hamburg:	50 und mehr Zuchtsauen oder 200 und mehr Schweine oder 150 und mehr Milchkühe oder 300 und mehr Rinder oder 200 und mehr Schafe.
	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpom., Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:	100 und mehr Zuchtsauen oder 100 und mehr Schweine oder 100 und mehr Milchkühe oder 100 und mehr Rinder oder 200 und mehr Schafe oder 50 und mehr Ammen- und Mutterkühe.
	Hessen:	100 und mehr Zuchtsauen oder 500 und mehr Schweine oder 100 und mehr Milchkühe oder 200 und mehr Rinder oder 200 und mehr Schafe.
	Niedersachsen:	300 und mehr Zuchtsauen oder 2000 und mehr Schweine oder 150 und mehr Milchkühe oder 400 und mehr Rinder oder 500 und mehr Schafe.
	Nordrhein-Westfalen:	230 und mehr Zuchtsauen oder 1400 und mehr Schweine oder 140 und mehr Milchkühe oder 270 und mehr Rinder oder 200 und mehr Schafe.
	Rheinland-Pfalz:	100 und mehr Zuchtsauen oder 800 und mehr Schweine oder 150 und mehr Milchkühe oder 300 und mehr Rinder oder 200 und mehr Schafe.
	Schleswig-Holstein:	150 und mehr Zuchtsauen oder 1000 und mehr Schweine oder 150 und mehr Milchkühe oder 300 und mehr Rinder oder 300 und mehr Schafe oder 50 und mehr Ammen- und Mutterkühe.
Schicht 3	Niedersachsen:	500 und mehr ha LF.
	Rheinland-Pfalz:	200 und mehr ha LF oder 30 und mehr ha Rebland oder Hopfen.
	Schleswig-Holstein	200 und mehr ha LF oder 25 und mehr ha Kartoffelfläche oder 25 und mehr ha Zuckerrüben.
Schicht 7	Rheinland-Pfalz:	10 bis unter 30 ha Rebland.
Schicht 8	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinh.-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holst.:	75 bis unter 150 Milchkühe.
	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpom., Sachsen, Thüringen:	100 Milchkühe.
	Hessen:	50 bis unter 100 Milchkühe.
	Nordrhein-Westfalen:	75 bis unter 140 Milchkühe.
	Sachsen-Anhalt:	75 bis unter 100 Milchkühe.
	Baden-Württg., Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinh.-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein:	100 bis unter 300 Rinder.
	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpom., Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:	50 Ammen- und Mutterkühe oder 100 Rinder.
	Niedersachsen:	200 bis unter 400 Rinder.
	Hessen:	100 bis unter 200 Rinder.
	Nordrhein-Westfalen:	150 bis unter 270 Rinder.
Schicht 10	Baden-Württemberg:	75 bis unter 150 Zuchtsauen oder 700 bis unter 1000 Ferkel.
	Bayern:	50 bis unter 150 Zuchtsauen.
	Berlin, Bremen, Hamburg:	50 Zuchtsauen.
	Brandenburg, Mecklenburg-Vorpom., Sachsen, Thüringen:	100 Zuchtsauen.

<i>noch</i>	<i>Hessen:</i>	50 bis unter 100 Zuchtsauen.
Schicht 10	<i>Niedersachsen:</i>	100 bis unter 300 Zuchtsauen.
	<i>Nordrhein-Westfalen</i>	100 bis unter 230 Zuchtsauen.
	<i>Rheinl.-Pfalz, Sachsen-Anhalt:</i>	75 bis unter 100 Zuchtsauen.
	<i>Saarland, Schleswig-Holstein:</i>	75 bis unter 150 Zuchtsauen.
Schicht 11	<i>Baden-Württemberg, Saarland, Schleswig-Holstein:</i>	500 bis unter 1000 Schweine.
	<i>Bayern:</i>	300 bis unter 1000 Schweine.
	<i>Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpom., Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:</i>	200 Schweine.
	<i>Hessen:</i>	100 bis unter 500 Schweine.
	<i>Niedersachsen:</i>	1000 bis unter 2000 Schweine.
	<i>Nordrhein-Westfalen:</i>	750 bis unter 1400 Schweine.
	<i>Rheinland-Pfalz:</i>	400 bis unter 800 Schweine.
Schicht 12	<i>Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Schleswig-Holstein:</i>	100 bis unter 300 Schafe.
	<i>Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen:</i>	100 bis unter 200 Schafe.
	<i>Brandenburg, Mecklenburg-Vorpom., Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen:</i>	200 Schafe.
	<i>Niedersachsen:</i>	200 bis unter 500 Schafe.
	<i>Nordrhein-Westfalen:</i>	80 bis unter 200 Schafe.
	<i>Rheinland-Pfalz:</i>	75 bis unter 200 Schafe.
Schicht 16	<i>Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern:</i>	10 und mehr ha LF.
Schicht 17	<i>Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern:</i>	10 ha LF.
Schicht 21	<i>Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern:</i>	10 bis unter 200 ha LF.
Schicht 22	<i>Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern:</i>	30 ha LF.
Schicht 23	<i>Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern:</i>	50 ha LF.
Schicht 24	<i>Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern:</i>	75 ha LF.
Schicht 25	<i>Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern:</i>	100 ha LF.
	<i>Niedersachsen:</i>	100 bis unter 200 ha LF.
Schicht 26	<i>Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern:</i>	150 ha LF.
	<i>Niedersachsen:</i>	200 bis unter 500 ha LF.

2) Schichtumfang: Zahl der Betriebe; Auswahlsatz %: Auswahlsatz in Prozent; Stichprobenumfang: Zahl der Betriebe.

3) Landwirtschaftliche Betriebe, in denen die Summe der Anbaufläche von Gemüse, Spargel, Erdbeeren, Blumen, Zierpflanzen, Gartenbausämereien, Baumschulen und Obst mehr als 20 % der LF des Betriebes umfasst.

zunächst jeweils das Verfahren der abgeschwächten Proportionalität zu den Betriebszahlen je Schicht sowie das Optimalverfahren von Neyman-Tschuprow⁵⁾ mit dem Standardbetriebseinkommen als Aufteilungsmerkmal angewendet. Die Kombination mit dem an der Zahl der Betriebe orientierten Ansatz wurde eingeführt, um vor allem die Ergebnisgenauigkeit für den Nachweis der Zahl der Betriebe, insbesondere in nach der LF gegliederten Tabellen, zu erhöhen. Die endgültigen Auswahlsätze wurden dann durch Bildung eines gewichteten Mittelwertes aus den Resultaten beider Verfahren ermittelt (dabei wurde die durch das Optimalverfahren erzielte Lösung dreimal so stark gewichtet wie die des wurzelproportionalen Ansatzes). Sehr hohe Auswahlsätze (90 % u.a., in den neuen Ländern auch teilweise über 80 %) wurden auf 100 % angehoben.

Für Forstbetriebe wurde bis 1999 je Land der in den Schichten 1-20 auftretende kleinste Auswahlatz angesetzt. Ab 2003 sind forstwirtschaftliche Betriebe aufgrund der Festlegungen im neuen Agrarstatistikgesetz für die ASE nicht auskunftspflichtig und somit auch nicht in der Stichprobe enthalten.

6.3 Hochrechnung

Die Ergebnisse werden durch freie Hochrechnung der für die einzelnen Stichprobenbetriebe ermittelten Angaben gebildet. Sie werden in 1000 mit einer Dezimalstelle wiedergegeben. Durch Rundungen bedingte Differenzen werden in den Ergebnissen nicht ausgeglichen, da ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet wird.

6.4 Genauigkeit

Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (z.B. Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet. Diese entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die zufällig ausgewählten Stichprobenelemente nur höchst selten die Situation in der Gesamtheit „verkleinert“ darstellen. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.⁶⁾

5) Statistisches Bundesamt: Stichproben in der amtlichen Statistik, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Mainz, 1960, S. 97 ff.

6) Auf einseitig gerichtete Fehler aufgrund falscher Angaben der Auskunftspflichtigen, fehlerhafter Abgrenzung der Gesamtheit u.a. (systematische Fehler), die sowohl bei allgemeinen (totalen) als auch bei repräsentativen Erhebungen auftreten können, wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

7) Positive Quadratwurzel aus der mittleren quadratischen Abweichung der einzelnen möglichen Stichprobenergebnisse einer Schätzfunktion von ihrem Erwartungswert.

Die Fehlerrechnung basiert auf dem Standardfehler⁷⁾ als quantitatives Maß für die Größe des (im konkreten Einzelfall unbekanntem) Zufallsfehlers. Theoretisch ist im Durchschnitt von 1000 analog ermittelten Stichprobenergebnissen der Zufallsfehler von

- 683 Ergebnissen (rd. 2/3 der Ergebnisse) kleiner als der einfache Standardfehler,
- 955 Ergebnissen kleiner als der doppelte Standardfehler,
- 997 Ergebnissen kleiner als der dreifache Standardfehler.

Da der Standardfehler des Schätzwertes eines statistischen Merkmals dessen Dimension besitzt und von der Maßeinheit abhängig ist, ist es für Vergleichszwecke sinnvoll und zweckmäßig, den Standardfehler zu relativieren, das heißt ihn in Prozenten des zu schätzenden Wertes anzugeben. Daher werden Zufallsfehlerschätzungen für die einzelnen Tabellenfelder mittels einer in die Aufbereitung integrierten Fehlerrechnung durchgeführt (Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers). Ergebnisse der Fehlerrechnung werden z.B. in der Fachserie 3, Reihe 2.1.8 veröffentlicht.

7 Vorbereitung der Erhebung

Die ASE ist eine dezentrale Bundesstatistik. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. 9 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) obliegt die Koordination und die methodische Vorbereitung der ASE dem Statistischen Bundesamt, die sich anschließende Durchführung den Statistischen Landesämtern.

Zur organisatorischen Vorbereitung durch die StLÄ gehören insbesondere:

- 1) die Festlegung der zum Erhebungsbereich gehörenden Betriebe. Hierfür bildet das Betriebsregister Landwirtschaft (BRL) die wesentliche – wenn auch nicht die einzige – Grundlage. Dieses Register enthält alle Erhebungseinheiten, die in agrarstatistische Erhebungen einbezogen werden. Für die ASE 2003 betrifft das die landwirtschaftlichen Betriebe,

- 2) bei repräsentativen Erhebungsteilen die Vornahme der Stichprobenauswahl,
- 3) der maschinelle Adressaufdruck auf die Erhebungsbögen usw.,
- 4) der Aufbau einer Erhebungsorganisation einschließlich der Schulung des Personals sowie dessen Verpflichtung zur Geheimhaltung bekanntwerdender Angaben,
- 5) der Druck der Erhebungsunterlagen in Eigenverantwortung der Länder,
- 6) der Druck ergänzender Erhebungspapiere wie z.B. Mitteilungen über das Zählungsvorhaben an Kreis- und Gemeindeverwaltungen sowie Auskunftspflichtige, öffentliche Aushänge, Kontrolllisten für die Abgabe der Unterlagen an die Erheber und für den Rückfluss der Unterlagen, Hinweisbogen auf Betriebsänderungen, Zweit- oder Teilbetriebe, Mahnwesen, Fertigung von Zähler- und Erheberausweisen, Unterlagen zur Einberufung und zur Durchführung der Erheberschulungen,
- 7) die Prüfung des Bogenrücklaufs auf Vollzähligkeit, Prüfung der Angaben auf vollständige – und in Form einer Blickkontrolle – wahrscheinliche Richtigkeit sowie die Durchführung von Rückfragen im Betrieb. Die Organisation und Durchführung der Erhebung wird durch zahlreiche länderspezifische Regelungen, Vorschriften und strukturelle Gegebenheiten im Verwaltungsbereich maßgeblich beeinflusst. Die Unterschiede reichen bis zur Beleggestaltung, wobei oft nur geringfügige Abweichungen in der Anordnung von Fragen oder im Aufbau der Formulare zu beobachten sind oder Unterschiede in der technischen Ausrichtung (z.B. maschinell lesbare gegenüber manuell zu verarbeitenden Belegen) bestehen.

Muster der bei der Erhebung verwendeten Erhebungsunterlagen sind im Anhang dieser Veröffentlichung enthalten (Anlage 7).

8 Aufbereitung

8.1 Technische Vorarbeiten für die Aufbereitung

Die ASE wird in vollem Umfang maschinell aufbereitet. Die für die maschinelle Aufbereitung erforderlichen Maschinenprogramme werden im Rahmen und unter Beachtung der zwi-

schen dem Statistischen Bundesamt und den StLÄ für die Verbundprogrammierung vereinbarten Regeln der Spezifizierung und Programmierung entwickelt.

Auf der Grundlage dieser Spezifizierungen wird die Programmierung durchgeführt, an der sich mehrere StLÄ beteiligen. Für die Tabellenspezifizierungen, die sowohl genaue Anweisungen über den sachlichen Inhalt eines jeden Tabellenfeldes als auch die erforderlichen Vorgaben für die Gestaltung des Druckbildes der Tabellen enthalten, zeichnet die Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes verantwortlich. Die Kontrolle der fertiggestellten Programme erfolgt anhand von speziellen Testuntersuchungen, die in der Regel in der Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes oder des programmierenden StLA erarbeitet werden.

Seit 1997 wurde das Aufbereitungskonzept „AGRA“ angewendet. Eine völlige Neuprogrammierung war somit für die ASE 2003 nicht erforderlich. Das Aufbereitungskonzept „AGRA“ musste allerdings um die Erfordernisse des neuen Agrarstatistikgesetzes erweitert und in den organisatorischen Ablauf eingepasst werden. „AGRA“ besteht aus zwei korrespondierenden Elementen. Grundlage für die Aufbereitung der Ergebnisse bildet die Online-Anwendung, d.h. eine im Dialog (mit dem Bildschirm) erfolgende Erstellung, Bearbeitung und Plausibilisierung des eingelesenen Datenbestandes. Den einzelnen Arbeitsschritten liegt dabei ein alle Merkmale umfassender Datensatz zugrunde. Die vorgenommene Verbindung der einzelnen Erhebungsteile (Bodennutzungshaupterhebung, Viehzählung, Arbeitskräfte und weitere Strukturmerkmale) zu diesem einheitlichen Datensatz erforderte eine durchgehende Codierung aller Merkmale, wodurch der gewünschten, verstärkt ganzheitlichen Sicht des landwirtschaftlichen Betriebes Rechnung getragen wird. Um die Bereitstellung vorläufiger Ergebnisse zu beschleunigen, können außerdem zu jedem Zeitpunkt der Aufbereitung Eckzahlen (nicht tabellierte Summierungen, die auch unter regionalen Anforderungen erfolgen) und spezielle Vorabergebnisse erstellt werden.

Die sich daran anschließende Ergebnisaufbereitung gliedert sich in einen konstanten für jede ASE zu erstellenden Tabellenteil und einen sich an die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Erhebung(en) anzupassenden variablen Tabellenteil.

8.2 Kontrollarbeiten

Je nach der von den Bundesländern festgelegten Organisation des Erhebungsverfahrens wird teils von Erhebungsbeauftragten, teils von den StLÄ die sachgerechte Eintragung der erfragten Angaben in den Erhebungsunterlagen überprüft. Die Erhebungsvordrucke werden dann in den StLÄ einer gezielten „Eingangs- und Blickkontrolle“ unterzogen. Dabei wird sowohl der vollzählige Eingang der ausgefüllten Vordrucke, die Lesbarkeit und die Richtigkeit der Angaben über Anschriftenänderungen, Neuaufnahme und Löschung von Betrieben als auch die Richtigkeit einiger weiterer für die Aufbereitung wichtiger einzelbetrieblicher Angaben geprüft. Je nach der Bedeutung dabei festgestellter Unklarheiten oder Fehler wird vom Statistischen Landesamt entschieden, ob die Korrektur eine Rückfrage erfordert.

Der Eingangs- und Blickkontrolle folgt die Übernahme der Angaben auf Datenträger. Grundlage hierfür ist die von der maschinellen Aufbereitung des Statistischen Bundesamtes gefertigte „Datenerfassungs- und Prüfanleitung“. An sie schließt die maschinell durchgeführte Plausibilitätskontrolle der einzelbetrieblichen Angaben an, bei der Signier-, Additions-, Maxima- und Kombinationskontrollen durchgeführt werden. Bei der Plausibilitätskontrolle wird zwischen „Muss-Fehlern“, „Kann-Fehlern“ und „maschinell zu bereinigenden Fehlern“ unterschieden.

Im Einzelnen handelt es sich bei

- **Muss-Fehlern** um solche, die auf jeden Fall bereinigt werden müssen (z.B. fehlende Altersangabe für eine Person), also offenkundige, nicht hinnehmbare fehlerhafte Angaben oder Unstimmigkeiten bei Beziehungen von Angaben zueinander,
- **Kann-Fehlern** um Angaben oder Beziehungen von Angaben zueinander, die zwar möglich sind, aber entweder unter Berücksichtigung der Betriebs- und Wirtschaftsverhältnisse in der Landwirtschaft unwahrscheinlich oder selten sind oder aus zeitlich unterschiedlichen Einzelerhebungen stammen und daher nicht zwingend zueinander passen müssen. In derartigen Fällen wird durch Heranziehen sonstiger Angaben geprüft, ob und ggf. in welcher Weise eine Berichtigung der betreffenden Angaben erforderlich ist.

maschinell zu bereinigenden Fehlern um solche, deren Korrektur aufgrund der vorliegenden Angaben zweifelsfrei und eindeutig vorgenommen werden kann.

Die Durchführung der Plausibilitätskontrollen im Rahmen der ASE ist so angelegt, dass sowohl die Erhebungsteile Bodennutzungshaupterhebung, Viehzählung und weitere Merkmale im Zusammenhang für den ganzen Betrieb als auch für jeden Erhebungsteil getrennt – gesteuert über die EVAS-Nummern – durchgeführt werden können. Kommen in den genannten Merkmalsbereichen gleiche Werte und Signierungen vor, werden diese untereinander abgeglichen.

Nach Vorliegen der so überprüften tabellierten Ergebnisse erfolgt eine abschließende manuell durchgeführte Kontrolle auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie bezieht sich auf die Ergebnisse innerhalb einer Tabelle und auf den intertabellarischen Vergleich. Anschließend werden die Ergebnisse zur Veröffentlichung zusammengestellt.

8.3 Tabellenprogramm

Das Tabellenprogramm fasst sämtliche Aufbereitungstabellen der ASE zusammen. Es vermittelt damit in kompakter Form Informationen über die thematische Gliederung der Tabellen sowie über die fachliche Tiefe des Ergebnismachweises. Dem Programm ist weiterhin zu entnehmen, welche der Tabellen dem allgemeinen (totalen) oder repräsentativen Erhebungsteil zuzuordnen sind, wann es sich um eine Veröffentlichungs- oder um eine Arbeitstabelle handelt. Arbeitstabellen werden überwiegend für interne Zwecke erstellt. Im Zusammenhang mit den Größenklassengliederungen für Tabellenvor- und -kopfspalten wird zwischen Tabellen mit voller (am tiefsten gegliederten) und solchen mit eingeschränkter (gestraffter) bzw. ohne Größenklassengliederung unterschieden. Den bestehenden regionalen Besonderheiten wird durch eine spezielle Bund-, Ost-, Nord- und Südversion Rechnung getragen. Den Regionalversionen sind jeweils bestimmte Bundesländer zugeordnet. So haben beispielsweise die neuen Länder ihre Ergebnisse nach der Ostversion aufbereitet. In Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes werden diese Ergebnisse nach der Bundesversion nachgewiesen.

Das Tabellenprogramm ist auch zur ASE 2003 dadurch gekennzeichnet, dass

- Tabellen der Repräsentativerhebung den Kern der Ergebnisdarstellung bilden, in Jahren mit einer Allgemein-erhebung (wie 2003) wird das Tabellenprogramm durch zusätzliche Tabellen ergänzt,
- das veränderte System der Tabellenummerierung nur der inhaltlichen Gliederung der Tabellen dient; die Unterscheidung von Total- und Repräsentativtabellen wird durch die Kennzeichnung T (total) bzw. R (repräsentativ) nach der jeweiligen Tabellenummer gewährleistet,
- der Tabellenrahmen für die Sachverhalte, die im zeitlichen Wechsel repräsentativ bzw. total erhoben werden, einheitlich bleibt,
- je Gliederungsmerkmal eine einheitliche Größenklassengliederung mit regional begründeten alternativen „Darunter-Nachweisen“ verwendet wird,
- sich die Ergebnisdarstellung überwiegend jeweils auf maximal zwei Tabellenseiten erstreckt und Tabellenuntergliederungen stark eingeschränkt worden sind.

Ausgehend vom Tabellenprogramm zur Agrarstruktur-erhebung 2001 wurden die mit dem neuen Agrarstatistikgesetz vorgegebenen Veränderungen, die in den Abschnitten 1, 2 und 3 dieser Veröffentlichung ausführlich beschrieben wurden, eingearbeitet.

Auf den konkreten Nachweis der Vor- und Kopfspaltengliederung der einzelnen Tabellen wird im Rahmen der vorliegenden Veröffentlichung verzichtet. Entsprechende Informationen können den im nachfolgenden Abschnitt 9 dieser Veröffentlichung genannten Veröffentlichungen zur ASE 2003 entnommen werden.

Die Anlagen 9 und 10 vermitteln einen detaillierten Überblick über die thematische Übersicht, die Existenz und Nummerierung der Tabellen sowie die Vorspalten-Größenklassenschemata zur ASE 2003.

9 Veröffentlichung der Ergebnisse

9.1 Veröffentlichungen durch das Statistische Bundesamt

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die ASE-Ergebnisse für Deutschland und die Länder. Zusätzlich werden für das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin und die neuen Länder Teilergebnisse erstellt. Der Ergebnismachweis

erfolgt in bundeseinheitlicher Vor- und Kopfspaltengliederung sowie in der fachlich tiefsten Gliederung. Abweichungen hierzu ergeben sich aus Gründen des Datenschutzes oder haben inhaltliche Ursachen:

- So werden die Länder Berlin, Bremen und Hamburg in der Regel zum Stadtstaatenergebnis insgesamt zusammengefasst.
- Teilweise wird für die Länder auf einen detaillierten Ergebnismachweis verzichtet oder der Ergebnismachweis beschränkt sich nur auf die Zusammenfassung Deutschland, früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin, neue Länder. (Ab der ASE 2003 wird Berlin ganzheitlich zum früheren Bundesgebiet gezählt.)
- In Tabellen mit allgemeinen (totalen) Ergebnissen werden auftretende Einzelangaben grundsätzlich gelöscht. Die betreffenden Tabellenfelder werden durch einen Punkt gekennzeichnet. „Folgegeheimhaltungen“ verhindern die rechnerische Ermittlung dieser geheimgehaltenen Angaben. Die gelöschten Daten sind jedoch in den Zusammenfassungen enthalten.
- Repräsentativergebnisse werden generell in 1 000 mit einer Kommastelle ausgewiesen, auftretende Rundungsdifferenzen sind dabei nicht ausgeglichen worden.

Die von der Gruppe Land- und Forstwirtschaft, Fischerei des Statistischen Bundesamtes herausgegebenen Ergebnisse erscheinen in der Fachserie 3 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, die ASE-Ergebnisse innerhalb dieser Fachserie in der Reihe 2.1 und 2.2.

Im Interesse einer möglichst raschen Ergebnisbereitstellung aus der Agrarstruktur-erhebung 2003 sind ausgewählte Ergebnisse vorab zusammengestellt und im Rahmen von Sonderveröffentlichungen in Form der Broschüre „Landwirtschaft in Zahlen 2003“ sowie einer Pressemappe anlässlich der Internationalen Grünen Woche veröffentlicht worden.

Ergebnisse über administrative und nichtadministrative Gebietseinheiten (Arbeitsmarktregionen, Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebiete, Benachteiligte Gebiete) werden der Öffentlichkeit außerhalb der Fachserie 3 als Arbeitsunterlage zur Verfügung gestellt.

Die veröffentlichten ASE-Ergebnisse liegen für 2003 in folgender sachlicher Gliederung vor:

- Bodennutzung der Betriebe
(Reihe 2.1.2; Tabellen 1-11)
- Viehhaltung der Betriebe
(Reihe 2.1.3; Tabellen 51-55)
- Betriebswirtschaftliche Ausrichtung und Standarddeckungsbeitrag
(Bis dahin: Betriebssysteme und Standardbetriebs-einkommen)
(Reihe 2.1.4; Tabelle 101)
- Sozialökonomische Verhältnisse
(Reihe 2.1.5; Tabelle 151)
- Besitzverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben
(Reihe 2.1.6; Tabellen 201-210)
- Außerbetriebliche Einkommen und Arbeitsverhältnisse für ausgewählte Betriebsgruppen
(Reihe 2.1.7; Tabellen 301-306, 351)
- Arbeitskräfte
(Reihe 2.1.8; Tabellen 251-261)
- Betriebe mit ökologischem Landbau
(Reihe 2.2.1, Tabellen 1.2, 5.2, 6.2, 51.2, 501, 502, 511, 512)

Mit der vorliegenden Veröffentlichung werden die methodischen Grundlagen der ASE 2003 dargestellt.

Mit bundeseinheitlich abgestimmter Vor- und Kopfspaltengliederung liegen regionale Ergebnisse als Arbeitsunterlagen vor. Sie beziehen sich auf

- Stadt- und Landkreise
- Arbeitsmarktregionen
- Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebiete
jeweils nach folgenden Ergebniskomplexen gegliedert:
 - Betriebssysteme, Bodennutzung und Viehhaltung,
 - Arbeitsverhältnisse

9.2 Veröffentlichungen durch die Statistischen Landesämter (StLÄ)

Die StLÄ publizieren ihre ASE-Ergebnisse auf der Grundlage des zwischen den Ländern vereinbarten Mindestveröffentlichungsprogramms. Das schließt Festlegungen der Länder über die in den Tabellenvorspalten ausgewiesenen Größenklassen und über die regionale Gliederung ein. Es liegt im Ermessen der Landesämter, mit ihren Veröffentlichungen über das Mindestveröffentlichungsprogramm hinauszugehen.

10 Unterschiede zwischen Ergebnissen aus totalen und aus repräsentativen Zählungsteilen für gleiche Sachverhalte

Wie eingangs beschrieben, besteht die ASE 2003 aus einem repräsentativen und einem allgemeinen Erhebungsteil. Daraus ergibt sich, dass zu gleichen Sachverhalten totale und repräsentative Ergebnisse vorliegen, die in unterschiedlichem Umfang Abweichungen voneinander aufweisen. Diese Abweichungen sind teils methodischer, teils zufälliger Art.

Sie könnten begründet sein

bei totalen Erhebungen:

- im nicht vollständigen Erfassen aller Auskunftspflichtigen aufgrund fehlender Informationen, was sich insbesondere im Bereich der unteren Erfassungsgrenze auswirkt,
- im Fehlen von Nachprüfungsmöglichkeiten, insbesondere bei sensiblen Merkmalen, was auf mangelnde Kapazität oder auf die Art des Erhebungsverfahrens zurückzuführen sein kann;

bei repräsentativen Erhebungen:

- in der Nichtberücksichtigung von Einheiten, die zwischenzeitlich z.B. durch Neugründung oder durch Teilung bereits bestehender betrieblicher Einheiten entstanden sind,
- in der Methodik des Stichprobenplans,
- in der Verwendung der Stichprobe auch für die repräsentative Erfassung von Merkmalen, die bei der Gestaltung des Stichprobenplans nicht berücksichtigt wurden, sondern erst später einbezogen worden sind.

Aus diesen vorstehend genannten Gründen wird ständig an der Verbesserung der Erfassung – insbesondere die Berücksichtigung neu entstandener Einheiten und die Präzision des Auswahlplanes – gearbeitet.

11 EG-Agrarstrukturerhebung 2003

Die Bundesrepublik Deutschland liefert Eurostat im Rahmen der EG-Agrarstrukturerhebung Ergebnisse, die mit der ASE 2003 erhoben wurden. Die EG-Agrarstrukturerhebung ist somit in die ASE 2003 integriert. Die Definitionen sind auf-

einander abgestimmt. Seit 1999 werden Eurostat die Daten in Form von Einzeldaten übergeben.

Die Übermittlung, Auswertung und Veröffentlichung der Daten erfolgt auf EU-Ebene mit Hilfe des EUROFARM-Systems. Hierbei handelt es sich um ein Netz von Datenbanken, das die Auswertung der Gemeinschaftserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für die Zwecke der einzelstaatlichen und der gemeinsamen Agrarpolitik erlaubt.

Anhang

Seite

Anlage 1	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)	45
Anlage 2	Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2002 (BGBl. I S. 3118)	83
Anlage 3	Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56 vom 02. März 1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 (Abl. EG Nr. L 24 S. 16 vom 26.01.2002)	105
Anlage 4	Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910)	127
Anlage 5	Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415)	129
Anlage 6	Merkmalskatalog zur ASE 2003.....	135
Anlage 7	Erhebungsvordrucke zur ASE 2003	153
Anlage 8	Anleitung zur Durchführung der ASE 2003.....	179
Anlage 9	Verzeichnis der Sachgebietstabellen zur ASE 2003	231
Anlage 10	Gesamtüberblick über die Vorspalten-Größenklassenschemata für LF, SDB, Altersgruppen und Arbeitskräfte in den Aufbereitungstabellen zur ASE 2003	233

Anlage 1

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987
(BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des
Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)

**Gesetz
über die Statistik für Bundeszwecke
(Bundesstatistikgesetz - BStatG)¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾**

Vom 22. Januar 1987

(BGBl. I S. 462, 565)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Statistik für Bundeszwecke**

Die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) hat im föderativ gegliederten Gesamtsystem der amtlichen Statistik die Aufgabe, laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben, zu sammeln, aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Für sie gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Sie gewinnt die Daten unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken. Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt. Die Bundesstatistik ist Voraussetzung für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik. Die für die Bundesstatistik erhobenen Einzelangaben dienen ausschließlich den durch dieses Gesetz oder eine andere eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift festgelegten Zwecken.

**§ 2
Statistisches Bundesamt**

- (1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern.
- (2) Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.
- (3) Das Statistische Bundesamt führt seine Aufgaben nach den Anforderungen der fachlich zuständigen Bundesminister im Rahmen eines mit der Finanzplanung abgestimmten Aufgabenprogramms und der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der jeweils sachgerechten Methoden durch.

¹⁾ Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2837).
²⁾ Geändert durch Artikel 6 Abs. 36 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).
³⁾ Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300).
⁴⁾ Geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253).
⁵⁾ Geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857).
⁶⁾ Geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

10 BStatG

§ 3

Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

- (1) Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es, vorbehaltlich der Regelung in § 26 Abs. 1 oder sonstiger Rechtsvorschriften,
- 1.a) Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) methodisch und technisch im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder vorzubereiten und weiterzuentwickeln,
 - b) auf die einheitliche und termingemäße Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von Bundesstatistiken durch die Länder hinzuwirken,
 - c) die Ergebnisse der Bundesstatistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
- 2.a) Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn und soweit es in diesem oder einem sonstigen Bundesgesetz bestimmt ist oder die beteiligten Länder zustimmen sowie
- b) Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen durchzuführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitung nicht selbst durchführen,
3. im Auftrag oberster Bundesbehörden Statistiken nach § 8 zu erstellen,
4. Statistiken anderer Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen zusammenzustellen und ihre Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
5. auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung der Statistiken oder statistischen Aufbereitungen hinzuwirken, die in den Nummern 1 bis 3 und in den §§ 8 und 26 Abs. 1 genannt sind,
6. an der Vorbereitung des Programms der Bundesstatistik und der Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes, die die Bundesstatistik berühren, mitzuwirken,
7. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen,
8. das Statistische Informationssystem des Bundes zu führen sowie an der Koordinierung von speziellen Datenbanken anderer Stellen des Bundes mitzuwirken; das gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird,
9. zur Vereinfachung und Verbesserung der Datengewinnung und -verarbeitung für Zwecke der Bundesstatistik an Nummerungsvorhaben und Bestrebungen des Bundes zur Automation von Verwaltungsvorgängen und Gerichtsverfahren mitzuwirken; das gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird,
10. die Bundesbehörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten zu beraten sowie im Auftrag der obersten Bundesbehörden auf dem Gebiet der Bundesstatistik Forschungsaufträge auszuführen, Gutachten zu erstellen und sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen.
- (2) Die statistischen Ämter der Länder und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben zu, soweit dies für die methodische und technische Vorbereitung von Bundesstatistiken und die Weiterentwicklung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder die Durchführung von Aufbereitungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b erforderlich ist; das gleiche gilt für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben des Bundesamtes im supra- und internationalen Bereich.
- (3) Bei Landesstatistiken, an deren bundeseinheitlicher Zusammenstellung ein Bundesinteresse besteht, kann das Statistische Bundesamt die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 wahrnehmen, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

§ 4 ²⁾³⁾
Statistischer Beirat

- (1) Beim Statistischen Bundesamt besteht ein Statistischer Beirat.
- (2) Der Statistische Beirat hat die Aufgabe, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen zu beraten.
- (3) Der Statistische Beirat setzt sich zusammen aus
 1. je einem Vertreter der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes und der Deutschen Bundesbank, ²⁾
 2. den Leitern der statistischen Ämter der Länder,
 3. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz,
 4. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
 5. sieben Vertretern der gewerblichen Wirtschaft, einem Vertreter der freien Berufe und einem Vertreter der Arbeitgeberverbände, ³⁾
 6. drei Vertretern der Gewerkschaften,
 7. zwei Vertretern der Landwirtschaft,
 8. zwei Vertretern der wirtschaftswissenschaftlichen Institute,
 9. zwei Vertretern der Hochschulen.

Die Geschäftsführung des Statistischen Beirats obliegt dem Statistischen Bundesamt. Der Statistische Beirat tagt unter Vorsitz des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Mitglieder haben im Falle der Beschlußfassung nur beratende Stimmen.

- (4) Der Statistische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Landesregierungen sind zu den Sitzungen des Statistischen Beirats zu laden. Ihre Vertreter müssen jederzeit gehört werden.
- (6) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4 bis 9 sind durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes auf Vorschlag der in Frage kommenden Verbände und Einrichtungen zu berufen; der zuständige Bundesminister bestimmt die vorschlagsberechtigten Verbände und Einrichtungen.
- (7) Der Statistische Beirat kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen. Zu den Sitzungen des Statistischen Beirats, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise können Sachverständige hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind die Bundesministerien zu laden und jederzeit zu hören.
- (8) Die Tätigkeit im Statistischen Beirat, in den Fachausschüssen und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

§ 5 ⁵⁾
Anordnung von Bundesstatistiken

- (1) Die Bundesstatistiken werden, soweit in diesem Gesetz oder in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, durch Gesetz angeordnet. Die Rechtsvorschrift soll auch das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigen.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt

10 BStatG

werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Ergebnisse der Bundesstatistiken müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Bundesstatistiken dürfen nur einen beschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der jeweiligen Bundesstatistik ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen zwei Millionen Euro für die Erhebungen innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.⁵⁾

Wirtschafts- und Umweltstatistiken dürfen mit Auskunftspflicht sonstige Statistiken dürfen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

(3) Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 1988, einen Bericht über die nach Absatz 2 angeordneten Statistiken sowie über die Statistiken nach § 7. Dabei sind die geschätzten Kosten darzulegen, die dem Bund und den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen. Ferner soll auf die Belastung der zu Befragenden eingegangen werden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Bundesstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben. Die Bundesregierung wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahren von der in einer Rechtsvorschrift vorgesehenen Befragung mit Auskunftspflicht zu einer Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn und soweit ausreichende Ergebnisse einer Bundesstatistik auch durch Befragung ohne Auskunftspflicht erreicht werden können.

(5) Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, bedürfen keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung. Das gleiche gilt für Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, soweit dem Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder in einer Rechtsvorschrift ein besonderes Zugangsrecht zu diesen Registern gewährt wird.

§ 6³⁾

Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Bundesstatistiken

1. zur Klärung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Bei Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht besteht auch für die Angaben nach Nummern 1 und 2 keine Auskunftspflicht. Bei Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht gilt dies nur für die Angaben nach Nummer 2. Die Angaben nach Nummern 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 1 spätestens nachdem die entsprechenden im Rahmen der Durchführung der jeweiligen Bundesstatistik zu erhebenden Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind, die Angaben nach Nummer 2 spätestens 3 Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Nummer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes verwendet werden, sofern sie zur Vorbereitung und Durchführung von durch Rechtsvorschrift angeordneten Wirtschafts- und Umweltstatistiken erhoben wurden.³⁾

(3) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder können auch zur Vorbereitung einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift

1. zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden und deren statistischer Zuordnung Angaben erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

Für die Angaben nach Nummern 1 und 2 besteht keine Auskunftspflicht. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen, die Angaben nach Nummer 2 spätestens drei Jahre nach Durchführung der Erprobung. Bei den Angaben nach Nummer 2 sind Name und Anschrift von den übrigen Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.³⁾

§ 7

Erhebungen für besondere Zwecke

(1) Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden, wenn eine oberste Bundesbehörde eine solche Bundesstatistik fordert.

(2) Zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen auf dem Gebiet der Statistik dürfen Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht durchgeführt werden.

(3) Das Statistische Bundesamt ist berechtigt, die Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen, soweit dies in den Fällen des Absatzes 1 nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen und in den Fällen des Absatzes 2 nicht von den statistischen Ämtern der Länder selbst erfolgt.

(4) Bundesstatistiken nach den Absätzen 1 und 2 dürfen jeweils höchstens zehntausend Befragte erfassen.

(5) Wiederholungsbefragungen sind auch zum Zweck der Darstellung eines Verlaufs bis zu fünf Jahren nach der ersten Befragung zulässig.

§ 8

Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug

(1) Soweit Verwaltungsstellen des Bundes aufgrund nicht-statistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Daten erheben oder bei ihnen Daten auf sonstige Weise anfallen, kann die statistische Aufbereitung dieser Daten ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen werden. Das Statistische Bundesamt ist mit Einwilligung der auftraggebenden Stelle berechtigt, aus den aufbereiteten Daten statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

(2) Besondere Regelungen in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

10 BStatG

§ 9

Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muß die Erhebungsmerkmale, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Periodizität und den Kreis der zu Befragenden bestimmen.

(2) Laufende Nummern und Ordnungsnummern zur Durchführung von Bundesstatistiken bedürfen einer Bestimmung in der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nur insoweit, als sie Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

§ 10

Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Bundesstatistiken werden auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen. Für andere Zwecke dürfen sie nur verwendet werden, soweit Absatz 2 oder ein sonstiges Gesetz es zulassen.

(2) Der Name der Gemeinde und die Blockseite dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten für einen Zeitraum bis zu vier Jahren nach Abschluß der jeweiligen Erhebung genutzt werden. Besondere Regelungen in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.

(3) Blockseite ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche.

§ 11 ⁶⁾

Erhebungsvordrucke

(1) Sind Erhebungsvordrucke durch den zu Befragenden auszufüllen, so sind die Antworten auf den Erhebungsvordrucken in der vorgegebenen Form zu erteilen.

(2) Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es in den Erhebungsvordrucken vorgesehen ist.

(3) Die Erhebungsvordrucke dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen. ⁶⁾

(4) Die Rechtsgrundlage der jeweiligen Bundesstatistik und die bei ihrer Durchführung verwendeten Hilfsmerkmale sind auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.

§ 12

Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind, soweit Absatz 2, § 10 Abs. 2, § 13 oder eine sonstige Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmen, zu löschen, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Bei periodischen Erhebungen für Zwecke der Bundesstatistik dürfen die zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden erforderlichen Hilfsmerkmale, soweit sie für nachfolgende Erhebungen benötigt werden, gesondert aufbewahrt werden. Nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebungen sind sie zu löschen.

§ 13 ¹⁾³⁾ Adreßdateien

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder führen in ihrem Zuständigkeitsbereich Adreßdateien, soweit sie Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten betreffen und erforderlich sind

1. bei der Vorbereitung von Bundesstatistiken
 - a) zum Nachweis der Erhebungseinheiten,
 - b) zur Auswahl der in Stichproben nach mathematischen Verfahren einzubeziehenden Erhebungseinheiten,
 - c) zur Aufstellung von Rotationsplänen und zur Begrenzung der Belastung zu Befragender,
2. bei der Erhebung von Bundesstatistiken für
 - a) den Versand der Fragebögen,
 - b) die Eingangskontrolle und für Rückfragen bei den Befragten,
3. zur Aufbereitung von Bundesstatistiken für
 - a) die Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - b) statistische Zuordnungen und Auswertungen,
 - c) Hochrechnungen bei Stichproben.

(2) Zur Führung der Adreßdateien nach Absatz 1 dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten sowie aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden: ³⁾

1. Namen und Anschriften der Erhebungseinheiten, bei Unternehmen auch ihrer Teile sowie ihrer Bevollmächtigten für die statistische Auskunftserteilung einschließlich der Telekommunikationsanschlußnummern, bei Betrieben auch des Unternehmenssitzes und der Hauptverwaltung sowie Namen der Inhaber oder Leiter der Betriebe, ³⁾
2. Rechtsform bei Unternehmen,
3. Wirtschaftszweig, Eintragungen in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, Art der ausgeübten Tätigkeiten, Ort und Nummer der Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister, Kennzeichen zur Identifikation aus den Gewerbeanzeigen sowie Zugehörigkeit zu einer Organschaft. ³⁾
4. Zahl der tätigen Personen,
5. Kennzeichnung der Statistiken, zu denen das Unternehmen oder der Betrieb meldet,
6. Datum der Aufnahme in die Adreßdatei.

Für jede Erhebungseinheit wird eine Kennnummer vergeben. Sie darf keine Namen nach Satz 1 Nr. 1 und keine über Satz 1 Nr. 1 bis 6 hinausgehenden Merkmale enthalten.

(3) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder teilen sich die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 sowie die Kennnummern nach Satz 2 und die jeweiligen Änderungen mit, soweit in ihrem Zuständigkeitsbereich Adreßdateien geführt werden.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 Satz 1 und die Kennnummern nach Absatz 2 Satz 2 sowie die Kennnummern in den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen der Erhebungseinheiten werden jeweils gelöscht, sobald sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

10 BStatG

(5) Die eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften, die die Führung von Dateien vorsehen, bleiben unberührt.

§ 13a ¹⁾

Zusammenführungen aus verschiedenen Bundesstatistiken

(1) Zusammenführungen von Datensätzen aus Statistiken nach § 13 Abs. 1, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen, dürfen durchgeführt werden, soweit es zur Gewinnung von Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen erforderlich ist. Hierfür sind Nummern zu verwenden, die einen Rückgriff auf die Kennnummern nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ausschließen. Die Datensätze der gleichen Erhebungseinheiten erhalten jeweils die gleiche Nummer. Die Entscheidung über die Zusammenführungen nach Satz 1 treffen der Präsident des Statistischen Bundesamtes und die Leiter der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

(2) In dem von der Bundesregierung nach § 5 Abs. 3 zu erstattenden Bericht ist zusätzlich über die vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder durchgeführten Zusammenführungen nach Absatz 1 Satz 1 zu unterrichten.

§ 14

Erhebungsbeauftragte

(1) Werden bei der Durchführung einer Bundesstatistik Erhebungsbeauftragte eingesetzt, müssen sie die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 15 ⁶⁾

Auskunftspflicht

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. bei Übermittlung in schriftlicher Form der Erhebungsstelle zugegangen sind,
2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufgezeichnet worden sind.⁶⁾

Die Antwort ist soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantwortet werden.⁶⁾

(5) Wird in den Fällen des Absatzes 4 die Auskunft schriftlich oder elektronisch erteilt, sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.⁶⁾

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16⁴⁾

Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist.

(3) Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln. Für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder dürfen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder untereinander Einzelangaben aus Bundesstatistiken übermitteln.

10 BStatG

(4) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit in den eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschriften die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden zugelassen ist.

(5) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden, wenn die Übermittlung in einem eine Bundesstatistik anordnenden Gesetz vorgesehen ist sowie Art und Umfang der zu übermittelnden Einzelangaben bestimmt sind. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

(6) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermittelt werden, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 sind.

(7) Personen, die Einzelangaben nach Absatz 6 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, Artikel 42), das durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, gilt entsprechend.⁴⁾

(8) Die aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder der Absätze 4, 5 oder 6 übermittelten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. In den Fällen des Absatzes 6 sind sie zu löschen, sobald das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt ist. Bei den Stellen, denen Einzelangaben übermittelt werden, muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 7 Satz 1 Empfänger von Einzelangaben sind.

(9) Die Übermittlung aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach den Absätzen 4, 5 oder 6 ist nach Inhalt, Stelle, der übermittelt wird, Datum und Zweck der Weitergabe von den statistischen Ämtern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(10) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 1 besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift, nach den Absätzen 5, 6 oder von Tabellen nach Absatz 4 sind. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen bei einer Übermittlung nach Absatz 4.

§ 17⁶⁾ Unterrichtung

Die zu Befragenden sind schriftlich oder elektronisch zu unterrichten über⁶⁾

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. die statistische Geheimhaltung (§ 16),
3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 5 Abs. 2 und § 15),
4. die Trennung und Löschung (§ 12),
5. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten (§ 14),

6. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 15 Abs. 6),
7. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung von Adreßdateien (§ 13 Abs. 2),
8. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern (§ 9 Abs. 2).

§ 18

Statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften

(1) Die Bundesstatistiken betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes finden vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Erhebungen, soweit sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt.

(2) Soweit die Merkmale der durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Erhebungen nicht mit den Merkmalen einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift übereinstimmen oder diesen Merkmalen gleichgestellt sind, sind die Auskünfte freiwillig, es sei denn, die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften sehen eine Auskunftspflicht ausdrücklich vor.

§ 19

Supra- und internationale Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

Im supra- und internationalen Bereich hat das Statistische Bundesamt insbesondere die Aufgabe, an der Vorbereitung von statistischen Programmen und Rechtsvorschriften sowie an der methodischen und technischen Vorbereitung und Harmonisierung von Statistiken sowie der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen mitzuwirken und die Ergebnisse an die Europäischen Gemeinschaften und internationalen Organisationen weiterzuleiten.

§ 20

Kosten der Bundesstatistik

Die Kosten der Bundesstatistik werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

§ 21

Verbot der Reidentifizierung

Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezugs außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

10 BStatG

§ 22 Strafvorschrift

Wer entgegen § 21 Einzelangaben aus Bundesstatistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23 ⁵⁾ Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 11 Abs. 1 die Antworten nicht auf den Erhebungsvordrucken in der vorgegebenen Form erteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. ⁵⁾

§ 24 Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Statistische Bundesamt, soweit es Bundesstatistiken

1. nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorbereitet oder
2. nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 erhebt oder
3. aufgrund dieses oder eines sonstigen Bundesgesetzes aufbereitet.

Das gleiche gilt, soweit dem Statistischen Bundesamt entsprechende Aufgaben bei der Durchführung der Erhebungen nach § 18 obliegen.

§ 25 Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei Landes- und Kommunalstatistiken

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung bei der Durchführung von Landes- und Kommunalstatistiken, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind, keine aufschiebende Wirkung haben.

§ 26 Überleitungsvorschrift

(1) Soweit die Bundesregierung einen Bundesminister oder eine von ihm bestimmte Stelle ermächtigt hat, für bestimmte Bundesstatistiken die Aufgaben des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ganz oder zum Teil wahrzunehmen, besteht die Ermächtigung nur fort, wenn bei der beauftragten Stelle die Trennung der mit der Durchführung statistischer Aufgaben befaßten Organisationseinheit von den anderen Aufgabenbereichen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.

(2) Soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden, dürfen die Angaben als Hilfsmerkmale erfragt werden, die zur technischen Durchführung erforderlich sind und folgende Zweckbestimmung haben:

1. Feststellung der Identität der zu Befragenden und Durchführung erforderlicher Rückfragen sowie Bestimmung der Anschrift für das Auskunftersuchen, wie Namen und Anschriften, Telefon- und Telexnummern,
2. statistische Zuordnung der zu Befragenden, wie die Zugehörigkeit zum Kreis der zu Befragenden und zur Art der wirtschaftlichen Tätigkeit,
3. Zuordnung und Bewertung der Erhebungsmerkmale,
4. Kennzeichnung des Betroffenen.

Kennzeichnungen nach Nummer 4 sind vorbehaltlich besonderer Rechtsvorschrift nur zulässig, soweit sie von den statistischen Ämtern des Bundes oder der Länder den Betroffenen nicht zugeordnet werden können.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften, die eine Bundesstatistik anordnen und die vor dem 31. Dezember 1984 in Kraft getreten sind, eine über § 16 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 hinausgehende Übermittlung von Einzelangaben vorgesehen ist, treten diese Regelungen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(4) Eine Auskunftspflicht ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 auch festgelegt, soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden und die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist. Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Januar 1988 einen Bericht zu der Frage, bei welchen Statistiken eine gesetzliche Auskunftspflicht der zu Befragenden besteht und in welchem Umfang sie unter Bewertung des Zwecks der Statistik, der Interessen ihrer Nutzer und der Belastung der zu Befragenden fortbestehen sollte. Darüber hinaus ist in dem Bericht darzulegen, ob und inwieweit der mit diesem Gesetz verfolgte Zweck zu weiteren Änderungen einzelstatistischer Rechtsvorschriften Anlaß geben kann.

§ 27 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 26 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 26 Abs. 1 tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten

1. das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1410)

außer Kraft.

10 BStatG

Begründung zum Gesetz vom 22. Januar 1987 (BT-Drucks. Nr. 10/5345 vom 17. April 1986)

A. Allgemeiner Teil

- I. Notwendigkeit und Ziel der Neufassung des Gesetzes
- II. Wesentliche Neuregelungen gegenüber dem Bundesstatistikgesetz vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289)

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften (§§ 1 bis 27)

C. Kosten

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziel der Neufassung des Gesetzes

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65,1) allgemeine Grundsätze für die Durchführung von Volkszählungen aufgestellt, die von wesentlicher Bedeutung für alle Bundesstatistiken sind. Das Gericht hat diese Grundsätze im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) und unter Berücksichtigung der besonderen Schutzwürdigkeit der Bundesstatistik (Artikel 73 Nr. 11 GG) entwickelt.

Durch das Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) sind für den Mikrozensus, eine mit der Volkszählung eng verwandte Bevölkerungsstatistik, die notwendigen gesetzgeberischen Konsequenzen gezogen worden. Das Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) war ein weiterer Schritt der Anpassung des Rechts der amtlichen Statistik an die Anforderung des Volkszählungsurteils. Durch das neue Bundesstatistikgesetz werden nunmehr auch für die übrigen Bundesstatistiken Folgerungen aus dem Urteil gezogen. Das Bundesstatistikgesetz enthält die Regelungen, die grundsätzlich für alle die einzelnen Bundesstatistiken anordnenden Rechtsvorschriften gelten. Daher wird mit der Neufassung des Gesetzes zugleich erreicht, daß die einzelstatistischen Rechtsvorschriften in den Fällen nicht selbst geändert werden müssen, in denen das Bundesstatistikgesetz – entsprechend den Vorgaben des Volkszählungsurteils – neue oder erweiterte Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung trifft.

Zusätzlich wird mit dem neuen Bundesstatistikgesetz auch das statistische Instrumentarium weiterentwickelt. Dies ist angesichts der fortschreitenden Methoden, deren sich – wie auch das Volkszählungsurteil herausgestellt hat – die amtliche Statistik ebenso wie die Sozialforschung bedienen muß, für die Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bundesstatistik unverzichtbar.

II. Wesentliche Neuregelungen gegenüber dem Bundesstatistikgesetz vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 289)

1. Berücksichtigung der Auswirkungen des Volkszählungsurteils

a) Anordnung, Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken (§§ 5, 6)

Wie schon im Bundesstatistikgesetz von 1980 gilt der Grundsatz, daß alle Bundesstatistiken durch förmliches Gesetz angeordnet werden müssen (§ 5 Abs. 1). Soweit weiterhin Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht durch Rechtsverordnung angeordnet werden können, wird dies auf Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten beschränkt (§ 5 Abs. 2). Sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, dürfen nur noch ohne Auskunftspflicht angeordnet werden. Die Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken (§ 6) sind gegenüber dem bisherigen Recht erweitert und präzisiert.

b) Vorschriften über Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie über Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale (§§ 10, 12)

Diese gegenüber dem Bundesstatistikgesetz von 1980 neuen Vorschriften sind entscheidende Voraussetzungen zur Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes.

c) Besondere Anforderungen an Zähler, Interviewer und andere Beauftragte der statistischen Ämter (§ 14)

Die Regelungen sichern die Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit der Beauftragten; sie begründen besondere Verwertungsverbote in bezug auf die aus der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse.

d) Statistische Geheimhaltung (§ 16)

Die Vorschrift enthält gegenüber dem Bundesstatistikgesetz von 1980 gravierende Einschränkungen der Möglichkeit, Einzelangaben zu übermitteln. Sie verstärkt damit die statistische Geheimhaltung, die grundlegende Voraussetzung für die Auskunftsbereitschaft und damit für einen möglichst hohen Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten ist.

e) Aufklärung der Befragten (§ 17)

Diese Vorschrift soll die Akzeptanz der Bundesstatistik in der Bevölkerung fördern.

2. Fortentwicklung des statistischen Instrumentariums

a) Bundesstatistiken aus allgemein zugänglichen Quellen sowie aus öffentlichen Registern (§ 5 Abs. 4)

Der für die Weiterentwicklung der Bundesstatistik erforderliche Zugriff auf Daten aus allgemein zugänglichen Quellen und aus öffentlichen Registern wird unter bestimmten Voraussetzungen ohne besondere Anordnung durch förmliches Gesetz oder Rechtsverordnung für zulässig erklärt.

b) Erhebungen für besondere Zwecke (§ 7)

Diese Vorschrift stellt der Bundesstatistik erstmals ein Instrument zur Verfügung, mit dem ein kurzfristig auftretender Datenbedarf bewältigt und wissenschaftlich-methodische Fragen beantwortet werden können.

10 BStatG

c) *Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug (§ 8)*

Die Vorschrift bietet dem Statistischen Bundesamt die Möglichkeit, Daten aus dem Geschäftsgang der Verwaltungsstellen des Bundes aufzubereiten und diese Daten mit Einwilligung der jeweiligen Verwaltungsstelle für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

d) *Adreßdateien (§ 13)*

Adreßdateien sind notwendige Arbeitsgrundlagen für die statistischen Ämter und Rationalisierungsinstrumente mit personal- und kostensparenden Auswirkungen; sie führen auch zur Begrenzung des Auskunftersuchens bei der Durchführung von Bundesstatistiken.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften (§§ 1 bis 27)

Zu § 1 (Statistik für Bundeszwecke)

Zum ersten Mal werden in einer bundesstatistischen Rechtsvorschrift Aufgaben und Zweck der Bundesstatistik in allgemeiner Form beschrieben. Hierdurch werden Auftrag und Reichweite der Bundesstatistik und ihre Stellung im Gesamtsystem der amtlichen Statistik erläutert. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Volkszählung 1983 ausgeführt, daß eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik die ökonomische, soziale und ökologische Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hinnehmen darf, sondern als permanente Aufgabe zu verstehen hat. Unentbehrliche Handlungsgrundlage sind hierfür zuverlässige Informationen, die umfassend, differenziert, aktuell und vielseitig kombinierbar sein müssen. Eine der wichtigsten Informationsquellen ist die amtliche Statistik. Ihre Ergebnisse vermitteln für jede moderne leistungsfähige Gesellschaft die notwendige informationelle Infrastruktur. Die amtliche Statistik bietet durch den kontinuierlichen Nachweis der Fakten nicht nur quantifizierbare Aussagen, sondern sie eröffnet auch die Möglichkeit, Probleme überhaupt erst in ihren Größenordnungen zu erkennen.

Institutionell ist die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) Teil des föderativ gegliederten Gesamtsystems der amtlichen Statistik. Wenngleich im Programm der Bundesstatistik auch statistischen Anforderungen der Länder Rechnung getragen wird, sind in diesem System Bundes-, Landes- und Kommunalstatistik zu unterscheiden. Nach dem Prinzip der fachlichen Konzentration obliegt die Durchführung der Bundesstatistik in der Regel den statistischen Ämtern. Diese Aufgabenzuweisung dient nicht nur der wirkungsvollen Sicherung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes durch die Schaffung sogenannter "abgeschotteter Bereiche", sondern gewährleistet zugleich die Koordinierung aller Statistiken und Benutzerwünsche. Sie trägt dazu bei, Doppelarbeit und unnötige Belastungen der Befragten zu vermeiden. Sie erleichtert darüber hinaus die Abstimmung der statistischen Ergebnisse zu einem in sich geschlossenen Gesamtbild von Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

Die amtliche Statistik und speziell die Bundesstatistik sind generell dem Grundsatz verpflichtet, daß die Aufbereitung der Individualdaten immer zu einer strukturierten, anonymen Form führen muß. Aufgabe der Bundesstatistik ist es nicht, personen- oder institutionsbezogene Nachweise zu liefern, sondern sich mit Massenerscheinungen auseinanderzusetzen. Diese eingegrenzte Zweckbestimmung der Bundesstatistiken schließt es andererseits nicht aus, anonymisierte Daten für andere als statistische Zwecke zu übermitteln (§ 16 Abs. 4). Das Bundesstatistikgesetz trifft keine Regelung zu der Frage, ob in seltenen Ausnahmefällen durch besondere gesetzliche Vorschrift

auch eine Verwendung statistischer Daten für Verwaltungsvollzugszwecke vorgesehen werden könnte. An diese Möglichkeit wäre im Hinblick auf juristische Personen zu denken, denen das informationelle Selbstbestimmungsrecht, das Ausdruck der natürlichen Personen zukommenden Menschenwürde ist, nicht zusteht. Eine solche Vorschrift müßte sicherstellen, daß aus den Angaben gewonnene Erkenntnisse nicht zu Maßnahmen gegen die Betroffenen verwendet werden. Sie müßte darüber hinaus klar erkennen lassen, daß die übermittelten personenbezogenen Daten auch zu Verwaltungsvollzugszwecken verwendet werden. Diese Zwecke wären außerdem konkret zu definieren.

Wesentliche Aufgabe der Bundesstatistik ist es, sachgerechte Konzepte, Methoden und technische Verfahren der Informationsgewinnung und -darbietung einzusetzen, die dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden entsprechen. Damit erfüllt die Bundesstatistik zugleich die Auflage aus dem Volkszählungsgesetzurteil des Bundesverfassungsgerichts, sich mit der fortschreitenden Methodendiskussion auseinanderzusetzen.

Die Bundesstatistik stellt ihre Ergebnisse ebenso wie der öffentlichen Verwaltung allen gesellschaftlichen Gruppierungen und damit auch allen an der politischen Willensbildung beteiligten Institutionen sowie der Wirtschaft und Wissenschaft zur Verfügung. Nicht zuletzt deshalb ist sie den Grundsätzen der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit verpflichtet.

Zu § 2 (Statistisches Bundesamt)

Aufgrund des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 73 Nr. 11 GG ist das Statistische Bundesamt als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern errichtet worden.

Entsprechend seiner Aufgabenstellung als Querschnittsbehörde arbeitet das Statistische Bundesamt nach den fachlichen Anforderungen aller Bundesminister. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes ist dem jeweils fachlich zuständigen Bundesminister für die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Arbeiten verantwortlich.

In Absatz 3 ist klargestellt, daß das Statistische Bundesamt seine Aufgaben auf der Grundlage der jeweils sachgerechten Methode durchführt. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis und ergibt sich aus den Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit des Statistischen Bundesamtes.

Zu § 3 (Aufgaben des Statistischen Bundesamtes)

In § 3 sind die grundsätzlichen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes näher dargelegt. Ergänzende Aufgabenzuweisungen ergeben sich aus anderen Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 6, 7, 8, 11, 13, 18, 19 und 25).

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 a

Die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, die Bundesstatistiken weiterzuentwickeln, wird gegenüber dem bisherigen Recht ausdrücklich im Aufgabenprogramm des Statistischen Bundesamtes genannt.

Zu Nummer 1 b

Die Effizienz der Bundesstatistik ist weitgehend von der einheitlichen und termingemäßen Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme abhängig. Dies betrifft ebenso die der Erhebung dienenden Fragebogen oder Ausfüllungsrichtlinien wie die der Aufbereitung dienenden Tabellenprogramme, Systematiken, Signier-, Prüf- und Korrekturanleitungen. Der Vereinheitlichung dient auch die Vorschrift des § 11 Abs. 1. Dort wird im einzelnen die Verantwortung für die Gestaltung der Erhebungsvordrucke und die Festlegung der Form der Antworten geregelt.

10 BStatG

Zu Nummer 1 c

Vor dem Hintergrund der Nutzung neuer Kommunikations- und Informationstechnologien, wie z. B. Bildschirmtext, eröffnen sich dem Statistischen Bundesamt neue Möglichkeiten, die zentrale Aufgabe der Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse der Bundesstatistik in einer Form wahrzunehmen, die dem vielfältigen Benutzerkreis und den zahlreichen Aufgaben der Bundesstatistik gerecht wird. Ergebnisse zu ausgewählten Themenkreisen können einzelnen Nutzern bzw. Nutzergruppen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummern 2 a und 2 b

Die zentrale Erhebung und Aufbereitung von Bundesstatistiken obliegt dem Statistischen Bundesamt grundsätzlich nur subsidiär. Auch Zusatz- und Sonderaufbereitungen unterliegen dem Subsidiaritätsprinzip. Der Notwendigkeit, statistische Ergebnisse problemspezifisch auszuwerten, wird durch Zusatz- und Sonderaufbereitungen Rechnung getragen. Zusatzaufbereitungen erfolgen ausschließlich für Bundeszwecke, Sonderaufbereitungen werden für Dritte durchgeführt.

Zu Nummer 3

Der Auftrag, Statistiken nach § 8 zu erstellen, bezieht sich auf Daten aus dem Verwaltungsvollzug.

Zu Nummer 5

Die Aufgabe, auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung bestimmter Statistiken oder statistischer Aufbereitungen hinzuwirken, ergänzt die Aufgabenzuweisung nach Nummer 1 b.

Zu Nummer 8

Das statistische Informationssystem speichert das aus zahlreichen Einzelstatistiken der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik stammende sowie das durch Weiterverarbeitung gewonnene Material (z. B. Indizes, Kaufkraftparitäten, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) in aggregierter und anonymisierter, möglichst vergleichbarer und kombinierbarer Form. Ziel ist es, für einen größeren Benutzerkreis und die verschiedensten Untersuchungs- und Planungszwecke eine möglichst rasche Auswertung je nach Bedarf mit Hilfe moderner mathematisch-statistischer Methoden zu erreichen.

Der Auftrag, das Informationssystem zu führen, schließt auch die Weiterentwicklung dieses Systems ein, und zwar sowohl unter fachlichen und technischen Gesichtspunkten als auch hinsichtlich des Angebots an statistischen Methoden und Verfahren. Das Statistische Bundesamt arbeitet mit den statistischen Ämtern der Länder daran, künftig Informationen aus statistischen Datenbanken für allgemeine Zwecke über den Bildschirmtextdienst zu verbreiten.

Das allgemeine statistische Informationssystem des Bundes ist für die Aufnahme neuer Sachverhalte und Zusammenhänge offen, die von allgemeinem Interesse sind. Die Entwicklung und Einrichtung von Informationssystemen für spezielle Aufgabenstellungen, wie z. B. beim Aufbau einer Flächennutzungsdatenbank, bedürfen einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Zu Absatz 2

Soweit das Statistische Bundesamt für die methodische und technische Vorbereitung oder Weiterentwicklung von Bundesstatistiken und für die Durchführung von Zusatzaufbereitungen sowie zur Erfüllung entsprechender Aufgaben im supra- und internationalen Bereich Einzelangaben aus den nicht von ihm selbst erhobenen Bundesstatistiken benötigt, leiten ihm die statistischen Ämter der Länder und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen die erforderlichen Angaben auf Anforderung zu.

Zu § 4 (Statistischer Beirat)

Der Statistische Beirat hat wie bisher die Aufgabe, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen zu beraten. Auf diesem Wege werden Wissen und Erfahrungen externer Sachverständiger für die Planung und Entwicklung der Bundesstatistik nutzbar gemacht.

Der Statistische Beirat ist um den Bundesbeauftragten für den Datenschutz erweitert worden. Damit wird die besondere Bedeutung des Datenschutzes für die Bundesstatistik unterstrichen.

Zu § 5 (Anordnung von Bundesstatistiken)*Zu Absatz 1*

Die Regelung bestimmt, in welcher Form Bundesstatistiken anzuordnen sind. Die Anordnung durch förmliches Gesetz ist der Regelfall. Die Anordnung durch Rechtsverordnung (Absatz 2) oder die Durchführung von Bundesstatistiken ohne Anordnung durch einzelstatistisches Gesetz oder Rechtsverordnung (Absatz 4, § 7) sind die Ausnahme.

Zu Absatz 2

Er enthält die Ermächtigung für die Bundesregierung, Bundesstatistiken durch Rechtsverordnung anzuordnen. Auskunftspflicht (§ 15) besteht nur noch im Bereich der Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten. Sonstige Statistiken, die als Bundesstatistiken durchgeführt werden, dürfen dagegen auf der Grundlage von Rechtsverordnungen nur ohne Auskunftspflicht angeordnet werden.

Mit der Beschränkung der Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken auf Unternehmen, Betriebe und Arbeitsstätten soll klargestellt werden, daß nur Angaben über spezifisch auf diese Institutionen bezogene Tatbestände verlangt werden dürfen (z. B. auch im Rahmen von Beschäftigtenstatistiken), die in den statistischen Ämtern grundsätzlich keinen Rückschluß auf persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen zulassen.

Zu Absatz 3

Er ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung für einen Zeitraum bis zu vier Jahren Bundesstatistiken auszusetzen oder ihre Durchführungsmodalitäten zu ändern. Die Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis, von einer Befragung mit Auskunftspflicht auf eine Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen, wenn auch hierdurch ausreichende Ergebnisse erwartet werden können.

Zu Absatz 4

Satz 1 eröffnet ohne Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung die Möglichkeit, Bundesstatistiken mit Hilfe von Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen zu erstellen.

Satz 2 macht darüber hinaus die Anordnung durch den Gesetz- oder Ordnungsgeber in den Fällen entbehrlich, in denen für Bundesstatistiken Einzelangaben ausschließlich aus öffentlichen Registern verwendet werden, zu denen die statistischen Ämter Zugang haben. Die Vorschrift soll ebenfalls zur Eindämmung der Zahl statistischer Rechtsgrundlagen und zur Entlastung der Bürger beitragen. Sie bietet darüber hinaus einen Ansatz für eine verstärkte Nutzung von öffentlichen Registern für bundesstatistische Zwecke.

Zu § 6 (Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken)

Mit dieser Vorschrift werden Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken getroffen. Die Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung einer durch Rechtsvorschrift bereits angeordneten Bundesstatistik sind in Absatz 1, diejenigen zur Vorbereitung einer Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift in Absatz 2 geregelt.

10 BStatG

Zu Absatz 1

Ein wesentliches Kriterium bei der Vorbereitung einer durch Rechtsvorschrift angeordneten Bundesstatistik, aber auch bei der Durchführung laufender Statistiken, ist die Klärung des Kreises der zu Befragenden. Dieser Kreis wird in den einzelstatistischen Rechtsvorschriften regelmäßig durch bestimmte statistische Zuordnungen (z. B. Zugehörigkeit zum Einzelhandel oder zum Großhandel) bestimmt. Die Klärung des Kreises der zu Befragenden sichert, daß alle Auskunftspflichtigen vollständig erfaßt werden und die eigentliche Erhebung zügig innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Befragungszeiträume durchgeführt werden kann. Es entspricht den bisherigen Erfahrungen und der inneren Konsequenz der sich auf die Bundesstatistik mit Auskunftspflicht beziehenden Gesamtregelung, daß auch die Vorbereitungsmaßnahmen mit Auskunftspflicht durchzuführen sind.

Zu Absatz 2

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 wirkt das Statistische Bundesamt an der Vorbereitung statistischer Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes mit. Im Rahmen der zur Vorbereitung einer Rechtsvorschrift notwendigen Vorarbeiten fallen auch statistische Aufgaben an, die die Bestimmung des Kreises der zu Befragenden einschließlich der statistischen Zuordnung der zu Befragenden betreffen. In diesem Stadium sind auch – wie in den Fällen des Absatzes 1 – Befragungen zur Erprobung des Fragebogens und der Zweckmäßigkeit des Erhebungsverfahrens erforderlich.

Sowohl die nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 anfallenden Angaben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen. Eine weitergehende Konkretisierung des Zeitpunktes ist dem Gesetzgeber nicht möglich. Dieser Zeitpunkt ist beispielsweise bei den Fragen zur Klärung des Kreises der zu Befragenden abhängig von der zeitlich nicht vorher bestimmbar feststellenden Zugehörigkeit des Befragten zum Kreis der zu Befragenden und regelmäßig von den jeweils unterschiedlichen – überdies nach § 5 Abs. 3 verschiebbaren – Zeiten der Durchführung der in Betracht kommenden Bundesstatistiken. Bei der Lösungsregelung nach Absätzen 1 und 2 ist im übrigen zu berücksichtigen, daß von Beginn der Durchführung der jeweiligen Bundesstatistik an die allgemeinen Trennungs- und Lösungsregeln (§ 12) gelten.

Zu § 7 (Erhebungen für besondere Zwecke)

Die Vorschrift stellt erstmals ein Instrument für zwei bedeutende Zielsetzungen zur Verfügung:

1. die Bewältigung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für bestimmte Zwecke oberster Bundesbehörden und
2. zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragestellungen.

Damit soll es der Bundesstatistik ermöglicht werden, ihrer Dienstleistungsfunktion auf den Gebieten besonderen Datenbedarfs in flexibler Weise gerecht zu werden. Sie übernimmt damit keine Aufgaben der Markt- oder Meinungsforschung, sondern verbleibt im Tätigkeitsfeld der Bundesstatistik.

Zu Absatz 4

Der Umfang der Erhebungen für besondere Zwecke ist auf eine relativ kleine Zahl von zu Befragenden beschränkt. Erhebungen für besondere Zwecke können daher in der Regel nur das Ziel haben, Strukturen bzw. Entwicklungen aufzuzeigen. Sie lassen grundsätzlich keine statistisch gesicherten Ergebnisse in tiefer fachlicher oder regionaler Untergliederung zu. Damit wird deutlich, daß Erhebungen für besondere Zwecke Statistiken auf der Grundlage einzelgesetzlicher Rechtsgrundlagen nicht ersetzen können.

Zu Absatz 5

Die Wiederholungsbefragungen sind unter anderem nötig, um neuere methodische Entwicklungen in dem Bereich der sog. Panel-Erhebung unter dem Gesichtspunkt ihrer Einsatzmöglichkeiten für Zwecke der Bundesstatistik testen zu können. Damit wird zugleich dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts an die Bundesstatistik entsprochen, sich mit den fortschreitenden wissenschaftlich-methodischen Fragestellungen der Statistik und der Sozialforschung auseinanderzusetzen.

Zu § 8 (Aufbereitung von Daten aus dem Verwaltungsvollzug)

Die Vorschrift trägt dem Grundsatz der fachlichen Konzentration statistischer Arbeiten im Statistischen Bundesamt Rechnung. Sie erleichtert die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes, statistische Aufbereitungen von Daten auch aus dem Verwaltungsvollzug sachlich, zeitlich und räumlich abzustimmen, um vergleichbare und vielseitig kombinierbare Ergebnisse zur Verfügung stellen zu können. Das Statistische Bundesamt kann mit Einwilligung der auftraggebenden Stelle aus den ihm überlassenen Daten statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darstellen und veröffentlichen. Auch dies führt im Ergebnis zu einer Einschränkung von Erhebungen. Andererseits kann die Nutzung der Daten aus dem Verwaltungsvollzug das statistische Programm komplettieren und Gesamtsysteme ergänzen. Die Aufbereitung unterliegt ebenso wie die Darstellung und Veröffentlichung statistischer Ergebnisse für allgemeine Zwecke den gleichen datenschutzrechtlichen Regelungen, die für die Verarbeitung der Daten bei der auftraggebenden Verwaltungsstelle des Bundes gelten. Diese datenschutzrechtlichen Regelungen sind auch ausschlaggebend dafür, ob die auftraggebende Stelle ihre Einwilligung zur Darstellung und Veröffentlichung statistischer Ergebnisse geben darf.

Zu § 9 (Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften)**Zu Absatz 1**

Mit der Regelung wird die erforderliche Transparenz der wesentlichen Grundlagen von Bundesstatistiken geschaffen. Zu diesen Grundlagen gehören das Erhebungsprogramm, die Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung (z. B. Totalerhebung oder Stichprobe), der Zeitraum oder Zeitpunkt, auf den sich die statistischen Daten beziehen, die zeitlichen Abstände wiederkehrender Erhebungen und der Kreis der zu Befragenden.

Zu Absatz 2

Es ist aus technischen und organisatorischen Gründen notwendig, bei der Durchführung von Bundesstatistiken laufende Nummern und Ordnungsnummern zu verwenden. Diese Nummern sind Hilfsmittel insbesondere bei der Organisation des jeweiligen Erhebungsverfahrens und der statistischen Aufbereitung. Grundsätzlich enthalten sie keine Informationen, die weiter gehen als die auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erhobenen Angaben. Sofern hiervon abgewichen werden soll, müssen die laufenden Nummern und Ordnungsnummern in der die Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift ausdrücklich genannt und inhaltlich bestimmt werden.

Zu § 10 (Erhebungs- und Hilfsmerkmale)

Die erstmals im Mikrozensusgesetz und im Volkszählungsgesetz 1987 enthaltenen Vorschriften über Erhebungs- und Hilfsmerkmale werden in einer fortentwickelten Form in das Bundesstatistikgesetz mit allgemeiner Geltung für die übrigen Rechtsvorschriften der Statistik übernommen. Die Unterscheidung von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen und ihre unterschiedliche Behandlung ist für die Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung von zentraler Bedeutung. Hilfsmerkmale sind für die technische Durchführung der Bundesstatistik unentbehrlich. Wegen ihres grundsätzlich identifizierenden Charakters dürfen sie nur in dem unumgänglich notwendigen Umfang mit den Erhebungsmerkmalen, die zu den eigentlichen Sachaussagen der Statistik führen, verbunden bleiben.

10 BStatG

Zu Absatz 1

Die Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale sind in den einzelstatistischen Rechtsvorschriften anzugeben (§ 9 Abs. 1). Die in Absatz 1 enthaltene Definition verdeutlicht, daß der Begriff „Erhebungsmerkmale“ mehrere Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse umfassen kann. Dabei wird hinsichtlich des Differenzierungsgrades insoweit ein unterschiedlicher Maßstab anzulegen sein, als sich Erhebungsmerkmale bei Unternehmens- und Betriebsstatistiken häufig auf Merkmalskomplexe beziehen werden. Demgegenüber ist bei Bevölkerungsstatistiken – wie etwa im Fall des Mikrozensus und der Volkszählung – oder vergleichbaren Bundesstatistiken eine stärkere Differenzierung nach Merkmalsausprägungen angezeigt, um den in diesen Bereichen mit Sinn und Zweck des Frageprogramms weniger vertrauten Auskunftspflichtigen eine ausreichende Einsicht in den jeweiligen Inhalt und Umfang der Erhebung zu geben.

Zu Absatz 2

Es ist zulässig, daß in Statistiken mit Regionalangaben das Hilfsmerkmal Gemeinde und – zeitlich begrenzt – die übrigen Teile der Anschrift zur regionalen Darstellung der Ergebnisse genutzt werden. Die Gliederungstiefe Gemeindeteil darf hierbei nicht unterschritten werden, d. h. kleinere regionale Einheiten dürfen nicht nachgewiesen werden. Unbeschadet davon müssen die Vorschriften über die statistische Geheimhaltung beachtet werden. Es ist daher nicht statthaft, Tabellen mit einer so tiefen regionalen Untergliederung zu veröffentlichen, daß Einzelangaben erkennbar werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, bei der Aufbereitung in den statistischen Ämtern aus den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen abgeleitete Erkenntnisse für die Darstellung statistischer Ergebnisse zu nutzen. Beispielhaft ist dabei an die Fälle zu denken, in denen aus der Anschrift und Rechtsform einer Firma Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Tätigkeit und damit auf die statistische Zuordnung gezogen werden können.

Zu § 11 (Erhebungsvordrucke)

Zu Absatz 1

Die Regelung schließt andere Möglichkeiten und Formen der Antworterteilung nicht aus, wenn sie durch besondere Vereinbarungen zwischen den statistischen Ämtern und den Befragten zugelassen werden. So können die Antworten statt auf Erhebungsvordrucken auch auf anderen Datenträgern (z. B. Magnetbändern) oder über Bildschirmtext gegeben werden.

Nach § 23 Abs. 1 handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 die Antwort nicht auf den Erhebungsvordrucken in der dort vorgegebenen Form erteilt. Mit dieser Regelung korrespondiert § 11 Abs. 1 Satz 2, worin klargestellt wird, wem die Gestaltung der Erhebungsvordrucke und die Festlegung der Form der Antworten obliegt.

Zu Absatz 2

Unterschriften sind Angaben über Namen und damit Hilfsmerkmale (§ 10 Abs. 2 Nr. 1). Die Trennungs- und Löschungsvorschriften für Hilfsmerkmale (§ 12) findet daher Anwendung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß nur solche Fragen gestellt werden dürfen, die unter die in der jeweiligen Rechtsvorschrift angeordneten Erhebungsmerkmale subsumierbar sind oder sich im Rahmen der bei der Durchführung der Bundesstatistik verwendeten Hilfsmerkmale halten.

Zu Absatz 4

Die Hilfsmerkmale sind auf den Erhebungsvordrucken im einzelnen anzugeben. Diese Vorschrift hat besondere Bedeutung für die in der Überleitungsvorschrift des § 25 Abs. 2 geregelte Behandlung der Hilfsmerkmale bei Bundesstatistiken, die auf Grund von Rechtsvorschriften durchgeführt werden, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gelten. Da die Hilfsmerkmale in diesen Fällen nicht konkret, sondern nur nach allgemeinen Verwendungszwecken ausgewiesen sind, hat Absatz 4 insoweit eine speziell kompensatorische Funktion.

Zu § 12 (Trennung und Löschung)**Zu Absatz 1**

Hilfsmerkmale sind grundsätzlich nach der Plausibilitätsprüfung zu löschen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie unverschlüsselt oder verschlüsselt vorliegen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Tatbestände des Absatzes 2, des § 10 Abs. 2, die Verwendung von Hilfsmerkmalen zur Führung von Adreßdateien nach § 13 und besondere Regelungen in einzelstatistischen Gesetzen. In diesen Fällen werden die Hilfsmerkmale für bundesstatistische Zwecke dringend weiter benötigt. Die Vorschrift trägt der Forderung im Volkszählungsurteil Rechnung, die zur Identifizierung der Befragten dienenden Merkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen.

Regelmäßig ist es erforderlich, bis zum Abschluß der Plausibilitätsprüfung die Verbindung der Hilfsmerkmale mit den übrigen Angaben zu erhalten. Stellt sich bei der Überprüfung der Angaben heraus, daß eine Rückfrage beim Befragten wegen Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit erforderlich ist, muß auf die Hilfsmerkmale zurückgegriffen werden können.

Dieses Verfahren berücksichtigt auch in ausreichendem Maße den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Denn eine Trennung der Hilfsmerkmale vor Abschluß der Plausibilitätskontrolle würde nicht nur einen zeitraubenden Arbeitsaufwand erfordern, sondern darüber hinaus die Vergabe und Verwendung anderer Identifikatoren voraussetzen, über die für eine notwendige Rückfrage der Rückgriff auf die abgetrennten Hilfsmerkmale sichergestellt werden müßte.

Soweit nach § 13 eine Übernahme von Hilfsmerkmalen in Adreßdateien erfolgt, werden die auf den Erhebungsunterlagen oder sonstigen Datenträgern befindlichen Identifikatoren sogleich nach Übernahme in die Datei in einem Arbeitsgang getrennt und vernichtet.

Zu Absatz 2

Er betrifft die Hilfsmerkmale, die für periodische Erhebungen über den Zeitpunkt der Plausibilitätsprüfung hinaus (Absatz 1) benötigt werden und nicht bereits über eine Datei nach § 13 zur Verfügung stehen (vgl. z. B. § 11 Abs. 4 Mikrozensusgesetz). Für die Durchführung einer auf periodische Erhebungen angelegten Bundesstatistik ist der Rückgriff auf die Hilfsmerkmale unverzichtbar, die die Durchführung der Bundesstatistik im Rahmen nachfolgender Erhebungen überhaupt erst ermöglichen, wie z. B. die Anschriften der Erhebungseinheiten.

Zu § 13 (Adreßdateien)

Adreßdateien sind notwendige und rationelle Instrumente sowohl für die Vorbereitung als auch für die Durchführung der statistischen Erhebungen. Sie ermöglichen vor allem die Begrenzung des Auskunftersuchens bei der Durchführung von Bundesstatistiken, indem eine gleichmäßigere Verteilung der den Auskunftspflichtigen treffenden Belastungen – auch über den jeweiligen Erhebungsbereich der einzelnen Bundesstatistik hinaus – erreicht werden kann. Praktisch tragen die Adreßdateien damit wesentlich dazu bei, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung bei statistischen Befragungen realisiert werden kann.

10 BStatG

In den bestehenden statistischen Rechtsvorschriften ist die Führung von Adreßdateien oder Karteien nur vereinzelt geregelt (vgl. z. B. § 7 Agrarberichterstattungsgesetz, § 12 Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe). Nach § 13 ist nunmehr die Einrichtung und Führung solcher Dateien allgemein für Wirtschafts-, Lohn- und Umweltstatistiken bei Unternehmen, Betrieben und Arbeitsstätten zulässig. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung erfolgt aus der Begrenzung der in den Adreßdateien verwendbaren Einzelangaben auf die Daten nach Absatz 2 und damit auf spezifisch institutionenbezogene Tatbestände. Die Vorschrift begrenzt darüber hinaus den Verwendungszweck auf bestimmte Vorbereitungs- und Durchführungsmodalitäten (Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2).

Zu Absatz 1 Nr. 1

Bei der Vorbereitung von Bundesstatistiken haben Adreßdateien die Funktion, alle Erhebungseinheiten, die in den Kreis der zu Befragenden fallen können, nachzuweisen. So wird bei Erhebungen mit Abschneidegrenzen, wie z. B. bei Erhebungen, die sich auf Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen beziehen, die Auskunftspflicht mit Hilfe von Adreßdateien bestimmt. Bei Stichprobenerhebungen können aus dem durch die Adreßdatei ausgewiesenen Kreis der in Frage kommenden Erhebungseinheiten die tatsächlich zu Befragenden durch mathematisch-statistische Verfahren ausgewählt werden, die streng am Zufallsprinzip orientiert sind und damit die Gleichbehandlung aller garantieren.

Um dem Grundsatz der möglichst schonenden Behandlung der in die Stichprobe einbezogenen Befragten und der Gleichbehandlung aller potentiellen Erhebungseinheiten gerecht zu werden, tauscht die Bundesstatistik bei kontinuierlich erhobenen Stichproben die in die Stichprobe einbezogenen Befragten grundsätzlich nach einer angemessenen Zeit gegen andere aus dem Kreis der potentiellen Erhebungseinheiten aus (Rotation). Diese Rotation ist nur auf der Grundlage aktueller Adreßdateien aller potentiellen Erhebungseinheiten eines Berichtskreises möglich. Soweit mehrere Stichproben im Rahmen der wirtschaftsstatistischen Erhebungen durchgeführt werden, ist es nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung notwendig, daß möglichst nicht dieselben Erhebungseinheiten in alle Stichproben einbezogen werden. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn die Heranziehung der einzelnen Befragten für andere Stichproben im Rahmen wirtschafts-, lohn- und umweltstatistischer Erhebungen im einzelnen bekannt ist. Entsprechende Kenntnisse können nur aus den Adreßdateien gewonnen werden.

Bei der Durchführung von Bundesstatistiken sind Adreßdateien im übrigen das notwendige und rationelle Instrument zum Versand der Fragebögen. Sollten diese Fragebögen nicht vollzählig bzw. vollständig ausgefüllt an die statistischen Ämter zurückgeschickt werden, so erlauben die Adreßdateien die notwendigen Rückfragen bei den Befragten.

Bei Stichprobenerhebungen ist es erforderlich, ihre Ergebnisse auf die Grundgesamtheiten hochzurechnen. Den dafür erforderlichen Hochrechnungsrahmen stellen die Adreßdateien dar.

Zu Absatz 2

Um ihre Funktionen erfüllen zu können, müssen die Adreßdateien zumindest die hier genannten Angaben enthalten. Die Regelung, daß diese Erhebungs- und Hilfsmerkmale aus Bundesstatistiken für die Führung der Adreßdateien verwendet werden können, entlastet die potentiellen Erhebungseinheiten von sonst erforderlichen Befragungen. Wenn sich statistische Erhebungen nicht nur an das Unternehmen, sondern an seine Teile richten, ist es für die Aufbereitung der Ergebnisse erforderlich, diese Zusammenhänge zu erkennen. Die Angaben zur Rechtsform bei Unternehmen, zum Wirtschaftszweig, zu Eintragungen in die Handwerksrolle sowie zur Art der ausgeübten Tätigkeit und die Zahl der tätigen Personen lassen gleichartige Erhebungseinheiten für Teilerhebungen und/oder die Stichprobenauswahl erkennen. Sie ermöglichen gleichzeitig eine Aufbereitung der Ergebnisse nach diesen Kriterien, ohne daß eine erneute Befragung der Auskunftserteilenden notwendig wird. Durch die Kennzeichnung der Statistiken, zu denen das Unternehmen oder der Betrieb meldet, kann die Belastung der Befragten begrenzt werden. Das Datum der Aufnahme in die Adreßdatei dient als Hinweis auf die Aktualität der Angaben.

Zu Absatz 3

Adreßdateien werden sowohl für die methodische und technische Vorbereitung der Bundesstatistik benötigt, die dem Statistischen Bundesamt obliegt, als auch bei der regelmäßig den Ländern obliegenden Durchführung der Bundesstatistiken. Um die Adreßdateien im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit aktuell und vollständig führen zu können, teilen sich das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder die Merkmale nach Absatz 2 und die jeweiligen Änderungen mit.

Zu Absatz 4

Auch für die Adreßdateien gilt der Grundsatz, daß die Angaben nicht länger gespeichert werden dürfen, als es für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Das ist beispielsweise dann nicht mehr der Fall, wenn Erhebungseinheiten aus dem Kreis der potentiell Auskunftspflichtigen ausscheiden (z. B. durch Unternehmensliquidation, Konkurs, Geschäftsaufgabe).

Zu Absatz 5

Der Absatz stellt klar, daß bestehende Dateien, mit denen Zwecke verfolgt werden, die über Absatz 1 hinausgehen oder die andere Bereiche als Umwelt-, Lohn- und Wirtschaftsstatistiken betreffen, einer besonderen gesetzlichen Rechtsvorschrift bedürfen. Soweit solche Rechtsvorschriften bereits existieren, finden ausschließlich deren Regelungen Anwendung.

Zu § 14 (Erhebungsbeauftragte)

Die Vorschrift regelt die beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten (z. B. Zählern, Interviewern) zu beachtende Auswahlgrundsätze. Erhebungsbeauftragte werden dann eingesetzt, wenn dies aus erhebungstechnischen Gründen erforderlich ist. Dies ist z. B. bei Massenerhebungen wie der Volkszählung der Fall und überall dort, wo die besondere Sachkunde eines mit der Materie vertrauten Erhebungsbeauftragten das Erhebungsverfahren erleichtert. So hat sich das Interviewverfahren bei den Mikrozensuserhebungen oder im Bereich der Landwirtschaftsstatistiken seit Jahren in der Praxis bewährt. Es hat zur Vertrauensbildung zwischen der amtlichen Statistik und den betroffenen Bürgern einen wichtigen Beitrag geleistet.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lehnt sich an die entsprechenden Regelungen im Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) sowie im Volkszählungsgesetz 1987 vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2078) an. Er berücksichtigt die Auflagen des Volkszählungsurteils.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Das Verwertungsverbot und die zeitliche Fortgeltung der Geheimhaltungspflichten über die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte hinaus sollen das notwendige Vertrauen in die Bundesstatistik und damit die Qualität der statistischen Ergebnisse fördern.

Erhebungsstellen sind in der Regel die statistischen Ämter des Bundes und der Länder. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei der Volkszählung, können die Aufgaben der Erhebungsstelle auf andere Einrichtungen übertragen werden.

Die Erhebungsbeauftragten sind von den Erhebungsstellen in ihre Aufgaben einzuweisen und im einzelnen darüber zu unterrichten, was zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebung zu beachten ist. Sie unterliegen bei Ausführung ihrer Erhebungstätigkeit dem Weisungsrecht der Erhebungsstelle.

10 BStatG

Zu § 15 (Auskunftspflicht)

Die Vorschrift geht von einer grundsätzlichen Auskunftspflicht der Befragten aus. Für die Funktionsfähigkeit der amtlichen Statistik ist ein möglichst hoher Grad an Genauigkeit und Wahrheitsgehalt der erhobenen Daten notwendig. Dies wird auch im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts gefordert.

Voraussetzung für einen Verzicht auf die Auskunftspflicht bei einer Erhebung ist daher, daß bei Befragungen auf freiwilliger Grundlage die Aussagekraft der Statistik in gleicher Weise gewährleistet bleibt wie bei Befragungen mit Auskunftspflicht. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Auskunftspflicht kann sich während der Laufzeit einer Bundesstatistik verändern. Daher ermächtigt § 5 Abs. 3 Satz 2 von einer Befragung mit Auskunftspflicht auf eine Befragung ohne Auskunftspflicht überzugehen. Das Statistische Bundesamt führt Untersuchungen über neue Methoden der Informationserhebung und -verarbeitung durch. Hierbei werden auch die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine Auskunftspflicht geprüft. Wesentliche Erkenntnisse sind weiter aus den nach § 14 Mikrozensusgesetz angeordneten Testerhebungen in den Jahren 1985 bis 1987 zu erwarten.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 genannten Personen und Einrichtungen haben die ordnungsgemäß gestellten Fragen zu beantworten. Das sind die Fragen, die auf dem Erhebungsvordruck aufgeführt und unter die für die jeweilige Bundesstatistik angeordneten Erhebungsmerkmale subsumierbar sind.

Zu Absatz 3

Auskunft kann beispielsweise auch unter Verwendung von Magnetbändern, Disketten etc. erteilt werden, wenn dies in einer Rechtsvorschrift vorgesehen oder zwischen dem statistischen Amt und dem Auskunftspflichtigen vereinbart worden ist.

Grundsätzlich hat der Auskunftspflichtige, wie üblicherweise bei öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten, die ihm durch die Auskunftserteilung entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen.

Satz 3 sieht die Möglichkeit vor, in einzelstatistischen Rechtsvorschriften Ausnahmen von der Kostentragungspflicht zuzulassen. Hiervon hat das Volkszählungsgesetz 1987 Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Die Vorschrift räumt dem Auskunftspflichtigen bei Einsatz von Erhebungsbeauftragten die Möglichkeit ein, zwischen verschiedenen Arten der Auskunftserteilung zu wählen. Sie berücksichtigt damit die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil.

Zu Absatz 6

Ohne den gesetzlichen Ausschluß von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung läßt sich nicht sicherstellen, daß die Ergebnisse von Bundesstatistiken in der erforderlichen Aktualität und Vollständigkeit dem gesetzlichen Auftrag entsprechend bereitgestellt werden können. Ausreichender Rechtsschutz wird den Befragten dadurch gewährt, daß das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen kann.

Zu § 16 (Geheimhaltung)

Die Geheimhaltung der statistischen Einzelangaben ist seit jeher das Fundament der Bundesstatistik. Ihre Gewährleistung dient, wie bereits in der Begründung zum Bundesstatistikgesetz von 1980 (vgl. BT-Drucksache 8/2517, S. 16) ausgeführt worden ist, folgenden Zielen:

- Schutz des Einzelnen vor der Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse,
- Erhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Befragten und den statistischen Ämtern,
- Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Angaben und der Berichtswilligkeit der Befragten.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil die herausragende Bedeutung des Statistikgeheimnisses hervorgehoben. Es betrachtete den Grundsatz, die zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben strikt geheimzuhalten, nicht nur als konstitutiv für die Funktionsfähigkeit der Bundesstatistik, sondern auch im Hinblick auf den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als unverzichtbar. Auf der Grundlage seiner Rechtsprechung sind die Ausnahmeregelungen gegenüber dem bisherigen Recht (vgl. § 11 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz) weitergehenden Restriktionen unterworfen.

Zu Absatz 1

Einzelangaben sind Erklärungen, die von einem Auskunftspflichtigen oder Befragten in Erfüllung seiner statistischen Auskunftspflicht nach § 15 oder – bei Erhebung ohne Auskunftspflicht – freiwillig abgegeben werden. Diese Angaben sind dazu bestimmt, in einer Bundesstatistik, d. h. in der Zusammenfassung von Einzelangaben mehrerer Befragter und damit im statistischen Ergebnis, unterzugehen.

Wie bisher sind nach Nummer 1 nicht geheimhaltungsbedürftige Einzelangaben, wenn der Betroffene in ihre Übermittlung oder Veröffentlichung ausdrücklich eingewilligt hat. Die Schriftform der Einwilligung wurde – der Praxis entsprechend – ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Nicht geheimhaltungsbedürftig sind auch Sachverhalte, die juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände betreffen, wenn sie unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen von jedermann entnommen werden können (Nummer 2). Darunter fallen insbesondere Einzelangaben, die bereits durch die Presse oder andere Publikationsorgane mitgeteilt wurden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Einzelangaben aufgrund einer statistischen Auskunftsverpflichtung abgegeben wurden. Daten öffentlicher Stellen, die nicht auch in allgemein zugänglichen Quellen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie alle Einzelangaben privater Betroffener, die inhaltsgleich auch allgemein zugänglich sind, sind von der Geheimhaltungspflicht nicht ausgenommen.

Weitere Ausnahmen von der statistischen Geheimhaltung bedürfen – soweit sie nicht durch das Bundesstatistikgesetz selbst geregelt sind (vgl. Absätze 2, 3 und 4) – einer ausdrücklichen Zulassung durch besondere Rechtsvorschrift in einem eine Bundesstatistik anordnenden Bundesgesetz. Ob und inwieweit solche Ausnahmen in Betracht kommen, entscheidet der Bundesgesetzgeber konkret und abschließend beim Erlaß der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift. Er muß hierbei die Auflagen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen, durch die die Bedeutung des Grundsatzes der Trennung von Statistik und Vollzug herausgestellt worden ist. Eine Auswirkung dieses Grundsatzes ist es, daß der Gesetzgeber bei Übermittlungsregelungen an Stellen außerhalb der statistischen Ämter des Bundes und der Länder berücksichtigen muß, daß es auch dort einer Organisation bedarf, die die Zweckbindung ebenso sichert, wie es innerhalb der statistischen Ämter der Fall ist.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz verpflichtet darüber hinaus den Gesetzgeber wie auch den Rechtsanwender dazu, die Übermittlung davon abhängig zu machen, daß der Übermittlungszweck im Einzelfall nicht auf andere den Betroffenen weniger belastende Art erfüllt werden kann. Die Übermittlung ist danach beispielsweise dann unzulässig, wenn Zusammenfassungen in statistischen Ergebnissen oder anonymisierte Einzelangaben ausreichen, den Informationszweck zu erfüllen.

10 BStatG

Zu Absatz 3

Satz 1 räumt den statistischen Ämtern der Länder den Bedürfnissen der Praxis entsprechend die Befugnis ein, bei Statistiken, die nach der einzelgesetzlichen Regelung vom Statistischen Bundesamt erhoben werden, regionale Sonderaufbereitungen für ihre Erhebungsbereiche vorzunehmen. Das Statistische Bundesamt darf dementsprechend die dafür erforderlichen Einzelangaben zur Verfügung stellen.

Nach Satz 2 dürfen die zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder erforderlichen Einzelangaben zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern übermittelt werden, um Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Berechnung auf Bundes- und Länderebene im Rahmen der bestehenden Arbeitsteilung zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht dem § 11 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes von 1980. Das mit dieser Vorschrift seinerzeit verfolgte Ziel, der Wissenschaft und anderen Stellen in gewissem Umfang Daten zur eigenen Aufbereitung unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung zu stellen, hat sich angesichts der fortschreitenden Möglichkeiten der Deanonymisierung nur sehr eingeschränkt verwirklichen lassen. Dieser Entwicklung wird im neuen Bundesstatistikgesetz insoweit begegnet, als nunmehr der Wissenschaft Daten übermittelt werden können, die eine Deanonymisierung zwar nicht mit Sicherheit ausschließen, aber Betroffenen nur zugeordnet werden können, wenn der Datenempfänger einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft erbringen müßte. Die gesetzliche Neuregelung knüpft damit an den Begriff der faktischen Anonymität an, wie er durch die European Science Foundation definiert worden ist (vgl. auch 4. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, BT-Drucksache 9/1243, S. 50). In der Regel wird faktische Anonymität nur auf der Grundlage von Stichproben aus dem Datenmaterial herstellbar sein (vgl. auch 6. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, BT-Drucksache 10/877, S. 60). Wirtschaftsstatistische Daten eignen sich zumindest generell nicht für eine Anonymisierung (Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe „Statistik“ vom 17. September 1979, S. 77).

Bei der Übermittlungsregelung für wissenschaftliche Zwecke wurde der Empfängerkreis mit Rücksicht auf das vorhandene Restrisiko einer Deanonymisierung auf Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete und damit auf einen Kreis beschränkt, der bei unbefugter Offenbarung strafrechtlich belangt werden kann.

Zu Absatz 5

Die Aufzeichnungspflicht für die statistischen Ämter soll einerseits eine effektive Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten über die Einhaltung der Übermittlungsvorschriften gewährleisten, andererseits dem betroffenen die Verfolgung seiner Rechte erleichtern, wenn er sich gegen eine Übermittlung seiner Daten wenden will.

Zu Absatz 6 und Absatz 7

Die Vorschriften verstärken als zusätzliche Sicherungsmaßnahmen die Zweckbindung und Geheimhaltung übermittelter Einzelangaben.

Zu Absatz 8

Das in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder seit jeher praktizierte Verfahren bei der Veröffentlichung statistischer Ergebnisse hat sich in der Praxis bewährt. Hiernach dürfen Veröffentlichungen grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Auskunftspflichtige oder Betroffene enthalten. Bereits im Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke von 1953 wurde überprüft, ob die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse davon abhängig gemacht werden muß, daß „bei der Zusammenfassung von Angaben Rückschlüsse auf Einzelangaben nicht möglich sind“ (vgl. Kurzprotokoll des Bundestags-Ausschusses für Wirt-

schaftspolitik zur Sitzung am 24. Juni 1953). Hiervon wurde abgesehen, weil wegen der zum Teil tiefen Gliederung der in statistischen Ämtern zu verarbeiteten Angaben nicht in jedem Einzelfall mit dem dafür erforderlichen Aufwand an Personal und Kosten in der für aktuelle statistische Ergebnisse zur Verfügung stehenden Zeit festgestellt werden kann, ob ausnahmsweise einmal aus einem statistischen Aggregat Rückschlüsse auf eine Einzelangabe möglich sind.

Zu § 17 (Unterrichtung)

Mit dieser Vorschrift wird die Verpflichtung zur Unterrichtung der zu Befragenden gegenüber dem bisherigen Recht erheblich ausgeweitet. Die schriftliche Unterrichtung soll über die wesentlichen Elemente der jeweiligen Erhebung und über die Rechte und Pflichten der Betroffenen aufklären. Dadurch wird das Vertrauen des Befragten in den Schutz seiner Daten gestärkt und seine Bereitschaft, an statistischen Erhebungen mitzuwirken, gefördert. Die Unterrichtung über Zweck und Art der Erhebung nach Nummer 1 erstreckt sich auf alle Erhebungsformen, auch auf Erhebungen zur Darstellung eines Verlaufs (vgl. z. B. § 7 Abs. 5).

Zu § 18 (Statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften)

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit des Bundesstatistikgesetzes bei Statistiken, die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind. Bei den Rechtsakten handelt es sich insbesondere um EG-Verordnungen, die nach Artikel 189 EWG-Vertrag unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten.

Zu § 19 (Supra- und internationale Aufgaben des Statistischen Bundesamtes)

Ebenso wie im innerstaatlichen Bereich hat das Statistische Bundesamt auch im internationalen Bereich die Aufgabe, an der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und statistischen Programmen für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen mitzuwirken. Im Unterschied zu seinen innerstaatlichen Aufgaben stehen dem Statistischen Bundesamt aber hinsichtlich der methodischen und technischen Vorbereitung von Statistiken und der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen nur Mitwirkungsfunktionen zu.

Eine vornehmliche Aufgabe des Statistischen Bundesamtes in diesem Bereich liegt in der Mitarbeit an der Harmonisierung innerstaatlicher Statistiken für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen. Vorhandene Statistiken sind hierbei in ihrer begrifflichen Abgrenzung, Gruppierung usw. den Bedürfnissen der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen anzupassen.

Das Statistische Bundesamt hat auch für EG-Statistiken und Statistiken internationaler Organisationen die Bundesergebnisse zusammenzustellen, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke supra- und internationaler Organisationen aufzustellen und an diese weiterzuleiten.

Seine Aufgaben im supra- und internationalen Bereich führt das Statistische Bundesamt nach den fachlichen Anforderungen der jeweils federführenden Bundesminister aus.

Zu § 20 (Kosten der Bundesstatistik)

Die Kostenregelung ist gegenüber dem bisherigen Recht unverändert geblieben.

Zu § 21 und 22 (Verbot der Reidentifizierung; Strafvorschrift)

In § 22 werden wegen der überragenden Bedeutung des Statistikgeheimnisses Verstöße gegen das Reidentifizierungsverbot (§ 21) unter Strafe gestellt. Das Verbot der Reidentifizierung richtet sich an jedermann, auch an diejenigen, die nur zufällig Kenntnis von Einzelangaben aus Bundesstatistiken gewinnt. Strafbar ist nur eine vorsätzliche Reidentifizierung.

10 BStatG

Zu § 23 (Bußgeldvorschrift)

Die Bußgeldvorschrift entspricht im wesentlichen dem bisher geltenden Recht. Erweitert wurde sie dadurch, daß nunmehr auch ordnungswidrig handelt, wer die Antwort auf den Erhebungsvordruck vorsätzlich nicht in der dort vorgegebenen Form erteilt.

Zu § 24 (Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG)

Die Regelung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten war bislang für Erhebungen, die zentral durch das Statistische Bundesamt durchgeführt werden, in der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1410) geregelt.

Mit der Aufnahme der Vorschrift in das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke werden für den Bereich des Bundes die das Bußgeld betreffenden Regelungen übersichtlich zusammengefaßt.

Zu § 25 (Überleitungsvorschrift)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt Fälle der Ermächtigung aufgrund des § 9 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes von 1980. Im Hinblick auf das Volkszählungsurteil soll die Ermächtigung nur unter bestimmten Voraussetzungen der „Abschottung“ fortbestehen. Bei der ermächtigten Behörde muß die mit der Durchführung statistischer Aufgaben befaßte Organisationseinheit organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen getrennt sein. Darüber hinaus sind weitere Vorkehrungen zu treffen, die die Wahrung des Statistikgeheimnisses gewährleisten. Vorkehrungen dieser Art sind neben Maßnahmen nach der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz die förmliche Verpflichtung der mit statistischen Aufgaben befaßten Bediensteten auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses einschließlich der Verpflichtung, die gewonnenen Erkenntnisse über den Zeitraum der Tätigkeit im abgeschotteten Bereich hinaus nicht für andere Verfahren oder Zwecke zu verwenden. Es ist zudem sicherzustellen, daß nur Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete Kenntnis von den statistischen Einzelangaben erhalten können. Die in der Behördenhierarchie angelegten Aufsichts- und Weisungsbefugnisse werden durch das Statistikgeheimnis begrenzt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift betrifft Bundesstatistiken, die auf Grund von Rechtsvorschriften durchgeführt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gelten. In diesen Fällen dürfen die Angaben mit den unter Nummern 1 bis 4 dargestellten Zweckbestimmungen als Hilfsmerkmale erfragt werden, ohne daß – abweichend vom Grundsatz des § 9 Abs. 1 – in einzelstatistischen Rechtsvorschriften die Hilfsmerkmale besonders ausgewiesen werden müssen. Die darin liegende Bereinigung bestehender Rechtsvorschriften, die auch für künftige Novellierungen dieser Regelungen gilt, vermeidet die Notwendigkeit der Änderung einer großen Zahl einzelgesetzlicher Rechtsgrundlagen. Bei den Angaben nach den im einzelnen aufgeführten Verwendungszwecken handelt es sich überwiegend um Auskünfte, die unmittelbar vom Befragten selbst gegeben werden.

Der technischen Durchführung der Bundesstatistik dienen auch Namen und Telefonnummern der jeweiligen Bearbeiter von Fragebögen in Unternehmen und Betrieben. Die entsprechenden Angaben fallen daher unter Nummer 1.

Die nach Nummer 2 und 3 dargestellten Verwendungszwecke sind für die Fälle von Bedeutung, in denen die statistische Zuordnung der zu Befragenden unklar oder zweifelhaft ist, ob die Erhebungsmerkmale der in Betracht kommenden Bundesstatistik auf den Auskunftgebenden zutreffen. Nummer 2 und Nummer 3 bieten daher die Grundlage für Rückfragen durch die statistischen Ämter.

Mit den unter Nummer 4 aufgeführten Hilfsmerkmalen zur Kennzeichnung des Betroffenen sind insbesondere Angaben über solche Personen und Institutionen gemeint, über die Erklärungen durch Dritte abgegeben werden (z. B. Kennzeichnungen durch Nummern, die eine auskunftspflichtige Behörde vergeben hat).

Zu § 26 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 27 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke. Darüber hinaus wird im Hinblick auf die Regelung des § 24 die Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik für Bundeszwecke außer Kraft gesetzt.

C. Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten.

Die organisations- und verfassungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau.

10 BStatG

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes.....
und des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)
vom 17. Dezember 1990 (BT-Drucks. 11/7768 vom 31. August 1990)**

A Allgemeiner Teil

2. Bundesstatistikgesetz

Die Änderung von § 13 BStatG und die Einfügung eines neuen § 13 a trägt datenschutzrechtlichen Anforderungen im Bereich der Statistik Rechnung. Anlässlich der Beratung des Agrarstatistikgesetzes sowie des Lohnstatistikgesetzes wurde geltend gemacht, daß zur Vermeidung etwaiger verfassungsrechtlicher Risiken die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b BStatG getroffenen Regelungen um datenschutzrechtliche Sicherungen ergänzt werden müssen. Dies sei eine wesentliche Voraussetzung für Zusammenführungen von Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, die durch verschiedene Rechtsvorschriften angeordnet werden. Für die betroffenen Unternehmen und Betriebe müsse ersichtlich sein, daß ihre Angaben, die für auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhenden Bundesstatistiken erteilt worden sind, zur Gewinnung weiterer Informationen zusammengeführt werden dürfen.

§ 13 a sieht daher ein besonderes Verfahren für die Zusammenführungen von Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken vor. Die Zusammenführungen dürfen nur mittels einer Nummer erfolgen, die keinen Rückgriff auf die Kennnummer erlaubt, über die eine Identifizierung der Erhebungseinheiten möglich ist. Die Entscheidung über solche Zusammenführungen obliegt dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes und den Leitern der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

Über die Zusammenführungen ist ferner der Deutsche Bundestag in dem alle zwei Jahre zu erstattenden Bericht nach § 5 Abs. 3 zu unterrichten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 Nr. 1a

Die Streichung des Wortes „Zusammenführungen“ erklärt sich daraus, daß in § 13 a eine eigenständige Regelung von Zusammenführungen von Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken getroffen wird.

Zu Artikel 2 Nr. 1 b

Die Vergabe einer Kennnummer für die in die Adreßdatei aufgenommenen Erhebungseinheiten, ihre Speicherung in der Adreßdatei und in den Einzeldatensätzen dient der Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Zwecken in den verschiedenen Phasen der Durchführung von Bundesstatistiken. Die Regelung stellt klar, daß Kennnummern verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 2 Nr. 1 c

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Nummer 1 b.

Zu Artikel 2 Nr. 1 d

Die bereits in Absatz 4 des Gesetzes in der geltenden Fassung enthaltene Regelung, daß die in den Adreßdateien enthaltenen Merkmale nach Absatz 2 nicht länger gespeichert werden dürfen, als es die in Absatz 1 genannten Zwecke erfordern, gilt gleichermaßen für die Kennnummern.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Vorschrift erlaubt die Zusammenführung von Daten aus Wirtschafts- und Umweltstatistiken, die auf verschiedenen Rechtsvorschriften beruhen. Diese Zusammenführungen sind nur zulässig, um Informationen ohne zusätzliche statistische Erhebungen zu gewinnen. Dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder wird ermöglicht, einen über eine Bundesstatistik hinausgehenden Informationsbedarf durch die Zusammenführung vorhandener Daten aus verschiedenen Bundesstatistiken zu erfüllen. Auf diese Weise können Unternehmen und Betriebe von weiteren Befragungen entlastet werden.

Als zusätzliche Maßnahme – neben den verwaltungsintern bei der Verarbeitung der zu statistischen Zwecken erhobenen Daten üblichen organisatorischen und technischen Schutzvorkehrungen beim Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder – sind für diese Zusammenführungen Nummern zu verwenden, die keinen Rückgriff auf die Kennnummern und die Merkmale in der Adreßdatei erlauben. Zu diesem Zweck erfolgt eine Verschlüsselung der Kennnummer in den Einzeldatensätzen. Die Datensätze einer Erhebungseinheit müssen die gleiche durch Verschlüsselung entstandene Nummer erhalten, da anderenfalls keine Zusammenführung möglich wäre.

Die Entscheidung über solche Zusammenführungen obliegt dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes und den Leitern der statistischen Ämter der Länder für ihren Zuständigkeitsbereich.

Die Bundesregierung wird verpflichtet, in dem alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag zu erstattenden Bericht nach § 5 Abs. 3 über die Zusammenführungen zu unterrichten.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Gesetz
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93
des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung
des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke
vom 16. Juni 1998
(BT-Drucks. Nr. 13/9696 vom 22. Januar 1998)**

A. Allgemeiner Teil**III**

Darüber hinaus sind weitere Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine effiziente Registereinrichtung und -führung ermöglichen. Das erfordert auch eine Änderung des Bundesstatistikgesetzes in Artikel 2. Das Statistikregister ist ein den Adreßdateien gemäß § 13 des Bundesstatistikgesetzes entsprechendes Instrument der amtlichen Statistik.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 6 des Bundesstatistikgesetzes soll die Nutzung der Angaben aus Erhebungen zur Vorbereitung und Durchführung durch Rechtsvorschrift angeordneter Wirtschafts- und Umweltstatistiken für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters gemäß VO Nr. 2186/93 ermöglichen.

Hierzu sind die vorgesehene Erweiterung des Verwendungszwecks und die entsprechende Anpassung der Löschungsvorschrift erforderlich und im überwiegenden Allgemeininteresse geboten. Durch die Verwendung dieser Angaben für das Statistikregister können nicht nur erhebliche Kosten gespart werden, sondern auch die zu Befragenden merklich entlastet werden, indem insbesondere nochmalige Befragungen zur Vorbereitung und Durchführung anderer Wirtschafts- und Umweltstatistiken entfallen können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die VO Nr. 2186/93 enthält keine Einschränkung hinsichtlich der für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters zulässigen Datenquellen. Im Bundesstatistikgesetz ist bereits in § 5 Abs. 5 Satz 1 geregelt, daß Bundesstatistiken, bei denen Angaben ausschließlich aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden, keiner Anordnung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bedürfen. Damit das Statistikregister den gegenwärtigen und den künftigen Informationsbedarf vollständig erfüllen kann, sollen Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen verwendet werden können. Es kommen dabei nur solche Quellen in Betracht, die den Qualitätsanforderungen der Bundesstatistik genügen, also auch als Grundlage für eine Bundesstatistik gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes geeignet wären und allgemein bekannt sind, z.B. Angaben aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister, aus dem Bundesanzeiger, aus Unternehmenshandbüchern, aus veröffentlichten Mitgliederverzeichnissen von Kammern oder Berufsverbänden oder aus den Telefonbüchern. Solche Angaben werden insbesondere für die Bereiche, die in den Stammdateien nach den §§ 2 bis 5 des Statistikregistergesetzes nicht vollständig abgebildet sind, benötigt. Zu einem wesentlichen Teil sind diese Angaben auf maschinell verwertbaren Datenträgern verfügbar.

Zu Buchstabe b

Vor allem mittelständische Unternehmen und selbständig tätige Angehörige Freier Berufe sind daran interessiert, daß ihre Bevollmächtigten für die statistische Auskunftserteilung (z.B. Steuerberater) anstelle des Unternehmens oder eines Betriebes die Erhebungsvordrucke unmittelbar erhalten, ausfüllen und an die statistischen Ämter zurücksenden. Deshalb sollen auch Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlußnummern der Bevollmächtigten in das Statistikregister aufgenommen werden. Als Bevollmächtigte kommen auch rechtlich selbständige Unternehmen in einer Unternehmensgruppe in Betracht, die für das Ausfüllen bestimmt sind und an die alle Erhebungsvordrucke für sämtliche Unternehmen und Betriebe der Unternehmensgruppe zu senden sind. Derartige Vereinbarungen über die Einschaltung von Bevollmächtigten werden sowohl auf seiten der Auskunftgebenden als auch seitens der Bevollmächtigten auf freiwilliger Grundlage getroffen und bestehen im allgemeinen für längere Zeit. Die Aufnahme der Angaben über die Bevollmächtigten in das Statistikregister gestattet eine automatisierte Adressierung der Erhebungsvordrucke an die Bevollmächtigten. Das ermöglicht eine deutliche Entlastung der Auskunftgebenden und eine Beschleunigung bei der Durchführung der Erhebungen.

Zu Buchstabe c

Der Ort und die Nummer der Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister bezeichnen den Sitz des jeweils zuständigen Registergerichts und die Nummer, unter der die Einheit in dem jeweiligen Register eingetragen ist. Die Angaben sind für den gewerblichen Bereich mit Ausnahme der Angaben über das Partnerschaftsregister auch in den Gewerbeanzeigen enthalten. Sie sollen außerdem von den Industrie- und Handelskammern an die statistischen Ämter übermittelt werden. Darüber hinaus werden sie bei den Bekanntmachungen im Bundesanzeiger über die Eintragungen in die genannten Register und in Unternehmenshandbüchern angegeben. Im Statistikregister sollen diese Angaben aufgenommen werden können, um die Zuordnung der Datensätze zu erleichtern. Auch die Aufnahme von Identifikationskennzeichen aus den Gewerbemeldungen soll die Führung des Statistikregisters vereinfachen. Die Fortschreibung des Statistikregisters aufgrund der Gewerbemeldungen läßt sich mit diesem Kennzeichen durch Einsatz der Datenverarbeitung rationalisieren, selbst wenn bisher nur ein Teil der Gemeinden solche Kennzeichen vergibt. Die Zugehörigkeit zu einer Organschaft (Artikel 1 § 2 Abs. 1 Nr. 4) ist als ergänzendes Merkmal insbesondere zum steuerbaren Umsatz im Statistikregister aufzunehmen.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des
Strafverfahrensrechts-Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)
vom 2. August 2000
(BR-Drucks. Nr. 65/99 vom 5. Februar 1999)**

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke)

Die in Artikel 4 vorgeschlagene Änderung von § 16 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes steht in Zusammenhang mit § 476 StPO und Artikel 3. Im Hinblick auf die Änderung des § 203 Abs. 2 StGB (siehe Artikel 3) ist § 16 Abs. 7, wie vorgeschlagen, neu zu fassen.

**Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung
verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002
(BT-Drucks. Nr. 14/9000 vom 13. Mai 2002)**

Zu Artikel 13 (jetzt Artikel 16) (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)

Bei der Erstellung von Bundesstatistiken wurden bisher schon neue Informations- und Kommunikationstechniken soweit wie möglich eingesetzt, und zwar sowohl bei der Erhebung als auch der Verarbeitung der Daten durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder. Für die Befragten sieht das Bundesstatistikgesetz verschiedene Möglichkeiten der Auskunftserteilung vor, z.B. mündlich gegenüber Erhebungsbeauftragten, schriftlich durch Ausfüllen von Erhebungsvordrucken; es schließt aber eine Antworterteilung auf anderen Datenträgern (z.B. Magnetträgern, Disketten) nicht aus.

Die Möglichkeit, dass grundsätzlich in allen Fachgebieten und Verfahrensarten der Verwaltung elektronische Kommunikationsformen gleichberechtigt neben Schriftform und mündlicher Form angewendet werden können, wird die amtliche Statistik nutzen, elektronische Erhebungsverfahren verstärkt einzusetzen, mit dem Ziel, die Auskunftserteilung für die zu Befragenden zu vereinfachen. Durch die Einführung der Wahlmöglichkeit zwischen schriftlicher und elektronischer Auskunftserteilung sollen den Auskunftserteilenden keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Die bisher schon bestehenden Möglichkeiten der Auskunftserteilung, z.B. Verwendung von Diskette, CD-ROM, einfache E-Mail etc., sollen nicht eingeschränkt werden. Daher sollen bei elektronischer Auskunftserteilung grundsätzlich die einfachen Formen der elektronischen Kommunikation genügen und auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass schon bisher bei zahlreichen bundesstatistischen Erhebungen keine Unterschrift verlangt wird. Die grundsätzliche Gleichstellung durch Rechtsvorschrift angeordneter Schriftform mit der elektronischen Form in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, wie sie § 3a Abs. 2 VwVfG vorsieht, erfordern die Anpassung verschiedener Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes, die schriftliche Auskunftserteilung vorsehen, die soweit sie durch die elektronische Form ersetzt wird, in einfacher Form ausreichend ist.

Zu Nummer 1 (§ 11)

Die bisherige Regelung in § 11 Abs. 3 Satz 1, dass die Erhebungsvordrucke maschinenlesbar gestaltet werden können, kann durch die generelle Möglichkeit, elektronische Verfahren einzusetzen, entfallen. Als Folgeänderung wird der Anfang des bisherigen Satzes 2 angepasst, der im Übrigen der bisherigen Regelung (Beschränkung der Fragen auf die Erhebungs- und Hilfsmerkmale) entspricht.

Zu Nummer 2 (§ 11a)

§ 11a diene lediglich der Klarstellung, dass Erhebungen auch in computergestützter Form, z.B. Einsatz von Laptops, Telefoninterviews, durchgeführt werden können. Durch die grundsätzliche Möglichkeit, elektronische Verfahren in allen Fachbereichen der Verwaltung einzusetzen, die auch computergestützte Erhebungsverfahren einschließen, wird der diese Form der Erhebung noch besonders regelnde § 11a überflüssig. Die Befragten haben die Möglichkeit, auch bei elektronischen Erhebungsverfahren die Auskunft schriftlich oder elektronisch zu erteilen (vgl. § 15 Abs. 3 bis 5).

Zu Nummer 3 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Die Regelung bestimmt den Zugang bei schriftlicher und elektronischer Auskunftserteilung. Maßgebend ist bei elektronischer Übermittlung, wann die Empfangseinrichtung den elektronisch übermittelten Erhebungsvordruck in für den Empfänger bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeiten der Auskunftserteilung beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten werden durch die elektronische Form erweitert.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Soweit die elektronische Auskunftserteilung von den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt angeboten wird, soll hierfür auch die elektronische Form der Unterrichtung der zu Befragenden zulässig sein. Eine qualifizierte elektronische Signatur der Unterrichtung ist hierbei nicht erforderlich.

Anlage 2

Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz –
AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
08. August 2002 (BGBl. I S. 3118)

Bekanntmachung der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Vom 8. August 2002

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1648) wird nachstehend der Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom 1. September 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635),
2. den nach Artikel 4 teils am 1. Januar 2002 und teils am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen, teils am 1. September 2002 in Kraft tretenden Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1648),
3. den am 15. August 2002 in Kraft tretenden Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116).

Bonn, den 8. August 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG)*

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschrift</p> <p>§ 1 Anordnung als Bundesstatistik</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Agrarstatistiken</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Bodennutzungserhebung</p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschrift</p> <p>§ 2 Einzelerhebungen</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Flächenerhebung</p> <p>§ 3 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 4 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale</p> <p>§ 5 (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Bodennutzungshaupterhebung</p> <p>§ 6 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 7 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 8 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit</p> <p style="text-align: center;">Vierter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung</p> <p>§ 9 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 10 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 11 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Baumschulerhebung</p> <p>§ 12 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 13 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 14 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt</p> <p style="text-align: center;">Sechster Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Baumobstanbauerhebung</p> <p>§ 15 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 16 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 17 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Erhebung über die Viehbestände</p> <p>§ 18 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 19 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale</p> <p>§ 20 Erhebungsmerkmale</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p>§ 21 (weggefallen)</p> <p>§ 22 (weggefallen)</p> <p>§ 23 (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Strukturserhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben</p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 24 Einzelerhebungen, Programme, Periodizität</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Agrarstrukturserhebung</p> <p>§ 25 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 26 (weggefallen)</p> <p>§ 27 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale des Grundprogramms</p> <p>§ 28 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale des Ergänzungsprogramms</p> <p>§ 29 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit</p> <p>§ 30 (weggefallen)</p> <p>§ 31 (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Haupterhebung der Landwirtschaftszählung</p> <p>§ 32 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 33 Erhebungsart, Merkmale</p> <p>§ 34 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit</p> <p style="text-align: center;">Vierter Unterabschnitt</p> <p style="text-align: center;">Weinbauerhebung</p> <p>§ 35 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 36 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 37 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit</p>
---	--

Fünfter Unterabschnitt Gartenbauerhebung	Zweiter Unterabschnitt Erhebung über Schlachtungen
§ 38 Erhebungseinheiten	§ 59 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 39 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale	§ 60 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
§ 40 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit	Dritter Unterabschnitt Schlachtgewichtsstatistik
Sechster Unterabschnitt Binnenfischereierhebung	§ 61 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 41 Erhebungseinheiten	§ 62 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
§ 42 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale	Neunter Abschnitt Milchstatistik
§ 43 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit	§ 63 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
Fünfter Abschnitt (weggefallen)	§ 64 Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum
Sechster Abschnitt Ernteerhebung	§ 65 Ergänzende Schätzung
§ 44 Allgemeine Vorschrift	Zehnter Abschnitt Hochsee- und Küstenfischereistatistik
§ 45 (weggefallen)	§ 66 Erhebungseinheiten
§ 46 Ernte- und Betriebsberichterstattung	§ 67 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 47 Besondere Erntermittlung	§ 68 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
Siebter Abschnitt Geflügelstatistik	Elfter Abschnitt Weinstatistik
Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift	Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift
§ 48 Einzelerhebungen	§ 69 Einzelerhebungen
Zweiter Unterabschnitt Erhebung in Brütereien	Zweiter Unterabschnitt Rebflächenerhebung
§ 49 Erhebungseinheiten	§ 70 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 50 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale	§ 71 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit
§ 51 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum	Dritter Unterabschnitt Ernteerhebung
Dritter Unterabschnitt Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung	§ 72 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
§ 52 Erhebungseinheiten	§ 73 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
§ 53 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale	Vierter Unterabschnitt Erhebung der Erzeugung
§ 54 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit	§ 74 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
Vierter Unterabschnitt Erhebung in Geflügelschlachtereien	§ 75 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum
§ 55 Erhebungseinheiten	Fünfter Unterabschnitt Bestandserhebung
§ 56 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale	§ 75a Erhebungseinheiten
§ 57 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum	§ 76 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
Achter Abschnitt Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik	§ 77 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt
Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift	Zwölfter Abschnitt Holzstatistik
§ 58 Einzelerhebungen	Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift
	§ 78 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt**Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben**

- § 79 Erhebungseinheiten
 § 80 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 81 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Unterabschnitt**Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung**

- § 82 Erhebungseinheiten
 § 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Dreizehnter Abschnitt

- § 85 (weggefallen)
 § 86 (weggefallen)
 § 87 (weggefallen)

Vierzehnter Abschnitt**Düngemittelstatistik**

- § 88 Erhebungseinheiten
 § 89 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 90 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Teil**Gemeinsame Vorschriften**

- § 91 Erhebungseinheiten
 § 92 Hilfsmerkmale
 § 93 Auskunftspflicht
 § 94 Durchführung von Bundesstatistiken
 § 94a Verordnungsermächtigung
 § 95 Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte
 § 96 Fortschreibeverfahren
 § 97 Betriebsregister
 § 98 Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

Vierter Teil**Schlussvorschrift**

- § 99 (Inkrafttreten)

7 Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung (ABl. EG Nr. L 149 S. 1),
2. Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung (ABl. EG Nr. L 149 S. 5),
3. Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherden (ABl. EG Nr. L 149 S. 10),
4. Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse (ABl. EG Nr. L 78 S. 27),
5. Richtlinie 97/77/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenherden (ABl. EG 1998 Nr. L 10 S. 28),
6. Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen (ABl. EG 2002 Nr. L 13 S. 21).

Erster Teil**Allgemeine Vorschrift****§ 1****Anordnung als Bundesstatistik**

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden folgende Agrarstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Bodennutzungserhebung,
2. die Erhebung über die Viehbestände,
3. die Strukturserhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
4. die Ernteerhebung,
5. die Geflügelstatistik,
6. die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik,
7. die Milchstatistik,
8. die Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
9. die Weinstatistik,
10. die Holzstatistik,
11. die Düngemittelstatistik.

Zweiter Teil**Agrarstatistiken****Erster Abschnitt****Bodennutzungserhebung****Erster Unterabschnitt****Allgemeine Vorschrift****§ 2****Einzelserhebungen**

Die Bodennutzungserhebung umfasst folgende Einzelserhebungen:

1. Flächenerhebung,
2. Bodennutzungshaupterhebung,
3. Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung,
4. Baumschulerhebung,
5. Baumobstanbauerhebung.

Zweiter Unterabschnitt**Flächenerhebung****§ 3****Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

§ 4**Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale**

(1) Die Flächenerhebung wird allgemein zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres durchgeführt:

1. alle vier Jahre, beginnend 2001; hierbei sind Erhebungsmerkmale:

- a) die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung; die Art der tatsächlichen Nutzung wird entsprechend dem Nutzungsartenverzeichnis der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland ermittelt;
 - b) die Bodenflächen nach der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der Nutzung; Bodenflächen, die in einem Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind, werden unter Berücksichtigung der sonstigen planungsrechtlichen und der tatsächlichen Verhältnisse entsprechend den Darstellungen in einem Flächennutzungsplan zugeordnet;
2. in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei wird die Siedlungs- und Verkehrsfläche nach der Art der tatsächlichen Nutzung erhoben.

(2) Das Land Schleswig-Holstein kann die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 bis einschließlich 2004 aussetzen.

§ 5

(weggefallen)

Dritter Unterabschnitt Bodennutzungshaupterhebung

§ 6

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind

1. bei Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1:
 - a) die Betriebe nach § 91 Abs. 1,
 - b) in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern: gemeinschaftlich genutzte Flächen von mindestens zwei Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder zehn Hektar Waldfläche,
2. bei Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

§ 7

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:

1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten und über die Nutzung der Gesamtflächen erhoben;
2. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 2 stattfindet; die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden nur alle vier Jahre, beginnend 1997, in die Erhebungen einbezogen. Die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 2. Alle zwei Jahre, beginnend 2000, werden

zusätzlich Merkmale über die Nutzung der Gesamtfläche erhoben.

(2) Die Erhebungen nach Absatz 1 sind alle zwei Jahre, beginnend 1999, Bestandteil der Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturerhebung, beginnend 2000, gemeinsam mit der Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20) durchgeführt.

§ 8

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. zur Feststellung der betrieblichen Einheiten:

der Betriebsitz, der Rechtsgrund des Besitzes, die Art der Bewirtschaftung, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers nach Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristischen Personen sowie die Art des Betriebes,
2. bei der Nutzung der Gesamtfläche:

die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen,
3. bei der Nutzung der Bodenflächen:

die Hauptnutzungsarten nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit Ausnahme der Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Zeitraum seit der letzten Erhebung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

Vierter Unterabschnitt Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

§ 9

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden.

§ 10

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird in der Zeit von Mai bis August durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 2004; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse, Erdbee-

ren und Zierpflanzen, bei Gemüse und Zierpflanzen auch über die Anzucht von Jungpflanzen, erhoben;

2. repräsentativ bei höchstens 12 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren erhoben.

(2) In den Ländern Berlin und Bremen wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

§ 11

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. beim Anbau von Gemüse und Erdbeeren:
 - die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, jeweils nach der Anbaufläche, bei den Erhebungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich bei Gemüse die Grundfläche sowie der Anbau zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei der Erzeugung und beim Absatz jeweils nach der Anbaufläche,
 2. beim Anbau von Zierpflanzen:
 - die Grundfläche, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung und die Verwendungszwecke jeweils nach der Anbaufläche,
 3. bei der Anzucht von Jungpflanzen:
 - die Grundfläche unter Glas und auf dem Freiland.
- (2) Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

Fünfter Unterabschnitt Baumschulerhebung

§ 12

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben.

§ 13

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumschulerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 2004, in der Zeit von Juli bis August durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumschulflächen erhoben.

§ 14

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Baumschulfläche insgesamt und nach Pflanzengruppen und Vermehrungsmerkmalen sowie die Bestände an Forstpflanzen nach Zahl und Art.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Sechster Unterabschnitt Baumobstanbauerhebung

§ 15

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumobstanbauerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1, deren Baumobstflächen mindestens 30 Ar betragen.

§ 16

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumobstanbauerhebung wird allgemein alle fünf Jahre, beginnend 1992, in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumobstflächen erhoben.

§ 17

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumobstanbauerhebung sind die Gesamtfläche des Baumobstanbaus sowie die Obstarten, die Obstsorten, die Anbausysteme, die Pflanz- und Umveredelungszeitpunkte und die Verwendungszwecke des Obstes jeweils nach der Fläche und der Zahl der Bäume.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Zweiter Abschnitt

Erhebung über die Viehbestände

§ 18

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten der Erhebung über die Viehbestände sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Die Erhebungen erfassen die Bestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. Bei vorübergehend leer stehenden Ställen in der Geflügelhaltung zum Berichtszeitpunkt ist derjenige Bestand maßgeblich, der vor der letzten Stallräumung vorhanden war, sofern diese nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt.

§ 19

Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale

(1) Die Erhebung über die Viehbestände wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 2003, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet, beginnend 2002, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden

Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben;

3. repräsentativ bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. November, beginnend 2001; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg

1. die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 alle vier Jahre, beginnend 2005, durchgeführt,
2. die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 3 nicht durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind alle zwei Jahre Bestandteil der Agrarstrukturhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturhebung gemeinsam mit der Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8) durchgeführt.

§ 20

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Erhebung über die Viehbestände sind:

1. bei den Beständen an Rindern und Schafen:
die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
2. bei den Beständen an Schweinen:
die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtsklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit,
3. bei den Beständen an Pferden:
die Zahl und, außer bei Ponys und Kleinpferden, das Alter der Tiere,
4. bei den Beständen an Geflügel:
die Zahl, die Art, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere.

Dritter Abschnitt

§§ 21 bis 23
(weggefallen)

Vierter Abschnitt

Strukturhebungen in
land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 24

Einzelhebungen, Programme, Periodizität

(1) Die Strukturhebungen umfassen folgende Einzelhebungen:

1. Agrarstrukturhebung:
 - a) Grundprogramm (§ 27),
 - b) Ergänzungsprogramm (§§ 28 und 29),

2. Landwirtschaftszählung:

- a) Haupterhebung (§ 33),
- b) Weinbauerhebung (§ 36),
- c) Gartenbauerhebung (§ 39),
- d) Binnenfischereierhebung (§ 42).

(2) Grundprogramm und Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturhebung gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden gemeinsam durchgeführt.

(3) Die Agrarstrukturhebung wird alle zwei Jahre, beginnend 1999, durchgeführt.

(4) Die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung wird gemeinsam mit der Agrarstrukturhebung im ersten Halbjahr 1999 durchgeführt.

Zweiter Unterabschnitt Agrarstrukturhebung

§ 25

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarstrukturhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

§ 26

(weggefallen)

§ 27

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale des Grundprogramms

(1) Das Grundprogramm besteht aus den Erhebungsmerkmalen der

1. Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1),
2. Erhebung über die Viehbestände im Mai (§ 20).

(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden erhoben:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999,
2. repräsentativ für höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001.

§ 28

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale des Ergänzungsprogramms

(1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Gewinnermittlung und die Umsatzbesteuerung sowie die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes und außer bei den Erhebungseinheiten nach Nummer 2 über die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen, den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie über die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb

Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, erhoben; Familienangehörige des Betriebsinhabers im Sinne dieses Gesetzes sind sein Ehegatte sowie die auf dem Betrieb lebenden Verwandten und Verschwägerten;

3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001, für die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes.

(2) Im Jahr der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung werden die Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche allgemein erhoben. Dies gilt nicht für die Erhebung der in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Flächen.

§ 29

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale des Ergänzungsprogramms sind:

1. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:

die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb, beim Betriebsinhaber und dessen Ehegatten auch die Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
2. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen:

das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
 - b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:

das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,
 - c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:

die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,
3. bei der Gewinnermittlung:

die Art,
4. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:

Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,

5. beim Anfall und der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft:

die Düngerart, die Lagerungsart, die Lagerkapazität und die Lagerdauer, das Aufbringen von Flüssigmist auf selbst bewirtschafteten oder außerbetrieblichen Flächen sowie die Übernahme und Aufbringung von Flüssigmist aus anderen Betrieben,

6. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche:

die Größe der gesamten eigenen Fläche, die Größe der eigenen selbst bewirtschafteten, der verpachteten und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebenen Flächen, die Größe der gepachteten Flächen nach Verpächtergruppen und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Flächen, die Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachtete Höfe und Einzelgrundstücke, bei Höfen nach der Größe der betroffenen Fläche, bei Einzelgrundstücken zusätzlich nach der Art der Nutzung sowie die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für Einzelgrundstücke nach der Art der Nutzung und der Größe der betroffenen Flächen,

7. bei den außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltungsquellen:

das Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten und der auf dem Betrieb lebenden und im Betrieb mithelfenden Verwandten und Verschwägerten nach der Art oder Herkunft,

8. bei der Umsatzbesteuerung:

die Form.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, mit Ausnahme der Lagerkapazität, und Nr. 7 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3, 5 für die Lagerkapazität, Nr. 6, mit Ausnahme der Pachtentgelte, und Nr. 8 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Pachtentgelte ist das laufende Pachtjahr.

§§ 30 und 31

(weggefallen)

Dritter Unterabschnitt Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

§ 32

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Haupterhebung sind:

1. die Erhebungseinheiten der Agrarstrukturhebung (§ 25) für die aus der Agrarstrukturhebung entnommenen Angaben,
2. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 für die übrigen zu erhebenden Merkmale (§ 33).

§ 33

Erhebungsart, Merkmale

(1) Allgemein werden die Angaben zum Grundprogramm (§ 27 Abs. 2 Nr. 1) und zum Ergänzungsprogramm

(§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2) der Agrarstrukturerhebung übernommen sowie Merkmale über die Vermietung von Unterküften an Ferien- oder Kurgäste und bei Betriebsinhabern, die 45 Jahre und älter sind, über die Hofnachfolge erhoben.

(2) Repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten werden die Angaben zum Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturerhebung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2) übernommen sowie die Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters, die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen sowie die soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2), soweit sie im Betrieb tätig sind oder waren, erhoben.

§ 34

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Haupterhebung sind neben den Erhebungsmerkmalen des Grundprogramms (§ 27 Abs. 1) und des Ergänzungsprogramms (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 7) der Agrarstrukturerhebung:

1. bei der Vermietung von Unterküften an Ferien- oder Kurgäste:
die Zahl der Betten nach der Art der Unterkunft,
2. bei der Hofnachfolge:
Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung über die Hofnachfolge, das Alter, das Geschlecht, landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung eines Hofnachfolgers sowie die Mitarbeit im Betrieb,
3. bei der Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters:
landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses,
4. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen:
die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen und einzelvertragliche Bindungen, die Art und der Umfang der einbezogenen Erzeugnisse,
5. bei der sozialen Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen:
die Mitgliedschaft in landwirtschaftlichen Alterskassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Vierter Unterabschnitt Weinbauerhebung

§ 35

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Weinbauerhebung sind:

1. für die Merkmale über die bestockte Rebfläche und die Rebsorte

- a) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens zehn Ar,
 - b) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt weniger als zehn Ar, die Trauben, Traubenmost, Wein oder vegetatives Vermehrungsgut zum Verkauf erzeugen,
2. für die übrigen Merkmale alle Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens dreißig Ar.

§ 36

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Weinbauerhebung wird 1999 durchgeführt.

(2) Allgemein werden die Angaben zur bestockten Rebfläche und den Rebsorten der Weinbaukartei und zu den übrigen Flächen des Betriebes, den Eigentums- und Pachtverhältnissen, der Rechtsstellung des Betriebsinhabers, den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes, der Gewinnermittlung und den Arbeitskräften nach Personengruppen der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung entnommen sowie Merkmale über die Vermarktung erhoben.

(3) Repräsentativ werden die Angaben zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz, zur Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, sowie zu der Berufsbildung des Betriebsleiters der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung entnommen.

§ 37

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Weinbauerhebung sind:

1. bei den Flächen des Betriebes:
die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, die bestockte Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstützungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit,
2. bei den Rebsorten:
der Name, die Anbaufläche und die Altersgruppen,
3. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen:
die Größe der eigenen selbst bewirtschafteten, gepachteten und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen landwirtschaftlich genutzten Fläche,
4. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Personen,
5. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
die Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb;

bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,

6. bei der Gewinnermittlung:

die Art,

7. bei der Vermarktung:

die Verwertung des Lesegutes, die Absatzarten und Absatzwege jeweils nach dem Umfang,

8. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz:

die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften, Winzergenossenschaften und einzelvertragliche Bindungen sowie die dort eingebrachte Rebfläche oder Weinmostmenge,

9. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:

die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb,

10. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:

a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen:

das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,

b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:

das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,

c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:

die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,

11. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters:

die landwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, und Absatz 1 Nr. 2 ist der 31. August des Erhebungszeitraums. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstützungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit, Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 und 11 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Die Berichtszeiträume für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5, 9 und 10 Buchstabe c sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres, sowie nach Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a und b sind vier aufeinander folgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen.

Fünfter Unterabschnitt

Gartenbauerhebung

§ 38

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gartenbauerhebung sind:

1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1, die über eine Mindesterzeugungsfläche für Gartenbauerzeugnisse nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d oder e verfügen,
2. die Betriebe von Unternehmen der folgenden Unterklassen der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes:
 - a) 01.41.2 Garten- und Landschaftsbau,
 - b) 01.41.3 Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen (ohne Garten- und Landschaftsbau).

§ 39

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gartenbauerhebung wird allgemein in der Zeit von Februar bis Juli 2005 durchgeführt.

(2) Merkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 1 sind:

1. die Merkmale des Grundprogramms der Agrarstrukturerhebung (§ 27), die für Erhebungseinheiten nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 der Agrarstrukturerhebung entnommen, für die übrigen Erhebungseinheiten erhoben werden;
2. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die der Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) entnommen wird;
3. die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, die für Erhebungseinheiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Agrarstrukturerhebung entnommen, für die übrigen Erhebungseinheiten erhoben werden;
4. die gartenbaulich genutzten Flächen des Betriebes, die Flächen unter Glas oder Kunststoff, die Lagerräume, die Betriebseinnahmen, die Vermarktung sowie die Berufsbildung des Betriebsleiters.

(3) Merkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 sind:

1. die Rechtsform,
2. der Umsatz,
3. die tätigen Personen.

§ 40

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 1 sind:

1. bei den Merkmalen des Grundprogramms der Agrarstrukturerhebung:

die Erhebungsmerkmale der Erhebungen nach § 27 Abs. 1,

2. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
Einzelperson und Personengemeinschaft oder juristische Person,
3. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
4. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
die Merkmale nach § 29 Abs. 1 Nr. 2,
5. bei den gartenbaulich genutzten Flächen des Betriebes:
die Grundfläche nach Pflanzengruppen und -arten sowie nach Eindeckung,
6. bei den Flächen unter Glas oder Kunststoff:
 - a) die Grundfläche nach der Art und dem Alter der Anlagen,
 - b) die Art und der Verbrauch der zur Beheizung verwendeten Energie,
7. bei den Lagerräumen:
die Art und die Größe,
8. bei den Betriebseinnahmen:
die Herkunft sowie der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen nach Art der Erzeugnisse und Dienstleistungen,
9. bei der Vermarktung:
die Art und die Anteile der Absatzwege,
10. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters:
die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 sind:

1. die Rechtsform,
2. beim Umsatz:
die Höhe,
3. bei den tätigen Personen:
die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

(3) Die Berichtszeit für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ergibt sich aus § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 1. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 Buchstabe a ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 8, 9 und nach Absatz 2 Nr. 2 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitpunkt für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 3 ist der 31. März 2005. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Sechster Unterabschnitt Binnenfischereierhebung

§ 41

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Binnenfischereierhebung sind:

1. die Betriebe, die Fluss- oder Seenfischerei, auch in Netzgehegen oder ähnlichen Einrichtungen, zu Erwerbszwecken mit einem Fischfang von jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch betreiben,
2. die Betriebe, die Fischhaltung oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben und über eine Erzeugungsfläche von mindestens 100 Quadratmetern Forellen- oder 5 000 Quadratmetern Karpfenteich verfügen oder in technischen Anlagen jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch erzeugen.

§ 42

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Binnenfischereierhebung wird allgemein 2004 im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 1 werden Merkmale über die befischten Gewässer und den Fischfang erhoben.

(3) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 2 werden Merkmale über die fischwirtschaftlich genutzten Anlagen, die Erzeugung und die Futtermittel erhoben.

(4) Bei allen Arten der Binnenfischerei werden Merkmale über die Betriebszweige, die Vermarktung, den Erwerbcharakter, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers und die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben.

§ 43

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Binnenfischereierhebung sind:

1. bei den befischten Gewässern:
die Art und Größe, bei Netzgehegen auch die Zahl und das Volumen,
2. beim Fischfang:
die Fangmenge nach der Art der Fische und des Betriebes,
3. bei den fischwirtschaftlich genutzten Anlagen (Teiche, Behälter und ähnliche Einrichtungen):
die Art, Zahl, Größe und das Volumen,
4. bei der Erzeugung:
die Menge nach der Art der Fische, Erzeugungsrichtung und der Anlagen,
5. bei den Futtermitteln:
der Verbrauch nach der Art des Futters und der Fische,
6. bei den Betriebszweigen:
die Art,
7. bei der Vermarktung:
die Art und die Anteile der Absatzwege,

8. beim Erwerbscharakter:
die Art,
9. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
Einzelperson und Personengemeinschaft oder juristische Person,
10. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:
die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 10 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Fünfter Abschnitt (weggefallen)

Sechster Abschnitt Ernteerhebung

§ 44

Allgemeine Vorschrift

Die Ernteerhebung umfasst:

1. Ernte- und Betriebsberichterstattung,
2. Besondere Ernteermittlung.

§ 45

(weggefallen)

§ 46

Ernte- und Betriebsberichterstattung

(1) Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfasst Schätzungen über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Bedingungen sowie über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres. Ergänzend werden, außer im Land Hamburg, die Merkmale Gesamterntemengen und Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln sowie bei Feldfrüchten die Flächen der vorangegangenen Ernte und Aussaatflächen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Dauer der Lese, Mostausbeute, Mostgewicht, Säuregehalt, Güte des Mostes und Erlöse für Mostverkäufe erhoben, bei Obst die Ernteverwendung geschätzt. Für die ergänzende Schätzung nach § 65 können zusätzlich die Merkmale Verfütterung von Milch im Betrieb, Eigenverbrauch, Direktvermarktung sowie Anlieferung an Molkereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge sowie die Zahl der Milchkühe herangezogen werden. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben. Die Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten am 30. Juni können auch durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt werden.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können in jedem Jahr bei höchstens 14 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 oder bei Obst für höchstens 0,5 vom Hundert der Anbauflächen die Erträge repräsentativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als fünf Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten, mit Ausnahme der gemäß § 47 Abs. 2 erfassten landwirtschaftlichen Feldfrüchte, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.

§ 47

Besondere Ernteermittlung

(1) Die Besondere Ernteermittlung wird repräsentativ in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, auf höchstens 14 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Ermittelt werden die Naturalerträge bei landwirtschaftlichen Feldfrüchten. Weitere Erhebungsmerkmale sind die Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, die Sorte und die Gesamterntemenge. Bei Getreide werden zusätzlich Beschaffenheitsmerkmale ermittelt. Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale umfasst die Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit Schadstoffen einschließlich der radioaktiven Substanzen.

(3) Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale ist Aufgabe des Bundes. Zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes nach Satz 1 ist die Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung.

Siebter Abschnitt

Geflügelstatistik

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

§ 48

Einzelhebungen

Die Geflügelstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in Brütereien,
2. Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung,
3. Erhebung in Geflügelschlachtereien.

Zweiter Unterabschnitt

Erhebung in Brütereien

§ 49

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Brütereien mit einem Fasnungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes

Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 50

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Brütereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Brutiereinlagen und die Kükenerzeugung erhoben.

§ 51

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Brütereien sind:

1. die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck,
2. zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat Dezember.

Dritter Unterabschnitt Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

§ 52

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 53

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Hennenhaltung und Eierzeugung erhoben.

§ 54

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung sind:

1. die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier,
2. zusätzlich die Haltungsform und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist mit Ausnahme der Zahl der erzeugten Eier der 1. Tag des Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 der 1. Dezember. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat.

Vierter Unterabschnitt Erhebung in Geflügelschlachtereien

§ 55

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind für die Erhebungsmerkmale nach § 57 Abs. 1 die Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 56

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Geflügelschlachtungen erhoben.

§ 57

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind:

1. das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach der Art, nach Herrichtungsform und Angebotszustand,
2. zusätzlich die monatliche Schlachtkapazität.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat März.

Achter Abschnitt

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift

§ 58

Einzelhebungen

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung der Schlachtungen,
2. Erhebung der Schlachtgewichte.

Zweiter Unterabschnitt Erhebung über Schlachtungen

§ 59

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung über Schlachtungen wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmun-

gen des Fleischhygienegesetzes die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben.

§ 60

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtungsstatistik sind die Zahl der in § 59 genannten Tiere nach Herkunft, Tierart und Kategorie, Art der Schlachtung sowie der Tauglichkeit.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Dritter Unterabschnitt Schlachtgewichtsstatistik

§ 61

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Schlachtgewichtsstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtgewichte von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen auf Grund der nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 62

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtgewichtsstatistik sind das Gesamtschlachtgewicht und die Zahl der in § 61 genannten Tiere nach Kategorien und Handelsklassen.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Neunter Abschnitt

Milchstatistik

§ 63

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Milchstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Erzeugung von Milch auf Grund der nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286) in der jeweils geltenden Fassung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 64

Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmal der Milchstatistik ist die angelieferte Milchmenge nach Kreisen.

(2) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

§ 65

Ergänzende Schätzung

Die Differenz zwischen angelieferter und erzeugter Milchmenge sowie die Verwendung der Milch beim Erzeu-

ger jeweils nach Kreisen werden durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt.

Zehnter Abschnitt

Hochsee- und Küstenfischereistatistik

§ 66

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Hochsee- und Küstenfischereistatistik sind die Fischereibetriebe, die Seefischmärkte, die Fischverwertungsgenossenschaften sowie die Betriebe von Fischhandel und Fischverarbeitung.

§ 67

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Hochsee- und Küstenfischereistatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Fangreise und die Fangergebnisse von Fischen erhoben.

§ 68

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Hochsee- und Küstenfischereistatistik bei Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und bei Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Beginn und Ende der Fangreise,
2. Fangplatz,
3. Fanggerät,
4. Verarbeitung an Bord nach Art, Menge und Form,
5. Anlandehafen,
6. Anlandegebiet,
7. Fangergebnis nach Absatzart jeweils nach Fischart, Menge und Erlös.

(2) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden nur die in Absatz 1 Nr. 2, 5 bis 7 genannten Erhebungsmerkmale erhoben.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Elfter Abschnitt

Weinstatistik

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

§ 69

Einzelhebungen

Die Weinstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Rebflächenerhebung,
2. Ernteerhebung.

3. Erhebung der Erzeugung,
4. Bestandserhebung.

§ 75

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung der Erzeugung sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Ertragsflächen und der Hektarertrag, die Erzeugung nach Qualitätsstufen jeweils untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach roten und weißen Trauben.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Zweiter Unterabschnitt
Rebflächenerhebung

§ 70

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Rebflächenerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Rebflächen erhoben.

§ 71

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung sind die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche und deren Veränderung nach Rebsorten, Anbaugebieten und Ertragsklassen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen ist jeweils der 31. Juli. Der Berichtszeitraum für deren Veränderung ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr.

Dritter Unterabschnitt
Ernteerhebung

§ 72

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Ernteerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Traubenemte erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

§ 73

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Ernteerhebung sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, Art der Rebfläche und Bestimmung der Trauben jeweils nach roter und weißer Traubenmenge, die Ertragsflächen sowie der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Vierter Unterabschnitt
Erhebung der Erzeugung

§ 74

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung der Erzeugung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Wein-erzeugung erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 10. Dezember eines jeden Jahres.

Fünfter Unterabschnitt
Bestandserhebung

§ 75a

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bestandserhebung sind:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen.

§ 76

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Bestandserhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Weinbestände erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 7. August eines jeden Jahres.

§ 77

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Bestandserhebung sind die Bestände an Wein und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittstaaten. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, entfällt die Untergliederung nach Herkunft und Qualitätsstufen, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Qualitätsstufen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist jeweils der 31. Juli.

Zwölfter Abschnitt**Holzstatistik****Erster Unterabschnitt****Allgemeine Vorschrift****§ 78****Einzelhebungen**

Die Holzstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben,
2. Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung.

Zweiter Unterabschnitt**Erhebung in
forstlichen Erzeugerbetrieben****§ 79****Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind die Betriebe, die Rohholz erzeugen.

§ 80**Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

(1) Die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben wird als Stichprobe bei höchstens 15 000 Erhebungseinheiten halbjährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz erhoben.

(2) Die Ergebnisse der Betriebe von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts können von den Ländern durch die von ihnen zu bestimmenden Stellen geschätzt werden.

§ 81**Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum**

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind das Einschlagsprogramm, der Einschlag, die Einschlagsursache und der Verkauf von Rohholz nach Holzarten und Sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.

(2) Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalenderhalbjahr.

Dritter Unterabschnitt**Erhebung in
Betrieben der Holzbearbeitung****§ 82****Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des Holz bearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erhebungsgrenze bei einem jährlichen Einschnitt – einschließlich Lohnschnitt – von mindestens 5 000 Kubikmeter Rohholz (im Festmaß).

§ 83**Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung wird allgemein halbjährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz und Erzeugnisse des Holz bearbeitenden Gewerbes erhoben.

§ 84**Erhebungsmerkmale und Berichtszeit**

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung sind die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des Holz bearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und Holzart.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge sind die jeweiligen Kalenderhalbjahre. Der Berichtszeitpunkt für die Bestände ist das Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres.

Dreizehnter Abschnitt**§§ 85 bis 87**

(weggefallen)

Vierzehnter Abschnitt**Düngemittelstatistik****§ 88****Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten der Düngemittelstatistik sind die Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen.

§ 89**Erhebungsart, Periodizität, Merkmale**

Die Düngemittelstatistik wird allgemein vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über den Inlandsabsatz von Düngemitteln erhoben.

§ 90**Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum**

(1) Erhebungsmerkmale der Düngemittelstatistik sind der Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten jeweils nach der Menge.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

Dritter Teil**Gemeinsame Vorschriften****§ 91****Erhebungseinheiten**

(1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens zwei Hektar oder mit mindestens
 - a) jeweils acht Rindern oder Schweinen oder
 - b) zwanzig Schafen oder
 - c) jeweils zweihundert Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - d) jeweils dreißig Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - e) jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen,
2. Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens zehn Hektar.

(2) Erfüllen Betriebe mindestens eine Bedingung des Absatzes 1, dann sind alle Merkmale der betreffenden Erhebungen, unabhängig vom Erreichen einzelner Grenzen des Absatzes 1, anzugeben.

(3) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.

(4) Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, sind die Meldungen nach § 1 für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Hauptsitz des Betriebs befindet.

(5) Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe nach § 1 ab. Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind unter einheitlicher und selbständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

(6) Die Auswahl der Erhebungseinheiten für die in diesem Gesetz angeordneten repräsentativen Erhebungen erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren.

§ 92

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Institutsname oder Behördenbezeichnung, Anschrift sowie Telekommunikationsanschlussnummern der zu Befragenden nach § 93 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1,
2. die Vor- und Familiennamen oder Firma sowie Anschrift der Inhaber der Betriebe nach § 91 Abs. 1, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen,
3. die Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des bisherigen Bewirtschafters von erhaltenen Flächen sowie

des neuen Bewirtschafters von abgegebenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder des jeweiligen Eigentümers,

4. die Belegenheit der abgegebenen und erhaltenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, der Baumobstflächen nach § 15 und der Felder nach § 47 Abs. 1,
5. der Name und die Ortsangabe der befischten Gewässer nach § 42 Abs. 2 und die Belegenheit der fischwirtschaftlich genutzten Anlagen nach § 42 Abs. 3,
6. der Name und die Registriernummer des Fischereifahrzeugs bei der Erhebung nach § 67.

(2) Unterste regionale Gliederungseinheit, der die Erhebungsmerkmale zugeordnet werden dürfen, ist der Gemeindeteil.

§ 93

Auskunftspflicht

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 für die Baumschulerhebung, nach § 15 für die Baumobstbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 für die Erhebung über die Viehbestände, nach § 25 für die Agrarstruktur-erhebung, nach § 32 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 35 Nr. 2 für die Weinbauerhebung, nach § 38 Nr. 1 für die Gartenbauerhebung, nach § 41 für die Binnenfischereierhebung, nach § 47 Abs. 1 für die Besondere Ernteermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, nach § 75a Nr. 2 und 3 für die Bestandserhebung, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik,
2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters und entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie für die Flächenerhebung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b die Gemeinden, für die gemeindefreien Gebiete die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden,
3. die Bewirtschafters der Flächen nach § 6 Nr. 1 Buchstabe b für die Bodennutzungshaupterhebung,
4. die für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die nach § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum 10. Tag des darauf folgenden Monats,
5. die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die Erhebung nach § 63 bis spätestens zum Ende des darauf folgenden Monats,

6. die nach Landesrecht für die auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 922), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die Angaben zur Rebfläche und den Rebsorten nach § 36 Abs. 2 bis spätestens 1. Dezember, für die Erhebungen nach § 70 bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach den §§ 72 und 74 bis spätestens 1. Februar des darauf folgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres,

7. die nach Landesrecht für die Forstwirtschaft zuständigen Stellen für die Angaben zum Einschlagsprogramm nach § 81 Abs. 1 bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres für die Berichtszeiträume des laufenden Jahres.

(3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 2 sind für die Angaben nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 und § 34 Abs. 1 Nr. 5 die jeweils betroffenen Personen auskunftspflichtig.

(4) Jeder zu Befragende erhält auf Wunsch einen gesonderten Erhebungsvordruck mit den von ihm zu beantwortenden Fragen.

(5) Die Angaben

1. zur Ernte- und Betriebsberichterstattung (§ 46),
2. zu dem Hilfsmerkmal Telekommunikationsanschlussnummern des zu Befragenden (§ 92 Abs. 1 Nr. 1)

sind freiwillig.

(6) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungen haben die Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 auf Verlangen der Erhebungsstellen Vor- und Familiennamen der nach Absatz 3 auskunftspflichtigen Personen mitzuteilen.

(7) Die Auskünfte zur Hochsee- und Küstenfischerei-statistik hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten können von den Auskunftspflichtigen nach Absatz 2 Nr. 1 gemeinsam mit dem im Rahmen der Quotenüberwachung zu erstattenden Meldung erteilt werden.

(8) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Agrarstatistiken dürfen im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben, soweit sie mit den Merkmalen der jeweiligen Erhebung übereinstimmen und sich auf dieselben Berichtszeitpunkte und -zeiträume beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(9) Werden für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20) im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben nach Absatz 8 verwendet und liegt der Berichtszeitpunkt nach § 19 Abs. 1 innerhalb

des in der Verwaltungsmaßnahme festgelegten Antragszeitraums, können auch dann alle zu übernehmenden Angaben auf den in § 19 Abs. 1 genannten Berichtszeitpunkt bezogen werden, wenn einzelne Angaben zu anderen Zeitpunkten innerhalb des Antragszeitraumes erteilt worden sind.

(10) Für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20) dürfen auch Angaben, die auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zur Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren erteilt wurden, soweit diese Angaben sich auf dieselben Berichtszeitpunkte beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(11) In den Fällen der Absätze 8 und 10 können die statistischen Ämter der Länder für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20), soweit dies mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist, hinsichtlich der Bestände an Rindern und Schafen das Erhebungsmerkmal Nutzungszweck sowie hinsichtlich der Bestände an Schweinen die Erhebungsmerkmale Lebendgewichtsklasse und Nutzungszweck

1. bei den Erhebungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 repräsentativ erheben oder schätzen,
2. bei den Erhebungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 schätzen.

§ 94

Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde übernimmt die Aufbereitung der Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 1 Nr. 8) aus den ihr vorliegenden Meldungen sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.

(2) Die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 11) wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(3) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von Aufgaben im supra- und internationalen Bereich.

§ 94a

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für nach diesem Gesetz durchzuführende Bundesstatistiken

a) die Durchführung einer Erhebung oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhe-

bung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben;

- b) bis zu vier Jahre im Rahmen einer Erhebung einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für Zwecke der agrarpolitischen Planung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die die Höhe von Umsätzen, Einnahmen oder Gewinnen, Bildungs- oder Sozialdaten oder besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen;
 - c) die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist;
2. die Werte nach § 41 und nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e neu festzulegen;
 3. die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Ernteermittlung (§ 47) festzulegen;
 4. die jährliche Erhebung von Daten über die Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als Bundesstatistik nach diesem Gesetz anzuordnen sowie für diese Bundesstatistik in entsprechender Anwendung des Dritten Teiles Regelungen über die Auskunftspflicht, die Durchführung, die Übermittlung und Aufbereitung von Daten sowie über ein Betriebsregister zu treffen.

§ 95

Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Bestimmung der Erhebungsstellen obliegt den Ländern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstellen, zur Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich für die in diesem Gesetz bestimmten Zwecke zu treffen.

(2) Bei der Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sofern die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich tätig sind und für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten, gilt diese als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Im Rahmen der Besonderen Ernteermittlung (§ 47) ist den Erhebungsbeauftragten die Entnahme der erforderlichen Ernteproben während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten.

§ 96

Fortschreibeverfahren

Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2) und die Baumobstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden.

Wird dieses Verfahren durchgeführt, ist es bei allen zu Befragenden eines Bundeslandes anzuwenden. Dabei werden dem zu Befragenden die von ihm bei vorangegangenen Erhebungen angegebenen, bei den statistischen Ämtern der Länder gespeicherten Angaben zur Fortschreibung vorgelegt.

§ 97

Betriebsregister

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nr. 2 bis 5, 9 (§ 75a Nr. 2 und 3 bis § 77) und 10 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Für die Erhebung nach § 1 Nr. 11 wird das Betriebsregister vom Statistischen Bundesamt geführt. Das Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben für die repräsentativen Erhebungen, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden. Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1), der Erhebung über die Viehbestände (§ 20), der Agrarstrukturerhebung (§ 29 Abs. 1), der Landwirtschaftszählung (§ 34 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1), der Geflügelstatistik (§ 51 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1), der Bestandserhebung (§ 77 Abs. 1) und der Holzstatistik (§ 81 Abs. 1, § 84 Abs. 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig.

(2) In das Betriebsregister dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Institutsname oder Behördenbezeichnung, die Anschrift und die Telekommunikationsanschlussnummern der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach den §§ 38, 41, 49, 52, 55, 75a Nr. 2 und 3, §§ 79, 82, 88 und 91 Abs. 1 sowie der Auskunftspflichtigen nach § 93 Abs. 2 Nr. 4 und 5,
2. der Betriebssitz und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
3. die Art des Betriebes,
4. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
5. die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
6. die Waldfläche,
7. der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter, der jährliche Rohholzeinschnitt sowie die Zahl der tätigen Personen,
8. die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
9. das Datum der Aufnahme in das Betriebsregister.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennnummer gebildet, die keine über die Merkmale des Absatzes 2 Nr. 2 bis 9 hinausgehenden Angaben enthalten darf.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 sowie die Kennnummer nach Absatz 3 sind zu löschen, soweit sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Bei denjenigen Betrieben, die über einen Zeitraum von fünf Jahren, bei der Baumobstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) über einen Zeitraum von sechs Jahren, bei der Gartenbau- und Binnenfischereierhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und d) über einen Zeitraum von elf Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, sind sie spätestens nach Ablauf dieser Zeiträume zu löschen. Eine Löschung der Kennnummer auf dem Datensatz erfolgt nicht.

(5) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übermitteln den statistischen Ämtern der Länder alle zwei Jahre, beginnend 2000, zur Aktualisierung des Betriebsregisters, soweit vorhanden, auf Anfrage die Hilfs- und Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 und das Kennzeichen zur Identifikation (Betriebsnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

(6) Soweit von der Übermittlung nach Absatz 5 oder den Ermächtigungen nach § 93 Abs. 8 oder 10 Gebrauch gemacht wird, kann das Kennzeichen zur Identifikation der Erhebungseinheiten für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden. Sofern das Kennzeichen zur Identifikation über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr zu Zuordnungszwecken herangezogen wurde, ist es spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums zu löschen.

(7) Die nach Landesrecht für die Binnenfischerei zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters auf Anfrage die Hilfsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 für die Erhebungseinheiten nach § 41.

§ 98

Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

(1) Die Übermittlung von Einzelangaben an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden ist im

Rahmen des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes zugelassen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt dürfen zur Stichprobenauswahl für die Verdiensterhebung in der Landwirtschaft die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Inhaber der Betriebe, die ständige Arbeitskräfte beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind, sowie Angaben zur Stellung im Beruf und zur ausgeübten Tätigkeit verwenden. Zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und bei der Düngemittelstatistik dürfen sie die Anschriften der Betriebe und Unternehmen sowie Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Art und Menge der produzierten Güter und zur Zahl der tätigen Personen aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe sowie bei der Düngemittelstatistik die Anschriften der Düngemittel ein- und ausführenden Unternehmen und deren Einfuhren und Ausfuhren aus der Außenhandelsstatistik sowie bei der Bestandserhebung (§§ 75a bis 77) die Anschriften der Unternehmen und Angaben zum Wirtschaftszweig aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe und der Statistik im Handel verwenden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen; dabei verwendete Hilfsmerkmale sind unmittelbar danach zu löschen.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Flächenerhebung (§ 2 Nr. 1) für jede Gemeinde ist zugelassen.

Vierter Teil

Schlussvorschrift

§ 99

(Inkrafttreten)

Anlage 3

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56 vom 02. März 1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 24 S. 16 vom 21. Januar 2002)

VERORDNUNG (EG) Nr. 143/2002 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 2002

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in 2003, 2005 und 2007

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/377/EG ⁽²⁾ der Kommission, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Festlegung der zu erhebenden Merkmale sollte versucht werden, die Arbeitsbelastung der von der Erhebung betroffenen Personen so weit wie möglich zu reduzieren.
- (2) Zur Weiterentwicklung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte der Merkmalskatalog mit Blick auf die neuen Informationsbedürfnisse überprüft und angepasst werden.
- (3) Für die neuen politischen Zwecke einer nachhaltigen Gemeinsamen Agrarpolitik sind mehr Informationen insbesondere über die komplizierten Verhältnisse zwischen Landwirtschaft und Umwelt notwendig.
- (4) Für die Verwendung von Daten, die über einen langen Zeitraum und ein großes geografisches Gebiet erhoben werden, ist es notwendig, dass die Daten ungeachtet der Datenquelle von gleicher Qualität sind.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Entscheidung 72/279/EWG des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird durch den dieser Verordnung beigefügten Anhang ersetzt.

Artikel 2

In den Fällen, in denen die Kommission Mitgliedstaaten gestattet, gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 Informationen aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen zu verwenden, müssen diese Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Informationen von mindestens gleichwertiger Qualität sind wie Informationen aus statistischen Erhebungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den Jahren 2003-07.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2002

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 23.1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 13.6.1998, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

ANHANG
„ANHANG I

A. MERKMALKATALOG FÜR 2003, 2005, 2007 (*)

- Merkmale, die mit ‚NE‘ gekennzeichnet sind, werden in den entsprechenden Mitgliedstaaten als nicht vorhanden oder annähernd null eingestuft.
- Merkmale, die mit ‚NS‘ gekennzeichnet sind, werden in den entsprechenden Mitgliedstaaten als unbedeutend eingestuft.

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
---	----	---	----	---	---	-----	---	---	----	---	---	-----	---	----

A. Geografische Lage des Betriebs

1. Erhebungsbezirk
 - a) Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb der Erhebungsbezirke (†)
2. Benachteiligtes Gebiet
 - a) Berggebiet
3. Gebiet mit umweltspezifischen Einschränkungen

Code														
Code														
ja/nein														NE
ja/nein														
ja/nein														

B. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs (am Tag der Befragung)

1. Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei:
 - a) einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist?
 - b) einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind? (†)
 - c) einer juristischen Person?
2. Lautet die Antwort auf Frage B.1 a) ‚ja‘, ist diese Person (der Betriebsinhaber) zugleich Betriebsleiter?
 - a) Lautet die Antwort auf Frage B.2 ‚nein‘, gehört der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers?
 - b) Lautet die Antwort auf Frage B.2 ‚ja‘, ist der Betriebsleiter der Ehepartner des Betriebsinhabers?

ja/nein														
ja/nein			NS											
ja/nein														
ja/nein														
ja/nein														
ja/nein														

3. Landwirtschaftliche Berufsausbildung der Betriebsleiter (ausschließlich praktische, landwirtschaftliche Erfahrung, landwirtschaftliche Grundausbildung, umfassende landwirtschaftliche Ausbildung) (†)

Code														

(†) Anmerkung für den Leser:
Die Kodierung ist in der langen Geschichte der Strukturhebungen begründet und kann nicht ohne Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit der Erhebungen untereinander geändert werden.
(†) Der Code für die Gemeinde oder die Gebietseinheit unterhalb des Erhebungsbezirks ist fakultativ für diejenigen Mitgliedstaaten, die detaillierte Angaben zu den Punkten 2, 2 a) und 3 liefern.
(†) Freiwillige Angabe.
(†) In 2003 und 2007 nicht erhoben.

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
ha/a							NS		NE						
ha/a			NS											NE	
ha/a															
ha/a															
ha/a	NS	NS								NS			NS	NS	NS
ha/a															
ha/a															
ha/a			NE						NE						
ha/a															
ha/a			NE	NE			NE		NE	NE	NE			NE	NE
ha/a			NS	NE	NS		NE		NE	NS	NS			NE	NS
ha/a			NE	NE			NE		NE	NE	NE			NE	NE
ha/a			NE	NE			NE		NE	NE	NE			NE	NE
ha/a			NE	NE			NS		NE	NE	NE			NE	NE
ha/a			NE	NE			NS		NE	NE	NE			NE	NE
ha/a	NS	NE					NE		NE	NE	NE			NE	NE
ha/a	NS	NE					NE		NE	NE	NE			NE	NE
ha/a	NS	NE					NE		NE	NE	NE			NE	NE
ha/a	NS	NE					NE		NE	NE	NE			NE	NE
ha/a															
ha/a			NE				NS			NE	NE			NE	NS
ha/a			NE				NS			NE	NE			NE	NS

- 19. Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)
- 20. Sonstige Kulturen auf dem Ackerland
- 21. Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird
- 22. Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilfeverordnung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird

E. Haus- und Nutzgärten

F. Dauergrünland

- 1. Grünland und Weiden ohne ertragsarme Weiden
- 2. Ertragsarme Weiden

G. Dauerkulturen

- 1. Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)
 - a) Obst-(Fruchtobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen (*)
 - b) Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen
 - c) Schalenobst
- 2. Zitrusanlagen
- 3. Olivenanlagen
 - a) normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt
 - b) normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt

- 4. Rebanlagen
 - davon Erträge normalerweise bestimmt für:
 - a) Qualitätswein
 - b) anderen Wein
 - c) Tafeltrauben
 - d) Rosinen

- 5. Reb- und Baumschulen
- 6. Sonstige Dauerkulturen
- 7. Dauerkulturen unter Glas

(*) Belgien, die Niederlande und Österreich beziehen die Position G.1.c) „Schalenobst“ unter dieser Rubrik ein.

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
---	----	---	----	---	---	-----	---	---	----	---	---	-----	---	----

Zahl der Tiere
Zahl der Tiere
Zahl der Tiere

Zahl der Tiere
Zahl der Tiere
Zahl der Tiere

Zahl der Tiere
Zahl der Tiere
Zahl der Tiere
Zahl der Tiere

Zahl der Tiere
Zahl der Bienenstöcke
ja/nein

Schweine:

- 11. Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
- 12. Zuchtsauen von 50 kg und mehr
- 13. Andere Schweine

Geflügel:

- 14. Masthähnchen und -hühnchen
 - 15. Legehennen
 - 16. Sonstiges Geflügel
- darunter:
- a) Truthühner
 - b) Enten
 - c) Gänse
 - d) Sonstiges Geflügel, das noch nicht aufgeführt wurde

17. Mutterkaninchen

18. Bienen

19. Tiere, die noch nicht aufgeführt wurden

K. Schlepper, Einachs Schlepper, Maschinen und Einrichtungen

- 1. Am Tag der Befragung, im Alleinbesitz des Betriebs
 - 1. Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger nach Leistungsklassen (kW) (1)
 - a) < 40 (1)
 - b) 40 bis < 60 (1)
 - c) 60 bis < 100 (1)
 - d) 100 und mehr (1)
 - 2. Einachs Schlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher (1)
 - 3. Mährescher (1)
 - 9. Andere vollmechanisierte Erntegeräte (1)
 - 10. Bewässerungsanlagen vorhanden? (1)
 - a) Falls ja, ist die Anlage mobil? (1)
 - b) Falls ja, ist die Anlage feststehend? (1)

Anzahl
Anzahl
Anzahl
Anzahl
Anzahl

Anzahl
Anzahl
Anzahl

ja/nein
ja/nein
ja/nein

(1) In 2003 und 2007 nicht erhoben.

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
---	----	---	----	---	---	-----	---	---	----	---	---	-----	---	----

ja/nein
ja/nein
ja/nein
ja/nein

2. In den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Befragung benutzte Maschinen, von mehreren Betrieben benutzt (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz) oder im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens

- 1. Vierradschlepper, Kettenschlepper und Geräteträger (*)
- 2. Einachsenschlepper, Motorkhacken, Motorfräsen und Motormäher (*)
- 3. Mährescher (*)
- 9. Andere vollmechanisierte Erntegeräte (*)

L. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte (in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung)

Statistische Informationen werden für jede Person, welche auf dem erhobenen Betrieb arbeitet und zu folgenden Arbeitskategoriekategorien gehört, so erfasst, dass sie untereinander und/oder mit anderen Erhebungsmerkmalen beliebig gekreuzt werden können.

- 1. Betriebsinhaber
 - In diese Kategorie fallen:
 - Natürliche Personen, nämlich
 - alleinige Betriebsinhaber unabhängiger Betriebe (alle Personen, welche die Frage B.1 a) mit 'ja' beantwortet haben).
 - die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsinhaber identifiziert wurden.
 - Juristische Personen

Für jede der oben genannten natürlichen Personen werden folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Alter nach folgenden Altersklassen:
 - ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber
- Landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:
 - 0 %, > 0 — < 25 %, 25 — < 50 %, 50 — < 75 %, 75 — < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

(*) In 2003 und 2007 nicht erhoben.

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
---	----	---	----	---	---	-----	---	---	----	---	---	-----	---	----

1. a) Betriebsleiter
- In diese Kategorie fallen:
- Die Betriebsleiter unabhängiger Betriebe, einschließlich Ehepartner und anderer Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers, wenn sie Betriebsleiter sind, d. h. wenn die Antwort auf die Frage B.2 a) oder auf die Frage B.2 b) 'ja' ist.
 - Die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsleiter identifiziert wurden.
 - Die Leiter von Betrieben, deren Betriebsinhaber eine juristische Person ist.
- (Die Betriebsleiter, die zugleich alleinige Betriebsinhaber sind oder die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft), die als Betriebsinhaber identifiziert wurden, werden nur einmal erfasst, nämlich als Betriebsinhaber unter Kategorie L.1).
- Für jede der oben genannten natürlichen Personen werden folgende Daten erfasst:
- Geschlecht
 - Alter gemäß den folgenden Altersklassen:
ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber,
 - die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:
> 0 — < 25 %, 25 — < 50 %, 50 — < 75 %, 75 — < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

2. Ehegatten von Betriebsinhabern
- In diese Kategorie fallen Ehegatten von 'alleinigen' Betriebsinhabern (die Antwort auf Fragen B.1 a) lautet 'ja'), die weder unter L.1, noch unter L.1 a) erfasst werden (sie sind keine Betriebsleiter: die Antwort auf Frage B.2 b) lautet 'nein')
- Für jede der oben genannten Personen werden folgende Informationen erfasst:
- Geschlecht
 - Alter gemäß den folgenden Altersklassen:
ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber,
 - die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:
0 % > 0 — < 25 %, 25 — < 50 %, 50 — < 75 %, 75 — < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
---	----	---	----	---	---	-----	---	---	----	---	---	-----	---	----

- 3. a) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: männlich (außer Personen in Kategorie L.1, L.1 a) und L.2)
- 3. b) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: weiblich (außer Personen in Kategorie L.1, L.1 a) und L.2)

Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:

- Alter gemäß den folgenden Altersklassen:
ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber, (1)
- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:
0 %, > 0 — < 25 %, 25 — < 50 %, 50 — < 75 %, 75 — < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

- 4. a) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich (außer Personen in Kategorien L.1, L.1 a), L.2 und L.3)
- 4. b) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich (außer Personen in Kategorien L.1, L.1 a), L.2 und L.3)

Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:

- Alter gemäß den folgenden Altersklassen:
ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber, (1)
- landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) gemäß der Klassifikation:
0 %, > 0 — < 25 %, 25 — < 50 %, 50 — < 75 %, 75 — < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

Anzahl der Arbeitstage

- 5. und 6. Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich
- 7. Übr der Alleininhaber des Betriebs, der zugleich auch Leiter des Betriebs ist, eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

ja/nein
ja/nein

- 8. Übr der Ehegatte des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

ja/nein
ja/nein

(1) In 2003 und 2007 nicht erhoben.

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
		NS				NE		NS	NS			NS	NS	NS
		NS				NS		NS				NS		NS
		NS				NE		NS				NS	NS	NS
				NS						NE				

ja/nein

ja/nein

ja/nein

ha/a

2. Angewandte Methode der Bewässerung (1):

a) Oberflächenbewässerung (Flutung, Furchenbewässerung) (1)

b) Sprinklerbewässerung (1)

c) Tröpfchenbewässerung (1)

3. Nichtbewirtschaftete Feldabgrenzungen oder Teile von Parzellen, die vom Landwirt aus Umweltgründen gepflegt werden und für welche der Landwirt Unterstützung erhält (1)*

(1) In 2005 und 2007 nicht erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 571/88 DES RATES

vom 29. Februar 1988

zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe *l. d. F. der Verordnung (EG) Nr. 2467/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 (ABL. EG Nr. 335 S.3), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 143/ 2002 der Kommission vom 24 Januar 2002 (ABL . EG Nr. L 24 S. 16)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN -

stützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entwicklungstendenzen der Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe sind ein wesentlicher Faktor für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik. Es empfiehlt sich, die seit 1966/67 auf Gemeinschaftsebene durchgeführte Reihe von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe fortzusetzen.

Die Strukturentwicklung läßt sich jedoch auf Gemeinschaftsebene nur dann untersuchen, wenn vergleichbare Angaben für alle Mitgliedstaaten verfügbar sind. Infolgedessen ist es notwendig, die bisherigen Harmonisierungs- und Synchronisierungsbemühungen fortzusetzen.

Die Arbeitsbelastung für die Mitgliedstaaten, und die Kommission aus der Durchführung dieser Aufgabe muß so gering wie möglich gehalten werden.

Die Merkmale, Begriffsbestimmungen und geographischen Abgrenzungen, die für ähnliche früher durchgeführte Strukturserhebungen festgelegt worden sind, sollten soweit irgend möglich beibehalten werden.

Bei der Festlegung der zu untersuchenden Merkmale muß versucht werden, die Arbeitsbelastung für die mit der Erhebung befaßten Personen so gering wie möglich zu halten.

Um die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft beurteilen und die Entwicklung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe verfolgen zu können, müssen regelmäßig statistische Erhebungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt werden, die über eine gewisse landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen oder in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder deren Erzeugung gewisse natürliche Schwellen überschreitet.

In Anbetracht der Vielfalt der statistischen Dienststellen der Mitgliedstaaten, der Leistungsfähigkeit der Methoden zur Erhebung von Stichproben und der Notwendigkeit, zuverlässige Informationen zu vernünftigen Kosten zu gewinnen, ist es erforderlich, den Mitgliedstaaten die Wahl zu überlassen, ob sie die Erhebungen in Form einer Vollerhebung oder als Stichprobe mit Zufallsauswahl durchführen, vorausgesetzt, daß die Ergebnisse der Stichprobenerhebungen auf den jeweiligen erforderlichen Aggregationsebenen zuverlässig sind.

Gleichwohl ist es notwendig, zumindest alle zehn Jahre eine Zählung (Vollerhebung) aller landwirtschaftlichen Betriebe durchzuführen, um die Basisdateien der Betriebe und die sonstigen für die Schichtung der Stichproben erforderlichen Angaben auf den neuesten Stand zu bringen.

Bei der Festsetzung der Modalitäten für die Gemeinschaftserhebungen in den Jahren 1989/1990 und 1999/2000 sind soweit wie möglich die Empfehlungen der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) zu berücksichtigen, wonach etwa um das Jahr 1990 und um das Jahr 2000 Weltlandwirtschaftszählungen durchgeführt werden sollen.

Für die Zwecke der Agrarpolitik ist es angebracht, den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten und der Kommission ein neues System der Datenanalyse und der Verbreitung der Erhebungsergebnisse zur Verfügung zu stellen, das anpassungsfähiger und schneller ist als das bisherige und dennoch die Arbeitsbelastung für die Mitgliedstaaten verringert.

1) ABl. Nr. C 179 vom 8.7. 1987, S. 3 und
ABl. Nr. C 4 vom 8.7.1988, S. 10.

2) ABl. Nr. C 305 vom 16.11.1987, S. 147.

Es sollte die Anwendung von geeigneten Verfahren erleichtert werden, die es der Kommission und den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Statistiken, die auf der Grundlage der im Rahmen der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe gesammelten Angaben erstellt wurden, optimal zu nutzen.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Individualangaben der statistischen Vertraulichkeit unterliegen.

Bei der Erarbeitung eines neuen Systems zur Auswertung der Erhebungen und zur Verbreitung der Erhebungsergebnisse ist es zweckmäßig,

- einerseits den Standpunkt der Leiter der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung einer Regelung über die Vertraulichkeit der Angaben zu berücksichtigen und

- andererseits eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Datenanalyse sicherzustellen.

Um den Informationserfordernissen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu entsprechen und um eine einheitliche Auswertung der Erhebungsergebnisse zu gewährleisten, bedarf es einer Koordinierung durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften.

Die Durchführung der genannten Erhebungen erfordert für die Mitgliedstaaten und für die Kommission über mehrere Jahre hinweg die Bereitstellung beträchtlicher Haushaltsmittel, von denen ein großer Teil zur Deckung des Bedarfs der Gemeinschaft bestimmt ist. Deshalb sollte ein Gemeinschaftsbeitrag für die Durchführung des Programms vorgesehen werden.

Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die insbesondere über den durch den Beschluß 72/279/EWG¹⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß erfolgen sollte -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen im Rahmen des Statistischen Erhebungsprogramms der Gemeinschaft im Zeitraum 1988 bis 2007 Erhebungen über die Struktur der auf ihrem Gebiet liegenden landwirtschaftlichen Betriebe durch (im folgenden „Erhebungen“ genannt). Die Bezugszeiträume dieser Erhebungen sind in den Artikeln 2 und 3 festgelegt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. Dezember 1988 und dem 1. März 1991 bzw. zwischen dem 1. Dezember 1998 und dem 1. März 2001 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der FAO betreffend die Weltlandwirtschaftszählungen jeweils eine Grunderhebung in einem oder mehreren Abschnitten als allgemeine Zäh-

1) ABI. Nr. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

lung (Vollerhebung) aller landwirtschaftlichen Betriebe durch.

Diese Erhebungen werden sich auf das Anbaujahr beziehen, das der Ernte im Jahr 1989 oder 1990 und im Jahr 1999 oder 2000 entspricht.

Die Mitgliedstaaten können jedoch bei der Grunderhebung 1989/1990 für gewisse Merkmale Stichprobenerhebungen mit Zufallsauswahl (im folgenden „Stichprobenerhebungen“ genannt) durchführen; die Ergebnisse werden hochgerechnet.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Durchführung der Grunderhebung von 1989/1990 um höchstens zwölf Monate vorverlegen oder aufschieben; in diesem Fall führen sie eine Stichprobenerhebung über eines der Anbaujahre 1989 oder 1990 durch.

Artikel 3

Die folgenden Erhebungen (Zwischenerhebungen) über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe werden in einem oder mehreren Abschnitten als Vollerhebungen oder als Stichprobenerhebungen durchgeführt, und zwar:

- a) zwischen dem 1. Dezember 1992 und dem 1. März 1994 für das Anbaujahr, das der Ernte 1993 entspricht (Agrarstrukturenerhebung 1993);
 - b) zwischen dem 1. Dezember 1994 und dem 1. März 1996 für das Anbaujahr, das der Ernte 1995 entspricht (Agrarstrukturenerhebung 1995);
 - c) zwischen dem 1. Dezember 1996 und dem 1. März 1998 für das Anbaujahr, das der Ernte 1997 entspricht (Agrarstrukturenerhebung 1997).
 - d) zwischen dem 1. Dezember 2002 und dem 1. März 2004 für das Anbaujahr, das der Ernte 2003 entspricht (Agrarstrukturenerhebung 2003),
 - e) zwischen dem 1. Dezember 2004 und dem 1. März 2006 für das Anbaujahr, das der Ernte 2005 entspricht (Agrarstrukturenerhebung 2005),
- und
- f) zwischen dem 1. Dezember 2006 und dem 1. März 2008 für das Anbaujahr, das der Ernte 2007 entspricht (Agrarstrukturenerhebung 2007).

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten, die Stichprobenerhebungen durchführen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Ergebnisse auf den jeweiligen vorgesehenen Aggregations Ebenen zuverlässig sind, das sind:

- die in Artikel 8 genannten Regionen,
- die in Artikel 8 genannten Erhebungsbezirke (nur für die Grunderhebungen),

- die 'Zielgebiete' im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates (1) und der Entscheidung 94/197/EG der Kommission (2) (nur für die Grunderhebung 1999/2000).

und, soweit die folgenden Gebietseinheiten örtlich von Bedeutung sind:

- die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 75/268/EWG (3) und die Berggebiete im Sinne des Absatzes 3 desselben Artikels,
- die betriebswirtschaftlichen Hauptausrichtungen im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG (4),
- die betriebswirtschaftlichen Einzelausrichtungen im Sinne derselben Entscheidung.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Stichprobennahme so strukturiert ist, daß sie es möglich macht, je Betrieb nur einen einzigen Koeffizienten zu verwenden, um die durch Stichproben gesammelten Informationen hochzurechnen.

Artikel 5

Im Sinne dieser Verordnung sind

- landwirtschaftlicher Betrieb: eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt;
- landwirtschaftlich genutzte Fläche: Gesamtheit von Ackerland, Dauerviesen und -weiden, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten.

Artikel 6

Von der Erhebung werden erfaßt:

- andwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr;
- landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugt oder wenn ihre Erzeugungseinheit bestimmte natürliche Schwellen überschreitet.

Die Mitgliedstaaten, die eine andere Erhebungsschwelle verwenden wollen, verpflichten sich jedoch, diese Schwelle so festzulegen, daß nur die kleinsten Betriebe ausgeschlossen werden, die zusammen 1 % oder weniger zum gesamten Standarddeckungsbeitrag - im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG - des betreffenden Mitgliedstaates beitragen.

- 1) *ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. Nr. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).*
- 2) *ABl. Nr. L 96 vom 14.4.1994, S. 1.*
- 3) *ABl. Nr. L 128 vom 19.5.1975, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.*
- 4) *ABl. Nr. L 220 vom 17.8.1985, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/393/EG der Kommission (ABl. Nr. L 163 vom 2.7.1996, S. 45).*

Alle Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor der Durchführung der Erhebungen mit, nach welchen Methoden sie ihre Schwelle festlegen.

Artikel 7

(1) Bei vergesellschafteten Kulturen wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf die beteiligten Kulturen nach dem Anteil an der Nutzung des Bodens aufgeteilt.

Einzelheiten und Verfahren für diese Aufteilung und etwaige Ausnahmen von der allgemeinen Regel werden von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt.

Im übrigen wird die Fläche der vergesellschafteten Kulturen auch außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend den in Anhang I festgelegten Gruppierungen erhoben.

(2) Die Fläche der einander folgenden Nebenkulturen wird getrennt von der „landwirtschaftlich genutzten Fläche“ erfaßt.

Die einander folgenden Nebenkulturen sind entsprechend den in Anhang I aufgeführten Gruppierungen einzeln anzugeben.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die durch die Erhebung gemäß dieser Verordnung gesammelten Angaben dem Merkmalskatalog in Anhang I entsprechen. Die Änderungen an dem Merkmalskatalog für die Erhebungen 1993 bis 2007 werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt.

(2) *Im Rahmen der Festlegung des Katalogs der Merkmale für die Grunderhebung 1999/2000 kann den Mitgliedstaaten auf ihren Antrag und auf der Grundlage einer geeigneten Dokumentation von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 15 gestattet werden, für bestimmte Merkmale Stichproben mit Zufallsauswahl anzuwenden.*

Nach dem Verfahren des Artikels 15 kann den Mitgliedstaaten auf Antrag und auf der Grundlage einer geeigneten Dokumentation sowie im Rahmen der Festlegung des Katalogs der Erhebungsmerkmale gleichfalls gestattet werden, ab der Erhebung 1997 für bestimmte Merkmale bereits vorhandene Informationen zu verwenden, die aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen stammen.

(3) *Bei der Grunderhebung 1999/2000 wird die geographische Lage eines jeden Betriebs durch einen Kode definiert, der die Aggregation nach Gebietseinheiten unterhalb der Ebene der Erhebungsbezirke oder zumindest nach Zielgebieten erlaubt.*

(4) *Die Begriffsbestimmungen der Merkmale sowie die Abgrenzung und Kodierung der Regionen, Erhebungsbezirke und anderer Gebietseinheiten werden nach dem Verfahren des Artikels 15 festgelegt.*

(5) Falls im Rahmen der Anwendung der Gemeinschaftstypologie für landwirtschaftliche Betriebe für einige Mitgliedstaaten Standarddeckungsbeiträge für Unterteilungen bestimmter, in Anhang I aufgeführter Merkmale festgelegt worden sind, erheben die davon betroffenen Mitgliedstaaten alle Informationen, die

notwendig sind, um diese Standarddeckungsbeiträge anwenden zu können.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung der Erhebungen in ihrem Gebiet geeigneten Maßnahmen; insbesondere

- a) erstellen sie die Erhebungsbogen für die Erhebung der Informationen entsprechend dem in Artikel 8 Abs. 1 genannten Merkmalskatalog;
- b) prüfen sie nach, ob die Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt und die Antworten wahrscheinlich sind; sie veranlassen erforderlichenfalls und soweit möglich die Ergänzung fehlender Angaben und die Berichtigung ungenauer Angaben.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Angaben, die durch die Vollerhebungen und die Stichprobenerhebungen gesammelt werden, in Form von Individualangaben je Betrieb gemäß dem in Anhang II beschriebenen Verfahren, im folgenden 'EUROFARM-Projekt' genannt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die auf EUROFARM-Standard-Bandsatz übertragenen Daten vollständig und plausibel sind, indem die Mitgliedstaaten die einheitlichen Kontrollbedingungen anwenden, welche vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten festgelegt wurden; sie verwenden für die Überprüfung der Individualdaten auch die unter Nummer 9 des Anhangs II erwähnten Kontrolltabellen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erteilen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften alle gegebenenfalls von ihm gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebungen, die Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind; sie liefern insbesondere den Zeitplan für die Durchführung der Datenerhebung an Ort und Stelle.

Artikel 12

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften sorgt im Rahmen des EUROFARM-Projekts für die Verbreitung der Erhebungsergebnisse in Tabellenform. Die praktischen Modalitäten dieser Verteilung werden in den zuständigen Ausschüssen und Arbeitsgruppen festgelegt.

Artikel 13

Die Kommission legt dem Rat alle drei Jahre, das erste Mal vor dem 31. Dezember 1992, einen Bericht über die Durchführung des EUROFARM-Projekts vor. Sie schlägt die erforderlichen Anpassungen vor, die in dieser Verordnung vorzunehmen sind.

Artikel 14

(1) Zur Durchführung der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Erhebungen werden den Mitgliedstaaten als Beitrag zu den entstehenden Ausgaben 20 ECU für jeden erfaßten landwirtschaftlichen Betrieb erstattet, für den die vollständigen Daten dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden, und zwar jeweils bis zu einem Höchstbetrag je Erhebung von:

- 100 000 ECU für Luxemburg,
- 500 000 ECU jeweils für Belgien und Dänemark,
- 600 000 ECU für Schweden
- 700 000 ECU für die Niederlande und Finnland,
- 1 100 000 ECU für Irland,
- 1 300 000 ECU für das Vereinigte Königreich,
- 1 400 000 ECU für Österreich,
- 2 000 000 ECU jeweils für Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

Für Mitgliedstaaten, die in den Jahren 1999/2000 bei allen landwirtschaftlichen Betrieben eine allgemeine Zählung (Vollerhebung) in bezug auf alle erforderlichen Merkmale durchführen, erhöhen sich die vorgenannten Beträge um 50 %.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen eingesetzte jährliche Höchstbetrag für die Entwicklung, die Unterhaltung, die notwendigen Anpassungen und die Verwaltung des EUROFARM-Projekts, einschließlich der Verbreitung der Ergebnisse, beträgt:

- 480 000 ECU für das Jahr 1989,
- 440 000 ECU für das Jahr 1990,
- 240 000 ECU für das Jahr 1991,
- 80 000 ECU für die Jahre 1992 bis 1998,
- 700 000 ECU für die Jahre 1999 und 2000,
- 550 000 ECU für die Jahre 2001 bis 2010.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 15

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses (im folgenden „Ausschuß“ genannt) diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates mit der Angelegenheit.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.

Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 62 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme

des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Februar 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. von GELDERN

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

für die VO (EG)

Nr. 2467/96

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. Yates

ANHANG II

PROJEKT EUROFARM

Beschreibung und Inhalt

1. Das Projekt EUROFARM ist ein Netz von Datenbanken, das die Auswertung der Gemeinschaftserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für die Zwecke der einzelstaatlichen und der gemeinsamen Agrarpolitik erlaubt.

Die Konzeption und die Verwirklichung dieses Projekts werden in enger Abstimmung zwischen den statistischen Diensten der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie mit Unterstützung der letzteren durchgeführt.

2. Die Datenbanken des Projekts EUROFARM sind

„- die Datenbank für Individualdaten (BDI), welche die Individualdaten enthalten soll, die keine direkte Identifizierung ermöglichen dürfen, entweder für die Gesamtheit der Betriebe (im Fall von Grunderhebungen) oder die Gesamtheit oder eine repräsentative Stichprobe der Betriebe (im Fall von Zwischenerhebungen), die es ermöglicht, die Analysen auf den geographischen Ebenen gemäß Artikel 4 der Verordnung durchzuführen;“

- die Tabellendatenbank (BDT), welche die Ergebnisse der Erhebung, dargestellt in Form von statistischen Tabellen, enthalten soll. Der Inhalt der Tabellendatenbank wird nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung festgelegt.

Standort der Datenbanken

3. Die Datenbank für Individualdaten (BDI) wird für alle Mitgliedstaaten, **außer den Individualdaten aus Erhebungen, die in Deutschland für den Zeitraum 1988 bis 1997 durchgeführt wurden**, in einem Datenverarbeitungszentrum der Kommission angesiedelt, wobei Zugang und Verwaltung einzig und allein unter der Verantwortung des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften stehen.

4. Die Tabellendatenbank BDT wird in einem Datenverarbeitungszentrum der Kommission angesiedelt.

Verfahren der Übermittlung von Individualdaten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften

5. Die Individualdaten werden unter Verwendung eines vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten festgelegten einheitlichen Code übermittelt, und zwar innerhalb der Fristen, die nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung festgelegt werden.

- „6. Abweichend davon übermittelt Deutschland keine Individualdaten, sondern Tabellenergebnisse entsprechend dem unter Nummer 2 erwähnten BDT-Tabellenprogramm. Diese Ausnahmeregelung erlischt nach den Erhebungen des Zeitraums 1988 bis 1997.**

Deutschland verpflichtet sich, die Individualdaten innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Abschluß der Arbeiten zur Datenerhebung vor Ort zentral auf Magnetträger in einem einzigen Datenverarbeitungszentrum zu speichern.“

Verfahren für die Übermittlung von Tabellendaten

7. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Individualdaten erstellt das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften

- die Tabellen für die Tabellendatenbank (BDT)
- die unter Nummer 15 genannten Ad-hoc-Tabellen.

- 8.1 Falls es dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften mit den von den Mitgliedstaaten übermittelten Individualdaten nicht möglich ist, die Gesamtheit der nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung festgelegten Tabellen für die Tabellendatenbank (BDT) zu erstellen, verpflichten sich die betreffenden Mitgliedstaaten, die fehlenden Tabellen innerhalb von drei Monaten nach dem Termin für die Übermittlung der unter Nummer 5 genannten Individualdaten zu übermitteln.

- 8.2 Falls es dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften mit den von den Mitgliedstaaten übermittelten Individualdaten nicht möglich ist, die auf den in Anhang I aufgeführten Merkmalen basierenden Ad-hoc-Tabellen zu erstellen, prüft die Kommission mit den Mitgliedstaaten die Modalitäten für die Übermittlung der betreffenden Tabellen.

9. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, gleichzeitig mit den Individualdaten Kontrolltabellen zu übermitteln, deren Inhalt vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Abstimmung mit ihnen festgelegt wird.

Wahrung der Vertraulichkeit der Individualdaten

10. Die Individualdaten müssen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in anonymer Form übermittelt werden, welche die direkte Identifizierung der Betriebe nicht zuläßt.

11. Die Kommission ergreift im Rahmen ihrer EDV-Architektur geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen, und unterrichtet die Mitgliedstaaten darüber.
12. Der Zugang zu den Individualdaten ist auf die Personen beschränkt, die innerhalb des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften mit der Anwendung der Verordnung betraut sind.
13. Die unter Nummer 14 genannten Tabellen dürfen keine direkte oder indirekte Identifizierung der Betriebe ermöglichen.

Verwendung der Daten und Verbreitung der Ergebnisse

14. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet sich, die von den Mitgliedstaaten übermittelten Individualdaten nur zu statistischen Zwecken zu verwenden; jede Verwendung zu Verwaltungszwecken ist ausgeschlossen.

Die Individualdaten dienen zur Ausarbeitung

- der in der Tabellendatenbank (BDT) enthaltenen Tabellen,
- der Ad-hoc-Tabellen.

15. Unter Ad-hoc-Tabellen sind die Tabellen zu verstehen, die ursprünglich im Gemeinschaftsprogramm zur Festlegung des Inhalts der Tabellendatenbank (BDT) nicht vorgesehen waren, deren Erstellung auf der Grundlage der Merkmale in Anhang I jedoch zur Deckung des Informationsbedarfs der Organe der Gemeinschaft oder der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten angefordert wird.

Abstimmung

- „16. **Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und gemäß der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 Verfahren für eine rasche Konzertierung aus, um**

- **die Vertraulichkeit und die statistische Zuverlässigkeit der auf der Grundlage der Individualdaten erstellten Informationen zu garantieren;**
- **die Mitgliedstaaten über die Verwendung dieser Daten zu informieren.“**

Anlage 4

**Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und
landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995
(BGBl. I S. 910)**

**Gesetz
zur Gleichstellung stillgelegter
und landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Vom 10. Juli 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen.

(2) Die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstücksverkehrsrechts, des Landpachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts, der Statistik und des Wasserrechts, finden auf diesen Flächen weiterhin Anwendung. Die infolge der Stilllegung geänderte Beschaffenheit der Flächen bleibt hierbei unberücksichtigt. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt vor der Stilllegung nutzen zu können, unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 10. Juli 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Anlage 5

**Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von
Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste
Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV)
vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415)**

Die Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung - 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 wurde am 29.11.2002 im BGBl. I (S. 4415) verkündet.

Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung – 1. AgrStatV)

Vom 2002

Auf Grund des § 94a Nr. 1 Buchstabe a und c des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Erhebung über die Viehbestände

(1) Im Rahmen der Erhebung über die Viehbestände werden über die in § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Agrarstatistikgesetzes genannten Merkmale hinaus zum Berichtszeitpunkt 3. Mai 2005 Merkmale über die Bestände an Pferden und Geflügel erhoben.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Beständen an Pferden: die Zahl der Tiere;
2. bei den Beständen an Geflügel: die Zahl, die Art sowie bei Hühnern der Nutzungszweck der Tiere.

§ 2

Agrarstrukturerhebung

(1) Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung werden über die in § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Agrarstatistikgesetzes genannten Merkmale hinaus erhoben:

1. in den Jahren 2003, 2005 und 2007: Merkmale über Einkünfte aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen;
2. im Jahr 2003: Merkmale über Umweltleistungen des Betriebs;
3. im Jahr 2005: Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsleiters.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Einkünften aus anderen Erwerbstätigkeiten als Landwirtschaft, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen: die Herkunft nach Anhang I Buchstabe M der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
2. bei den Umweltleistungen des Betriebs: der Bezug von Prämien oder Beihilfen für umweltrelevante Verpflichtungen, ausgenommen solche für den ökologischen Landbau, sowie die Fläche von nicht bewirtschafteten Feldabgrenzungen oder Teilen von Parzellen, die vom Betrieb aus Umweltgründen gepflegt werden und für welche der Landwirt Unterstützung erhält;
3. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die landwirtschaftliche Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(3) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 1 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

§ 3

Ernte- und Betriebsberichterstattung

Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben wird die Erhebung der Merkmale Mostausbeute und Säuregehalt (§ 46 Abs. 1 Satz 4 des Agrarstatistikgesetzes) ausgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Erhebung von Merkmalen auf der Grundlage des Agrarstatistikgesetzes wird regelmäßig unter dem Gesichtspunkt künftiger Erfordernisse und des mit der Erhebung verbundenen Aufwands überprüft. Für einige Merkmale ergab diese Überprüfung, dass ihre Erhebung auf absehbare Zeit nicht mehr erforderlich ist.

Nach § 94a Nr. 1 Buchstabe a des Agrarstatistikgesetzes ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erhebung solcher Merkmale auszusetzen. Dies soll mit der vorliegenden Verordnung erfolgen.

2. Mit der Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 24 S. 16) wurde die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates geändert, indem der Merkmalskatalog (Anhang I der Ratsverordnung) zur Durchführung der Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in 2003, 2005 und 2007 aktualisiert wurde. Mit dieser Aktualisierung verbunden war insbesondere auch eine Verpflichtung zur Erhebung bestimmter neuer Merkmale bzw. eine Aufhebung früherer Optionen für die Mitgliedstaaten, vorgesehene Merkmale nicht erheben zu müssen.

Zwar gelten die genannten Verordnungen unmittelbar in jedem Mitgliedstaat; sie enthalten jedoch keine Bestimmungen über die Durchführung der Erhebungen, insbesondere nicht über die Auskunftspflicht. Die zu regelnde Materie fällt in den Anwendungsbereich des Agrarstatistikgesetzes.

Nach § 94a Nr. 1 Buchstabe c des Agrarstatistikgesetzes ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für nach diesem Gesetz durchzuführende Bundesstatistiken die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist. Auf dieser Grundlage wird mit der vorliegenden Verordnung die Rechtsgrundlage für eine Erhebung bestimmter Merkmale des Merkmalskatalogs der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates geschaffen.

3. Die Aussetzung einiger Merkmale führt zu Minderkosten, die Erhebung zusätzlicher Merkmale zu Mehrkosten bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder. Soweit bereits 2003 zusätzliche Merkmale erhoben werden (Agrarstrukturhebung, siehe § 2 des Entwurfs), ist dies in den laufenden Vorbereitungen der Erhebung bereits vorgesehen. In späteren Jahren können per saldo geringe Mehrkosten entstehen, die durch den Datenbedarf der EU bedingt sind.

Auch für die Auskunftspflichtigen ergeben sich jeweils Entlastungen (durch Aussetzung von Merkmalen) bzw. Belastungen (durch Erhebung zusätzlicher Merkmale). Die Mehrbelastung der Auskunftspflichtigen wird dadurch in Grenzen gehalten, dass die zusätzlichen Merkmale im Rahmen bestehender agrarstatistischer Erhebungen erfragt werden. Insgesamt ergeben sich für die Auskunftspflichtigen geringe zusätzliche Kosten, die auf rd. 70 000 € im Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2007 geschätzt werden.

Durch die Änderungen sind keine messbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem, im Rahmen der Agrarstrukturerhebungen 2003, 2005 und 2007 einzelbetriebliche Daten der Bestände an bestimmten Tierarten und -kategorien an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) zu übermitteln.

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Agrarstatistikgesetzes wird ab dem Jahr 2003 eine allgemeine, d.h. eine in allen Betrieben des Berichtskreises durchzuführende, Erhebung der Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel in vierjährlichem Turnus angeordnet. Nach 2003 ist die nächste allgemeine Erhebung somit für 2007 vorgesehen. Darüber hinaus werden (außer in den Stadtstaaten) zur Erhebung der Bestände an Rindern und Schweinen halbjährlich, für die Bestände an Schafen jährlich repräsentative Stichprobenerhebungen durchgeführt (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3). Für diese zuletzt genannten Tierarten kann die Verpflichtung aus der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates für das Jahr 2005 aus Ergebnissen dieser Repräsentativerhebungen erfüllt werden.

Für die Bestände an Pferden und Geflügel in landwirtschaftlichen Betrieben ist im Hinblick auf die gemeinschaftliche Agrarstrukturerhebung 2005 ergänzend die Erhebung von Merkmalen erforderlich, um der Verpflichtung aus der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates nachzukommen. Zur Begrenzung des Erhebungsaufwandes und der Belastung der Auskunftspflichtigen werden die Merkmale lediglich bei einer Stichprobe von Betrieben erhoben.

Zu § 2

Nach dem Abschnitt M des Merkmalskatalogs der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates ist bei den Betrieben zu erfragen, ob Einkünfte aus bestimmten anderen Erwerbstätigkeiten (außer Landwirtschaft), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen, erzielt werden. Erfragt wird nur die Herkunft dieser Einkünfte nach der Art der Tätigkeit (z.B. aus Fremdenverkehr, aus der Erzeugung erneuerbarer Energien usw.), nicht deren Höhe oder Zusammensetzung.

Die Merkmale C/5 c und N/3 des Merkmalskatalogs der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates betreffen Umweltleistungen der landwirtschaftlichen Betriebe. Diese sollen nach den Vorgaben des EG-Rechts statistisch erfasst werden, indem erfragt wird,

- ob der Betrieb Prämien oder Beihilfen für bestimmte umweltrelevante Verpflichtungen erhält,
- wie groß die Fläche von nicht bewirtschafteten Feldabgrenzungen oder Teilen von Parzellen, die vom Betrieb aus Umweltgründen gepflegt werden, ist.

Beide Fragestellungen sind von den statistischen Ämtern zu konkretisieren, indem jeweils auf einschlägige Agrarumweltprogramme der Länder Bezug genommen wird.

Die landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters (Merkmal B/3 des Merkmalskatalogs der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates) ist im Jahr 2005 zu erheben. Bisher wurde die Berufsbildung lediglich im Rahmen der Landwirtschaftszählung (zuletzt 1999, siehe § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 1 Nr. 3 AgrStatG) ermittelt.

Mit § 2 dieser Verordnung wird eine bundesrechtliche Grundlage für die Erhebung der genannten Merkmale geschaffen. Dazu ist auch die Berichtszeit zu bestimmen. Zur Begrenzung des Erhebungsaufwandes und der Belastung der Auskunftspflichtigen werden die Merkmale lediglich bei einer Stichprobe von Betrieben erhoben.

Zu § 3

Eine unter dem Gesichtspunkt, bestehende agrarstatistische Erhebungen zu vereinfachen und zu straffen, durchgeführte Überprüfung ergab, dass im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Reben die Erhebung der Merkmale Mostausbeute und Säuregehalt (§ 46 Abs. 1 Satz 4 des Agrarstatistikgesetzes) nicht mehr zwingend erforderlich ist. Es ist deshalb angezeigt, die Erhebung dieser Merkmale auszusetzen.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 6

Merkmalskatalog zur ASE 2003

Merkmalskatalog für die Agrarstrukturerhebung im Jahre 2003
 (zugleich EG - Agrarstrukturerhebung)
in den landwirtschaftlichen Betrieben
 (einschl. Gartenbau- und Weinbaubetriebe)

Merkmal/Erhebungsmerkmal	Code-Nr.	Inhalt/Bedeutung/Ausprägung <u>max. Stellenanzahl</u>
A b s c h n i t t 1		
Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes		
Rechtsform des Betriebes	Code 065	Einzelunternehmen
	11	Einzelperson, Ehepaar, Geschwister
		Personengemeinschaften/-gesellschaften
	12	Nicht eingetragener Verein
	13	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft)
	14	Offene Handelsgesellschaft (OHG)
	15	Kommanditgesellschaft (KG einschl. GmbH u. Co. KG)
	16	Sonstige Personengemeinschaft (einschl. Erbengemeinschaft)
		Juristische Personen des privaten Rechts
	61	Eingetragener Verein
	62	Eingetragene Genossenschaft
	63	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
	64	Aktiengesellschaft
	65	Anstalt des privaten Rechts
	66	Stiftung des privaten Rechts
	67	Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen
		Juristische Personen des öffentlichen Rechts
	21	Gebietskörperschaft Bund
	31	Gebietskörperschaft Land
	41	Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)
	51	Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)

Merkmalkatalog für die Agrarstrukturerhebung 2003

A b s c h n i t t 2**Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2003 nach Hauptnutzungs- und Kulturarten**

Anzugeben sind die gesamten selbstbewirtschafteten Flächen des Betriebes einschl. der gepachteten oder zur unentgeltlichen Bewirtschaftung erhaltenen Flächen, unabhängig davon, ob diese Flächen in der Gemeinde des Betriebssitzes oder in anderen Gemeinden liegen (Betriebsprinzip).

Falls keine Flächen bewirtschaftet werden, hier ankreuzen	<input type="checkbox"/>			
- Ackerland insgesamt (muss mit dem Ackerland in Abschnitt 4 Code 245 übereinstimmen)		Code 245	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten)		Code 246	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Obstanlagen (ohne Erdbeeren)		Code 247	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf)		Code 248	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Dauergrünland				
- Dauerwiesen		Code 249	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Mähweiden		Code 250	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Dauerweiden		Code 251	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Streuwiesen und Hutungen ¹		Code 255	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Rebland/Rebfläche (bestockte Rebfläche und derzeitige nicht anderweitig genutzte brachliegende Rebfläche)		Code 256	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Weihnachtsbaumkulturen, Korbweiden- und Pappelanlagen (außerhalb des Waldes)		Code 257	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (Summe Code 245 bis 257)		Code 258	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Waldflächen (einschl. forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf sowie aufgeforstete Stilllegungsflächen)		Code 262	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen (Landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen)		Code 259	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Gewässer, Gebäude und Hofflächen, Wegeland, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Tiergärten		Code 264	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche (Summe Code 258 bis 264)		Code 265	ha, Ar	<input type="text" value="7 Stellen"/>

¹ Bayern getrennte Erfassung der Almen Code 252.

Merkmalskatalog für die Agrarstrukturerhebung 2003

A b s c h n i t t 3**Flächenstilllegung****Stilllegungsflächen 2003**

zur Erlangung der Ausgleichszahlung, der Produktionsaufgaberente (FELEG) oder der Beihilfe nach den Agrarumweltprogrammen der Länder

- | | | | |
|--|----------|--------|------------------|
| - Brache mit und ohne Begrünung
gemäß dem Grundantrag auf Agrarförderung (kon-
junkturelle Flächenstilllegung)
- bitte gleichzeitig bei Code 244 angeben - | Code 268 | ha, Ar | 7 Stellen |
| - Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen
gemäß dem Grundantrag auf Agrarförderung (kon-
junkturelle Flächenstilllegung)
- bitte gleichzeitig bei den jeweiligen Fruchtarten
des Ackerlandes und der Dauerkulturen angeben -
(z.B. Code 229) | Code 269 | ha, Ar | 7 Stellen |
| - Sonstige stillgelegte Flächen
Stillgelegte Flächen im Rahmen der Agrarumwelt-
programme der Länder sowie stillgelegte bzw. erst-
malig aufgeforstete Flächen im Rahmen der Produk-
tionsaufgaberente (FELEG)
- bitte gleichzeitig bei Code 244, 262 angeben - | Code 270 | ha, Ar | 7 Stellen |
| - Stillgelegte Flächen insgesamt
(Summe Code 268 bis 270) | Code 267 | ha, Ar | 7 Stellen |

Weitere Untergliederung sonstiger Flächen (Code 270)

(Für Statistische Landesämter → fakultativ)

- | | | | |
|--|----------|--------|------------------|
| - Stillgelegte bzw. erstmalig aufgeforstete Flächen im
Rahmen der Produktionsaufgaberente (FELEG)
- bitte gleichzeitig bei Code 244, 262 angeben - | Code 271 | ha, Ar | 7 Stellen |
| - Stillgelegte Flächen im Rahmen der Agrarumwelt-
programme der Länder
- bitte gleichzeitig bei Code 244 angeben - | Code 272 | ha, Ar | 7 Stellen |

A b s c h n i t t 4**Anbau auf dem Ackerland 2003**

Falls keine Ackerflächen bewirtschaftet werden, hier ankreuzen

- | | | | |
|--|----------|--------|------------------|
| - Winterweizen (ohne Durum) einschl. Dinkel ² | Code 201 | ha, Ar | 7 Stellen |
| - Dinkel ³ | Code 211 | ha, Ar | 7 Stellen |
| - Sommerweizen (ohne Durum) | Code 202 | ha, Ar | 7 Stellen |
| - Hartweizen (Durum) | Code 203 | ha, Ar | 7 Stellen |
| - Triticale | Code 204 | ha, Ar | 7 Stellen |
| - Roggen (Winter- und Sommerroggen) | Code 205 | ha, Ar | 7 Stellen |
| - Wintergerste | Code 206 | ha, Ar | 7 Stellen |
| - Sommergerste | Code 207 | ha, Ar | 7 Stellen |

² Nur Bundesländer, die Dinkel bzw. Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke nicht gesondert erfassen.

³ Nur Bundesländer, die Dinkel bzw. Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke gesondert erfassen.

Merkmalskatalog für die Agrarstrukturerhebung 2003

- Hafer	Code 208	ha, Ar	7 Stellen
- Wintermenggetreide (verschiedene Getreidearten im gemischten Anbau)	Code 209	ha, Ar	7 Stellen
- Sommermenggetreide (verschiedene Getreidearten im gemischten Anbau)	Code 210	ha, Ar	7 Stellen
- Körnermais zum Ausreifen	Code 212	ha, Ar	7 Stellen
- Corn-Cob-Mix	Code 213	ha, Ar	7 Stellen
- Silomais (einschl. Grünmais und Lieschkolbenschrot)	Code 242	ha, Ar	7 Stellen
- Futtererbsen zur Körnergewinnung	Code 214	ha, Ar	7 Stellen
- Ackerbohnen zur Körnergewinnung	Code 215	ha, Ar	7 Stellen
- Lupinen zur Körnergewinnung	Code 301	ha, Ar	7 Stellen
- Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen (z.B. Speiserbsen und -bohnen, Wicken, auch als Gemenge, Leguminosensamen)	Code 216	ha, Ar	7 Stellen
- Frühe Speisekartoffeln	Code 218	ha, Ar	7 Stellen
- Mittelfrühe und späte Speisekartoffeln zum Direktverzehr ohne Be- und Verarbeitung	Code 219	ha, Ar	7 Stellen
- Frühe, mittelfrühe und späte Industrie-, (Verarbeitungs-) Futter- und Pflanzkartoffeln ⁴	Code 217	ha, Ar	7 Stellen
- Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke ⁵	Code 300	ha, Ar	7 Stellen
- Zuckerrüben ohne Samenanbau	Code 220	ha, Ar	7 Stellen
- Runkelrüben ohne Samenanbau	Code 221	ha, Ar	7 Stellen
- Alle anderen Hackfrüchte ohne Samenanbau (z.B. Futtermöhren, Kohlrüben, Futter- und Markstammkohl)	Code 222	ha, Ar	7 Stellen
- Winterraps zur Körnergewinnung	Code 229	ha, Ar	7 Stellen
- Sommerraps, Winter- und Sommerrüben zur Körnergewinnung	Code 230	ha, Ar	7 Stellen
- Flachs, Öllein zur Körner- und Fasergewinnung	Code 231	ha, Ar	7 Stellen
- Körnersonnenblumen	Code 233	ha, Ar	7 Stellen
- Andere Ölfrüchte auch für technische Zwecke (z.B. Körnersenf, Sojabohnen)	Code 232	ha, Ar	7 Stellen
- Hopfen (Alt- und Junghopfen)	Code 234	ha, Ar	7 Stellen
- Tabak	Code 235	ha, Ar	7 Stellen
- Rüben und Gräser zur Samengewinnung	Code 236	ha, Ar	7 Stellen
- Heil- und Gewürzpflanzen	Code 237	ha, Ar	7 Stellen
- Alle anderen Handelsgewächse (z.B. Zichorie, Topinambur, Hanf, Kanariensaat, Kenaf, Hirse, Buchweizen, Chinaschilf)	Code 238	ha, Ar	7 Stellen
- Gemüse einschl. Spargel, Erdbeeren ohne Samenanbau und ohne Anbau im Haus- und Nutzgarten			
- im Wechsel mit landw. Kulturen (z.B. Kohl im Wechsel mit Getreide) im Freiland	Code 223	ha, Ar	7 Stellen
- im Wechsel mit anderen Gartengewächsen (z.B. Gurken im Wechsel mit Blumen)			
- im Freiland	Code 224	ha, Ar	7 Stellen
- unter Glas	Code 225	ha, Ar	7 Stellen
- Blumen, Zierpflanzen, einschl. Stauden, Jungpflanzen			
- im Freiland	Code 226	ha, Ar	7 Stellen
- unter Glas (Gewächshäuser, Folienzelte, Frühbeete)	Code 227	ha, Ar	7 Stellen

⁴ Nur Bundesländer, die Dinkel bzw. Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke nicht gesondert erfassen.

⁵ Nur Bundesländer, die Dinkel bzw. Verarbeitungskartoffeln für Speisezwecke gesondert erfassen.

Merkmalskatalog für die Agrarstrukturerhebung 2003

- Gartenbausämereien, Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln und -knollen auch unter Glas	Code 228	ha, Ar	7 Stellen
- Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch (einschl. Kleebrache)	Code 239	ha, Ar	7 Stellen
- Luzerne	Code 240	ha, Ar	7 Stellen
- Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen und Abweiden (kein Dauergrünland)	Code 241	ha, Ar	7 Stellen
- Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge zur Grünfütter-, Silage- oder Heugewinnung (z.B. Futtererbsen, Wicken, Süßlupinen)	Code 243	ha, Ar	7 Stellen
- Brache (Rotations- und Dauerbrache einschl. stillgelegter Flächen zur Erlangung der Ausgleichszahlung) ⁶	Code 244	ha, Ar	7 Stellen
- Ackerland insgesamt	Code 245	ha, Ar	7 Stellen

A b s c h n i t t 5**Zwischenfruchtanbau 2002/2003**

Anzugeben ist der gesamte Zwischenfruchtanbau, der als Untersaat in die Hauptfrucht 2002 oder als Aussaat nach der Hauptfrucht 2002 erfolgte. Die nach den Winterzwischenfrüchten angebauten Pflanzen gelten als Hauptfrüchte.

- Klee und kleeartige Pflanzen z.B. auch Luzerne, Serradella, Klee gras und gemischter Anbau von Kleearten			
- Sommerzwischenfrucht	Code 274	ha, Ar	7 Stellen
- Winterzwischenfrucht	Code 276	ha, Ar	7 Stellen
darunter zur Futtergewinnung			
- Sommerzwischenfrucht	Code 275	ha, Ar	7 Stellen
- Winterzwischenfrucht	Code 277	ha, Ar	7 Stellen
- Gräser und Getreide zur Grünnutzung z.B. kurzlebige Weidelgras, Grünroggen, Wickroggen, Grünhafer, Grünmais			
- Sommerzwischenfrucht	Code 278	ha, Ar	7 Stellen
- Winterzwischenfrucht	Code 280	ha, Ar	7 Stellen
darunter zur Futtergewinnung			
- Sommerzwischenfrucht	Code 279	ha, Ar	7 Stellen
- Winterzwischenfrucht	Code 281	ha, Ar	7 Stellen
- Grobleguminosen z.B. Bohnen, Erbsen, Wicken, Lupinen (auch im gemischten Anbau z.B. Landsberger Gemenge, Mündener Gemenge)			
- Sommerzwischenfrucht	Code 282	ha, Ar	7 Stellen
- Winterzwischenfrucht	Code 284	ha, Ar	7 Stellen
darunter zur Futtergewinnung			
- Sommerzwischenfrucht	Code 283	ha, Ar	7 Stellen
- Winterzwischenfrucht	Code 285	ha, Ar	7 Stellen

⁶ Ohne Anbau nachwachsender Rohstoffe.

Merkmalkatalog für die Agrarstrukturerhebung 2003

- Kreuzblüter

a) Raps (auch im gemischten Anbau mit Gräsern),
Senf, Ölrettich, Rübsen, Chinakohl

- Sommerzwischenfrucht	Code 286	ha, Ar	7 Stellen
- Winterzwischenfrucht	Code 288	ha, Ar	7 Stellen
darunter zur Futtergewinnung			
- Sommerzwischenfrucht	Code 287	ha, Ar	7 Stellen
- Winterzwischenfrucht	Code 289	ha, Ar	7 Stellen

b) Herbstrüben (Stoppelrüben), Kohlrüben
(Steckrüben), Futterkohl (Markstammkohl)

- Sommerzwischenfrucht	Code 290	ha, Ar	7 Stellen
- Winterzwischenfrucht	Code 292	ha, Ar	7 Stellen
darunter zur Futtergewinnung			
- Sommerzwischenfrucht	Code 291	ha, Ar	7 Stellen
- Winterzwischenfrucht	Code 293	ha, Ar	7 Stellen

- Sonstige Zwischenfrüchte

z.B. Phacelia, Sonnenblumen, Malven, Buchweizen

- Sommerzwischenfrucht	Code 294	ha, Ar	7 Stellen
- Winterzwischenfrucht	Code 296	ha, Ar	7 Stellen
darunter zur Futtergewinnung			
- Sommerzwischenfrucht	Code 295	ha, Ar	7 Stellen
- Winterzwischenfrucht	Code 297	ha, Ar	7 Stellen

Insgesamt

- Sommer- und Winterzwischenfrucht zusammen	Code 298	ha, Ar	7 Stellen
darunter zur Futtergewinnung			
- Sommer- und Winterzwischenfrucht zusammen	Code 299	ha, Ar	7 Stellen

Abschnitt 6**Ökologischer Landbau**

Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren nach der
EWG-Verordnung Nr. 2092/91 zum Ökologischen Land-
bau (EG-Öko-Verordnung)?

Code 750	1 ja
	2 nein

Wenn Code 750 mit ja beantwortet:

- Wie viel Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind bereits umgestellt?	Code 751	ha, AR	6 Stellen
- Wie viel Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche befinden sich gegenwärtig in Umstellung?	Code 752	ha, AR	6 Stellen
- Welche Tierarten sind in die ökologische Bewirt- schaftungsmethode einbezogen?			
• Pferde	Code 753	1 ja 2 nein	
• Rinder	Code 754	1 ja 2 nein	
• Schafe	Code 755	1 ja 2 nein	
• Schweine	Code 756	1 ja 2 nein	
• Geflügel	Code 757	1 ja 2 nein	

Abschnitt 7**Viehbestände am 03. Mai 2003**A. Falls am Stichtag vorübergehend kein Vieh gehalten wird, hier ankreuzen 1

Code 199

B. Falls die Viehhaltung vollständig eingestellt wurde, hier ankreuzen 2

(A.+B.: Für Statistische Landesämter → fakultativ)

P f e r d e

- Ponys und Kleinpferde (unter 148 cm Stockmaß)	Code 101	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Andere Pferde			
- unter 1 Jahr alt	Code 102	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- 1 bis unter 3 Jahre alt	Code 103	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- 3 bis unter 14 Jahre alt	Code 104	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- 14 Jahre und älter	Code 105	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Pferde insgesamt (Summe Code 101 bis 105)	Code 106	Anzahl	<input type="text" value="5 Stelle"/>

R i n d e r

- Kälber unter 6 Monate (oder unter 220 kg Lebendgewicht)	Code 107	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Jungrinder (Jungvieh) 6 Monate bis unter 1 Jahr alt			
- männlich	Code 108	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- weiblich	Code 109	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt			
- männlich	Code 110	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- weiblich zum Schlachten	Code 111	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- weibliche Nutz- und Zuchttiere	Code 112	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Rinder 2 Jahre und älter			
- Bullen und Ochsen	Code 113	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Schlachtfärsen	Code 114	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Nutz- und Zuchtfärsen	Code 115	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Milchkühe	Code 116	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Ammen- und Mutterkühe	Code 117	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Schlacht- und Mastkühe	Code 118	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Rinder insgesamt (Summe Code 107 bis 118)	Code 119	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>

S c h a f e

- Schafe unter 1 Jahr alt (einschl. Lämmer)	Code 120	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Schafe (1 Jahr und älter)			
- weibliche Schafe zur Zucht (einschl. Jährlinge)	Code 121	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Schafböcke (zur Zucht)	Code 122	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Hammel und übrige Schafe	Code 123	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>
- Schafe insgesamt (Summe Code 120 bis 123)	Code 124	Anzahl	<input type="text" value="5 Stellen"/>

S c h w e i n e

- Ferkel	Code 125	Anzahl	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Jungschweine unter 50 kg Lebendgewicht	Code 126	Anzahl	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- Mastschweine (einschl. ausgemerzte Zuchttiere)			
- 50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	Code 127	Anzahl	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- 80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	Code 128	Anzahl	<input type="text" value="7 Stellen"/>
- 110 und mehr kg Lebendgewicht	Code 129	Anzahl	<input type="text" value="7 Stellen"/>

Merkmalskatalog für die Agrarstrukturerhebung 2003

- Eber zur Zucht einschl. der hierfür bestimmten Jungschweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht	Code 130	Anzahl	7 Stellen
- Zuchtsauen einschl. der hierfür bestimmten Jungschweine mit 50 und mehr kg Lebendgewicht			
- trächtig			
- Jungsauen zum 1. Mal trächtig	Code 131	Anzahl	7 Stellen
- Andere trächtige Sauen	Code 132	Anzahl	7 Stellen
- nicht trächtig			
- Jungsauen noch nicht trächtig	Code 133	Anzahl	7 Stellen
- Andere nicht trächtige Sauen	Code 134	Anzahl	7 Stellen
- Schweine insgesamt (Summe Code 125 bis 134)	Code 135	Anzahl	7 Stellen
H ü h n e r			
- Hühner ⁷ (ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner)			
- Legehennen ½ Jahr und älter	Code 136	Anzahl	7 Stellen
- Junghennen unter ½ Jahr alt (einschl. der hierfür bestimmten Küken)	Code 137	Anzahl	7 Stellen
- Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonst. Hähne (einschl. der hierfür bestimmten Küken)	Code 138	Anzahl	7 Stellen
- Hühner insgesamt (Summe Code 136 bis 138)	Code 139	Anzahl	7 Stellen
S o n s t i g e s G e f l ü g e l			
- Gänse insgesamt	Code 140	Anzahl	7 Stellen
- Enten insgesamt	Code 141	Anzahl	7 Stellen
- Truthühner insgesamt	Code 142	Anzahl	7 Stellen
- Sonstiges Geflügel insgesamt (Summe Code 140 bis 142)	Code 143	Anzahl	7 Stellen

Arbeitskräfte und weitere Strukturmerkmale 2003

A b s c h n i t t 8

Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche

- Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) des Betriebes (übernehmen aus dem Erhebungsteil S/1 der Bodennutzung 2003, Code 258)	Code 701	ha, Ar	7 Stellen
- Gepachtete LF (Grundstücks- und Hofpacht)			
- von Eltern, Ehegatte und sonstigen Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers	Code 702	ha, Ar	7 Stellen
- von anderen Verpächtern	Code 703	ha, Ar	7 Stellen
- bitte übertragen nach Code 709 -			
- Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF	Code 704	ha, Ar	7 Stellen
- Eigene selbstbewirtschaftete LF (705=701-702-703-704)	Code 705	ha, Ar	7 Stellen
- Verpachtete LF	Code 706	ha, Ar	7 Stellen
- Unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebene LF	Code 707	ha, Ar	7 Stellen
- Eigene LF (708 = 705 + 706 + 707)	Code 708	ha, Ar	7 Stellen

⁷ Bei am 3. Mai vorübergehend leerstehenden Ställen ist derjenige Bestand einzutragen, der vor der letzten Stallräumung vorhanden war (Eintragung nur dann, wenn Stallräumung nicht mehr als 6 Wochen zurückliegt).

A b s c h n i t t 9**Pachtflächen und Pachtentgelte (Jahrespacht) für die landwirtschaftlich genutzten Flächen**

- Ohne Pachtungen von Familienangehörigen -			
- Von „anderen Verpächtern“ gepachtete LF			
- gepachtete Fläche	Code 709	ha, Ar	7 Stellen
- derzeitige Jahrespacht für diese Fläche	Code 710	EUR	6 Stellen
- Grundstücks- und Parzellenpacht (Einzelgrundstücke)			
- Ackerland (ohne Unterglasflächen)			
- gepachtete Fläche	Code 711	ha, Ar	7 Stellen
- derzeitige Jahrespacht für diese Fläche	Code 712	EUR	6 Stellen
- Innerhalb der letzten 2 Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderung (Angaben sind bereits in Code 711 bzw. 712 enthalten)			
- gepachtete Fläche	Code 713	ha, Ar	7 Stellen
- derzeitige Jahrespacht für diese Fläche	Code 714	EUR	6 Stellen
- Dauergrünland			
- gepachtete Fläche	Code 715	ha, Ar	7 Stellen
- derzeitige Jahrespacht für diese Fläche	Code 716	EUR	6 Stellen
- Innerhalb der letzten 2 Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderung (Angaben sind bereits in Code 715 bzw. 716 enthalten)			
- gepachtete Fläche	Code 717	ha, Ar	7 Stellen
- derzeitige Jahrespacht für diese Fläche	Code 718	EUR	6 Stellen
- Sonstige LF (einschl. gemischter Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z.B. von Acker- und Dauergrünland)			
- gepachtete Fläche	Code 727	ha, Ar	7 Stellen
- derzeitige Jahrespacht für diese Fläche	Code 728	EUR	6 Stellen
- Innerhalb der letzten 2 Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderung (Angaben sind bereits in Code 727 bzw. 728 enthalten)			
- gepachtete Fläche	Code 729	ha, Ar	7 Stellen
- derzeitige Jahrespacht für diese Fläche	Code 730	EUR	6 Stellen
- Gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht			
- gepachtete Fläche	Code 731	ha, Ar	7 Stellen
- derzeitige Jahrespacht für diese Fläche	Code 732	EUR	6 Stellen

Merkmalkatalog für die Agrarstrukturerhebung 2003

A b s c h n i t t 1 0

Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 (Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen)

- O h n e: 1. mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Verwandte und Verschwägerter des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes leben.
 2. Beschäftigte in Betrieben der Rechtsform **Personengemeinschaften, -gesellschaften** (BGB-Gesellschaft, OHG, KG, GmbH u. Co KG u.a.).
 3. Beschäftigte in Betrieben der Rechtsform „**juristische**“ **Personen**.

Die unter 1. bis 3. genannten Personen sind in Abschnitt 11 anzugeben!

- Laufende Nummer der Person	Code 800	001 bis ...	3 Stellen
- Kennziffer des Verwandtschafts- oder Schwäger- schaftsverhältnisses zum Betriebsinhaber	Code 801	1 Betriebsinhaber 2 Ehegatte des Betriebsinhabers 3 Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptivkinder) 4 Enkel 5 Eltern, Schwiegereltern 6 Großeltern 7 Sonstige	
- Geschlecht	Code 802	1 männlich 2 weiblich	
- Geburtstag im Zeitraum	Code 803	01 Januar bis April 02 Mai bis Dezember	
- Geburtsjahr	Code 804	Geburtsjahr	4 Stellen
- Betriebsleitereigenschaft	Code 806	1 ja	
- Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003			
- für diesen Betrieb (ohne Haushalt)			
- vollbeschäftigt (42 und mehr Wochenstunden = 240 Tage und mehr)	Code 831		1 Stelle
- überwiegend beschäftigt (31 bis unter 42 Wochenstunden = 180 Tage bis unter 240 Tage)	Code 832		1 Stelle
- teilweise beschäftigt (21 bis unter 31 Wochenstunden = 120 Tage bis unter 180 Tage)	Code 833		1 Stelle
- gering beschäftigt (11 bis unter 21 Wochenstunden = 60 Tage bis unter 120 Tage)	Code 834		1 Stelle
- fallweise beschäftigt (unter 11 Wochenstunden = unter 60 Tage)	Code 835		1 Stelle
- im Haushalt des Betriebsinhabers (nur Betriebsinhaber und/oder Ehegatte)	Code 837	Anzahl der Stunden	2 Stellen
- in anderer Erwerbstätigkeit	Code 838	Anzahl der Stunden	2 Stellen

Merkmalkatalog für die Agrarstrukturerhebung 2003

Aus welchen Quellen wurde im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 ein außerbetriebliches Einkommen bezogen?

- | | | | |
|--|----------|------|-----------|
| - Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit in einem anderen Betrieb | Code 814 | 1 ja | |
| - Altersrente für Landwirte, Landabgaberente, Produktionsaufgaberente u.Ä. | Code 815 | 2 ja | |
| - Rente, Pension, Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe u.Ä. | Code 816 | 3 ja | |
| - Einkommen aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen u.Ä. | Code 817 | 4 ja | |
| - Anzahl der Familienarbeitskräfte | Code 818 | | 3 Stellen |

Bei außerbetrieblichem Einkommen (einschl. Kindergeld) von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte

- | | | |
|---|----------|---|
| - Welches Jahres-Nettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war schätzungsweise höher? | Code 821 | 1 das aus den außerbetrieblichen Quellen |
| | | 2 das aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb |

Hinweis: Diese Angabe dient mit zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben.

A b s c h n i t t 1 1

Ständig und nicht ständig im Betrieb Beschäftigte

Dazu zählen Personen, die

- mit dem Betriebsinhaber eines Betriebes der Rechtsform Einzelunternehmen verwandt oder verschwägert sind, aber außerhalb des Betriebes leben,
- in Betrieben der Rechtsform **Personengemeinschaften, -gesellschaften** (BGB-Gesellschaft, OHG, KG, GmbH und Co KG u.a.) beschäftigt sind,
- in Betrieben der Rechtsform „**juristische**“ **Personen** beschäftigt sind.

Ohne Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen, die in Abschnitt 10 nachgewiesen werden.

A. Ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003

Zu den ständig im Betrieb Beschäftigten zählen Personen, die in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen.

- | | | | |
|--|----------|--|-----------|
| - Laufende Nummer der Person
Alle ständig Beschäftigten mit der Bezeichnung ihrer ausgeübten Tätigkeit (z.B. Gesellschafter, Verwalter, Schlepperfahrer, Gärtner, Auszubildender, Praktikant) | Code 900 | 001 bis ... | 3 Stellen |
| | | Text eintragen | |
| - Geschlecht | Code 901 | 1 männlich
2 weiblich | |
| - Geburtstag | Code 902 | 1 Januar bis April
2 Mai bis Dezember | |
| - Geburtsjahr | Code 903 | Geburtsjahr | 4 Stellen |
| - Betriebsleitereigenschaft | Code 905 | 1 ja | |

Merkmalkatalog für die Agrarstrukturerhebung 2003

Beispiel für Früheres Bundesgebiet!

Für Neue Länder gelten andere tariflich festgelegte Arbeitszeiten.

- Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003
- für diesen Betrieb (ohne Haushalt)

- vollbeschäftigt (38 und mehr Wochenstunden = 220 Tage und mehr)	Code 931		1 Stelle
- überwiegend beschäftigt (29 bis unter 38 Wochenstunden = 165 Tage bis unter 220 Tage)	Code 932		1 Stelle
- teilweise beschäftigt (19 bis unter 29 Wochenstunden = 110 Tage bis unter 165 Tage)	Code 933		1 Stelle
- gering beschäftigt (9 bis unter 19 Wochenstunden = 55 Tage bis unter 110 Tage)	Code 934		1 Stelle
- fallweise beschäftigt (unter 9 Wochenstunden = unter 55 Tage)	Code 935		1 Stelle

- Stellung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes Code 911
- | | |
|---|---|
| 1 | Auszubildender (einschl. Praktikant) |
| 2 | Arbeiter |
| 3 | Angestellter |
| 4 | Beamter |
| 5 | Gesellschafter |
| 6 | Sonstige, ohne Arbeitsvertrag
Tätige (ohne Gesellschafter) |

- Anzahl der ständigen (familienfremden) Arbeitskräfte Code 912 4 Stellen

B. Nicht ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum
Mai 2002 bis April 2003

Zu den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten zählen Personen, die in einem befristeten, weniger als drei Monate, abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen.

Wie viele nicht ständig im Betrieb beschäftigte Personen waren für diesen Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 tätig (einschl. Saisonarbeitskräfte)?

- Zahl der beschäftigten Männer	Code 918	Personen	4 Stellen
- Arbeitsleistung der Männer in vollen Arbeitstagen ⁸ insgesamt	Code 919	Arbeitstage	6 Stellen
- Zahl der beschäftigten Frauen	Code 921	Personen	4 Stellen
- Arbeitsleistung der Frauen in vollen Arbeitstagen ⁸ insgesamt	Code 922	Arbeitstage	6 Stellen
- Anzahl der nicht ständig Beschäftigten	Code 924		4 Stellen

⁸ 8 Stunden = 1 Arbeitstag

Nichtstichprobenbetriebe

Mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 nach Personengruppen

A b s c h n i t t 1 0

Betriebsinhaber, Ehegatte und seine mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen (Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen) im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003

Ohne: 1. mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebs leben.

2. Beschäftigte in Betrieben der Rechtsform Personengemeinschaften,- gesellschaften (BGB-Gesellschaften, OHG, KG, GmbH u. Co KG u.a.).

3. Beschäftigte in Betrieben der Rechtsform „juristische“ Personen.

Die unter 1. bis 3. genannten Personen sind in Abschnitt 11 anzugeben!

Arbeitszeiten der Familienarbeitskräfte

	Laufende Nr. der Person	
Betriebsinhaber	001	
Ehegatte	002	
Sonstige	003	
- Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003 für diesen Betrieb (ohne Haushalt)		
- vollbeschäftigt (42 und mehr Wochenstunden = 240 Tage und mehr)	Code 831	
- Betriebsinhaber		1 Stelle
- Ehegatte		1 Stelle
- Sonstige	Anzahl der Personen	3 Stellen
- überwiegend beschäftigt (31 bis unter 42 Wochenstunden = 180 Tage bis unter 240 Tage)	Code 832	
- Betriebsinhaber	1	1 Stelle
- Ehegatte	1	1 Stelle
- Sonstige	Anzahl der Personen	3 Stellen
- teilweise beschäftigt (21 bis unter 31 Wochenstunden = 120 Tage bis unter 180 Tage)	Code 833	
- Betriebsinhaber	1	1 Stelle
- Ehegatte	1	1 Stelle
- Sonstige	Anzahl der Personen	3 Stellen
- gering beschäftigt (11 bis unter 21 Wochenstunden = 60 Tage bis unter 120 Tage)	Code 834	
- Betriebsinhaber	1	1 Stelle
- Ehegatte	1	1 Stelle
- Sonstige	Anzahl der Personen	3 Stellen

Merkmalkatalog für die Agrarstrukturerhebung 2003

- fallweise beschäftigt (unter 11 Wochenstunden = unter 60 Tage)	Code 835		
- Betriebsinhaber		1	<u>1 Stelle</u>
- Ehegatte		1	<u>1 Stelle</u>
- Sonstige		Anzahl der Personen	<u>3 Stellen</u>
- zusammen	Code 836		
- Sonstige		Anzahl der Personen	<u>3 Stellen</u>

Weitere Angaben sind nur für den Betriebsinhaber und Ehegatten erforderlich:

- Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003 im Haushalt des Betriebsinhabers	Code 837		
- Betriebsinhaber		Anzahl der Stunden	<u>2 Stellen</u>
- Ehegatte		Anzahl der Stunden	<u>2 Stellen</u>
- Durchschnittliche geleistete Stunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003 in anderer Erwerbstätigkeit	Code 838		
- Betriebsinhaber		Anzahl der Stunden	<u>2 Stellen</u>
- Ehegatte		Anzahl der Stunden	<u>2 Stellen</u>

Außerbetriebliche Erwerbstätigkeit und Einkommensquellen des Betriebsinhabers und/oder seines Ehegatten in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003

- Waren Betriebsinhaber und/ oder Ehegatte außerhalb dieses landwirtschaftlichen Betriebes erwerbstätig?	Code 051	1 ja 2 nein
- Beziehen Betriebsinhaber und/ oder Ehegatte Einkommen aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen?	Code 052	1 ja 2 nein

Jahres-Nettoeinkommen des Betriebsinhabers und/oder seines Ehegatten in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003

- Welches Jahres-Nettoeinkommen (Betriebs- inhaber und/oder seines Ehegatten zusammen) war schätzungsweise höher		
- das aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb oder	Code 053	1 ja
- das aus den außerbetrieblichen Quellen?		2 ja

Hinweis: Diese Angabe dient mit zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben.

A b s c h n i t t 1 1

Ständig und nicht ständig im Betrieb Beschäftigte

Dazu zählen Personen, die

- mit dem Betriebsinhaber eines Betriebes der Rechtsform Einzelunternehmen verwandt oder verschwägert sind, aber außerhalb des Betriebes leben,
- in Betrieben der Rechtsform **Personengemeinschaften, -gesellschaften** (BGB-Gesellschaft, OHG, KG, GmbH und Co KG u.a.) beschäftigt sind,
- in Betrieben der Rechtsform „**juristische**“ Personen beschäftigt sind.

Merkmalkatalog für die Agrarstrukturerhebung 2003

Ohne Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen, die in Abschnitt 10 nachgewiesen werden.

A. Ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003

Zu den **ständig** im Betrieb Beschäftigten zählen Personen, die in einem **unbefristeten** oder auf **mindestens drei Monate** abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen.

(Beispiel für Früheres Bundesgebiet! Für Neue Länder gelten andere tariflich festgelegte Arbeitszeiten)

- Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003 für diesen Betrieb (ohne Haushalt)

- vollbeschäftigt (38 und mehr Wochenstunden = 220 Tage und mehr)	Code 931		3 Stellen
		Anzahl der Personen	
- überwiegend beschäftigt (29 bis unter 38 Wochenstunden = 165 Tage bis unter 220 Tage)	Code 932		3 Stellen
		Anzahl der Personen	
- teilweise beschäftigt (19 bis unter 29 Wochenstunden = 110 Tage bis unter 165 Tage)	Code 933		3 Stellen
		Anzahl der Personen	
- gering beschäftigt (9 bis unter 19 Wochenstunden = 55 Tage bis unter 110 Tage)	Code 934		3 Stellen
		Anzahl der Personen	
- fallweise beschäftigt (unter 9 Wochenstunden = unter 55 Tage)	Code 935		3 Stellen
		Anzahl der Personen	
- Zusammen	Code 936		3 Stellen
		Anzahl der Personen	

B. Nicht ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003

Zu den **nicht ständig im Betrieb** Beschäftigten zählen Personen, die in einem **befristeten**, **weniger als drei Monate**, abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen.

- Wie viele nicht ständig im Betrieb beschäftigte Personen (Saisonarbeitskräfte) waren für diesen Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 tätig?
(Tätigkeiten im Haushalt sind nicht zu berücksichtigen.)

- Zahl der Beschäftigten	Code 925	Personen	4 Stellen
- Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen ⁹	Code 926	Arbeitstage	6 Stellen

A b s c h n i t t 1 2

Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung

A. Gewinnermittlung

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?

Code 040 1 ja
 2 nein

Wenn „ja“: die zutreffende Art ankreuzen

Buchführung mit Jahresabschluss
Einnahmen- Ausgaben- Überschuss-
rechnung

Code 041 1 ja
 2 ja

⁹ 8 Stunden = 1 Arbeitstag

Merkmalkatalog für die Agrarstrukturerhebung 2003

nach Durchschnittsätzen (§13a-Landwirt) 3 ja
 durch Gewinnerschätzung des Finanzamtes 4 ja

B. Umsatzbesteuerung

Erfolgt für diesen Betrieb eine Umsatzbesteuerung in Form der Regelbesteuerung / Option? Code 042 1 ja
 2 nein

A b s c h n i t t 1 3**Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft**A. Übernahme von Gülle (Flüssigmist)

- Ist Gülle aus anderen Betrieben im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 übernommen und auf selbstbewirtschafteten Flächen dieses Betriebes aufgebracht worden? Code 733 1 ja
 2 nein

B. Gülle (Flüssigmist)

- Ist in diesem Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 betriebseigene Gülle angefallen? Code 734 1 ja
 2 nein

wenn Code 734 mit „ja“ beantwortet:

- Ist betriebseigene Gülle auf selbstbewirtschafteten Flächen dieses Betriebes aufgebracht worden? Code 735 1 ja
 2 nein

- Ist betriebseigene Gülle abgegeben worden? (z.B. Abgabe an andere Betriebe oder an die Güllebörse) Code 736 1 ja
 2 nein

- Wie groß ist die Lagerkapazität¹⁰ des Betriebes für Gülle? Code 737 m³ **5 Stellen**

- Für wie viele Monate der Stallhaltungsperiode ist die Lagerkapazität für Gülle ohne zwischenzeitliches Aufbringen ausreichend? Code 738 volle Monate **2 Stellen**

C. Festmist und Jauche

- Sind in diesem Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 Festmist und Jauche angefallen? Code 739 1 ja
 2 nein

wenn Code 739 mit „ja“ beantwortet:

- Für wie viele Monate der Stallhaltungsperiode ist die Lagerkapazität ohne zwischenzeitliches Aufbringen ausreichend?
 - Festmist (befestigte Dungplatte) Code 740 volle Monate **2 Stellen**
 - Jauche Code 741 volle Monate **2 Stellen**

¹⁰ Einschl. gemieteter/gepachteter oder gemeinschaftlicher Lagerkapazitäten, die von diesem Betrieb genutzt werden.

Merkmalkatalog für die Agrarstrukturerhebung 2003

A b s c h n i t t 1 4**Einkommenskombinationen**

Erzielt der Betrieb Einkünfte aus folgenden Tätigkeiten:

- | | | |
|--|----------|----------------|
| - Fremdenverkehr, Beherbergung, Sport- und Freizeitaktivitäten | Code 780 | 1 ja
2 nein |
| - Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb, wie Möbel | Code 781 | 1 ja
2 nein |
| - Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung, Weinerzeugung, Direktvermarktung) | Code 782 | 1 ja
2 nein |
| - Be- und Verarbeitung von Holz (z.B. im Sägewerk) | Code 783 | 1 ja
2 nein |
| - Fischzucht und -erzeugung | Code 784 | 1 ja
2 nein |
| - Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windanlagen, Biogas, Strohverbrennung, Verkauf von Energieträgern wie Holzhackschnitzeln, Brennholz usw.) | Code 785 | 1 ja
2 nein |
| - Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Geräten des Betriebes, z.B. Transport, Landschaftspflege, Kommunalarbeiten, Mitarbeit in Maschinenringen) | Code 786 | 1 ja
2 nein |
| - Sonstige Einkommenskombinationen (z.B. Pferdepensionen) | Code 787 | 1 ja
2 nein |

A b s c h n i t t 1 5 :**Umwelt****A. Nicht bewirtschaftete Feldabgrenzungen**

- | | | |
|---|----------|----------------|
| - Erhält der Betrieb Fördermittel aus einem oder mehreren der folgenden Förderprogramme.....(einzeln aufführen) | Code 788 | 1 ja
2 nein |
|---|----------|----------------|

Wenn "ja" bei Code 788

- | | | | |
|--|----------|--------|-----------|
| - Wie groß ist die Fläche für die der Betrieb Fördermittel erhält? | Code 789 | ha, Ar | 8 Stellen |
|--|----------|--------|-----------|

B. Prämien für Umwelleistungen

- | | | |
|--|----------|----------------|
| - Erhält der Betrieb Prämien aus einem oder mehreren der folgenden Förderprogramme (einzeln aufführen) | Code 790 | 1 ja
2 nein |
|--|----------|----------------|

Anlage 7

Erhebungsvordrucke zur ASE 2003

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz
- Sachgebiet 332 -
56128 Bad Ems
Telefon: 02603 71-1140

Mantelbogen zur Agrarstrukturerhebung 2003

Bitte geben Sie den Mantelbogen S und den Erhebungsbogen S 1 nur bei der örtlichen Erhebungsstelle (Stadt-, Gemeinde-, Verbandsgemeindeverwaltung) oder dem Erhebungsbeauftragten ab.

Vordruck

S

Meine/unsere Anschrift hat sich wie folgt geändert:
Name:

Vorname:

Straße:

Postleitzahl: Ort:

Rechtsgrundlagen und Informationen zur statistischen Auskunftspflicht entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Betriebsnummer

Regionalkennziffer

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Erhebungsprogramm der Agrarstrukturerhebung 2003 umfasst im Wesentlichen die Bodennutzungshaupterhebung, Daten zu den Arbeitskräften, zur Viehhaltung und weitere Strukturdaten. Sie dienen den verantwortlichen Stellen, insbesondere auch dem landwirtschaftlichen Berufsstand, als wichtige Orientierungshilfe zur Entscheidungsfindung. Bitte tragen Sie durch ihre Mitarbeit zur Erstellung zuverlässiger und aussagekräftiger Ergebnisse bei. Die einzelnen Fragenbereiche zur diesjährigen Agrarstrukturerhebung haben wir aus organisatorischen und technischen Gründen auf **mehrere Erhebungsbelege** verteilt.

Wie bereits in den Vorjahren können Betriebe, die einen **Flächennachweis Agrarförderung** erstellen ihren Aufwand für die Bodennutzungshaupterhebung (Abschnitte 3 und 4 im Erhebungsbogen S 1) reduzieren, in dem Sie von der Möglichkeit der Übernahme von Verwaltungsdaten Gebrauch machen. Hierzu ist lediglich die Angabe der Unternehmensnummer erforderlich. Leider ist es noch **nicht möglich** die **Rinderdatenbank (HIT)** für die Angaben zur Viehzählung (Abschnitt 11 im Erhebungsbogen S 1) zu nutzen. Es ist daher nach wie vor erforderlich, die Viehbestände in den Erhebungsbogen einzutragen.

Ihre Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken und werden nicht an Steuer- oder Verwaltungsbehörden weiter gegeben. Veröffentlicht werden nur zusammengefasste Ergebnisse ohne Bezug auf einen einzelnen Betrieb. Alle mit der Durchführung der Erhebung betrauten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet worden. Weitere Einzelheiten zu den Rechtsgrundlagen und Informationen zur statistischen Auskunftspflicht können Sie der Seite 8 entnehmen.

Wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ihr
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Hinweise zum Ausfüllen der Erhebungsbogen

Der Erhebungsbogen wird maschinell gelesen. Sie können mithelfen eine reibungslose Erfassung zu gewährleisten, wenn Sie die nachfolgenden Hinweise beachten:

- 1 Geben Sie nur den Originalbeleg (keine Kopie oder Telefax) zurück.
- 2 Füllen Sie den Erhebungsbogen nur mit Kugelschreiber aus.
- 3 Die Eintragungen nur in den farbige umrandeten Feldern vornehmen.
- 4 Sofern keine Eintragungen erforderlich sind, bitte die entsprechenden Felder nicht durchstreichen oder ausnullen.

X oder 1 5 8

Nicht so: 

noch: Hinweise zum Ausfüllen der Erhebungsbogen

- Ein wichtiges Ziel der agrarstatistischen Erhebungen ist die Darstellung von Betrieben im Sinne von Wirtschaftseinheiten nach deren Zahl und Größe. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass in dem Erhebungsbogen **alle zu einem Betrieb gehörenden Flächen und Viehbestände** nachgewiesen werden. Flächen oder Viehbestände, die auf getrennte Rechnung bewirtschaftet werden, gelten als **ein Betrieb** im Sinne der Agrarstatistik, wenn dieselben Arbeitskräfte, Gebäude und Maschinen für deren Bewirtschaftung eingesetzt werden. Sie müssen folglich auch in einen **einzigen** Erhebungsbogen eingetragen werden. Falsch wäre es, wenn für die Flächen oder Viehbestände der einzelnen Eigentümer (Besitzeinheiten) jeweils gesonderte Erhebungsbogen angelegt würden.

Bei der Übergabe eines Betriebes an einen Hofnachfolger (z. B. Kinder, Schwiegerkinder) bilden vom ehemaligen Betriebsinhaber noch zurückbehaltene Restflächen oder Viehbestände nur dann einen eigenen Betrieb, wenn diese auch von ihm **selbst** mit eigenen Arbeitskräften und Maschinen bewirtschaftet werden. Nur dann müssen diese Flächen in einem eigenen Erhebungsbogen nachgewiesen werden. Ansonsten sind sie vom neuen Betriebsinhaber mit anzugeben.

Durch diese Vorgehensweise entstehen den betroffenen Personen **keinerlei** steuerliche oder sonstige **Nachteile** (z.B. bei Rente, Altershilfe, weingeseztlichen Regelungen), da die Angaben ausschließlich statistischen Zwecken dienen und der Geheimhaltung unterliegen.

- Jeder Betrieb erhält diesen **Mantelbogen S** und den eingelegten **Erhebungsbogen S 1**. Den uns bekannten ökologisch wirtschaftenden Betrieben wurde zusätzlich der **Vordruck ÖKO** beigelegt. Sofern auf ihrem Betrieb mehr als 5 Arbeitskräfte (Abschnitt 7) beschäftigt sind, verwenden Sie bitte den **Ergänzungsvordruck A 1** oder **A 2**. Diese erhalten Sie bei der zuständigen Erhebungsstelle. Die verschiedenen Erhebungsbelege sind vollständig ausgefüllt bei der Erhebungsstelle abzugeben.
- Gehen Sie bitte **alle** Abschnitte nacheinander durch. Eine Ausnahme besteht für Betriebe, die über keine landwirtschaftlich genutzte Fläche und/oder Viehhaltung verfügen sondern nur aufgrund der Größe ihrer Waldfläche (10 ha und mehr) auskunftspflichtig sind (Forstbetrieb). Diese brauchen nur die Abschnitte 1 und 3 auszufüllen.
- Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung (z. B. Betriebsinhaber/In) verzichtet.
- Für die Beantwortung der im Abschnitt 7 mit dem Buchstaben P gekennzeichneten Fragen wird auf Wunsch ein Einzelperson-Ergänzungsvordruck (P) ausgehändigt.

Bodennutzung 2003 (nur Hauptnutzung, keine Zwischenfrüchte)

Flächenveränderungen

Hat sich die von Ihnen bewirtschaftete Fläche seit Mai 2002 geändert (z.B. Zu- oder Verpachtung)?

ja Wenn „ja“, füllen Sie bitte den nachfolgenden Abschnitt aus.

nein Wenn „nein“, bitte weiter bei Abschnitt 1 auf dem Erhebungsvordruck S 1.

Zugänge		Wer hat die Fläche vorher bewirtschaftet?		
Hektar	Ar	Name, Vorname	Wohnort	Straße, Haus-Nr.

Abgänge		Wer bewirtschaftet die Fläche jetzt?		
Hektar	Ar	Name, Vorname	Wohnort	Straße, Haus-Nr.

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Freiwillige Angabe:

Ort, Datum

Unterschrift

Telefon



Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten im Erhebungsbogen S 1

Die nachfolgenden Erläuterungen geben zusätzliche Hinweise, die für das Ausfüllen des Erhebungsbogens dienlich sind. Für weitergehende Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Abschnitt 3: Bodennutzung 2003 (nur Hauptnutzung, keine Zwischenfrüchte)

Abschnitt 3 A: Übernahme von Verwaltungsdaten

Code	Erläuterung
Allgemeine Hinweise	<p>Sie brauchen keine Eintragungen zu den Abschnitten 3 B und 4 vorzunehmen, wenn Sie sich an Agrarfördermaßnahmen beteiligen und einen Flächennachweis erstellen. Sie helfen mit, Aufwand und Kosten für etwaige Rückfragen zu reduzieren, wenn Sie die folgenden Hinweise beachten. Voraussetzung für die Übernahme der Daten ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie den Flächennachweis „Agrarförderung 2003“ erstellen und diesen zusammen mit dem entsprechenden Antrag bei der Kreisverwaltung einreichen. - Sie im Flächennachweis alle von Ihnen bewirtschafteten Flächen angegeben haben, auch wenn Sie nicht gleichberechtigt sind, wie z. B. Wald, Dauergrünland, Rebfläche sowie Gebäude- und Hofflächen. - Verwenden Sie bitte nicht den Code 429 (Sonstige Hauptfutterfläche), wenn Luzerne 423, Klee 421, Klee gras 422 oder Gras 424 angebaut werden. <p>Auskunftspflichtige, die die Voraussetzungen erfüllen, bitten wir die Unternehmensnummer, unter der sie bei der Kreisverwaltung geführt werden, auf der Seite 1 des Erhebungsvordruckes S 1 einzutragen. Die Unternehmensnummer ist bereits in den Erhebungsbogen ingedruckt worden, wenn im Vorjahr Daten übernommen wurden. In diesem Fall ist die Unternehmensnummer nur zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Beachten Sie bitte, dass sich bei Betriebsübergaben oder/und Anschriftenänderungen die Unternehmensnummer geändert haben kann.</p> <p>Leider ist es noch nicht möglich die Rinderdatenbank (HIT) für die Angaben zur Viehzählung (Abschnitt 11) zu nutzen. Es ist daher nach wie vor erforderlich, die Viehbestände in den Erhebungsbogen einzutragen.</p>

Abschnitt 3 B: Bodennutzung 2003

Code	Erläuterung
217	Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln: Eine Unterscheidung nach dem Erntezeitpunkt (früh, mittelfrüh und spät) ist hier nicht erforderlich.
219	Mittelfrühe und späte Speisekartoffeln: Wenn sie weiter be- oder verarbeitet werden sollen, bitte unter Code 217 angeben.
223 - 227	Gemüse, Spargel, Erdbeeren, .../ Blumen, Zierpflanzen, ...: Hier sind nur Flächen des Feldgemüse- bzw. des Erwerbsgartenbaues nachzuweisen, auch wenn sie eingezäunt sind. Siehe auch Code 246.
237	Heil- und Gewürzpflanzen: Hierzu gehören unter anderem auch Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminz, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Holunder, Hagebutte, Thymian u. a.
244	Dauer- und Rotationsbrache, Sonstige Brache, Wildäcker: Hierzu gehören alle für die Erlangung der Ausgleichszahlungen stillgelegten Flächen (z.B. Mindeststilllegung, freiwillige Stilllegung, garantierte Dauerbrache), auf denen keine nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden. Stillgelegte Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, sind bei der jeweiligen Frucht- oder Kulturart (z.B. Winterraps) einzutragen. Aufgeforstete stillgelegte Flächen sind unter Waldflächen (Code 262), im Rahmen der Produktionsaufgaberechte stillgelegte Flächen unter Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen (Code 259) anzugeben.
246	Nutz- und Hausgärten: Flächen, auf denen Gartengewächse (Gemüse und Obst) für den eigenen Bedarf angebaut werden. Nicht hierzu zählen die Flächen des Feldgemüseanbaues und des Erwerbsgartenbaues, auch wenn sie eingezäunt sind. Diese sind unter Code 223 bis 228 anzugeben. Parkanlagen, Rasenflächen und Ziergärten bitte unter Code 264 nachweisen.
247	Obstanlagen: Anlagen von Obstbäumen im Ertrag oder nicht im Ertrag und Beerensträuchern - auch mit Unterkulturen - bei denen die Hauptnutzung in der Obsterzeugung liegt. Nicht zu den Obstanlagen zählen Erdbeeren sowie die Obstbäume und -sträucher in Nutz- und Hausgärten.
248	Baumschulen: Hierzu gehören die Flächen der Bestände an Obstgehölzen, -unterlagen, Zier- und Rosengehölzen sowie Forstpflanzen. Nicht zu den Baumschulflächen zählen Weihnachtsbaumkulturen und Schnittrosen.
256	Bestockte Rebfläche: Hierzu zählen auch die Flächen die aufgrund von Wiederbepflanzungsrechten zur Wiederbestockung vorgesehen sind, soweit sie derzeit nicht anderweitig genutzt werden.
259	Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen: Hier sind alle landwirtschaftlichen Flächen anzugeben, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen.
262	Wald: Dazu gehören sowohl regelmäßig bewirtschaftete Waldungen - Wirtschaftswald (z.B. als Hoch-, Nieder- oder Plenterwald) - als auch Nichtwirtschaftswald mit geringer nachhaltiger Nutzung (z.B. Krüppelwald, Waldwiesen). Auf forstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben.

Abschnitt 5: Eigentums- und Pachtverhältnisse, Pachtentgelte (Jahrespacht)

Code	Erläuterung
702, 703	Gepachtete LF: Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden; hierzu zählt auch gepachtete LF, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die LF aus Grundstückspachtungen und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen (Code 702) und anderen Verpächtern (Code 703).
705	Eigene selbstbewirtschaftete LF: Selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Flächen so weit sie sich im Eigentum des Betriebsinhabers befinden oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.
708	Eigene LF: Die eigene LF setzt sich zusammen aus "eigener selbstbewirtschafteter LF" (Code 705), "eigener verpachteter LF" (Code 706) sowie "eigener unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebener LF" (Code 707).
711, 712, 715, 716 usw.	Die von anderen Verpächtern (Code 703) gepachtete LF ist nach Code 709 zu übertragen und vollständig auf die Code 711, 715, 723, 727 und 731 aufzugliedern in: <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücks- bzw. Parzellenpacht nach Art ihrer Nutzung (Code 711, 715, 723 und 727) - und gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (Code 731). <p>Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen EUR anzugeben (nicht je ha); dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammen zu zählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z.B. Gebäude, Inventar, Milch- und Zuckerrübenkontingente) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in EUR - ggf. nach Schätzungen - abzuziehen.</p> <p>Falls bei gemischten Pachtungen (z.B. Acker- und Dauergrünland) der Pachtpreis nicht getrennt angegeben werden kann, ist die betreffende LF und der Pachtpreis bei "sonstige LF" einzutragen (Code 727 und 728).</p> <p>Zur sonstigen LF zählen auch Baumschulflächen und Gewächshausflächen.</p>
713, 714, 717, 718 usw.	Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren: Von den unter Code 711, 715, 723 und 727 angegebenen Pachtflächen, sind hier diejenigen anzugeben, die seit dem 1. Mai 2001 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden, oder für die der Pachtpreis nach dem 1. Mai 2001 geändert worden ist.
731	Geschlossene Hofpacht: Hierzu rechnen Pachtungen mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete LF und der dafür entrichtete Pachtpreis.

Abschnitt 6: Angaben zur Unterscheidung in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe

Code	Erläuterung
Allgemein	Dieser Abschnitt ist nur von Betrieben der Rechtsform „Einzelunternehmen“ zu beantworten (Inhaber = Einzelperson, Ehepaar oder Geschwister) und dient mit zur Unterscheidung in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe.
821	Welches Jahres-Nettoeinkommen war höher?: Anzukreuzen ist die Einkommensquelle , aus der das höhere Nettoeinkommen bezogen wurde. Sofern der Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte Einkommen aus außerbetrieblichen Einkommens- und Unterhaltsquellen im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 bezogen, ist dieses mit dem Jahres-Nettoeinkommen, das der Betriebsinhaber und sein Ehegatte aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb erwirtschafteten, zu vergleichen. Zu den außerbetrieblichen Einkommens- und Unterhaltsquellen zählen z. B. Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit, Renten, Pensionen, Arbeitslosengeld, Einkommen aus Verpachtung, Kindergeld, etc.

Abschnitt 7: Arbeitskräfte des Betriebes

Abschnitt 7 A: Ständig mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Arbeitskräfte

Code	Erläuterung				
Allgemeine Hinweise	<p>Anzugeben sind alle mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Arbeitskräfte im Alter von 15 Jahre und älter, die im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 im Betrieb tätig waren (Definition Betriebliche Tätigkeit siehe Code 831 - 835). Dazu gehören beispielsweise Betriebsinhaber, Ehegatte, Verwandte oder Verschwägte des Betriebsinhabers (Kinder, Eltern), Landarbeiter, Auszubildende und Saisonarbeitskräfte. Nicht zu berücksichtigen sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbständigen, nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetriebes, die Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen sowie Arbeitskräfte, die nicht mit der Produktion von land- und forstwirtschaftlichen sowie wein- oder gartenbaulichen Erzeugnissen befasst sind (z. B. Verkäuferinnen in einem Gartenbaubetrieb, Verkaufsfahrer, Betriebshandwerker).</p> <p>Bei den Arbeitskräften ist zunächst zwischen ständig und nicht ständig (Abschnitt 7 A bzw. 7 B) beschäftigten Personen zu unterscheiden. Eine Arbeitskraft gilt als ständig beschäftigt, wenn sie in einem unbefristeten oder auf mindestens 3 Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb steht.</p> <p>Die Eintragungen der ständig beschäftigten Personen in den Frageblöcken A 1 und/oder A 2 sind entsprechend der jeweiligen Rechtsform des Betriebes vorzunehmen. Sofern in einem Fragenblock mehr als 5 Personen einzutragen sind, verwenden Sie bitte den entsprechenden Ergänzungsvordruck A 1 bzw. A 2. Diese erhalten Sie bei der Erhebungsstelle. Auf diesen ist auch die Gesamtzahl der im Betrieb ständig beschäftigten Arbeitskräfte einzutragen.</p> <p>Die nicht ständig beschäftigten Personen (Saisonarbeitskräfte, Aushilfskräfte) sind von den Betrieben aller Rechtsformen in Abschnitt 7 B einzutragen.</p>				
A 1	<p>Der Fragenblock A 1 ist nur von Betrieben auszufüllen, die in der Rechtsform eines „Einzelunternehmen“ (z.B. Einzelperson, Ehepaare) geführt werden.</p> <p>Anzugeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsinhaber und sein Ehegatte in jedem Fall - im Betrieb beschäftigte Familienangehörige (Verwandte und Verschwägte des Betriebsinhabers) die dem Betriebshaushalt angehören. Diese gehören dem Betriebshaushalt an, wenn sie in der Zeit von Mai 2002 bis April 2003 ununterbrochen oder zeitweise auf dem Betrieb lebten oder ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb erhielten. <p>Im Betrieb arbeitende Familienangehörige, Verwandte und Verschwägte des Betriebsinhabers, die nach vorstehender Definition nicht dem Betriebshaushalt angehören, sind im Fragenblock A 2 einzutragen.</p>				
A 2	<p>Im Fragenblock A 2 sind alle ständig im Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte, die in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen anzugeben.</p> <p>Dazu gehören Arbeitskräfte von Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Rechtsform „Personengesellschaft“, - der Rechtsform „juristische Person“, - der Rechtsform „Einzelunternehmen“, soweit sie nicht in Fragenblock A 1 anzugeben sind. 				
801 (911)	<p>Bezeichnung der Arbeitskraft und Signierziffer:</p> <p>A 1 Für die erste (001) und zweite (002) Person ist bereits die Bezeichnung der Arbeitskraft als auch die Signierziffer vorgetragen. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten, ist die Spalte 002 freizulassen. Sie darf nicht für die Eintragung eines anderen Familienmitglieds verwendet werden. Ab der dritten (003) Person ist für jede weitere, die Bezeichnung der Arbeitskraft und die Signierziffer des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses zum Betriebsinhaber einzutragen. Die Kennziffer braucht nicht mit der laufenden Nummer überein zu stimmen.</p> <p>Bsp.: Der Betriebsinhaber hat 2 Söhne, die im Betrieb mitarbeiten. Diese sind in den Spalten mit den laufenden Nummern 003 und 004 einzutragen. Als Bezeichnung der Arbeitskraft ist jeweils der Text „Sohn“ und als Signierziffer jeweils die "3" zu verwenden.</p> <p>A 2 Ab der ersten (001) Person ist für jede weitere, die Bezeichnung der Arbeitskraft und die Signierziffer für die Stellung im Betrieb einzutragen. Die Kennziffer braucht nicht mit der laufenden Nummer überein zu stimmen.</p> <p>Bsp.: Der Betrieb beschäftigt 2 Auszubildende. Diese sind in den Spalten mit den laufenden Nummern 001 und 002 einzutragen. Als Bezeichnung der Arbeitskraft ist jeweils der Text „Auszubildende“ und als Signierziffer jeweils die „1“ zu verwenden.</p>				
	<table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Signierziffern Fragenblock A 1</th> <th style="width: 50%;">Signierziffern Fragenblock A 2</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> 1 = Betriebsinhaber 2 = Ehegatte des Betriebsinhabers 3 = Kinder über 15 Jahre 4 = Enkel 5 = Eltern, Schwiegereltern 6 = Großeltern 7 = Sonstige im Betriebshaushalt lebende Familienangehörige </td> <td> 1 = Auszubildende/Praktikanten 2 = Arbeiter 3 = Angestellte 4 = Beamte 5 = Gesellschafter/Mithaber 6 = Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige (ohne Gesellschafter) Hierzu zählen z. B. im Betrieb arbeitende Familienangehörige, die nicht zum Haushalt des Betriebsinhabers gehören und mit denen kein Arbeitsvertrag besteht, die aber regelmäßig im Betrieb beschäftigt sind. </td> </tr> </tbody> </table>	Signierziffern Fragenblock A 1	Signierziffern Fragenblock A 2	1 = Betriebsinhaber 2 = Ehegatte des Betriebsinhabers 3 = Kinder über 15 Jahre 4 = Enkel 5 = Eltern, Schwiegereltern 6 = Großeltern 7 = Sonstige im Betriebshaushalt lebende Familienangehörige	1 = Auszubildende/Praktikanten 2 = Arbeiter 3 = Angestellte 4 = Beamte 5 = Gesellschafter/Mithaber 6 = Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige (ohne Gesellschafter) Hierzu zählen z. B. im Betrieb arbeitende Familienangehörige, die nicht zum Haushalt des Betriebsinhabers gehören und mit denen kein Arbeitsvertrag besteht, die aber regelmäßig im Betrieb beschäftigt sind.
Signierziffern Fragenblock A 1	Signierziffern Fragenblock A 2				
1 = Betriebsinhaber 2 = Ehegatte des Betriebsinhabers 3 = Kinder über 15 Jahre 4 = Enkel 5 = Eltern, Schwiegereltern 6 = Großeltern 7 = Sonstige im Betriebshaushalt lebende Familienangehörige	1 = Auszubildende/Praktikanten 2 = Arbeiter 3 = Angestellte 4 = Beamte 5 = Gesellschafter/Mithaber 6 = Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige (ohne Gesellschafter) Hierzu zählen z. B. im Betrieb arbeitende Familienangehörige, die nicht zum Haushalt des Betriebsinhabers gehören und mit denen kein Arbeitsvertrag besteht, die aber regelmäßig im Betrieb beschäftigt sind.				

noch: Abschnitt 7 A: Ständig mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Arbeitskräfte

Code	Erläuterung																																		
831 - 835 (931 - 935)	<p>Betriebliche Tätigkeit (ohne Haushalt): Alle Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb, z.B. Feld-, Hof-, Stallarbeit, Melken, Arbeit im Wald des Betriebes, Transport landwirtschaftlicher Produkte und Bedarfserzeugnisse, Betriebsführung einschl. Buchführung. Urlaub und Krankheit gelten als Arbeitszeit.</p> <p>Anzukreuzen ist für jeden Beschäftigten eine der 5 Arbeitszeitgruppen „vollbeschäftigt“, „überwiegend beschäftigt“, „teilweise beschäftigt“, „gering beschäftigt“ und „fallweise beschäftigt“. Um die Einordnung in eine Arbeitszeitgruppe zu erleichtern, ist zur Orientierung in der nachfolgenden Übersicht sowohl die Anzahl der Arbeitsstunden als auch die Anzahl der Arbeitstage je Jahr vorgegeben, wobei ein Arbeitstag mindestens 8 Arbeitsstunden umfasst. Teilbeschäftigungen sind dementsprechend auf Arbeitstage umzurechnen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Fragenblock A1</th> <th colspan="2">Fragenblock A2</th> </tr> <tr> <th>Wochenstunden</th> <th>volle Arbeitstage</th> <th>Wochenstunden</th> <th>volle Arbeitstage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>● vollbeschäftigt</td> <td>42 und mehr</td> <td>240 und mehr</td> <td>38 und mehr</td> <td>220 und mehr</td> </tr> <tr> <td>● überwiegend beschäftigt</td> <td>31 bis unter 42</td> <td>180 bis unter 240</td> <td>29 bis unter 38</td> <td>165 bis unter 220</td> </tr> <tr> <td>● teilweise beschäftigt</td> <td>21 bis unter 31</td> <td>120 bis unter 180</td> <td>19 bis unter 29</td> <td>110 bis unter 165</td> </tr> <tr> <td>● gering beschäftigt</td> <td>11 bis unter 21</td> <td>60 bis unter 120</td> <td>9 bis unter 19</td> <td>55 bis unter 110</td> </tr> <tr> <td>● fallweise beschäftigt</td> <td>unter 11</td> <td>unter 60</td> <td>unter 9</td> <td>unter 55</td> </tr> </tbody> </table>		Fragenblock A1		Fragenblock A2		Wochenstunden	volle Arbeitstage	Wochenstunden	volle Arbeitstage	● vollbeschäftigt	42 und mehr	240 und mehr	38 und mehr	220 und mehr	● überwiegend beschäftigt	31 bis unter 42	180 bis unter 240	29 bis unter 38	165 bis unter 220	● teilweise beschäftigt	21 bis unter 31	120 bis unter 180	19 bis unter 29	110 bis unter 165	● gering beschäftigt	11 bis unter 21	60 bis unter 120	9 bis unter 19	55 bis unter 110	● fallweise beschäftigt	unter 11	unter 60	unter 9	unter 55
	Fragenblock A1		Fragenblock A2																																
	Wochenstunden	volle Arbeitstage	Wochenstunden	volle Arbeitstage																															
● vollbeschäftigt	42 und mehr	240 und mehr	38 und mehr	220 und mehr																															
● überwiegend beschäftigt	31 bis unter 42	180 bis unter 240	29 bis unter 38	165 bis unter 220																															
● teilweise beschäftigt	21 bis unter 31	120 bis unter 180	19 bis unter 29	110 bis unter 165																															
● gering beschäftigt	11 bis unter 21	60 bis unter 120	9 bis unter 19	55 bis unter 110																															
● fallweise beschäftigt	unter 11	unter 60	unter 9	unter 55																															
837	<p>Für den Haushalt des Betriebsinhabers tätig: Alle Arbeiten für den Haushalt des Betriebsinhabers, z. B. Beköstigung und Versorgung von Personen, die "auf dem Betrieb leben", Wäsche- und Wohnungspflege, Arbeiten im Haus, Garten usw. Angaben sind nur für Betriebsinhaber und/oder Ehegatten erforderlich.</p>																																		
838	<p>Außerhalb des Betriebes erwerbstätig: Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes, z. B. in einem Gewerbebetrieb des Betriebsinhabers oder anderer Eigentümer (z. B. Gastwirtschaft, Metzgerei, Industrie, Handel, Handwerk), im öffentlichen Dienst, in einem fremden Forstbetrieb, als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger usw. Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben zählt nicht zur anderen Erwerbstätigkeit.</p>																																		
814 - 817	<p>Quellen außerbetrieblichen Einkommens: Die Fragen sind zu beantworten, wenn Betriebsinhaber, Ehegatte und im Betrieb beschäftigte Familienangehörige im Jahreszeitraum von Mai 2002 bis April 2003 aus den zu Code 814 bis 817 genannten Quellen ein Einkommen bezogen haben. Mehrfaches Ankreuzen ist möglich.</p> <p>Für diese Angaben kann auf Wunsch ein Einzelperson - Erhebungsvordruck (Vordruck P) zur Verfügung gestellt werden.</p>																																		

Für diese Bereiche ist die Anzahl der **Arbeitsstunden je Woche** (im Durchschnitt der Arbeitswochen) anzugeben. (Urlaub und Krankheit gelten als Arbeitszeit)

Abschnitt 7 B: Nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Arbeitskräfte (Saisonarbeitskräfte)

Code	Erläuterung
918 - 922	<p>Nicht ständig im Betrieb Beschäftigte: Arbeitskräfte (einschließlich Saisonarbeitskräfte), die im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 unregelmäßig mit Feld-, Hof- oder Stallarbeiten oder mit Arbeiten im Wald des Betriebes beschäftigt waren. Die Arbeitszeit ist in vollen Arbeitstagen anzugeben. Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten 8 Arbeitsstunden als 1 voller Arbeitstag.</p> <p>Bsp.: Eine Arbeitskraft arbeitet an 6 Tagen jeweils 4 Stunden (6 Arbeitstage x 4 Stunden = 24 Stunden Gesamtarbeitszeit). Das entspricht 3 vollen Arbeitstagen (24 Stunden : 8 Stunden). Beträgt die tägliche Arbeitszeit eines Erntehelfers mehr als 8 Stunden, so ist die Arbeitszeit als 1 Arbeitstag zu rechnen.</p>

Abschnitt 8: Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung

Code	Erläuterung
040	<p>Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke: Sie liegt vor, wenn eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben wird und auf dieser Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft angegeben werden.</p>
042	<p>Umsatzbesteuerung in Form der Regelbesteuerung: Landwirtschaftliche Betriebe und Forstbetriebe brauchen normalerweise keine Aufzeichnungen über vereinnahmte oder gezahlte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu machen. Der Betriebsinhaber kann jedoch gegenüber den Steuerbehörden erklären, dass er entsprechende Aufzeichnungen machen will (Option). In diesem Fall muss die Differenz aus eingenommener und gezahlter Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden bzw. wird sie vom Finanzamt erstattet.</p>

Abschnitt 9: Einkommenskombinationen

Code	Erläuterung
Allgemein	Der Abschnitt dient der Informationsgewinnung über weitere Erwerbstätigkeiten und Einkommensquellen, die über die eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten hinaus ausgeübt werden und die wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb haben. Diese weiteren Erwerbstätigkeiten werden mit Hilfe der vorhandenen Betriebsmittel des landwirtschaftlichen Betriebes (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) oder mit im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten erzielt. Hierzu zählt z.B. die Weinerzeugung als Teil des Weinbaus, die Arbeit in Maschinenringen oder die Betreuung und Beherbergung von Touristen.

Abschnitt 10: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Code	Erläuterung
Allgemein	Gülle (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist): Gemisch aus Kot und Harnausscheidungen von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser. Festmist: Kot (mit oder ohne Einstreu) von Nutztieren. Jauche: Harn von Nutztieren, fällt in der Regel zusammen mit Festmist an.
737, 740, 741	Lagerkapazität: Als Lagerkapazität für Gülle ist der vorhandene und nutzbare Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen, u. Ä. zu verstehen. Wird Jauche gemeinsam mit Gülle gelagert, ist die Lagerkapazität bei Code 737 einzutragen. Für Festmist und Jauche ist die Lagermöglichkeit in Monate anzugeben, ohne dass eine Aufbringung notwendig wäre.

Abschnitt 11: Viehzählung am 3. Mai 2003

Code	Erläuterung															
Allgemein	Pensionsvieh: Tiere, die sich auf einem anderen Betrieb zur Fütterung und Pflege befinden, werden dort gezählt. Die Eigentumsverhältnisse spielen hierbei keine Rolle.															
112, 115	Weibliche Rinder über 1 Jahr: Tiere, die besamt bzw. gedeckt wurden, oder gedeckt werden sollen, zählen in jedem Fall als Nutz- und Zuchttiere, auch wenn feststeht, dass sie nach dem ersten Kalb geschlachtet werden (Färsenmast mit Vornutzung).															
117	Ammen- und Mutterkühe: Kühe, die nicht gemolken werden und deren Milch ausschließlich von Saugkälbern verbraucht wird.															
120 - 124	Schafe: Wanderschafherden sind am Betriebssitz zu erfassen, auch wenn sich die Herde am Zähltag nicht dort befindet.															
125 - 135	Schweine-Gewichtsklassen: Die Schweine werden nach Gewichtsklassen erhoben. Die Beziehungen zwischen Alter und Gewicht ergeben sich aus den nachstehenden Faustzahlen. <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Ferkel</td> <td>bis 20 kg</td> <td>Lebendgewicht = etwa 2 Monate alt</td> </tr> <tr> <td>Jungschweine</td> <td>20 bis 50 kg</td> <td>Lebendgewicht = etwa 2 - 4 Monate alt</td> </tr> <tr> <td>Mastschweine</td> <td>50 bis 80 kg</td> <td>Lebendgewicht = etwa 4 - 6 Monate alt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>80 bis 110 kg</td> <td>Lebendgewicht = etwa 6 - 7 Monate alt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>110 kg und mehr</td> <td>Lebendgewicht = über 7 Monate alt</td> </tr> </table>	Ferkel	bis 20 kg	Lebendgewicht = etwa 2 Monate alt	Jungschweine	20 bis 50 kg	Lebendgewicht = etwa 2 - 4 Monate alt	Mastschweine	50 bis 80 kg	Lebendgewicht = etwa 4 - 6 Monate alt		80 bis 110 kg	Lebendgewicht = etwa 6 - 7 Monate alt		110 kg und mehr	Lebendgewicht = über 7 Monate alt
Ferkel	bis 20 kg	Lebendgewicht = etwa 2 Monate alt														
Jungschweine	20 bis 50 kg	Lebendgewicht = etwa 2 - 4 Monate alt														
Mastschweine	50 bis 80 kg	Lebendgewicht = etwa 4 - 6 Monate alt														
	80 bis 110 kg	Lebendgewicht = etwa 6 - 7 Monate alt														
	110 kg und mehr	Lebendgewicht = über 7 Monate alt														
136 - 139	Hühner: Trut-, Perl- und Zwerghühner werden hier nicht erfasst. Bei vorübergehend leer stehenden Ställen ist der Bestand vor der letzten Stallräumung anzugeben, sofern diese nicht mehr als 6 Wochen zurückliegt.															

Rechtsgrundlagen und Informationen für den Auskunftspflichtigen nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung wird im Frühjahr 2003 durchgeführt

- allgemein zur Rechtsform des Betriebes, der Bodennutzung und Flächenstilllegungen, zum Zwischenfruchtanbau, zur Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung, zur sozialökonomischen Struktur der Betriebe, zu den Arbeitskräften und zur Viehhaltung.
- repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten im Bundesgebiet; hierbei werden ergänzend Fragen zu ausgewählten Bereichen gestellt, u.a. zum Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, den Eigentums- und Pachtverhältnissen und den Einkommenskombinationen der Betriebe.

Ziel der Agrarstrukturerhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die strukturelle, wirtschaftliche und soziale Situation und deren Veränderungen in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen mit den Ergebnissen aus anderen Agrarstatistiken dazu, Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen, den strukturellen Wandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten ferner den verantwortlichen Stellen in Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für ihre Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in den EG-Strukturerhebungen abgedeckt. Da die Ergebnisse auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen werden, verdient die Erhebung ihre uneingeschränkte Unterstützung.

Rechtsgrundlagen

1. Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2002 (BGBl. I S. 3118).
2. Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz (Erste Agrarstatistikverordnung - 1. AgrStatV) vom 20. November 2002 (BGBl. I S. 4415).
3. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).
4. Landesverordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes vom 25. August 1989 (GVBl. S. 210), geändert durch die erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes vom 08. März 2000 (GVBl. S. 152).
5. Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56 S. 1 vom 2. März 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 24, S. 16 vom 26. Januar 2002).

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Abs. 2, 3 und 8 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Auskunftspflichtig sind:

1. Die Inhaber oder Leiter von:
 - a) Betrieben und Unternehmen mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder mit mindestens
 - jeweils 8 Rindern oder Schweinen oder
 - 20 Schafen oder
 - jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Trutzhühnern oder
 - jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch so weit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen.
 - b) Betrieben und Unternehmen mit einer Waldfläche von mindestens 10 ha.
2. Betriebsinhaber, Ehegatten und im Betrieb beschäftigte Familienangehörige für die Angaben über außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen. Für diese Angaben wird - auf Wunsch - ein gesonderter Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt.

3. Die zuständigen Verwaltungsbehörden, für die im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilten Angaben, die mit den Merkmalen der Bodennutzungserhebung übereinstimmen und sich auf denselben Erhebungszeitpunkt und -zeitraum beziehen und die Hilfsmerkmale Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Erhoben werden mit dem Erhebungsbogen Tatbestände zu §§ 8, 20 und 29 AgrStatG sowie § 2 der 1. AgrStatV.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben unter bestimmten Bedingungen übermittelt werden.

Nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG dürfen den zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch so weit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen wieder zugeordnet werden können.

Eine Übermittlung zu anderen - insbesondere steuerlichen - Zwecken ist ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Ausfüllen der Erhebungsvordrucke

Um die Auskunftserteilung zu erleichtern und insbesondere Rückfragen zu vermeiden, können zur Durchführung der Erhebung Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können den Erhebungsbeauftragten mündlich, schriftlich oder elektronisch beantwortet werden.

Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige aber auch

- die Angaben selbst in den Erhebungsvordruck eintragen,
- den ausgefüllten Erhebungsvordruck dem Erhebungsbeauftragten aushändigen oder in einem verschlossenen Umschlag übergeben oder innerhalb **einer Woche** bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert übersenden oder elektronisch übermitteln.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist vom Auskunftspflichtigen durch Unterschrift zu bestätigen.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Vor- und Familienname, Firma, Instituts- oder Behördenname, die Anschrift sowie die als freiwillige Angabe erhobene Telefonnummer der zu Befragenden und die Unterschrift der Auskunftspflichtigen sind Hilfsmerkmale.

Diese dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit vom Erhebungsvordruck abgetrennt und vernichtet.

Betriebsregister, Kennnummer der Erhebungseinheit, Barcode

Die Kennnummer des Betriebes ist eine systemfrei vergebene Ordnungsnummer und dient der Identifizierung des Betriebes (s. § 97 Abs. 3 AgrStatG). Sie wird zusammen mit Name und Anschrift des Betriebsinhabers in das gemäß § 97 AgrStatG zu führende Betriebsregister aufgenommen.

Der Barcode enthält die Verschlüsselung der Kennnummer und des Regional-schlüssels. Er dient der beschleunigten und vereinfachten Bearbeitung.

Betriebsnummer

Regionalkennziffer

Unternehmensnummer (Kreisverwaltung)

Prüfen und korrigieren Sie die ggf. vordruckte Unternehmensnummer. Sofern keine Unternehmensnummer vordruckt ist, ergänzen Sie diese nachfolgend. Beachten Sie jedoch, die auf Seite 2 (Abschnitt 3 A) genannten Voraussetzungen.

Diese ist nur vordruckt, wenn im letzten Jahr Daten aus dem Flächennachweis übernommen wurden.

⇒ 0 1 0 7

BITTE BEACHTEN:

Verwaltungsdaten können nur für die Abschnitte 3 B und 4 (Bodennutzung und stillgelegte Flächen) übernommen werden.

Das Zeichen **i** deutet auf weiterführende Erläuterungen und Hinweise in dem beiliegenden Mantelbogen hin.

Abschnitt 1

Rechtsform des Betriebes

			Schlüssel-Nr.	
Einzelunternehmen	Einzelperson, Ehepaar, Geschwister	065	11	<input type="checkbox"/>
Personen- gemeinschaften/ -gesellschaften	Nicht eingetragener Verein		12	<input type="checkbox"/>
	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft)		13	<input type="checkbox"/>
	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	065	14	<input type="checkbox"/>
	Kommanditgesellschaft (KG einschließlich GmbH u. Co. KG)		15	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft)		16	<input type="checkbox"/>
Juristische Personen des privaten Rechts	Eingetragener Verein, Eingetragene Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft, Anstalt des privaten Rechts, Stiftung des privaten Rechts, Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen	065	1)	<input type="checkbox"/>
Juristische Personen des öffentlichen Rechts	Gebietskörperschaft Bund, Gebietskörperschaft Land, Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände), Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)	065	1)	<input type="checkbox"/>

1) Wird vom Statistischen Landesamt eingetragen.

Abschnitt 2

Zwischenfruchtanbau 2002/2003

Anzugeben ist der gesamte Zwischenfruchtanbau, der als Untersaat in die Hauptfrucht 2002 oder als Aussaat nach der Hauptfrucht 2002 erfolgte. Die nach den Winterzwischenfrüchten angebauten Pflanzen gelten als Hauptfrüchte.

Zwischenfrüchte als Unter-/Stoppelsaat in der Zeit vom Sommer/Herbst 2002 bis Frühjahr 2003	Sommer - Zwischenfruchtanbaufläche				Winter - Zwischenfruchtanbaufläche				
	insgesamt		darunter zur Futtergewinnung		insgesamt		darunter zur Futtergewinnung		
	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	
Klee und kleeartige Pflanzen z.B. Luzerne, Serradella, Klee gras und gemischter Anbau von Kleearten	274	3	275	3	276	3	277	3	
Gräser und Getreide zur Grünnutzung z.B. kurzlebige Weidelgras, Grünroggen, Wickroggen, Grünhafer, Grünmais	278	3	279	3	280	3	281	3	
Grobleguminosen z.B. Bohnen, Erbsen, Wicken, Lupinen (auch im gemischten Anbau wie Landsberger Gemenge)	282	3	283	3	284	3	285	3	
Kreuzblütler	Raps (auch im gemischten Anbau mit Gräsern, Senf, Ölrettich, Rübsen, Chinakohl)	286	3	287	3	288	3	289	3
	Herbstrüben (Stoppelrüben), Kohlrüben (Steckrüben), Futterkohl (Markstammkohl)	290	3	291	3	292	3	293	3
Sonstige Zwischenfrüchte z.B. Phacelia, Sonnenblumen, Malven, Buchweizen	294	3	295	3	296	3	297	3	
Zusammen	298	3	299	3	298	3	299	3	
	A	3	A	3	B	3	B	3	

Die Angaben sind in Hektar und Ar (Ar = 100 qm) angegeben.

A. Übernahme von Verwaltungsdaten **i** ★ Nur für die Bodennutzung möglich! ★

Haben Sie einen vollständig ausgefüllten Flächennachweis im Rahmen des Antragsverfahrens Agrarförderung 2003 erstellt und enthält der Flächennachweis auch die von Ihnen bewirtschafteten nicht ausgleichsberechtigten Flächen (z.B. Waldflächen, Rebflächen)?

ja Wenn „ja“, prüfen und korrigieren Sie gegebenenfalls die vordruckte Unternehmensnummer, bzw. tragen Sie bitte Ihre Unternehmensnummer auf Seite 1 ein. Sie können dann zu Abschnitt 5 auf Seite 3 übergehen.

nein Wenn „nein“, füllen Sie bitte den nachfolgenden Abschnitt 3 B aus.

B. Angaben zur selbstbewirtschafteten Fläche (Bitte nicht in m² eintragen)

Ich/wir bewirtschafte/n keine Flächen.

⇒ Weiter mit Abschnitt 5 auf Seite 3 ⇒

		Hektar	Ar			Hektar	Ar
Winterweizen (ohne Durum) einschließlich Dinkel	201			Winterraps zur Körnergewinnung (einschließlich Industrieraps)	229		
Sommerweizen (ohne Durum)	202			Sommerraps, Winter- und Sommerrüben zur Körnergewinnung (einschließlich Industrieraps)	230		
Hartweizen (Durum)	203			Flachs, Öllein zur Körner- und Fasergewinnung	231		
Triticale	204			Körnersonnenblumen	233		
Roggen	205			Andere Öfrüchte auch für technische Zwecke, z.B. Körnersenf, Sojabohnen	232		
Wintergerste	206			Hopfen (Alt- und Junghopfen)	234		
Sommergerste	207			Tabak	235		
Hafer	208			Rüben und Gräser zur Samengewinnung	236		
Wintermenggetreide	209			Heil- und Gewürzpflanzen, z.B. Schnittlauch, Sellerie, Petersilie i	237		
Sommermenggetreide	210			Alle anderen Handelsgewächse, z.B. Hanf, Kenaf, Chinaschiff, Topinambur, Buchweizen, Zichorie, Hirse, Kanariensaat	238		
Körnermais	212			Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch (einschließlich Kleebrache)	239		
Mais				Luzerne	240		
Corn - Cob - Mix	213			Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen und Abweiden (kein Dauergrünland)	241		
Silomais (einschließlich Lieschkolbenschrot), Grünmais	242			Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge zur Grünfütter-, Silage- oder Heugewinnung, z.B. Futtererbsen, Wicken, Süßlupinen	243		
Futtererbsen zur Körnergewinnung	214			Dauer- und Rotationsbrache im Rahmen von Flächenstilllegungen (ohne Anbau nachwachsender Rohstoffe), Sonstige Brache, Wildäcker i	244		
Ackerbohnen zur Körnergewinnung	215			Ackerland insgesamt	245		
Lupinen zur Körnergewinnung	301			Nutz- und Hausgärten (ohne Erwerbsgartenbau) i	246		
Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen, z.B. Speiseerbsen, -bohnen, Wicken, auch als Gemenge, Leguminosensamen	216			Obstanlagen (ohne Erdbeeren) i	247		
frühe Speisekartoffeln	218			Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf und Weihnachtsbaumkulturen) i	248		
Kartoffeln				Dauerwiesen	249		
mittelfrühe und späte Speisekartoffeln zum Direktverzehr i	219			Mähweiden	250		
Industrie-, (Verarbeitungs-), Futter- und Pflanzkartoffeln i	217			Weiden	251		
Zuckerrüben (ohne Samenbau)	220			Hutungen, Streuwiesen	255		
Runkel- (Futter-) rüben (ohne Samenbau)	221			Bestockte Rebfläche (einschließlich Rebbrache zur Wiederbestockung, Rebschulen und Unterlagenschnittgärten) i	256		
Alle anderen Hackfrüchte, z.B. Futtermöhren, Kohlrüben, Futter- und Marktstammkohl	222			Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes, Korbweiden- und Pappelanlagen	257		
Gemüse, Spargel, Erdbeeren im landwirtschaftlichen Kulturen im Freiland i	223			Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	258		
Wechselanbau mit ... im Freiland i	224			Wald- bzw. Forstflächen (einschließlich forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) i	262		
(ohne Hausgärten, ohne Samenbau)				Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden) i	259		
Gemüse, Erdbeeren oder Blumen unter Glas	225			Gebäude und Hofflächen, Öd- und Unland, Gewässer, Park- und Grünanlagen, Wegeland, Campingplätze, Tiergärten, unkultivierte Moorflächen	264		
Blumen, Zierpflanzen, Stauden, Jungpflanzen im Freiland (einschließlich Schnittrosen) i	226			Betriebsfläche	265		
unter Glas (Gewächshäuser, Folienzelte, Frühbeete)	227						
Gartenbausämereien, Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln und -knollen, auch unter Glas	228						

Abschnitt 4

Stillegelegte Flächen 2003

Flächenstilllegung zur Erlangung der Ausgleichszahlung, der Produktionsaufgaberente (FELEG) oder der Beihilfe nach den Agrarumweltprogrammen der Länder.

	Hektar	Ar
Stillegelegte Flächen ohne Anbau nachwachsender Rohstoffe (z.B. konjunkturelle Flächenstilllegung) (Bitte gleichzeitig bei Code 244 angeben)	268	
Stillegelegte Flächen mit Anbau nachwachsender Rohstoffe (Bitte gleichzeitig auch bei den jeweiligen Fruchtarten bzw. Dauerkulturen angeben, z.B. Winterraps bei Code 229)	269	
Sonstige stillegelegte Flächen z.B. im Rahmen von Aufforstungen, der Produktionsaufgaberente oder der zwanzigjährigen ökologischen Stilllegung, etc. (Bitte gleichzeitig bei Code 259 oder 262 angeben)	270	
Stillegelegte Flächen zusammen (Summe Code 268 - 270)	267	

Abschnitt 5

Eigentums- und Pachtverhältnisse, Pachtengelte (Jahrespacht)

Bewirtschaften Sie landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) ?
(Angabe zur LF bei Code 258 im Abschnitt 3 B ist vorhanden)

ja Wenn „ja“, füllen Sie bitte diesen Abschnitt aus.
nein Wenn „nein“, bitte weiter mit Abschnitt 6.

A. Eigentums- und Pachtverhältnisse an der LF

	Hektar	Ar	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) des Betriebes	701		Übertrag aus Abschnitt 3 Code 258 oder Übernahme der LF aus dem Flächennachweis der Kreisverwaltung
abzüglich gepachtete LF (Grundstücks- und Hofpacht) von Eltern, Ehegatte und sonstigen Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers i - 702			
abzüglich gepachtete LF von anderen Verpächtern i - 703			nach Code 709 übertragen
unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF - 704			
Eigene selbstbewirtschaftete LF i = 705			
zuzüglich verpachtete LF + 706			
unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebene LF + 707			
Eigene LF i = 708			

B. Pachtflächen und Pachtentgelte (Jahrespacht) für die LF

- ohne Pachtungen von Familienangehörigen -

	gepachtete Fläche		derzeitige Jahrespacht für diese Fläche volle EUR	Darunter Flächen, die innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtet wurden und Flächen mit Pachtpreisänderungen	
	Hektar	Ar		gepachtete Fläche	derzeitige Jahrespacht für diese Fläche volle EUR
	Hektar	Ar		Hektar	Ar
von anderen Verpächtern gepachtete LF Übertrag von Code 703 >>>	709		710		
Ackerland (ohne Unterglasflächen) i 711			712	713	714
Dauergrünland i 715			716	717	718
Rebfläche 723			724	725	726
Obstanlagen und sonstige LF (einschl. gemischter Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z.B. von Acker- und Dauergrünland) 727			728	729	730
Gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht i 731			732		

Abschnitt 6

Angaben zur Unterscheidung in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe

Dieser Abschnitt ist nur von Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen (siehe Abschnitt 1) auszufüllen:

Welches Jahres-Nettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war schätzungsweise höher? Das aus außerbetrieblichen Quellen	821	<input type="checkbox"/> 1
	... diesem landwirtschaftlichen Betrieb i		<input type="checkbox"/> 2

A. Ständig mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Arbeitskräfte

Betriebsinhaber, Ehegatte und Gesellschafter sowie Arbeitskräfte, die in einem **unbefristeten** oder auf **mindestens drei Monate** abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z.B. Auszubildende, landwirtschaftliche Gehilfen).

Betriebe der Rechtsform **Einzelunternehmen**
(Inhaber = Einzelperson, Ehepaar oder Geschwister, siehe Abschnitt 1)

A 1

Betriebe der Rechtsformen **Personengesellschaft**
oder
juristische Person

A 2

Betriebsinhaber, Ehegatte und mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienangehörige, die dem **Betriebshaushalt angehören** (z.B. Altenteiler, Hofnachfolger) sind hier nachzuweisen.

(z.B. GbR, BGB-Gesellschaft, siehe Abschnitt 1)

Weitere Arbeitskräfte, wie familienfremde Arbeitskräfte (z.B. Auszubildende, Schlepperfahrer) sowie **Familienarbeitskräfte, die nicht dem Betriebshaushalt angehören** geben Sie bitte unter A 2 an.



und weitere Arbeitskräfte der Rechtsform **Einzelunternehmen**

Saisonarbeitskräfte unter 7 B angeben

Saisonarbeitskräfte unter 7 B angeben

Bei mehr als 5 Personen zu A 1 und/oder A 2 bitte den entsprechenden Ergänzungsbogen bei der Erhebungsstelle anfordern.

Tragen Sie bitte die entsprechende **Bezeichnung der Arbeitskraft** und die **Signierziffer** ein.

Lfd. Nummer der Person

Signierziffern:
1 = Betriebsinhaber 2 = Ehegatte des Betriebsinh.
3 = Kinder über 15 Jahre 4 = Enkel
5 = Eltern, Schwiegereltern 6 = Großeltern
7 = Sonstige im Betriebshaushalt lebende Familienangehörige

Signierziffern:
1 = Auszubildende/Praktikanten 2 = Arbeiter
3 = Angestellte 4 = Beamte
5 = Gesellschafter/Mitinhaber
6 = Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige (ohne Gesellschafter)

		001	002	003	004	005	001	002	003	004	005
		Betriebsinhaber	Ehegatte								
		801 (911)	1	2							
Geschlecht	männlich	802 (901)	<input type="checkbox"/>								
	weiblich		<input type="checkbox"/>								
Geburtsmonat	Januar bis April	803 (902)	<input type="checkbox"/>								
	Mai bis Dezember		<input type="checkbox"/>								
Geburtsjahr	z.B. 1960 = <input type="text" value="6"/> <input type="text" value="0"/>	804 (903)									
Wer ist Betriebsleiter?		806 (905)	<input type="checkbox"/>								
Umfang der Beschäftigung im Zeitraum von Mai 2002 bis April 2003	vollbeschäftigt	831 (931)	<input type="checkbox"/>								
	überwiegend beschäftigt	832 (932)	<input type="checkbox"/>								
	teilweise beschäftigt	833 (933)	<input type="checkbox"/>								
	gering beschäftigt	834 (934)	<input type="checkbox"/>								
	fallweise beschäftigt	835 (935)	<input type="checkbox"/>								
Tätigkeit im Haushalt des Betriebsinhabers (Anzahl Wochenstunden)		837									
Tätigkeit in anderer Erwerbstätigkeit (Anzahl Wochenstunden)		838									
Aus welchen Quellen wurde im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 ein außerbetriebliches Einkommen bezogen?	Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit	814	<input type="checkbox"/>								
	Altersrente für Landwirte, Landabgabe-, Produktionsaufgaberechte	815	<input type="checkbox"/>								
	Rente, Pension, Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe u.Ä.	816	<input type="checkbox"/>								
	Einkommen aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen u.Ä.	817	<input type="checkbox"/>								

818

Wird vom Statistischen Landesamt eingetragen

912

B. Nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Arbeitskräfte (Saisonarbeitskräfte, Aushilfskräfte)

Eine Arbeitskraft gilt als nicht ständig beschäftigt, wenn sie in einem auf **weniger als 3 Monate** befristeten Arbeitsverhältnis steht/stand.

Männer

Frauen

Wie viele Personen waren für diesen Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt (ohne Haushaltstätigkeiten)?	Zahl der Beschäftigten	918	921
	Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen (8 Stunden gelten als ein Arbeitstag)	919	922

Wird vom Statistischen Landesamt eingetragen 924

A. Gewinnermittlung

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?		040	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Wenn „ja“	als Buchführung mit Jahresabschluss	041	<input type="checkbox"/> 1	
	als Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung		<input type="checkbox"/> 2	
	nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)		<input type="checkbox"/> 3	
	durch Gewinn schätzung des Finanzamtes		<input type="checkbox"/> 4	

B. Umsatzbesteuerung

Erfolgt für diesen Betrieb die Umsatzbesteuerung in Form der Regelbesteuerung/Option?	042	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
---	-----	-------------------------------	---------------------------------

Abschnitt 9

Einkommenskombinationen

1

Erzielt der Betrieb Einkünfte aus folgenden Tätigkeiten:

Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Weinerzeugung, Direktvermarktung, Fleischverarbeitung, Käseherstellung)	782	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Fremdenverkehr, Beherbergung, Sport- und Freizeitaktivitäten	780	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb wie Möbel	781	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Be- und Verarbeitung von Holz (z.B. im Sägewerk)	783	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Fischzucht und -erzeugung	784	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windanlagen, Biogas, Strohverbrennung, Solaranlagen, Verkauf von Energieträgern wie Holzhackschnitzel, Brennholz usw.)	785	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Geräten des Betriebes z.B. Transport, Landschaftspflege, Kommunalarbeiten, Mitarbeit in Maschinenringen)	786	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Sonstige Einkommenskombinationen (z.B. Pferde pensionen)	787	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2

Abschnitt 10

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Bitte diesen Abschnitt auch dann ausfüllen, wenn kein Vieh gehalten wird.

A. Übernahme von Gülle (Flüssigmist)

1

Ist Gülle aus anderen Betrieben im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 übernommen und auf selbstbewirtschafteten Flächen dieses Betriebes aufgebracht worden?	733	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
--	-----	-------------------------------	---------------------------------

B. Gülle (Flüssigmist)

1

Ist in diesem Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 betriebseigene Gülle angefallen?	734	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2	
Wenn Code 734 mit „ja“ beantwortet	Ist betriebseigene Gülle auf selbstbewirtschafteten Flächen dieses Betriebes aufgebracht worden?	735	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Ist betriebseigene Gülle abgegeben worden? (z.B. Abgabe an andere Betriebe oder an die Güllebörse)	736	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Wie groß ist die Lagerkapazität ¹⁾ des Betriebes für Gülle?	1 737	m ³	
	Für wie viele Monate der Stallhaltungsperiode ist die Lagerkapazität für Gülle ohne zwischenzeitliches Aufbringen ausreichend?	738	volle Monate	

1) Einschließlich gemieteter/gepachteter oder gemeinschaftlicher Lagerkapazitäten, die vom Betrieb genutzt werden.

C. Festmist und Jauche

1

Sind in diesem Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 Festmist und Jauche angefallen?	739	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Wenn Code 739 mit „ja“ beantwortet	Für wie viele Monate der Stallhaltungsperiode ist die Lagerkapazität ohne zwischenzeitliches Aufbringen ausreichend?	Festmist (befestigte Dungplatte ohne Tiefstall) 740	volle Monate
		Jauche 741	volle Monate

Falls noch nie Vieh gehalten oder die Viehhaltung vollständig eingestellt wurde

Zutreffendes bitte
ankreuzen

199

 2

Falls am Stichtag vorübergehend kein Vieh gehalten wurde

 1

		Anzahl	
Pferde	Ponys und Kleinpferde (unter 148 cm Stockmaß)	101	
	Andere Pferde	unter 1 Jahr alt	102
		1 bis unter 3 Jahre alt	103
		3 bis unter 14 Jahre alt	104
		14 Jahre und älter	105
Pferde insgesamt	106		
Rinder	Kälber unter 6 Monate (oder unter 220 kg Lebendgewicht)	107	
	Jungrinder (Jungvieh)	männlich	108
		weiblich	109
	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt	männlich	110
		weiblich zum Schlachten	111
		weibliche Nutz- und Zuchttiere	112
	Rinder 2 Jahre und älter	Bullen und Ochsen	113
		Schlachtfärsen	114
		Nutz- und Zuchtfärsen	115
		Milchkühe	116
		Ammen- und Mutterkühe	117
Schlacht- und Mastkühe	118		
Rinder insgesamt	119		
Schafe	Schafe unter 1 Jahr alt (einschl. Lämmer)	120	
	Schafe 1 Jahr und älter	weibliche Schafe zur Zucht (einschl. Jährlinge)	121
		Schafböcke (zur Zucht)	122
		Hammel	123
	Schafe insgesamt	124	

		Anzahl	
Schweine	Ferkel	125	
	Jungschweine unter 50 kg Lebendgewicht	126	
	Mast- schweine (einschl. ausgemerzte Zuchttiere)	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	127
		80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	128
		110 kg und mehr Lebendgewicht	129
	Eber zur Zucht	130	
	Zuchtsauen	zum 1. Mal trächtige Jungsauen	131
		andere trächtige Sauen	132
		noch nicht trächtige Jungsauen	133
		andere nicht trächtige Sauen	134
Schweine insgesamt	135		

Hühner	Legehennen 1/2 Jahr und älter	136
	Junghennen unter 1/2 Jahr (einschl. Küken)	137
	Schlacht- und Masthähne und -hühner sowie sonstige Hähne (einschl. Küken)	138
	Hühner insgesamt (ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner)	139

Sonstiges Geflügel	Gänse insgesamt	140
	Enten insgesamt	141
	Truthühner insgesamt	142
	Sonstiges Geflügel insgesamt	143

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift

Freiwillige
Angabe:

Telefon

Agrarstrukturerhebung 2003

Bitte geben Sie den Erhebungsbogen nur bei der örtlichen Erhebungsstelle
(Stadt-, Gemeinde-, Verbandsgemeindeverwaltung) oder dem
Erhebungsbeauftragten ab.

Vordruck **N**

Meine / unsere Anschrift hat sich wie folgt geändert:
Name:

Vorname:

Straße:

Postleitzahl: Ort:

Rechtsgrundlagen und Informationen zur statistischen Auskunftspflicht entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt, das Bestandteil dieses Erhebungsbogens ist.

Die Richtigkeit der nachstehenden Angaben wird bestätigt:

Freiwillige Angabe:

Ort, Datum

Unterschrift

Telefon

Betriebsnummer

Regionalkennziffer

Unternehmensnummer (Kreisverwaltung)

Diese ist nur vorgedruckt, wenn im letzten Jahr Daten aus dem Flächennachweis übernommen wurden.

Prüfen und korrigieren Sie die ggf. vorgedruckte Unternehmensnummer. Sofern keine Unternehmensnummer vorgedruckt ist, ergänzen Sie diese nachfolgend. Beachten Sie jedoch, die auf Seite 2 (Abschnitt 2 B) genannten Voraussetzungen.



0 1 0 7

BITTE BEACHTEN:

Verwaltungsdaten können nur für die Abschnitte 2 C und 3 (Bodennutzung und stillgelegte Flächen) übernommen werden.

Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsbogens

Der Erhebungsbogen wird maschinell gelesen. Sie können mithelfen eine reibungslose Erfassung zu gewährleisten, wenn Sie die nachfolgenden Hinweise beachten:

- 1 Geben Sie nur den Originalbeleg (keine Kopie oder Telefax) zurück.
- 2 Füllen Sie den Erhebungsbogen nur mit Kugelschreiber aus.
- 3 Die Eintragungen nur in den farbig umrandeten Feldern vornehmen.
- 4 Sofern keine Eintragungen erforderlich sind, bitte die entsprechenden Felder nicht durchstreichen oder ausnullen.

X oder **1 5 8**

Nicht so:

Das Zeichen **i** deutet auf weiterführende Erläuterungen und Hinweise in dem beiliegenden Informationsblatt hin.

Einzelunternehmen	Einzelperson, Ehepaar, Geschwister	065	11	<input type="checkbox"/>
Personen- gemeinschaften/ -gesellschaften	Nicht eingetragener Verein	065	12	<input type="checkbox"/>
	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft)		13	<input type="checkbox"/>
	Offene Handelsgesellschaft (OHG)		14	<input type="checkbox"/>
	Kommanditgesellschaft (KG einschließlich GmbH u. Co. KG)		15	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft)		16	<input type="checkbox"/>
Juristische Personen des privaten Rechts	Eingetragener Verein, Eingetragene Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft, Anstalt des privaten Rechts, Stiftung des privaten Rechts, Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen	065	1)	<input type="checkbox"/>
Juristische Personen des öffentlichen Rechts	Gebietskörperschaft Bund, Gebietskörperschaft Land, Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände), Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)	065	1)	<input type="checkbox"/>

1) Wird vom Statistischen Landesamt eingetragen.

Abschnitt 2

Bodennutzung 2003 (nur Hauptnutzung, keine Zwischenfrüchte)

A. Flächenveränderungen

Hat sich die von Ihnen bewirtschaftete Fläche seit Mai 2002 geändert (z.B. Zu- oder Verpachtung)?

ja Wenn „ja“, füllen Sie bitte den nachfolgenden Abschnitt 2 A aus.

nein Wenn „nein“, bitte weiter bei Abschnitt 2 B.

Zugänge		Wer hat die Fläche vorher bewirtschaftet?		
Hektar	Ar	Name, Vorname	Wohnort	Straße, Haus-Nr.

Abgänge		Wer bewirtschaftet die Fläche jetzt?		
Hektar	Ar	Name, Vorname	Wohnort	Straße, Haus-Nr.

B. Übernahme von Verwaltungsdaten ⓘ ★ Nur für die Bodennutzung möglich! ★

Haben Sie einen vollständig ausgefüllten Flächennachweis im Rahmen des Antragsverfahrens Agrarförderung 2003 erstellt und enthält der Flächennachweis auch die von Ihnen bewirtschafteten nicht ausgleichsberechtigten Flächen (z.B. Waldflächen, Rebflächen)?

ja Wenn „ja“, prüfen und korrigieren Sie gegebenenfalls die vordruckte Unternehmensnummer, bzw. tragen Sie bitte Ihre Unternehmensnummer auf Seite 1 ein. Sie können dann zu Abschnitt 4 (Zwischenfrüchte) auf Seite 4 übergehen.

nein Wenn „nein“, füllen Sie bitte den nachfolgenden Abschnitt C auf Seite 3 aus.

C. Angaben zur selbstbewirtschafteten Fläche (Bitte nicht in m² eintragen)

Ich/wir bewirtschafte/n keine Flächen. \Rightarrow Weiter mit Abschnitt 5 auf Seite 4 \Rightarrow

		Hektar	Ar			Hektar	Ar
Winterweizen (ohne Durum) einschließlich Dinkel	201			Winterraps zur Kömtergewinnung (einschließlich Industrierraps)	229		
Sommerweizen (ohne Durum)	202			Sommerraps, Winter- und Sommerrüben zur Kömtergewinnung (einschließlich Industrierraps)	230		
Hartweizen (Durum)	203			Flachs, Öllein zur Körner- und Fasergewinnung	231		
Triticale	204			Kömtersonnenblumen	233		
Roggen	205			Andere Ölrüchte auch für technische Zwecke, z.B. Kömterseif, Sojabohnen	232		
Wintergerste	206			Hopfen (Alt- und Junghopfen)	234		
Sommergerste	207			Tabak	235		
Hafer	208			Rüben und Gräser zur Samengewinnung	236		
Wintermenggetreide	209			Heil- und Gewürzpflanzen, z.B. Schnittlauch, Sellerie, Petersilie i	237		
Sommermenggetreide	210			Alle anderen Handelsgewächse, z.B. Hanf, Kenaf, Chinaschilf, Topinambur, Buchweizen, Zichorie, Hirse, Kanariensaat	238		
Körnermais	212			Klee, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch (einschließlich Kleebrache)	239		
Mais				Luzerne	240		
Corn - Cob - Mix	213			Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen und Abweiden (kein Dauergrünland)	241		
Silomais (einschließlich Lieschkolbenschrot), Grünmais	242			Alle anderen Futterpflanzen, auch als Gemenge zur Grünfütter-, Silage- oder Heugewinnung, z.B. Futtererbsen, Wicken, Süßlupinen	243		
Futtererbsen zur Kömtergewinnung	214			Dauer- und Rotationsbrache im Rahmen von Flächenstilllegungen (ohne Anbau nachwachsender Rohstoffe), Sonstige Brache, Wildäcker i	244		
Ackerbohnen zur Kömtergewinnung	215			Ackerland insgesamt	245		
Lupinen zur Kömtergewinnung	301			Nutz- und Hausgärten (ohne Erwerbsgartenbau) i	246		
Alle anderen Hülsenfrüchte zum Ausreifen, z.B. Speiserbsen, -bohnen, Wicken, auch als Gemenge, Leguminosensamen	216			Obstanlagen (ohne Erdbeeren) i	247		
frühe Speisekartoffeln	218			Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für Eigenbedarf und Weihnachtsbaumkulturen) i	248		
Kartoffeln				Dauerwiesen	249		
mittelfrühe und späte Speisekartoffeln zum Direktverzehr i	219			Mähweiden	250		
Industrie-, (Verarbeitungs-), Futter- und Pflanzkartoffeln i	217			Weiden	251		
Zuckerrüben (ohne Samenbau)	220			Hutungen, Streuwiesen	255		
Runkel- (Futter-) rüben (ohne Samenbau)	221			Bestockte Rebfläche, (einschließlich Rebbrache zur Wiederbestockung, Rebschulen und Unterlagenschnittgärten) i	256		
Alle anderen Hackfrüchte, z.B. Futtermöhren, Kohlrüben, Futter- und Marktstammkohl	222			Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes, Korbweiden- und Pappelanlagen	257		
Gemüse, i Spargel, landwirtschaftlichen Kulturen im Freiland	223			Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	258		
Erdbeeren im Wechselanbau mit ... (ohne Hausgärten, ohne Samenbau)				Wald- bzw. Forstflächen (einschließlich forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) i	262		
Gemüse, im Freiland	224			Nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden) i	259		
Erdbeeren oder Blumen unter Glas	225			Gebäude und Hofflächen, Öd- und Unland, Gewässer, Park- und Grünanlagen, Wegeland, Campingplätze, Tiergärten, unkultivierte Moorflächen	264		
Blumen, i Zierpflanzen, im Freiland (einschließlich Schnittrosen)	226			Betriebsfläche	265		
Stauden, Jungpflanzen unter Glas (Gewächshäuser, Folienzelte, Frühbeete)	227						
Gartenbausämereien, Vermehrungsanbau von Blumenzwiebeln und -knollen, auch unter Glas	228						

Abschnitt 3

Stillgelegte Flächen 2003

Flächenstilllegung zur Erlangung der Ausgleichszahlung, der Produktionsaufgaberente (FELEG) oder der Beihilfe nach den Agrarumweltprogrammen der Länder.

	Hektar	Ar
Stillgelegte Flächen ohne Anbau nachwachsender Rohstoffe (z.B. konjunkturelle Flächenstilllegung) (Bitte gleichzeitig bei Code 244 angeben)	268	,
Stillgelegte Flächen mit Anbau nachwachsender Rohstoffe (Bitte gleichzeitig auch bei den jeweiligen Fruchtarten bzw. Dauerkulturen angeben, z.B. Winterraps bei Code 229)	269	,
Sonstige stillgelegte Flächen z.B. im Rahmen von Aufforstungen, der Produktionsaufgaberente oder der zwanzigjährigen ökologischen Stilllegung, etc. (Bitte gleichzeitig bei Code 259 oder 262 angeben)	270	,
Stillgelegte Flächen zusammen (Summe Code 268 - 270)	267	,

Abschnitt 4

Zwischenfruchtanbau 2002/2003

Anzugeben ist der gesamte Zwischenfruchtanbau, der als Untersaat in die Hauptfrucht 2002 oder als Aussaat nach der Hauptfrucht 2002 erfolgte. Die nach den Winterzwischenfrüchten angebauten Pflanzen gelten als Hauptfrüchte.

Zwischenfrüchte als Unter-/Stoppelsaat in der Zeit vom Sommer/Herbst 2002 bis Frühjahr 2003	Sommer - Zwischenfruchtanbaufläche				Winter - Zwischenfruchtanbaufläche				
	insgesamt		darunter zur Futtergewinnung		insgesamt		darunter zur Futtergewinnung		
	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	
Klee und kleeartige Pflanzen z.B. auch Luzerne, Serradella, Klee gras und gemischter Anbau von Kleearten	274	,	275	,	276	,	277	,	
Gräser und Getreide zur Grünnutzung z.B. kurzlebige Weidelgras, Grünroggen, Wickroggen, Grünhafer, Grünmais	278	,	279	,	280	,	281	,	
Grobleguminosen z.B. Bohnen, Erbsen, Wicken, Lupinen (auch im ge- mischten Anbau wie Landsberger Gemenge)	282	,	283	,	284	,	285	,	
Kreuz- blütler	Raps (auch im gemischten Anbau mit Gräsern), Senf, Ölrettich, Rübsen, Chinakohl	286	,	287	,	288	,	289	,
	Herbstrüben (Stoppelrüben), Kohlrüben (Steckrüben), Futterkohl (Marktstammkohl)	290	,	291	,	292	,	293	,
Sonstige Zwischenfrüchte z.B. Phacelia, Sonnenblumen, Malven, Buchweizen	294	,	295	,	296	,	297	,	
Zusammen	298 A	,	299 A	,	298 B	,	299 B	,	

Abschnitt 5

Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung

A. Gewinnermittlung

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?		i 040	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
Wenn „ja“	als Buchführung mit Jahresabschluss	041	<input type="checkbox"/> 1	
	als Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung		<input type="checkbox"/> 2	
	nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)		<input type="checkbox"/> 3	
	durch Gewinn schätzung des Finanzamtes		<input type="checkbox"/> 4	

B. Umsatzbesteuerung

Erfolgt für diesen Betrieb die Umsatzbesteuerung in Form der Regelbesteuerung/Option?	i 042	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
---	--------------	-------------------------------	---------------------------------

Weiter mit Abschnitt 6 (Angaben zur Unterscheidung in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe) auf Seite 5 ➡

Abschnitt 6 Angaben zur Unterscheidung in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe

Dieser Abschnitt ist nur von Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen (siehe Abschnitt 1) auszufüllen:

Im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003	Waren Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerhalb dieses landwirtschaftlichen Betriebes erwerbstätig?	i 051	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Beziehen Betriebsinhaber und/oder Ehegatte Einkommen aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen?	i 052	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2
	Welches Jahres-Nettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen ... außerbetrieblichen Quellen war schätzungsweise höher? Das aus ... diesem landwirtschaftlichen Betrieb	i 053	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2

Abschnitt 7

Arbeitskräfte des Betriebes

i

Hier wird grundsätzlich unterschieden zwischen **ständig** und **nicht ständig** im Betrieb beschäftigten Arbeitskräften.

Ständig beschäftigt sind beispielsweise Betriebsinhaber, Ehegatten und Gesellschafter sowie Arbeitskräfte, die in einem **unbefristeten** oder auf **mindestens drei Monate** abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z.B. Auszubildende, landwirtschaftliche Gehilfen).

Als **nicht ständig beschäftigt** hingegen zählen Arbeitskräfte, die in einem auf **weniger als drei Monate** befristeten Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen.

A. Ständig mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Arbeitskräfte

A 1

Betriebe der Rechtsform **Einzelunternehmen**

(Inhaber = Einzelperson, Ehepaar oder Geschwister, siehe Abschnitt 1)

Sonstige Familienarbeitskräfte sind Familienangehörige, die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt und dem Betriebshaushalt angehören (z.B. Altenteiler, Hofnachfolger).

Weitere Arbeitskräfte sind familienfremde Arbeitskräfte (z.B. Auszubildende, Schlepperfahrer) sowie Familienarbeitskräfte, die nicht dem Betriebshaushalt angehören.

Saisonarbeitskräfte unter B angeben

Betriebsinhaber	Ehegatte	Anzahl sonstige Familienarbeitskräfte	Anzahl weitere Arbeitskräfte
001	002	003	004

A 2

Betriebe der Rechtsformen

Personengesellschaft
oder
juristische Person

(z.B. GbR, BGB-Gesellschaft, siehe Abschnitt 1)

Saisonarbeitskräfte unter B angeben

Anzahl Personen

931
932
933
934
935
936

B. Nicht ständig mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Arbeitskräfte

Betriebe aller Rechtsformen

(z.B. Saisonarbeitskräfte, Aushilfskräfte)

Anzahl Arbeitskräfte im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003

925

Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen
(8 Stunden = 1 Arbeitstag)

926

Umfang der Beschäftigung im Zeitraum von **Mai 2002** bis **April 2003**.

Betriebliche Tätigkeit (ohne Haushalts-tätigkeiten)	i	Anzahl			
		Betriebsinhaber	Ehegatte		
		001	002		
		vollbeschäftigt	831	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
		überwiegend beschäftigt	832	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
		teilweise beschäftigt	833	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1
gering beschäftigt	834	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1		
fallweise beschäftigt	835	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1		
Zusammen	836				
Tätigkeit im Haushalt des Betriebsinhabers		Anzahl der durchschnittlichen Wochenstunden	837		
Tätigkeit in anderer Erwerbstätigkeit			838		

Weiter mit Abschnitt 8 (Viehbestände) auf Seite 6 ⇨

Falls noch nie Vieh gehalten oder die Viehhaltung vollständig eingestellt wurde

Zutreffendes bitte ankreuzen

199

2
 1

Falls am Stichtag vorübergehend kein Vieh gehalten wurde

		Anzahl		
Pferde	Ponys und Kleinpferde (unter 148 cm Stockmaß)	101		
	Andere Pferde	unter 1 Jahr alt	102	
		1 bis unter 3 Jahre alt	103	
		3 bis unter 14 Jahre alt	104	
		14 Jahre und älter	105	
Pferde insgesamt	106			
Rinder	Kälber unter 6 Monate (oder unter 220 kg Lebendgewicht)	107		
	Jungrinder (Jungvieh) 6 Monate bis unter 1 Jahr alt	männlich	108	
		weiblich	109	
	Rinder 1 bis unter 2 Jahre alt	männlich	110	
		weiblich zum Schlachten	111	
		weibliche Nutz- und Zuchttiere	112	
	Rinder 2 Jahre und älter	Bullen und Ochsen	113	
		Schlachtfärsen	114	
		Nutz- und Zuchtfärsen	115	
		Milchkühe	116	
		Ammen- und Mutterkühe	117	
Schlacht- und Mastkühe	118			
Rinder insgesamt	119			
Schafe	Schafe unter 1 Jahr alt (einschl. Lämmer)	120		
	Schafe 1 Jahr und älter	weibliche Schafe zur Zucht (einschl. Jährlinge)	121	
		Schafböcke (zur Zucht)	122	
		Hammel	123	
Schafe insgesamt	124			

		Anzahl		
Schweine	Ferkel	125		
	Jungschweine unter 50 kg Lebendgewicht	126		
	Mast-schweine (einschl. ausgemerzte Zuchttiere)	50 bis unter 80 kg Lebendgewicht	127	
		80 bis unter 110 kg Lebendgewicht	128	
		110 kg und mehr Lebendgewicht	129	
	Eber zur Zucht	130		
	Zuchtsauen	zum 1. Mal trächtige Jungsauen	131	
		andere trächtige Sauen	132	
		noch nicht trächtige Jungsauen	133	
		andere nicht trächtige Sauen	134	
Schweine insgesamt	136			

Hühner	Legehennen 1/2 Jahr und älter	136	
	Junghennen unter 1/2 Jahr (einschl. Küken)	137	
	Schlacht- und Masthähne und -hühner sowie sonstige Hähne (einschl. Küken)	138	
	Hühner insgesamt (ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner)	139	

Sonstiges Geflügel	Gänse insgesamt	140	
	Enten insgesamt	141	
	Truthühner insgesamt	142	
	Sonstiges Geflügel insgesamt	143	

Dieser Ergänzungsvordruck
ist Bestandteil der Erhebungsunterlagen zur
Agrarstrukturerhebung 2003

Erhebungsteil:

Betriebsnummer

Regionalkennziffer

Abschnitt: Ökologischer Landbau

Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren nach der EWG- Verordnung Nr. 2092/91 zum ökologischen Landbau (EG- Öko- Verordnung)?		750	ja <input type="checkbox"/> 1	nein <input type="checkbox"/> 2								
Wenn Code 750 mit „ja“ beantwortet:	Wie viel Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche sind bereits umgestellt?	751	<table border="0"> <tr> <td colspan="2">Hektar</td> <td colspan="2">Ar</td> </tr> <tr> <td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td> </tr> </table>		Hektar		Ar		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hektar		Ar									
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>									
	Wie viel Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche befinden sich gegenwärtig in Umstellung?	752	<table border="0"> <tr> <td colspan="2">Hektar</td> <td colspan="2">Ar</td> </tr> <tr> <td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td><td><input type="text"/></td> </tr> </table>		Hektar		Ar		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hektar		Ar										
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>									
	Welche Tierarten sind in die ökologische Bewirtschaftungsmethode einbezogen?	Pferde	753	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2								
		Rinder	754	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2								
		Schafe	755	ja <input type="checkbox"/> 1 nein <input type="checkbox"/> 2								
		Schweine	756	ja <input type="checkbox"/> 1 Nein <input type="checkbox"/> 2								
		Geflügel	757	ja <input type="checkbox"/> 1 Nein <input type="checkbox"/> 2								

Aus dem Mantelbogen S bzw. dem Erhebungsbogen S 1 übernehmen:

Vorname, Name

Dieser Ergänzungsvordruck ist die Fortsetzung
des Abschnitts 7 A 1 zum Erhebungsbogen S 1.

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Betriebsnummer

Regionalkennziffer

Gesamtanzahl der im
Betrieb beschäftigten
Familienarbeitskräfte

--	--

Dieser Ergänzungsvordruck ist von Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen auszufüllen, die 6 und mehr im Betrieb beschäftigte Familienarbeitskräfte haben.

Betriebsinhaber, Ehegatte und mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Familienangehörige, die dem Betriebshaushalt angehören (z.B. Altenteiler, Hofnachfolger) sind hier nachzuweisen.

Weitere Arbeitskräfte, wie familienfremde Arbeitskräfte (z.B. Auszubildende, Schlepperfahrer) sowie Familienarbeitskräfte, die nicht dem Betriebshaushalt angehören geben Sie bitte im Erhebungsbogen S 1 unter dem Abschnitt 7 A 2 an.

Lfd. Nummer der Person	006	007	008	009	010	011	012
Tragen Sie bitte die entsprechende Bezeichnung der Arbeitskraft und die Signierziffer ein. i							
<small>Signierziffern: 1 = Betriebsinhaber 2 = Ehegatte des Betriebsinhabers 3 = Kinder über 15 Jahre 4 = Enkel 5 = Eltern, Schwiegereltern 6 = Großeltern 7 = Sonstige im Betriebshaushalt lebende Familienangehörige</small>							
801	<input type="checkbox"/>						
Geschlecht	männlich	<input type="checkbox"/> 1					
	weiblich	<input type="checkbox"/> 2					
Geburtsmonat	Januar bis April	<input type="checkbox"/> 1					
	Mai bis Dezember	<input type="checkbox"/> 2					
Geburtsjahr	z.B. 1960 = <input type="text" value="6"/> <input type="text" value="0"/>	<input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>
806	<input type="checkbox"/> 1						
Umfang der Beschäftigung im Zeitraum von Mai 2002 bis April 2003	Betriebliche Tätigkeit						
	vollbeschäftigt	<input type="checkbox"/> 1					
	überwiegend beschäftigt	<input type="checkbox"/> 1					
	teilweise beschäftigt	<input type="checkbox"/> 1					
	gering beschäftigt	<input type="checkbox"/> 1					
fallweise beschäftigt	<input type="checkbox"/> 1						
Tätigkeit in anderer Erwerbstätigkeit (Anzahl Wochenstunden)	<input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>	<input style="width: 20px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="text"/>
814	<input type="checkbox"/> 1						
815	<input type="checkbox"/> 2						
816	<input type="checkbox"/> 3						
817	<input type="checkbox"/> 4						

Aus dem Mantelbogen S bzw. dem Erhebungsbogen S 1 übernehmen:

Vorname, Name

Dieser Ergänzungsvordruck ist
Bestandteil des Erhebungsbogens S 1

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Betriebsnummer

Regionalkennziffer

Laufende Nummer der
Person aus Abschnitt
7 A 1 übertragen

--	--

Einzelperson – Erhebungsvordruck

zum Erhebungsbogen S 1 der Agrarstrukturerhebung 2003, Abschnitt 7 A 1

Quellen des außerbetrieblichen Einkommens

– Für Ehegatte des Betriebsinhabers und im Betrieb beschäftigte sonstige Familienangehörige –

Aus welchen Quellen wurde im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 ein außerbetriebliches Einkommen bezogen?	Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit	814	<input type="checkbox"/> 1
	Altersrente für Landwirte, Landabgaberechte, Produktionsaufgaberechte u.Ä.	815	<input type="checkbox"/> 2
	Rente, Pension, Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe u.Ä.	816	<input type="checkbox"/> 3
	Einkommen aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen u.Ä.	817	<input type="checkbox"/> 4

Anlage 8

Anleitung zur Durchführung der ASE 2003

**Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn**

**Anleitung
zu ausgewählten Erhebungsmerkmalen
der allgemeinen
Agrarstrukturerhebung 2003**

Inhalt

		Seite
1	Vorbemerkung	6
	Schematische Übersicht über die Gliederung der Agrarstrukturerhebung 2003	7
2	Fragen im Erhebungsvordruck (mit zugehöriger Codierung)	
	Ökologischer Landbau	
	Abschnitt 6	
	750 Ökologischer Landbau	8
	751 Bereits umgestellte LF	8
	752 In Umstellung befindliche LF	8
	753 - 757 Welche Tierarten sind einbezogen	8
	Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landw. genutzten Fläche	
	Abschnitt 8	
	Allgemeine Hinweise	9
	701 LF des Betriebes	9
	702, 703 Gepachtete LF	10
	704 Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF	10
	705 Eigene selbstbewirtschaftete LF	10
	708 Eigene LF	10
	Pachtflächen und Pachtentgelte (Jahrespacht) für die landwirtschaftlich genutzten Flächen	
	Abschnitt 9	
	709, 710 Von „anderen Verpächtern“ gepachtete LF	10
	711, 712, 715, 716 Gepachtete Einzelgrundstücke, gepachtete LF innerhalb einer usw.. geschlossenen Hofpacht	11
	713, 714, 717, Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei 718 usw. Jahren	11
	Arbeitskräfte in Stichprobenbetrieben	
	Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen	
	Abschnitt 10	
	Allgemeine Hinweise	12
	Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber	13
	801 Kennziffer des Verwandtschaftsverhältnisses	13
	802 Geschlecht	13
	803, 804 Geburtstag, Geburtsjahr	13
	806 Betriebsleitereigenschaft	13
	831 - 835 Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003 für diesen Betrieb	13
	Beispiele für die Zuordnung zu den Arbeitszeitgruppen	
	831 Vollbeschäftigt	14
	832 Überwiegend beschäftigt	14
	833 Teilweise beschäftigt	14
	834 Gering beschäftigt	14
	835 Fallweise beschäftigt	14
	837 Im Haushalt des Betriebsinhabers tätig	15
	838 In anderer Erwerbstätigkeit	15
	814 - 817 Quellen außerbetrieblichen Einkommens	15
	814 Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit	16

815	Altersrente für Landwirte, Landabgaberente, Produktionsaufgaberente u.Ä.	16
816	Rente, Pension, Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe u.Ä.	16
817	Einkommen aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen u.Ä.	16
821	Welches Einkommen war höher ?	17
Wichtiger Hinweis zu den Abschnitten „Ständig und nicht ständig im Betrieb Beschäftigte“		17

Ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum April 2002 bis Mai 2003

Abschnitt 11A

	Allgemeine Hinweise	17
	Ständig im Betrieb Beschäftigte	18
901	Geschlecht	18
902, 903	Geburtstag, Geburtsjahr	18
905	Betriebsleitereigenschaft	18
931 - 935	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003 für diesen Betrieb (ohne Haushalt) Beispiele für die Zuordnung zu den Arbeitszeitgruppen	19
931	Vollbeschäftigt	19
932	Überwiegend beschäftigt	19
933	Teilweise beschäftigt	19
934	Gering beschäftigt	19
935	Fallweise beschäftigt	19
911	Stellung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes	20

Nicht-ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003

Abschnitt 11B:

918, 919	Nicht ständig Beschäftigte (Männer)	21
921, 922	Nicht ständig Beschäftigte (Frauen)	21

Arbeitskräfte in Nichtstichprobenbetrieben

Allgemeine Hinweise	22
---------------------------	----

Betriebsinhaber, Ehegatte und seine mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen (Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen)

Abschnitt 10

831 - 836	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003 für diesen Betrieb	23
837	Im Haushalt des Betriebsinhabers tätig	23
838	In anderer Erwerbstätigkeit	23
	Außerbetriebliche Erwerbstätigkeit und Einkommensquellen des Betriebsinhabers und /oder seines Ehegatten	
051	Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit	24
052	Sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen	24
	Jahresnettoeinkommen des Betriebsinhabers und/oder seines Ehegatten	
053	Welches Einkommen war höher?	24

Ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum April 2002 bis Mai 2003

Abschnitt 11A

931 - 936	Ständig im Betrieb Beschäftigte	25
-----------	---------------------------------------	----

Nicht ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum April 2002 bis Mai 2003

Abschnitt 11B

925, 926	Nicht ständig Beschäftigte	25
----------	----------------------------------	----

Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung

Abschnitt 12

040, 041	Gewinnermittlung	26
	Buchführung mit Jahresabschluss	26

	Einnahmen- Ausgaben- Überschussrechnung.....	26
	Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen.....	26
	Gewinnschätzung des Finanzamtes.....	26
042	Umsatzbesteuerung.....	27

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Abschnitt 13

	Allgemeine Hinweise	27
733	Aus anderen Betrieben übernommene Gülle	27
734, 739	Gülle, Festmist und Jauche	28
735, 736	Aufbringung der Gülle dieses Betriebes	28
737	Lagerkapazität	28
738, 740, 741	Lagerdauer	28

Einkommenskombinationen

Abschnitt 14

780 - 787	Einkommenskombinationen.....	28
-----------	------------------------------	----

Umwelt

Abschnitt 15

	A: Nicht bewirtschaftete Feldabgrenzungen	
788, 789	Nicht bewirtschaftete Feldabgrenzungen.....	30
	B: Prämien für Umweltleistungen	
790	Weitere Prämien.....	30

3	Grundbegriffe	
	Betrieb	31
	Sonderfälle zu „Betrieb“.....	31
	Erfassungsbereich	32
	Erhebungsmerkmale	32
	Betriebsinhaber	32
	Sonderfälle zu „Betriebsinhaber“.....	33
	Betriebsleiter	33
4	Durchführung der Erhebung	
4.1	Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten	34
4.2	Erhebungsunterlagen	34
4.3	Durchführung der Erhebung in den Betrieben	34
4.4	Eintragungstechnik	37
4.5	Beispiel für das Ausfüllen des Ergänzungsprogramms im Erhebungsvordruck.....	39
4.6	Nachprüfen der Angaben in den Erhebungsvordrucken	47
5	Rechtsgrundlagen und Auskunftspflicht	49
6	Statistische Geheimhaltung	49
7	Anhang	
7.1	Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens	50
7.2	Beispiele für verbreitet vorkommende Arten außerbetrieblichen Einkommens	51
7.3	Beispiele für weder zum betrieblichen noch zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen	52
7.4	Programm/Programme (Agrarumweltmaßnahmen) im Bundesland, die auf der EG- Rechtsgrundlage nach Artikel 22- 24 der VO 1257/99 beruhen	53

I Vorbemerkung

Allgemeines zur Agrarstrukturerhebung (ASE) 2003

Im Jahre 2003 wird die Agrarstrukturerhebung nach dem Agrarstatistikgesetz von 2002¹⁾, als eine allgemeine (totale) Erhebung durchgeführt. Im jeweiligen Zählungsjahr liefert die ASE aktuelle Informationen über die Änderungen der Agrarstruktur, über die wirtschaftliche und soziale Situation der Betriebe. Umfassende, aktuelle und zuverlässige statistische Informationen bilden eine unverzichtbare Bewertungsgrundlage, zuallererst für den Berufsstand selbst, für die Agrarpolitik und die anderen Nutzer agrarstatistischer Daten. Der zuverlässige Nachweis der zu erfragenden Erhebungsmerkmale dient daher dem Interesse der Landwirte selbst als auch der Allgemeinheit.

Zum Aufbau der Erhebung

Die allgemeine ASE 2003 besteht aus dem Grund- und Ergänzungsprogramm (einen Überblick über Aufbau und Organisation der ASE 2003 gibt das Schema auf Seite 7), und als Integrierte Erhebung setzt sie die zeitgleiche Erhebung aller Produktions- und Strukturmerkmale in einem Erhebungsvordruck voraus. Möglich ist dies, da auf EU-Ebene Termine für Zählungen verlegt, Zwischenzählungen selbst entfallen sind. In erster Linie dient das der Entlastung der Auskunftspflichtigen von statistischen Erfassungsarbeiten. Zum anderen bietet die zeitgleiche Erfassung der Erhebungsmerkmale die Möglichkeit, korrespondierende Erhebungsmerkmale sachgerecht zu verbinden, was zur Erhöhung der statistischen Sicherheit der Daten beiträgt.

Die ASE 2003 besteht aus einem totalen und einem repräsentativen Erhebungsteil, wobei Merkmale zur Bodennutzung, zum ökologischen Landbau, zur Viehhaltung, zu den Arbeitskräften, den sozialökonomischen Verhältnissen und der Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung der Betriebe total erhoben werden.

In der vorliegenden „Anleitung zur Durchführung der ASE 2003“ werden ausgewählte Erhebungsmerkmale inhaltlich beschrieben und erläutert. Ab Seite 39 ist anhand eines Erhebungsvordrucks ein Beispiel für das Ausfüllen des Ergänzungsprogramms gegeben.

Zur besonderen Beachtung!

Im Abschnitt Arbeitskräfte (ab Seite 12 der Anleitung) werden:

1. die Personen, die in Betrieben der Rechtsform **Einzelunternehmen** tätig sind, erfasst. Dazu gehören Einzelpersonen sowie Ehepaare oder Geschwister (ohne Gesellschaftervertrag).
2. die Personen (einschließlich der Gesellschafter), die in Betrieben der Rechtsform **Personengemeinschaften** tätig sind (z.B. BGB-Gesellschaft, OHG, KG, Erbengemeinschaften), werden im gleichen Abschnitt nachgewiesen wie die Beschäftigten in Betrieben der Rechtsform **juristische Personen** (z.B. AG, GmbH, e.V., e.G., Gebietskörperschaften, Anstalten des öffentlichen oder privaten Rechts). Siehe hierzu auch die Seite 33 dieser Erheberanleitung.

Auf der Grundlage des ab 01. Juli 2002 gültigen Agrarstatistikgesetzes hat sich die Erfassung der Merkmale zu den Arbeitskräften geändert. Das betrifft die Erhebungszeiträume und den Ausweis der geleisteten Arbeitsstunden.

¹⁾ Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1648).

Schematische Übersicht über die Gliederung der Agrarstrukturerhebung 2003

Programme	Grundprogramm		Ergänzungsprogramm
	Bodennutzungshaupterhebung Mai 2003	Viehzählung Mai 2003	Arbeitskräfte und weitere Strukturmerkmale Mai 2003
Erhebungsart	Allgemein (total)	Allgemein (total)	Allgemein (total)
Erfrage Sachverhalte	Feststellung der betrieblichen Einheiten: u.a. - Betriebszitz - Art der Bewirtschaftung - Rechtsgrund des Besitzes - Rechtsstellung des Betriebsinhabers (Einzelpersonen, Personengemeinschaften, juristische Personen) - Art des Betriebes Nutzung der Gesamtfläche Nutzung der Bodenflächen Zwischenfruchtanbau Ökologischer Landbau	Bestände an: - Rindern - Schweinen - Schafen - Pferden - Geflügel	Repräsentativ - Eigentums- und Pachtverhältnisse - Außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen - Anfall und Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft - Beschäftigung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind (nach dem Einzelpersonenkonzept) - Einkommenskombinationen - Nicht bewirtschaftete Feldabgrenzungen - Prämien für Umweltleistungen
Nutzung von Verwaltungsdaten	für Hauptnutzungs- und Kulturarten		

„Integrierte Erhebung“ der Produktions- und Strukturstatistiken

**2 Fragen im Erhebungsvordruck
(mit zugehöriger Codierung)**

Abschnitt 6: Ökologischer Landbau

Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren nach der EWG- Verordnung Nr. 2092/91 zum ökologischen Landbau (EG- Öko- Verordnung)?		750	ja <input type="radio"/> 1 nein <input type="radio"/> 2												
Wenn Code 750 mit „ja“ beantwortet:	Wie viel Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche sind bereits umgestellt?	751	<table border="1"> <tr> <td align="center" colspan="4">Hektar</td> <td align="center" colspan="2">Ar</td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> <td> </td><td> </td> </tr> </table>	Hektar				Ar							
	Hektar				Ar										
	Wie viel Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche befinden sich gegenwärtig in Umstellung ?	752	<table border="1"> <tr> <td align="center" colspan="4">Hektar</td> <td align="center" colspan="2">Ar</td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> <td> </td><td> </td> </tr> </table>	Hektar				Ar							
	Hektar				Ar										
Welche Tierarten sind in die ökologische Bewirtschaftungsmethode einbezogen?	Pferde	753	ja <input type="radio"/> 1 nein <input type="radio"/> 2												
	Rinder	754	ja <input type="radio"/> 1 nein <input type="radio"/> 2												
	Schafe	755	ja <input type="radio"/> 1 nein <input type="radio"/> 2												
	Schweine	756	ja <input type="radio"/> 1 nein <input type="radio"/> 2												
	Geflügel	757	ja <input type="radio"/> 1 nein <input type="radio"/> 2												

Allgemeine Hinweise

Im Hinblick auf die agrarpolitische Zielsetzung einer nachhaltigen Landwirtschaft in Deutschland kommt dem ökologischen Landbau Modellcharakter zu, der durch das gestiegene gesellschaftliche Interesse und entsprechende Fördermaßnahmen zunehmend Beachtung findet. Zeitnahe und zuverlässige statistische Informationen bilden daher eine wertvolle Bewertungsgrundlage für den Berufsstand selbst, die Agrarpolitik und andere interessierte Nutzer.

**750
EG-Öko-
Verordnung**

Wenn im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse als „Erzeugnisse aus dem ökologischen Landbau“ zum Zeitpunkt der Agrarstrukturerhebung 2003 gekennzeichnet sind, die nach den Bestimmungen der EWG – Verordnung Nr. 2092/91 oder nachfolgender Rechtsvorschriften erzeugt werden, dann ist Code Nr. 750 mit „ja“ zu beantworten, denn der Betrieb unterliegt einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle. Bei Beantwortung der Frage 750 mit „ja“ sind Eintragungen bei den Codes 751 und/oder 752 und auch bei den Codes 753 bis 757 erforderlich.

**751, 752,
753 – 757
Flächen und
Tierarten**

Gelten die Bestimmungen der EG – Öko – Verordnung für alle im Betrieb produzierten pflanzlichen und/oder tierischen Erzeugnisse und/oder sind im Betrieb gehaltene Tierarten in die ökologische Bewirtschaftungsmethode mit einbezogen und die Umstellungsphase auf ökologische Bewirtschaftungsmethode ist abgeschlossen, dann ist die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes im Erhebungsvordruck einzutragen. Die Code-Nrn. 258 und 751 müssen übereinstimmen.

Sind eine oder mehrere Tierarten in die ökologische Bewirtschaftungsmethode einbezogen, sind die entsprechenden Ankreuzungen bei den Codes 753 bis 757 vorzunehmen.

Sonderfälle:

- Wurde nur ein Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche der ökologischen Bewirtschaftungsmethode unterzogen und die Umstellung abgeschlossen, dann ist auch „nur“ diese Fläche unter Code 751 anzugeben. Sind im landwirtschaftlichen Betrieb gehaltene Tierarten in diese ökologische Bewirtschaftungsmethode mit einbezogen, dann sind die entsprechenden Tierarten unter den Code-Nrn. 753 bis 757 anzukreuzen. Der nicht oder noch nicht umgestellte Teil der LF ist daher im Abschnitt 6 nicht anzugeben. Insofern ist Code 258 \geq Code 751.
- Wurde für einen Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche die ökologische Bewirtschaftungsmethode abgeschlossen, dann ist diese Fläche (wie beschrieben) unter Code 751 anzugeben. Befindet sich ein Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche noch in der Umstellungsphase, dann ist diese

Fläche unter Code 752 einzutragen. Sind im landwirtschaftlichen Betrieb gehaltene Tierarten in die ökologische Bewirtschaftungsmethode mit einbezogen (Umstellung abgeschlossen bzw. in Umstellung befindlich), dann sind die entsprechenden Tierarten unter den Code-Nrn. 753 bis 757 anzukreuzen.

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nicht umgestellt werden sollen, sind weder unter Code 751 noch unter Code 752 einzutragen.
- Verfügt der landwirtschaftliche Betrieb zum Zeitpunkt der Agrarstrukturerhebung bereits über umgestellte Flächen und hat zwischenzeitlich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen in Besitz genommen, die ebenfalls auf die ökologische Bewirtschaftungsmethode umgestellt werden sollen, dann sind
 - die bereits umgestellten Flächen unter Code 751,
 - die umzustellenden Flächen unter Code 752
 nachzuweisen. Die Summe beider Eintragungen darf die unter Code 258 bereits ausgewiesene landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht überschreiten. Sind im landwirtschaftlichen Betrieb gehaltene Tierarten in die ökologische Bewirtschaftungsmethode mit einbezogen, dann sind die entsprechenden Tierarten unter den Code-Nrn. 753 bis 757 anzukreuzen.

Abschnitt 8: Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche

			LF	
			Hektar	Ar
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) des Betriebes (übernehmen aus dem Erhebungsteil der Bodennutzung 2003, Code 258)			701	
abzüglich	gepachtete LF	von Eltern, Ehegatte und sonstigen Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers	- 702	
	Grundstücks- und Hofpacht)	von anderen Verpächtern	- 703	
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF		- 704	
Eigene selbstbewirtschaftete LF			= 705	
zuzüglich	verpachtete LF		+ 706	
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebene LF		+ 707	
Eigene LF			= 708	

Allgemeine Hinweise

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich auf die **landwirtschaftlich genutzte Fläche** (nur bewirtschaftete LF) und **nicht auf die Gesamtfläche** des Betriebes (Betriebsfläche) zum Erhebungszeitpunkt: (die LF umfasst auch die Fläche etwa erhaltenen Dienstlandes, Heuerlingslandes, aufgeteilter Allmende, unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltener LF oder gegen Entgelt zur Landschaftspflege übernommener LF sowie vorübergehend stillgelegter LF). Die Flächen sind entsprechend ihrer Nutzung zum Zeitpunkt der Erhebung anzugeben.

Die **selbstbewirtschaftete LF** ist für die gesamte statistische Auswertung die wichtigste Gliederungs- und Bezugsgröße; sie **muss** daher im Abschnitt „Eigentums- und Pachtverhältnisse an der LF“ mit der entsprechenden Fläche im Erhebungsvordruck der Bodennutzung **übereinstimmen**.

701

LF des Betriebes

Zur LF gehören: Ackerland, Dauergrünland, Obstanlagen, Baumschulflächen, Rebflächen, Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten), Korbweiden-, Pappelanlagen und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes sowie vorübergehend stillgelegte LF, deren Flächen bei der Bodennutzung 2003 (Code 258) einbezogen wurden.

Zur LF gehören nicht: nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Flächen, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Waldflächen, Gewässerflächen, Gebäude-, Hofflächen, Wegeland usw.; deshalb bleiben diese Flächen im Abschnitt „Eigentums- und Pachtverhältnisse“ unberücksichtigt.

Die **vom Betrieb selbstbewirtschaftete LF** setzt sich zusammen aus:

- eigener selbstbewirtschafteter LF (Code 705)
- + gepachteter LF (Code 702 und/oder 703)
- + unentgeltlich erhaltener LF (Code 704)

702, 703

Gepachtete LF

Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden; hierzu zählt auch gepachtete LF, die vorübergehend stillgelegt ist (Brachlegung, Anbau nachwachsender Rohstoffe).

Nicht einzubeziehen ist gepachtete LF, die an Dritte weiterverpachtet ist.

Die Pachtfläche umfasst Einzelgrundstücke und/oder gesamte Betriebe („geschlossene Hofpacht“). Es ist zu unterscheiden, ob es sich um Pachtungen von **Familienangehörigen** (Code 702) oder um Pachtungen von **anderen Verpächtern** handelt (Code 703).

704

Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF

Hierzu rechnen für befristete oder unbefristete Zeit unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF, u.a. auch Flächen im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens; sowie Flächen, zu deren Nutzung der abwesende Eigentümer keine (ausdrückliche mündliche oder schriftliche) Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z.B. der Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung) bewirtschaftet werden müssen, von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) verwaltete bisherige volkseigene Flächen, sofern keine Pacht gezahlt wird.

705

Eigene selbstbewirtschaftete LF

Im **Eigentum** des Betriebsinhabers stehende selbstbewirtschaftete LF (also **ohne** gepachtete oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene Flächen und ohne eigene verpachtete und/oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebene eigene LF). Der eigenen selbstbewirtschafteten LF werden auch Flächen gleichgesetzt, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden.

Altenteilerland wird dann zur selbstbewirtschafteten LF des **abgebenden** Betriebes gerechnet, wenn es nicht vom Altenteiler, sondern vom abgebenden Betrieb mit bewirtschaftet wird.

708

Eigene LF

Die „**eigene LF**“ setzt sich zusammen aus „eigener selbstbewirtschafteter LF“ (Code 705), „eigener verpachteter LF“ (Code 706) sowie „eigener unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebener LF“ (Code 707).

Abschnitt 9: Pachtflächen und Pachtentgelte (Jahrespacht) für die landwirtschaftlich genutzten Flächen

- Ohne Pachtungen von Familienangehörigen -			gepachtete Fläche		→	derzeitige Jahrespacht für diese Fläche		Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderung (Angaben sind bereits in Spalte 1 bzw. 2 enthalten)					
			Hektar	Ar		volle EUR		gepachtete Fläche		→	derzeitige Jahrespacht für diese Fläche		
			1			2		3				4	
Von „anderen Verpächtern“ Gepachtete LF			709		→	710							
Grundstücks- und Parzellenpacht (Einzelgrundstücke)	Ackerland (ohne Unterglasflächen)	711			→	712		713			→	714	
	Dauergrünland	715			→	716		717			→	718	
	sonstige LF (einschl. gemischter Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z.B. von Acker- und Dauergrünland)	727			→	728		729			→	730	
Gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht			731		→	732							

709, 710

Von „anderen Verpächtern“ gepachtete LF

Die von „anderen Verpächtern“ (familienfremden) zu Code 703 als gepachtet angegebene LF ist zu übertragen (Code 709) und für diese die gesamte Jahrespacht (Grundstücks- und Hofpacht zusammengerechnet) einzutragen (Code 710).

711, 712, 715,
716 usw.

Gepachtete Einzel-
grundstücke,
gepachtete LF
innerhalb einer
geschlossenen
Hofpacht

Die bei Code 709 eingetragene LF ist aufzugliedern in

- **gepachtete Einzelgrundstücke** (Grundstücks- bzw. Parzellenpacht nach Art ihrer Nutzung) (Codes 711, 715, 727 und falls zutreffend, Codes 713, 717, 729.)
- und
- **geschlossene Hofpacht** (Code 731).

Hierzu rechnen Pachtungen mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete LF und der dafür entrichtete Pachtpreis.

Zu jeweils eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen EUR anzugeben (**nicht je ha**); dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzurechnen und in vollen EUR nachzuweisen.

Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z.B. Gebäude, Inventar, Milch- und Zuckerrübenkontingente) gezahlt wurden, sind nach Möglichkeit vom Gesamtbetrag der Jahrespacht in EUR - ggf. nach Schätzung - abzuziehen.

Falls bei **gemischten Pachtungen** (z.B. Acker- und Dauergrünland) der Pachtpreis nicht getrennt angegeben werden kann, ist die betreffende LF und der Pachtpreis bei „sonstige LF“ einzutragen (Codes 727 und 728). Unter „sonstige LF“ sind auch gepachtete Gewächshausflächen nachzuweisen.

713, 714, 717,
718 usw.

Erstpachtung und
Pachtpreisänderung
in den letzten zwei
Jahren

Es sind diejenigen zugepachteten Grundstücke auszuweisen, die **seit dem 1. Mai 2001 erstmals** von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden, oder für die der Pachtpreis **nach dem 1. Mai 2001** geändert worden ist.

Die Angaben zur Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind in den Angaben zur Grundstücks- und Parzellenpacht (Codes 711, 712, 715, 716, 727 und 728) enthalten.

Um die Zusammenstellung der Angaben über gepachtete Einzelgrundstücke (Grundstücks- und Parzellenpacht) zu erleichtern, wird dem Betriebsinhaber ein Hilfsblatt (Vordruck HS zur ASE 2003) zur Verfügung gestellt. Dieses **Hilfsblatt verbleibt beim Betriebsinhaber**.

Um die Zusammenstellung der Angaben über gepachtete Einzelgrundstücke, Erstpachtung und Pachtpreisänderung für gepachtete Einzelgrundstücke (Grundstücks- und Parzellenpacht) zu erleichtern, wird dem Betriebsinhaber ein Hilfsblatt (Vordruck HS zur ASE 2003) zur Verfügung gestellt. Dieses **Hilfsblatt verbleibt beim Betriebsinhaber**.

Abschnitt 10: Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen

Lfd. Nr. der Person	Bei mehr als 8 Personen bitte zusätzlich Zweitexemplar verwenden	001	002	003	004	005	006	007	008	
Nebenstehend bitte zuerst alle beschäftigten familienangehörigen Haushaltsmitglieder mit Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber eintragen (z.B. Sohn, Schwiegermutter) Nachstehende Kennziffern (3 bis 7) für das Verwandtschaftsverhältnis ab Spalte 003 bitte eintragen Kinder (auch Stief-, Schwieger-, Pflege-, Adoptivkinder) = 3 Eltern, Schwiegereltern = 5 Großeltern = 6 Sonstige = 7 Enkel = 4		Betriebsinhaber	Ehegatte							
	801	<input type="checkbox"/>								
Geschlecht	männlich	<input type="checkbox"/>								
	weiblich	<input type="checkbox"/>								
Geburtsstag	Januar bis April	<input type="checkbox"/>								
	Mai bis Dezember	<input type="checkbox"/>								
Geburtsjahr	z.B. 1 9 6 0	<input type="checkbox"/>								
Wer ist Betriebsleiter?	806	<input type="checkbox"/>								

Allgemeine Hinweise

Hier dürfen Eintragungen von beschäftigten Personen nur für Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen vorgenommen werden.

Beachte: Gesellschafter und Beschäftigte der Betriebe der Rechtsformen Personengemeinschaften und „juristische“ Personen werden in Abschnitt 11 und bei Bedarf im Ergänzungsvordruck E ausgewiesen.

Die Betriebe nach ihren Rechtsformen sind in den Erläuterungen zum Betriebsinhaber auf S. 33 definiert.

Als „mit betrieblichen Arbeiten beschäftigte Personen“ sind in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen anzugeben

- der Betriebsinhaber und sein Ehegatte in jedem Fall (auch dann, wenn Haushalt und Betrieb räumlich getrennt sind),
- beschäftigte Familienangehörige, Verwandte und Verschwägte des Betriebsinhabers, die im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 ununterbrochen oder zeitweise auf dem Betrieb (Haushalt des Betriebsinhabers) lebten oder ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb erhielten.

Nicht in die Erhebung einzubeziehen sind Familienangehörige, die nur außerhalb des Betriebes erwerbstätig sind sowie Kinder und nichtbeschäftigte Erwachsene.

Bei mehr als 8 Personen ist ein Zweitexemplar (siehe Seite 36) zu verwenden und auf Seite 1 in das Kästchen „Vordruck Nr.“ die Ziffer „1“ einzutragen (weitere Erläuterungen auf Seite 33).

Im Betrieb arbeitende Familienangehörige, Verwandte oder Verschwägte des Betriebsinhabers, die nach der vorstehenden Definition als „nicht auf dem Betrieb lebend“ einzustufen sind, sind - je nach Art des Arbeitsverhältnisses - in Abschnitt 11 „ständig und nicht ständig im Betrieb Beschäftigte“ nachzuweisen.

Verwandtschafts-
oder Schwäger-
schaftsverhältnis
zum Betriebs-
inhaber

Die Bezeichnung des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses **muss** sich auf die in Spalte 001 als Betriebsinhaber angegebene Person beziehen (Definition des „Betriebsinhabers“ siehe S. 33). Hat der Betriebsinhaber **keinen Ehegatten**, ist **Spalte 002 freizulassen**; sie darf **nicht** für die Eintragung eines anderen Familienangehörigen verwendet werden.

801
Kennziffer des
Verwandtschafts-
verhältnisses

Für die dritte (003) und jede weitere Person ist die Kennziffer des **Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses zum Betriebsinhaber** einzutragen.

802
Geschlecht

Die Angabe des Geschlechts „männlich“ oder „weiblich“ muss bei Code 802 bei allen Personen angekreuzt sein.

803, 804
Geburtstag,
Geburtsjahr

Geburtstag muss bei Code 803 angekreuzt werden. Geburtsjahr vollständig bei Code 804 eintragen (4 Stellen).

806
Betriebsleiter-
eigenschaft

siehe Seite 33.

Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Zeitraum	für diesen Betrieb (ohne Haushalt)	vollbeschäftigt 831	<input type="radio"/>								
		überwiegend beschäftigt 832	<input type="radio"/>								
		teilweise beschäftigt 833	<input type="radio"/>								
		gering beschäftigt 834	<input type="radio"/>								
		fallweise beschäftigt 835	<input type="radio"/>								
Mai 2002	im Haushalt des Betriebsinhabers (Anzahl der Stunden) 837	<input type="text"/>	<input type="text"/>	_____							
bis April 2003	in anderer Erwerbstätigkeit (Anzahl der Stunden) 838	<input type="text"/>	<input type="text"/>								

831 bis 835
Durchschnittlich
geleistete Stunden
je Woche
für diesen
Betrieb im
Jahreszeitraum
Mai 2002 bis
April 2003

Bei diesen Codes sind für Personen im Alter von 15 Jahren und älter die durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden je Woche (einschließlich der Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen und unterstellte Zeiten vorübergehender Krankheiten oder des Urlaubs) **einer der fünf nachfolgend aufgeführten Arbeitszeitgruppen** zuzuordnen.

Als für diesen landwirtschaftlichen Betrieb (ohne Haushalt) tätig rechnen z.B. folgende vom Betriebsinhaber und/oder seinen auf dem Betrieb beschäftigten Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten **in diesem Betrieb** durchgeführten Arbeiten:

- sämtliche Feld-, Wald-, Hof- und Stallarbeiten,
- Tätigkeiten in den zu diesem Betrieb gehörenden, überwiegend selbsterzeugte Produkte des Betriebes verarbeitenden Nebenbetrieben, z.B. landw. Brennereien im Rahmen des bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebes,
- Verkauf von selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkten, z.B. Verkauf ab Hof,
- Tätigkeiten für die Betreuung von Gästen im Rahmen von „Ferien auf dem Bauernhof“²⁾,
- Transportleistungen, z.B. beim Absatz der selbsterzeugten Produkte dieses Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und des Inventars,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung (einschl. für Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung),
- Nachbarschaftshilfe in **anderen** landwirtschaftlichen Betrieben.

Beispiele für die Zuordnung zu den Arbeitszeitgruppen

831

Vollbeschäftigt Beschäftigte, die **durchschnittlich 42 und mehr Stunden je Woche** im Berichtszeitraum oder 240 und mehr Jahresvollarbeitstage geleistet haben.

832

Überwiegend
beschäftigt

Beschäftigte, deren **durchschnittlich** geleistete Arbeitszeit **je Woche** zwischen **31 bis unter 42** Stunden oder 180 bis unter 240 Jahresvollarbeitstage betrug.

833

Teilweise
beschäftigt

Beschäftigte, deren **durchschnittlich** geleistete Arbeitszeit **je Woche** zwischen **21 bis unter 31** Stunden oder 120 bis unter 180 Jahresvollarbeitstage betrug.

834

Gering
beschäftigt

Beschäftigte, deren **durchschnittlich** geleistete Arbeitszeit **je Woche** zwischen **11 bis unter 21** Stunden oder 60 bis unter 120 Jahresvollarbeitstage betrug.

835

Fallweise
beschäftigt

Beschäftigte, deren **durchschnittlich** geleistete Arbeitszeit **je Woche** weniger als **11** Stunden oder unter 60 Jahresvollarbeitstage betrug.

Achtung!

Für die Zuordnung zu den Arbeitszeitgruppen bei den Codes 831 bis 835 ist es ohne Belang, ob die betreffenden Personen in dem oben angegebenen Zeitraum regelmäßig oder nur gelegentlich tätig waren.

Berechnungsbeispiel:

Eine Familienarbeitskraft arbeitet (bezogen auf den Abrechnungszeitraum 12 Monate bzw. 52 Wochen) im ersten Halbjahr (31 Wochen) 40 Stunden je Woche, 17 Wochen 35 Stunden und hat 4 Wochen Urlaub, so ergibt sich folgende durchschnittlich geleistete Stundenzahl je Woche:

x	31 Wochen	x	40 Stunden	=	1240 Stunden
+	17 Wochen	x	35 Stunden	=	595 Stunden
	48 Wochen		mit insgesamt		1835 Stunden

1835 Stunden : 48 Wochen = 38,2 Stunden durchschnittlich je Woche. Für die 4 Wochen Urlaub werden diese 38 Stunden zugrunde gelegt, sodass sich insgesamt eine durchschnittlich geleistete Stundenzahl je Woche von 38 Stunden ergibt und die Familienarbeitskraft der Arbeitszeitgruppe „überwiegend beschäftigt“ zugeordnet wird.

²⁾ Unter „Ferien auf dem Bauernhof“ ist die Vermietung von Unterkünften im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb an Ferien- oder Kurgäste zu verstehen. Zur Tätigkeit für diesen Betrieb gehört jedoch **nicht** die gewerbliche Betreuung von Ferien- oder Kurgästen in einem Hotel, einem Gasthof, einer Pension, in einem Kurheim, in einem Sanatorium oder auf einem Campingplatz.

837
Im Haushalt
des Betriebsin-
habers tätig

Es ist die Anzahl der durchschnittlich geleisteten **Stunden je Woche** im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003 für Arbeiten im Haushalt nur für den Betriebsinhaber und/oder seinen Ehegatten anzugeben. Zu den Haushaltstätigkeiten rechnen z.B. Beköstigung und Versorgung von Personen des Einzelunternehmens ebenso wie Wäsche- und Wohnungspflege, Arbeiten im Haus und Garten. Die Anzahl der durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche ist entsprechend dem auf Seite 14 angeführten Beispiel zu bestimmen.

838
In anderer
Erwerbstätigkeit
beschäftigt

Es ist die Anzahl der durchschnittlich geleisteten **Stunden je Woche** im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003 für Erwerbstätigkeiten außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes einzutragen. (Bestimmung der durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche siehe Beispiel auf Seite 14). Zur Erwerbstätigkeit **außerhalb dieses landwirtschaftlichen Betriebes** rechnen alle **auf Erwerb** ausgerichteten Tätigkeiten, gleichgültig, in welcher Form und in welchem Umfang sie ausgeübt werden, wie z.B. Arbeiten

- in anderen landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Betrieben des Inhabers dieses Betriebes mit eigener Rechnungslegung,
- in landwirtschaftlichen Betrieben **anderer Betriebsinhaber** (z.B. gewerbsmäßig als Mitglied eines Maschinenringes),
- in gewerblichen Betrieben **anderer Eigentümer** (z.B. Industrie, Handel, Handwerk, in einem Betrieb des Beherbergungsgewerbes, z.B. Hotel),
- in gewerblichen Betrieben **des Betriebsinhabers** (z.B. Gastwirtschaft, Metzgerei, Blumengeschäft; gleichgültig, ob diese Betriebe mit dem Betrieb räumlich verbunden sind oder nicht),
- im öffentlichen Dienst,
- in Staats-, Körperschafts- oder fremden Privatforsten, z.B. als Waldarbeiter oder Ähnliches,
- aufgrund eines Heimarbeitsvertrages,
- als Selbständiger oder freiberuflich Tätiger.

Nicht zur Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes zählt Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

P	Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit in einem anderen Betrieb 814	<input type="radio"/> 1							
Aus welchen Quellen wurde im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 ein außerbetriebliches Einkommen bezogen?	Altersrente für Landwirte, Landabgaberente, Produktionsaufgaberente u.Ä. 815	<input type="radio"/> 2							
	Rente, Pension, Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe u.Ä. 816	<input type="radio"/> 3							
	Einkommen aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen u.Ä. 817	<input type="radio"/> 4							
	818								

814 bis 817
Quellen außerbetrieblichen Einkommens

Die Fragen zu den Codes sind in jedem Fall zu beantworten für den Betriebsinhaber und dessen Ehegatten und für weitere Personen, wenn sie im Jahreszeitraum von **Mai 2002 bis April 2003** für diesen Betrieb **beschäftigt** waren und aus den zu Codes 814 bis 817 genannten Quellen ein Einkommen während des gesamten Berichtszeitraums von 12 Monaten oder nur während eines Teils dieses Zeitraumes bezogen haben.

Die Angaben zu den Codes 814 bis 817 können auf Wunsch auf dem Einzelperson-Erhebungsvordruck PS zur ASE 2003 von den betreffenden Personen (Familienangehörige des Betriebsinhabers) selbst eingetragen werden (Vorgehensweise siehe S. 34).

Beispiele für verbreitet vorkommende Arten des außerbetrieblichen Einkommens siehe Anhang 7.2 bzw. für nicht zum betrieblichen oder außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen siehe Anhang 7.3.

814

Einkommen aus
anderer Erwerbs-
tätigkeit

Hier ist jede Person anzukreuzen, die im Berichtszeitraum Einkommen aus

- unselbständiger Tätigkeit (als Angestellter, Beamter, Arbeiter) oder aus
- freiberuflicher/selbständiger Tätigkeit oder aus
- Tätigkeit in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb oder aus
- Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb bezog.

Kreis der Personen siehe zu Codes 814 - 817.

815

Altersrente für
Landwirte, Land-
abgaberente,
Produktionsauf-
gaberente u. Ä.

Altersrente (regulär) ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres und bei Erfüllung einer Wartezeit von 15 Jahren die bei Abgabe des Betriebes von der landwirtschaftlichen Alterskasse erhaltene Leistung. Das vorzeitige Altersgeld (bei Erwerbsunfähigkeit), Witwenaltersgeld und vorzeitiges Witwenaltersgeld bei erworbenem Anspruch des verstorbenen Ehegatten sind hier ebenfalls zu berücksichtigen wie Altersgeld für mitarbeitende Familienangehörige.

Landabgaberente ist der bis 31.12.1983 erworbene Anspruch für Landwirte auf Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterskasse durch strukturverbessernde Unternehmensaufgabe. Bewilligte Zahlungen werden an den Unternehmer lebenslang weitergeführt (unter Umständen auch an Witwen/Witwer).

Produktionsaufgaberente ist eine staatliche Leistung an landwirtschaftliche Unternehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese ihren landwirtschaftlichen Betrieb strukturverbessernd abgegeben haben. Diese erhalten dann eine laufende Geldleistung der landwirtschaftlichen Alterskasse.

Kreis der Personen siehe zu Codes 814-817.

816

Rente, Pension,
Arbeitslosengeld/
-hilfe, Sozialhilfe
u. Ä.

Hierzu rechnen Personen, die aus Alters-, Krankheits- oder Invaliditätsgründen oder als Hinterbliebene bzw. unterhaltsberechtigter Angehöriger oder Erwerbslose für den vollen Berichtszeitraum oder für einzelne Monate dieses Zeitraumes Einkommen aus den genannten Quellen bezogen haben.

Hierzu rechnet auch Vorruhestandsgeld.

Es ist nur der jeweilige **Bezieher** anzukreuzen, nicht dagegen seine versorgungsberechtigten Familienangehörigen.

Kreis der Personen siehe zu Codes 814 - 817.

817

Einkommen aus
Verpachtung, Ver-
mietung, Kapital-
vermögen u. Ä.

Hier ist jede Person anzukreuzen, die im Berichtszeitraum eigene Pachteinnahmen (gleichgültig, ob aus Verpachtung von Grundstücken oder von als Ganzes verpachteten Betrieben), Mieteinnahmen oder Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie Aktien, Beteiligungen (z.B. an einem Gemeinschaftsbetrieb), bezogen hat. Einnahmen aus Zimmervermietung in Verbindung mit „Ferien auf dem Bauernhof“ zählen im Rahmen dieser Erhebung zum Einkommen aus dem Betrieb; es sei denn, es handelt sich um solche aus einem Hotel, einem Gasthof oder einer Pension.

Kreis der Personen siehe zu Codes 814 - 817.

Bei außerbetrieblichem Einkommen (einschließlich Kindergeld) von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte			
Welches Jahres-Nettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war schätzungsweise höher?	- das aus den außerbetrieblichen Quellen oder - das aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb	821	<input type="radio"/> 1 Zutreffendes <input type="radio"/> 2 ankreuzen
Hinweis: Diese Angabe dient mit zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben.			⊗

821
Welches Einkommen war höher?

Hier ist miteinander zu vergleichen (sofern Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte außerbetriebliches Einkommen bezogen):

- das Jahres-Nettoeinkommen, das der Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte **zusammen** im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 **aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb** erwirtschafteten, mit dem
- Jahres-Nettoeinkommen, das der Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte **zusammen** im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 **aus außerbetrieblichen Einkommens- und Unterhaltsquellen** bezogen.

Anzukreuzen ist dabei die Einkommensquelle, aus der **nach Einschätzung** des Betriebsinhabers das höhere Nettoeinkommen bezogen wurde. Zur Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens siehe die Erläuterungen im Anhang 7.1.

Wichtiger Hinweis zu den Abschnitten "Ständig und nicht ständig im Betrieb Beschäftigte"

Der Abschnitt 11 wird von Betrieben aller Rechtsformen ausgefüllt. Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen weisen hier alle nicht zur Familie gehörigen Arbeitskräfte aus, die im Betrieb des Betriebsinhabers beschäftigt sind, auch Verwandte und Verschwägte des Betriebsinhabers, die außerhalb des Betriebes lebten (familienfremde Arbeitskräfte).

Abschnitt 11A: Ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum April 2002 bis Mai 2003

Lfd. Nr. der Person	Bei mehr als 8 Personen bitte Ergänzungsvordruck E verwenden	001	002	003	004	005	006	007	008	
Hier bitte alle ständig Beschäftigten mit der Bezeichnung ihrer ausgeübten Tätigkeit eintragen (z.B. Gesellschafter, Verwalter, Schlepperfahrer, Gärtner, Auszubildender, Praktikant)										
Geschlecht	männlich	901	<input type="radio"/> 1							
	weiblich		<input type="radio"/> 2							
Geburtsjahr	Januar bis April	902	<input type="radio"/> 1							
	Mai bis Dezember		<input type="radio"/> 2							
Geburtsjahr	z.B. 1996	903								
Wer ist Betriebsleiter?		905	<input type="radio"/> 1							

Allgemeine Hinweise

Bei mehr als 8 Personen bitte Ergänzungsvordruck E verwenden.
Auf dem ersten Ergänzungsvordruck E ist

- die Gesamtzahl der im Betrieb ständig Beschäftigten und
- die Gesamtzahl der ausgefüllten Ergänzungsvordrucke E einzutragen (weitere Erläuterungen auf S. 36).

Ständig im Betrieb
Beschäftigte

Hierzu zählen:

- alle Personen im Alter von 15 Jahren und älter, die während des Berichtszeitraumes in einem **unbefristeten** oder auf **mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis** zum Betrieb standen,
- auch Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zum Betrieb standen, Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), sofern dem einstellenden Betrieb die Lohnkosten ganz oder teilweise von der BfA erstattet werden, sowie Zivildienstleistende u.Ä.,
- Personen, die nur teilweise mit der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Betriebe im Garten- und Landschaftsbau, in Garten- und Friedhofsämtern, in Versuchsbetrieben u.Ä.) beschäftigt waren,
- für die Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen auch im Betrieb **ständig** beschäftigte Verwandte des Betriebsinhabers oder seines Ehegatten (Verschwägerter), die im Jahreszeitraum **Mai 2002 bis April 2003** außerhalb des Betriebes lebten (Definition siehe S. 12.)

Alle im Abschnitt 11A aufgeführten Personen dürfen **nicht** im Abschnitt 10 (Familienangehörige) enthalten sein.

Nicht zu den ständigen Arbeitskräften **dieses** Betriebes rechnen Personen (Arbeitskräfte), die

- ausschließlich in einem rechtlich selbständigen, nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb oder einem **anderen** landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Betriebsinhabers arbeiten,
- für **fremde** Rechnung in diesem Betrieb beschäftigt waren (z.B. Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringen oder Bauunternehmen),
- zwar vom Betrieb beschäftigt werden, die aber keine Tätigkeit im produzierenden Bereich der Landwirtschaft (einschl. des Garten- und Weinbaus) oder Forstwirtschaft ausüben, sondern z.B. ausschließlich zu Arbeiten der Landschaftspflege, als Verkäuferin im Blumengeschäft, als Verkaufsfahrer oder in Garten- oder Friedhofsämtern (außerhalb des Anzuchtbetriebes) eingesetzt wurden,
- in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), die über sogenannte Trägergesellschaften vermittelt werden und in den Betrieben gegen Rechnung arbeiten.

901

Geschlecht

Die Angabe des Geschlechts „männlich“ oder „weiblich“ muss bei Code 901 bei allen Personen angekreuzt sein.

902, 903

Geburtstag,
Geburtsjahr

Geburtstag muss bei Code 902 angekreuzt werden. Geburtsjahr vollständig bei Code 903 eintragen (4 Stellen).

905

Betriebsleiter-
eigenschaft

Siehe Seite 33.

Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003	für diesen Betrieb (ohne Haushalt)	vollbeschäftigt	931	O ₁						
		überwiegend beschäftigt	932	O ₁						
		teilweise beschäftigt	933	O ₁						
		gering beschäftigt	934	O ₁						
		fallweise beschäftigt	935	O ₁						

931 bis 935

Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 für diesen Betrieb (ohne Haushalt)

Für die Berechnung der durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche und Zuordnung zu den dargestellten 5 Arbeitszeitgruppen gelten die für den Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen bei den Codes 831 bis 835 aufgeführten Regelungen entsprechend. Auch hier gelten Ausfallzeiten wegen Krankheit oder Urlaub als Arbeitszeit.

Beispiele für die Zuordnung zu den Arbeitszeitgruppen

931

Vollbeschäftigt

Beschäftigte, die im Berichtszeitraum durchschnittlich 38 und mehr Stunden je Woche oder 220 und mehr Jahresvollarbeitstage geleistet haben.

932

Überwiegend beschäftigt

Beschäftigte, die im Berichtszeitraum durchschnittlich 29 bis unter 38 Stunden je Woche oder 165 bis unter 220 Jahresvollarbeitstage geleistet haben.

933

Teilweise beschäftigt

Beschäftigte, die im Berichtszeitraum durchschnittlich 19 bis unter 29 Stunden je Woche oder 110 bis unter 165 Jahresvollarbeitstage geleistet haben.

934

Gering beschäftigt

Beschäftigte, die im Berichtszeitraum durchschnittlich 9 bis unter 19 Stunden je Woche oder 55 bis unter 110 Jahresvollarbeitstage geleistet haben.

935

Fallweise beschäftigt

Beschäftigte, die im Berichtszeitraum durchschnittlich weniger als 9 Stunden je Woche oder weniger als 55 Jahresvollarbeitstage geleistet haben.

Stellung innerhalb des landwirt- schaft- lichen Betriebes	Auszubildender (einschl. Praktikant)	<input type="radio"/> 1							
	Arbeiter	<input type="radio"/> 2							
	Angestellter	<input type="radio"/> 3							
	Beamter	<input type="radio"/> 4							
	Gesellschafter	<input type="radio"/> 5							
	Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige (ohne Gesellschafter)	<input type="radio"/> 6							
								912	

911

Stellung innerhalb
des landwirtschaft-
lichen Betriebes

Für jeden ständig Beschäftigten ist die **zutreffende Stellung innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes** (Auszubildender, Praktikant, Arbeiter, Angestellter, Beamter, Gesellschafter oder Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige (ohne Gesellschafter) ankreuzen.

A u s z u b i l d e n d e r (einschl. Praktikant):

Auszubildende sind Personen, mit denen ein Ausbildungs- oder Lehrvertrag abgeschlossen worden ist. Sie sind von dem Betrieb anzugeben, mit dem der Ausbildungsvertrag (Lehrvertrag) abgeschlossen wurde, wenn die praktische Ausbildung auch in diesem Betrieb erfolgt. Erfolgt die praktische Ausbildung im Rahmen von Delegationen in anderen Betrieben, sind die Auszubildenden von diesem Betrieb zu melden.

Nicht zu den Auszubildenden zählen Personen, mit denen im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung oder Umschulung ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Facharbeiterbriefes abgeschlossen wurde. Diese Personen sind unter „Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige“ zu erfassen.

A r b e i t e r :

Arbeiter im Sinne der Erhebung sind Personen in abhängiger Stellung, die überwiegend manuelle und/oder mechanische Tätigkeiten ausüben. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Facharbeiter, angelernte Arbeiter, Hilfsarbeiter, Brigadiere usw. handelt.

A n g e s t e l l t e r :

Angestellte im Sinne der Erhebung sind Personen in abhängiger Stellung, die überwiegend kaufmännische, technische oder Verwaltungsberufe ausüben. Zu den Angestellten zählen insbesondere

- Angestellte in leitender Stellung,
- technische Angestellte im Betrieb, Büro und der Verwaltung, Meister und andere Angestellte in ähnlicher Stellung,
- Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumen oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden,
- Handlungsgehilfen und andere Angestellte für kaufmännische Dienste,
- Angestellte für die Berufsausbildung.

B e a m t e r :

Alle Bediensteten, die auf Lebenszeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde ausdrücklich in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

G e s e l l s c h a f t e r :

Mithaber von Betrieben der Rechtsform Personengemeinschaften.

Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige:

Sonstige, ohne Arbeitsvertrag Tätige sind Personen, die nicht den Kategorien - Auszubildender, Arbeiter, Angestellter, Beamter oder Gesellschafter - zuzuordnen sind. Hierzu gehören z. B.

- im Betrieb beschäftigte Familienangehörige, die außerhalb des Betriebes des Betriebsinhabers lebten und mit denen kein Arbeitsvertrag bestand, die aber regelmäßig im Betrieb arbeiteten.

Abschnitt 11B: Nicht ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003

Wie viel nicht ständig im Betrieb beschäftigte Personen waren für diesen Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 tätig? (Einschließlich Saisonarbeitskräfte)	Männer	Zahl der Beschäftigten	918	<input type="text"/>
		Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen ¹⁾ insgesamt	919	<input type="text"/>
	Frauen	Zahl der Beschäftigten	921	<input type="text"/>
		Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen ¹⁾ insgesamt	922	<input type="text"/>
			924	<input type="text"/>

¹⁾ 8 Stunden = 1 Arbeitstag

918, 919, 921, 922

Nicht ständig
Beschäftigte

Hierzu zählen

- alle übrigen Personen im Alter von 15 Jahren und älter, die während des Berichtszeitraumes in einem **befristeten, weniger als drei Monate, abgeschlossenen Arbeitsverhältnis** zum Betrieb stehen (einschließlich Saisonarbeitskräfte) und mit Feld-, Hof- oder Stallarbeiten oder mit Arbeiten im Wald des Betriebes beschäftigt sind und nicht in Abschnitt 10 oder 11A dieses Vordruckes eingetragen wurden,
- Studenten im Arbeitseinsatz sowie Schüler in der Ferientätigkeit,
- Studenten im Praktikum, wenn ihre Vergütung aus dem Lohnfonds zu zahlen ist,
- Aushilfskräfte zur Überwindung zeitweilig auftretender Arbeitsspitzen, die regelmäßig oder unregelmäßig eingesetzt werden,
- Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), sofern dem einstellenden Betrieb die Lohnkosten ganz oder teilweise von der BfA erstattet werden, sowie Zivildienstleistende u.Ä.,
- für die Rechtsform Einzelunternehmen auch nicht ständig im Betrieb beschäftigte Verwandte des Betriebsinhabers oder seines Ehegatten (Verschwägerter), die im Berichtszeitraum außerhalb des Betriebes lebten, und die nicht im Haushalt des Betriebsinhabers tätig waren (dieser Personenkreis wurde in den Abschnitten 10 und 11A **nicht** nachgewiesen).

Nicht hierzu zählen Personen,

- die in diesem Betrieb nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tätig geworden sind,
- die nur für **fremde** Rechnung in diesem Betrieb gearbeitet haben, z.B. als Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, Maschinenringern oder Bauunternehmen,
- in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), die über sogenannte ABM- Trägergesellschaften vermittelt werden und in den Betrieben gegen Rechnung arbeiten.

Die Arbeitszeit ist in vollen Arbeitstagen anzugeben. Bei stundenweise geleisteten Arbeitszeiten gelten 8 Arbeitsstunden als 1 voller Arbeitstag.

Beispiel für die Berechnung in vollen Arbeitstagen:

Im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 waren 2 Männer und 2 Frauen im Betrieb, und zwar:

1 Mann	Oktober/November 2002 zu je		
(A. Acker)	20 vollen Arbeitstagen		
	März/April 2003 zu je		
	10 vollen Arbeitstagen	=	60 volle Arbeitstage
1 Mann	März/April 2003 zu je		
(B. Boden)	8 vollen Arbeitstagen	=	16 volle Arbeitstage
2 Frauen	Juli/August 2002 zu je		
	32 Arbeitsstunden		
	(8 Stunden = 1 Arbeitstag)	=	16 volle Arbeitstage

Einzutragen sind also insgesamt

Männer	2
Arbeitsleistung	76
Frauen	2
Arbeitsleistung	16

Abschnitt 10

Nichtstichprobenbetriebe:

Mit betrieblichen Arbeiten Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 nach Personengruppen

Allgemeine Hinweise

Für Nichtstichprobenbetriebe werden die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Arbeitskräfte (15 Jahre und älter) in vereinfachter Form nach Personen- und jeweils 5 Arbeitszeitgruppen erfasst. Arbeitszeiten für Tätigkeiten im Haushalt des Betriebsinhabers sind nicht einzubeziehen.

Bei den Familienarbeitskräften sind der Betriebsinhaber und sein Ehegatte als Einzelpersonen, alle weiteren Familienangehörigen und die ständigen (familienfremden) Arbeitskräfte jeweils als Personengruppe für 5 Arbeitszeitgruppen als vollbeschäftigt, überwiegend beschäftigt, teilweise beschäftigt, gering beschäftigt oder fallweise beschäftigt nachzuweisen. Die Arbeitszeitgruppen, ausgedrückt als durchschnittlich geleistete Arbeitsstunden je Woche im Erfassungszeitraum Mai 2002 bis April 2003, sind aufgrund der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit für eine vollbeschäftigte Arbeitskraft nach Personengruppen differenziert.

Für die Berechnung der durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche und Zuordnung zu den 5 Arbeitszeitgruppen gelten die für Stichprobenbetriebe bei den Codes 831 bis 835 aufgeführten Regelungen entsprechend.

			001	002	003	
			Betriebsinhaber	Ehegatte	Sonstige	
			Bitte ankreuzen	Bitte ankreuzen	Anzahl der Personen	
Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003	für diesen Betrieb (ohne Haushalt)	vollbeschäftigt	831	<input type="radio"/> 1	<input type="radio"/> 1	<input type="text"/>
		überwiegend beschäftigt	832	<input type="radio"/> 1	<input type="radio"/> 1	<input type="text"/>
		teilweise beschäftigt	833	<input type="radio"/> 1	<input type="radio"/> 1	<input type="text"/>
		gering beschäftigt	834	<input type="radio"/> 1	<input type="radio"/> 1	<input type="text"/>
		fallweise beschäftigt	835	<input type="radio"/> 1	<input type="radio"/> 1	<input type="text"/>
		Zusammen	836	_____	_____	<input type="text"/>
Weitere Angaben sind nur für den Betriebsinhaber und Ehegatten erforderlich			Anzahl der Stunden	Anzahl der Stunden		
im Haushalt des Betriebsinhabers		837	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
in anderer Erwerbstätigkeit		838	<input type="text"/>	<input type="text"/>		

Abschnitt 10: Betriebsinhaber , Ehegatte und seine mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen (Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen)

831 bis 836
Familienarbeitskräfte nach Arbeitszeitgruppen

Zu den „**Familienarbeitskräften in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen**“ zählen der Betriebsinhaber, sein Ehegatte sowie auf dem Betrieb beschäftigte Familienangehörige, Verwandte und Verschwägerter des Betriebsinhabers, soweit sie **ununterbrochen** oder **zeitweise** auch auf dem Betrieb (Haushalt des Betriebsinhabers) lebten oder ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb erhielten.

Der Betriebsinhaber und sein Ehegatte sind jeweils als Einzelperson einer der 5 Arbeitszeitgruppen zuzuordnen, für die Familienangehörigen insgesamt ist jeweils die Anzahl der Personen bei der entsprechenden Arbeitszeitgruppe einzutragen.

837
Im Haushalt

Nur für den **Betriebsinhaber** und seinen **Ehegatten** ist die Anzahl der durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden je Woche für **Tätigkeiten im Haushalt** des Betriebsinhabers nachzuweisen.

838
In anderer Erwerbstätigkeit

Die Anzahl der durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden je Woche für außerbetriebliche Tätigkeiten sind für den Betriebsinhaber und seinen Ehegatten einzutragen.

Waren Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerhalb dieses landwirtschaftlichen Betriebes erwerbstätig?	051	ja <input type="radio"/> 1	nein <input type="radio"/> 2	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>
Beziehen Betriebsinhaber und/oder Ehegatte Einkommen aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen?	052	ja <input type="radio"/> 1	nein <input type="radio"/> 2	

Außerbetriebliche Erwerbstätigkeit und Einkommensquellen des Betriebsinhabers und/oder seines Ehegatten

051

Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit

Die Frage ist zu beantworten für den Betriebsinhaber und/oder seinen Ehegatten, wenn sie im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 oder nur während eines Teils dieses Zeitraums Einkommen aus anderer Erwerbstätigkeit, z.B. durch Tätigkeiten in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Gewerbebetrieb, bezogen.

Beispiele für verbreitet vorkommende Arten des außerbetrieblichen Einkommens siehe Anhang 7.2.

052

Sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen

Hier ist die Frage mit „ja“ oder „nein“ anzukreuzen, wenn Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 oder nur während eines Teils dieses Zeitraums Einkommen aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen, z.B. durch Altersrente für Landwirte, Arbeitslosengeld/-hilfe, Einkommen aus Verpachtung, bezogen.

Für diese Angaben gelten die bei den Codes 815 bis 817 aufgeführten Regelungen entsprechend.

Beispiele für verbreitet vorkommende Arten des außerbetrieblichen Einkommens siehe Anhang 7.2.

Welches Jahres- Nettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war schätzungsweise höher?	- das aus außerbetrieblichen Quellen	<input type="radio"/> 1	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>
	oder - das aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb	<input type="radio"/> 2	
Hinweis: Diese Angabe dient mit zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben			

053

Welches Einkommen war höher?

Hier ist miteinander zu vergleichen (sofern Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte außerbetriebliches Einkommen bezogen):

- das Jahres-Nettoeinkommen, das der Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte **zusammen** im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 **aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb** erwirtschafteten, mit dem
- Jahres-Nettoeinkommen, das der Betriebsinhaber und/oder sein Ehegatte **zusammen** im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 **aus außerbetrieblichen Einkommens- und Unterhaltsquellen** bezogen.

Anzukreuzen ist dabei die Einkommensquelle, aus der **nach Einschätzung** des Betriebsinhabers das höhere Nettoeinkommen bezogen wurde. Zur Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens siehe die Erläuterungen im Anhang 7.1.

Nichtstichprobenbetriebe

Abschnitt 11 Ständig und nicht ständig im Betrieb Beschäftigte

Abschnitt 11A Ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003

			Anzahl der Personen	
Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003	für diesen Betrieb (ohne Haushalt)	vollbeschäftigt	931	<input type="text"/>
		überwiegend beschäftigt	932	<input type="text"/>
		teilweise beschäftigt	933	<input type="text"/>
		gering beschäftigt	934	<input type="text"/>
		fallweise beschäftigt	935	<input type="text"/>
		Zusammen	936	<input type="text"/>

**931 bis 936
Ständig im Betrieb Beschäftigte**

Dazu gehören alle „Ständig im Betrieb Beschäftigten in Betrieben der Rechtsformen Einzelunternehmen, Personengemeinschaften und juristische Personen“, die in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen.

In dieser Personengruppe sind auch die Familienangehörigen, Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers von Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen mit einzubeziehen, die zwar im Betrieb beschäftigt sind (mit Arbeitsvertrag), aber nicht ununterbrochen oder zeitweise auf dem Betrieb (im Haushalt des Betriebsinhabers) lebten. Ausführliche Hinweise siehe allgemeine Hinweise zum Abschnitt 11A (Codes 931 bis 935) in Stichprobenbetrieben, auf Seite 17. Für die Berechnung der durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche und Zuordnung zu den 5 Arbeitszeitgruppen gelten die für Stichprobenbetriebe bei den Codes 831 bis 835, auf Seite 23, aufgeführten Regelungen entsprechend.

Abschnitt 11B: Nicht ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003

Wie viel nicht ständig im Betrieb beschäftigte Personen (Saisonarbeitskräfte) waren für diesen Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 tätig? (Tätigkeiten im Haushalt sind nicht zu berücksichtigen)	Zahl der Beschäftigten	925	<input type="text"/>
	Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen ¹⁾	926	<input type="text"/>

**925 bis 926
Nicht ständig Beschäftigte**

Dazu rechnen alle „Nicht ständig im Betrieb Beschäftigten in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengemeinschaften und juristische Personen“, die in einem befristeten, weniger als drei Monate, abgeschlossenen Arbeitsvertrag (einschließlich Saisonarbeitskräfte) zum Betrieb stehen und nicht im Abschnitt 10 oder 11A dieses Vordruckes nachgewiesen wurden. Weitergehende Erklärungen siehe unter Codes 918 bis 922.

Abschnitt 12: Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?		040	ja <input type="radio"/> 1	nein <input type="radio"/> 2
Wenn „ja“: Die zutreffende Art ankreuzen!	Buchführung mit Jahresabschluss	041	<input type="radio"/> 1	
	Einnahmen- Ausgaben- Überschussrechnung		<input type="radio"/> 2	
	nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)		<input type="radio"/> 3	
	durch Gewinnschätzung des Finanzamtes		<input type="radio"/> 4	

040, 041

Gewinnermittlung Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann nach einer der vier folgenden Verfahren durchgeführt werden. Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen, die beispielsweise eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, kreuzen hier „ja“ an und markieren eine der folgenden vier Arten der Gewinnermittlung.

Land- und forstwirtschaftliche **Personengemeinschaften** (GbR, OHG, KG) und **juristische Personen** des Privatrechts (GmbH, AG, Genossenschaft) kreuzen hier „ja“ an, da für diese Betriebe eine Gewinnermittlung stets auch für steuerliche Zwecke erfolgt.

Personengemeinschaften in Form der GbR markieren eine der folgenden vier Arten der Gewinnermittlung.

Für OHG's und KG's sowie für Juristische Personen des Privatrechts kommt nur die Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“ bzw. soweit sie ihrer Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen die Gewinnschätzung des Finanzamtes in Betracht.

Buchführung mit Jahresabschluss

Für Landwirte, die verpflichtet sind Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme Abschlüsse zu machen (z.B. nach der Abgabenordnung (§141 AO), oder wenn der Wirtschaftswert 20 500 €, der Gewinn im Kalenderjahr 25 000 € oder der Umsatz im Kalenderjahr 260 000 € übersteigt) oder freiwillig Bücher führen.

Feld auch dann ankreuzen, wenn mit solchen Aufzeichnungen erst während der letzten zwölf Monate begonnen wurde. Als Bestandsaufnahme gilt die Aufstellung über das lebende und tote Inventar an einem bestimmten Stichtag.

Einnahmen- Ausgaben- Überschussrechnung

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen oder freiwillig Bücher führen und solche Landwirte, die die Voraussetzung für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht erfüllen oder freiwillig auf Antrag aus dieser Gewinnermittlungsmethode ausgeschieden sind.

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, erfolgt die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen, wenn

- die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen nicht 20 Hektar überschreitet und
- die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten nicht übersteigen und
- der Wert der selbstbewirtschafteten Sondernutzungen nicht mehr als 1 023 € je Sondernutzung beträgt.

Gewinnschätzung des Finanzamtes

Für buchführungspflichtige Landwirte, die dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen oder Landwirte, die unter die Überschussrechnung fallen aber keine entsprechende Aufzeichnung tätigen.

Erfolgt für diesen Betrieb die Umsatzbesteuerung in Form der Regelbesteuerung / Option?	042	ja <input type="radio"/> 1	nein <input type="radio"/> 2
---	-----	----------------------------	------------------------------

042

Umsatzbesteuerung

Für die Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind bestimmte Durchschnittssätze festgesetzt, deren Höhe so bemessen ist, dass sie der Vorsteuerbelastung des Sektors Land- und Forstwirtschaft entsprechen und deshalb eine Steuerzahllast nicht entsteht. Durch eine Option können Betriebe der Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengemeinschaften gegenüber dem Finanzamt erklären, dass die Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden sollen (sog. Regelbesteuerung). Wurde eine entsprechende Option gegenüber dem Finanzamt abgegeben, ist die Frage mit „ja“ zu beantworten.

Betriebe der Rechtsform juristische Personen des Privatrechts unterliegen der Regelbesteuerung und kreuzen stets „ja“ an.

Abschnitt 13: Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

Allgemeine Hinweise

Dieser Abschnitt ist für **jeden Betrieb** zu beantworten, in dem im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft anfiel oder nicht bzw. der aus anderen Betrieben Gülle übernahm und auf selbstbewirtschafteten Flächen aufgebracht hat oder nicht, d.h. die Codes 733, 734 und 739 müssen in jedem Fall (entweder „ja“ oder „nein“) angekreuzt sein.

Ist Code 734 mit „ja“ beantwortet, müssen die Codes 735 und 736 mit „ja“ oder „nein“ beantwortet sein und Codes 737 und 738 eine Eintragung aufweisen.

Ist Code 739 mit „ja“ beantwortet, muss Code 740 und/oder 741 eine Eintragung aufweisen, außer wenn Festmist **nur** auf Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen von Festmist dienen (z.B. Tiefstall), anfällt.

Ist Code 740 beantwortet, muss einer der Codes 737 oder 741 eine Eintragung aufweisen.

Für Betriebe, die über entsprechende Lagerkapazitäten verfügen, diese jedoch im o.g. Jahreszeitraum nicht genutzt haben, entfallen die Codes 737, 738, 740 und 741.

Ist Gülle aus anderen Betrieben im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 übernommen und auf selbstbewirtschafteten Flächen dieses Betriebes aufgebracht worden?	733	ja <input type="radio"/> 1	nein <input type="radio"/> 2
--	-----	----------------------------	------------------------------

733

Aus anderen Betrieben übernommene Gülle

Es ist anzugeben, ob Gülle von anderen Betrieben oder von Güllebanken übernommen und auf der LF dieses Betriebes aufgebracht wurde.

Ist in diesem Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 betriebseigene Gülle angefallen?	734	ja <input type="radio"/> 1	nein <input type="radio"/> 2
Wenn Code 734 mit „ja“ beantwortet:	Ist betriebseigene Gülle auf selbstbewirtschafteten Flächen dieses Betriebes aufgebracht worden?	735	ja <input type="radio"/> 1 nein <input type="radio"/> 2
	Ist betriebseigene Gülle abgegeben worden? (z.B. Abgabe an andere Betriebe oder an die Güllebörse)	736	ja <input type="radio"/> 1 nein <input type="radio"/> 2
	Wie groß ist die Lagerkapazität ¹⁾ des Betriebes für Gülle?	737	m ³ <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
	Für wie viele Monate der Stallhaltungsperiode ist die Lagerkapazität für Gülle ohne zwischenzeitliches Aufbringen ausreichend?	738	volle Monate <input type="text"/> <input type="text"/>

Sind in diesem Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 Festmist und Jauche angefallen?	739	ja <input type="radio"/> 1	nein <input type="radio"/> 2
Wenn Code 739 mit „ja“ beantwortet:	Festmist (Befestigte Dungplatte)	740	volle Monate <input type="text"/> <input type="text"/>
	Jauche	741	volle Monate <input type="text"/> <input type="text"/>

¹⁾ Einschließlich gemieteter / gepachteter oder gemeinschaftlicher Lagerkapazitäten, die von diesem Betrieb genutzt werden.

734, 739

Gülle, Festmist
und Jauche

Gülle (Flüssigmist): Gemisch der Kot- und Harnausscheidungen von Nutztieren - auch vermischt mit Wasser.

Festmist: Kot (mit oder ohne Einstreu) von Nutztieren.

Jauche: Harn von Nutztieren, fällt in der Regel zusammen mit Festmist an.

735, 736

Aufbringung der
Gülle dieses
Betriebes

Es ist anzugeben, ob während des Jahreszeitraumes von Mai 2002 bis April 2003 im Betrieb angefallene Gülle

- auf der LF dieses Betriebes aufgebracht

und/oder

- abgegeben (Abgabe an andere Betriebe oder an die Güllebörse)

worden ist.

737,738,740,741

Lagerkapazität

Als Lagerkapazität ist der **vorhandene und genutzte**, befestigte Lagerplatz für Festmist sowie der **vorhandene und genutzte** Lagerraum für Jauche und Gülle in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen u.Ä. zu verstehen.

Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen von Festmist dienen (z.B. Tiefstall), werden nicht berücksichtigt.

Bei Einleitung von Gülle und Jauche in einen gemeinsamen Lagerbehälter ist die Lagerkapazität bei Code 737 (Güllegrube) einzutragen.

Bei Einleitung von Jauche in eine ungenutzte Güllegrube ist die Lagerkapazität (Monate) bei Code 741 (Jauchegrube) zu berücksichtigen.

738, 740, 741

Lagerdauer

Den Angaben ist der während der Stallhaltungsperiode übliche Durchschnittsbestand an Tieren zugrunde zu legen.

Abschnitt 14: Einkommenskombinationen

Einkünfte aus Tätigkeiten des Betriebsinhabers und/ oder seines Ehegatten (außer Landwirtschaft), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen

Fremdenverkehr, Beherbergung, Sport- und Freizeitaktivitäten	780	ja	<input type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb wie Möbel	781	ja	<input type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2
Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung, Weinerzeugung, Direktvermarktung)	782	ja	<input type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2
Be- und Verarbeitung von Holz (z.B. im Sägewerk)	783	ja	<input type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2
Fischzucht und -erzeugung	784	ja	<input type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2
Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windanlagen, Biogas, Strohverbrennung, Verkauf von Energieträgern wie Holzhackschnitzel, Brennholz usw.)	785	ja	<input type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2
Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Geräten des Betriebes z.B. Transport, Landschaftspflege, Kommunalarbeiten, Mitarbeit in Maschinenringen)	786	ja	<input type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2
Sonstige Einkommenskombinationen (z.B. Pferdepensionen)	787	ja	<input type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2

780 bis 787**Einkommens-
Kombinationen**

Die Eintragung in diesem Abschnitt dienen der Informationsgewinnung über weitere Erwerbstätigkeiten und Einkommensquellen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb der Rechtsform Einzelunternehmen bzw. Betriebsinhaber, Ehegatte und/oder weiteren Familienangehörigen bzw. den landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsformen Personengemeinschaften oder juristische Personen über die eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten hinaus ausgeübt werden und die wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb haben. Diese weiteren Erwerbstätigkeiten werden mit Hilfe der vorhandenen Betriebsmittel des landwirtschaftlichen Betriebes (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) oder mit im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten erzielt

780**Sport- und
Freizeitaktivitäten**

Alle Tätigkeiten im Bereich der Betreuung von Touristen (z.B. Führung durch den Betrieb), Beherbergung sowie deren Sport- und Freizeitaktivitäten, bei denen der Grund und Boden oder Arbeitsmittel oder sonstige Geräte, die sich im Besitz des Betriebes befinden, genutzt werden.

781**Handwerkliche
Erzeugnisse**

Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen durch Beschäftigte des landwirtschaftlichen Betriebes, die auch für die Erledigung landwirtschaftlicher Tätigkeiten eingesetzt werden. Die hergestellten Erzeugnisse müssen verkauft werden. Hierunter fällt auch die Herstellung von Möbeln aus Nutzholz.

782**Verarbeitung
Landwirtschaft-
licher Produkte**

Verarbeitung von im Betrieb erzeugten oder von anderen Betrieben bezogenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die zu einem oder mehreren Produkt/-en weiterverarbeitet und verkauft werden. Hierzu zählt u.a. die Fleischverarbeitung, die Käseherstellung und die Weinerzeugung als Teil des Weinbaus.

783**Be- und Ver-
arbeitung von
Rohholz**

Be- und Verarbeitung von Rohholz / Nutzholz für Vermarktungszwecke (sägen von Nutzholz im Sägewerk). Die Weiterverarbeitung des Holzes wie z.B. Nutzholz zu Möbeln fällt unter Code- Nr. 781.

784**Fischzucht und
-erzeugung**

Hierunter fällt die Erzeugung von Speisefischen, Flusskrebse u.ä. Früchten aus Binnengewässern.

785**Alternative
Energieerzeugung**

Erzeugung von Strom z.B. aus Windmühlen, Biogasanlagen, Photovoltaik und Verkauf an Dritte. Hierunter fällt auch der Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Stroh oder Holz an energieerzeugende Einrichtungen. Eigenverbrauch des landwirtschaftlichen Betriebes an eigen erzeugter Energie fällt nicht hierunter.

786**Vertragliche
Arbeiten**

Vertragliche Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes unter Einsatz eigener Geräte / Maschinen für Dritte. Hierunter zählen Schneeräumarbeiten, Transportarbeiten, Arbeit in Maschinenringen, Landschaftspflege, landwirtschafts- und umweltbezogene Dienstleistungen u.a.m.

787**Sonstige**

Bisher unter den Code-Nrn. 780 bis 786 nicht nachgewiesene Erwerbstätigkeiten, die dem landwirtschaftlichen Einzelunternehmen (Betriebsinhaber, Ehegatte und/oder weitere Familienangehörige) bzw. den landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform Personengemeinschaften oder juristische Personen über die eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten hinaus zur Verfügung stehen und die wirtschaftliche Auswirkungen auf den Betrieb haben. Diese weiteren Erwerbstätigkeiten werden mit Hilfe der vorhandenen Betriebsmittel des landwirtschaftlichen Betriebes (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) oder mit im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten erzielt. Hierzu zählen z.B. die Unterbringung von Pferden in einer Pferdepension des landwirtschaftlichen Betriebes oder die Pelztierzucht.

Abschnitt 15: Umwelt

Abschnitt 15 A: Nicht bewirtschaftete Feldabgrenzungen

Erhält der Betrieb Fördermittel aus einem oder mehreren der folgenden Förderprogramme (einzeln auflisten)		788	ja <input type="radio"/> 1	nein <input type="radio"/> 2										
Wenn „ja“:	Wie groß ist die Fläche, für die der Betrieb Fördermittel erhält?	789	<table border="1"> <tr> <td colspan="4">Hektar</td> <td>Ar</td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>		Hektar				Ar					
Hektar				Ar										

788, 789
Nicht bewirtschaftete Feldabgrenzungen

Vom landwirtschaftlichen Betrieb gepflegte, nicht bewirtschaftete Feldabgrenzungen oder sonstige Teile von Feldern zum Zwecke des Umweltschutzes sowie spezifischer Agrar-Umweltmaßnahmen, für die der landwirtschaftliche Betrieb Zuschüsse entsprechend der Verordnung des Rates Nr. 1257/99 erhält. Diese Flächen sind über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen worden bzw. es sind Flächen, auf denen Maßnahmen zum Schutz von Biotopen durchgeführt werden. Eine extensive Weidewirtschaft bzw. Grünfütterernte ist je nach nationalen oder regionalen Regelungen erlaubt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln ist normalerweise nicht zulässig. Die üblichen Wendebereiche für Maschinen bei Einsaat oder anderen Bodenbestellarbeiten fallen nicht hierunter. Sie zählen zur Fläche des Feldes. Siehe auch Anhang 7.4.

Die nachgewiesenen Flächen können auch schon unter Code-Nr. 259 (nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen) und 267 (stillgelegte Flächen) erfasst sein; sie gehören zur selbstbewirtschafteten Fläche. Wenn dem landwirtschaftlichen Betrieb Zuschüsse gezahlt werden, dann ist Code-Nr. 788 mit „ja“ zu beantworten und unter Code-Nr. 789 die entsprechende Fläche in Hektar und Ar anzugeben.

Abschnitt 15 B: Prämien für Umweltleistungen

Erhält der Betrieb Prämien aus einem oder mehreren der folgenden Förderprogramme (einzeln auflisten)	790	ja <input type="radio"/> 1	nein <input type="radio"/> 2
---	-----	----------------------------	------------------------------

790
Weitere Prämien

Erhält der landwirtschaftliche Betrieb EG – Beihilfen für landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ländlichen Raumes ausgerichtet sind, dann ist die Frage mit „ja“ zu beantworten.

Es sind solche Maßnahmen einzubeziehen, die dem Betrieb im Rahmen einer Beihilferegelung des Mitgliedstaates im Sinne von Artikel 22 bis 24 der Verordnung Nr. 1257/1999 (Abl. EG L 160/80) oder ggf. neueren oder entsprechenden älteren Rechtsvorschriften gezahlt werden. Siehe auch Anhang 7.4.

Nach den Zielbestimmungen des Art. 22 der VO 1257/99 dienen die o.a. Beihilfen dazu,

- eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu fördern, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar ist;
- eine umweltfreundliche Extensivierung der Landwirtschaft und eine Weidewirtschaft geringer Intensität zu fördern;
- bedrohte, besonders wertvolle landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften zu erhalten;
- die Landschaft und historische Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten;
- die Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis einzubeziehen.

Ausgeschlossen von der Frage und somit in der Antwort nicht zu nennen sind Beihilfen für den ökologischen Landbau sowie folgende Beihilfen, da sie anders begründet sind und auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen:

- Zahlungen zum Ausgleich von (obligatorischen) Bewirtschaftungseinschränkungen in FFH- und Vogelschutzgebieten (Artikel 16 der Verordnung 1257/99),
- Zuwendungen für bestimmte Umweltschutzinvestitionen (Artikel 33 der Verordnung 1257/99)

- 3 Grundbegriffe

Betrieb

Technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen

Im Einzelnen wird darunter Folgendes verstanden:

Als Betrieb im Sinne dieser Erhebung (einschl. Betriebe des Gartenbaus und des Weinbaus) gilt jede technisch-wirtschaftliche Einheit, die unabhängig von der Rechtsform, der steuerlichen Zuordnung und den Eigentumsverhältnissen

1. für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet wird (siehe Definition „Betriebsinhaber“ auf S. 32),
2. einer einheitlichen Betriebsführung untersteht,
 - Diese liegt auch vor, wenn sie von mehreren Personen gemeinsam, d.h. mit einheitlicher Willensbildung, ausgeübt wird. Zur Unterscheidung Betriebsführung/Betriebsleitung siehe Definition zu „Betriebsinhaber/Betriebsleiter“ auf S. 32/33. -
3. dieselben Arbeitskräfte und Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und Maschinen) einsetzt,
4. land- (auch garten- oder weinbauliche und/oder forstwirtschaftliche) und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere (nichtlandwirtschaftliche) Erzeugnisse oder Dienstleistungen (jedoch nicht in einem rechtlich selbständigen gewerblichen Betrieb) hervorbringt,
 - Als solche gelten i.d.R. die (aufgrund der Rechtsgrundlage zu erfassenden) Erzeugnisse der Bodenproduktion sowie der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung. -
5. eine der für die Agrarstrukturerhebung gesetzlich festgelegten Mindestgrenzen erreicht oder überschreitet (siehe Abschnitt „Erfassungsbereich“ auf S. 32),
 - Die Erfassung der Bodenflächen erstreckt sich auf die **gesamte selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche** (Eigenland, Pachtland und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF). -
6. über den Ort des Betriebssitzes (Anschrift) lokalisierbar ist.
 - Das ist die Gemeinde (der Gemeindeteil), in der (dem) sich der überwiegende Teil der Wirtschaftsgebäude befindet, bei Betrieben ohne Wirtschaftsgebäude die Gemeinde (der Gemeindeteil), in der (dem) der größte Teil der betreffenden Flächen (z.B. Waldflächen, Rebflächen, Flächen von Gräsereien) des Betriebes liegt und/oder die Viehhaltung betrieben wird.
 - In den meisten Fällen ist in der Landwirtschaft der Betriebssitz mit dem Betriebsort (Anschrift des Auskunftspflichtigen) identisch.

Sonderfälle zu „Betrieb“

Sofern die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, rechnen zu den landwirtschaftlichen und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben auch

- Wanderschäfereien, Bullen- und Eberhaltungen, Brütereien,
- landwirtschaftliche Versuchsbetriebe, -anstalten,
- landwirtschaftliche Betriebe von Heil-, Pflege- und Krankenanstalten sowie Heimen,
- landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Unternehmen,
- landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- zurückbehaltene Altenteilerflächen, sofern sie vom Altenteiler und/oder seinem Ehegatten mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln bewirtschaftet werden,
- landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe, die zusätzliche Einnahmen erzielen, z.B. durch
 - . ihre Verbindung mit landwirtschaftlichen Nebenbetrieben und/oder Hilfsbetrieben,
 - . Vermietung von Räumen, z.B. im Rahmen der Aktion „Ferien auf dem Bauernhof“,
 - . Vermietung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Hofflächen,
 - . vorübergehend stillgelegte LF.

Einzelproduktgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften werden als eigenständige Betriebe erfasst, wenn sie im Wesentlichen mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln (und nicht mit denen der Mitgliedsbetriebe) bewirtschaftet werden; Gemeinschaftsobstanlagen, bei denen die Pflege- und/oder Erntearbeiten überwiegend von den Teilhabern selbst durchgeführt werden, werden dagegen nicht als gesonderte Betriebe, sondern bei den Teilhabern jeweils mit den eingebrachten Flächenanteilen erfasst.

Mehrere Betriebe in der Hand eines Inhabers (Betriebsinhabers) gelten als ein Betrieb, wenn für die Bewirtschaftung dieser Einheiten in der Regel dieselben Arbeitskräfte und Produktionsmittel (insbesondere Gebäude und/oder Maschinen) eingesetzt werden.

Erfassungsbereich

Der Erfassungsbereich der allgemeinen Agrarstrukturerhebung 2003 erstreckt sich auf alle Betriebe:

- mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens zwei Hektar oder mit mindestens
 - a) jeweils acht Rindern oder Schweinen oder
 - b) zwanzig Schafen oder
 - c) jeweils zweihundert Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - d) jeweils dreißig Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - e) jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen,

Erhebungsmerkmale

Erfüllen Betriebe mindestens eine der vorgenannten Bedingungen (Erfassungsbereich), dann sind **alle** Erhebungsmerkmale des Vordrucks zur ASE 2003 anzugeben, unabhängig vom Erreichen einzelner, im Erfassungsbereich dargestellter Grenzen.

Betriebsinhaber

Inhaber/Unternehmer ist diejenige Person, für deren Rechnung und auf deren Risiko der Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die jeweiligen individuell gestalteten Eigentumsverhältnisse (Eigentum, Pacht, Erbpacht, Nutznießung) an den Produktionsmitteln (insbesondere Boden, Vieh, Gebäude, Maschinen).

Ergänzende Bemerkungen zu vorstehenden Kriterien:

Eine Übertragung von Verantwortlichkeiten an einen Betriebsleiter entbindet den Betriebsinhaber nicht von seiner Eigenschaft als Betriebsinhaber, da er Träger des wirtschaftlichen Risikos und Nutznießer des wirtschaftlichen Erfolges bleibt.

Inhaber/Unternehmer können sein:

- a) bei Betrieben der Rechtsform „Einzelunternehmen“
 - Einzelperson, einschließlich Ehepaar, Geschwister, Erbengemeinschaft (ohne Gesellschaftervertrag),
- b) bei Betrieben der Rechtsform „Personengemeinschaften“
 - BGB-Gesellschaft, GbR, nicht eingetragener Verein, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft einschließlich GmbH und Co. KG - mit Gesellschaftervertrag,
- c) bei Betrieben der Rechtsform „juristische Personen“
 - Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband,
 - Kirche, kirchliche Anstalt oder dgl. Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
 - Anstalten oder Stiftungen des privaten Rechts (einschl. Gemeinschaftsforsten mit ideellem Besitzanteil),
 - eingetragene(r) Genossenschaft oder Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaft (AG).

Sonderfälle zu „Betriebs- inhaber“

Sind zwei oder mehrere Personen Betriebsinhaber in einem Betrieb der Rechtsform Einzelunternehmen (z.B. Ehepaare, Geschwister, Erbengemeinschaft (ohne Gesellschaftervertrag)), so kann die überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person (bei gleichen Anteilen am Betriebsrisiko und bei nach Art und Umfang vergleichbarer Arbeitsleistung für den Betrieb) in Anlehnung an das Lebensalter im Sinne der Erhebung als Betriebsinhaber bestimmt werden.

Leitet ein Betriebsinhaber mehrere Betriebe, dann ist er im Sinne der Erhebung als Betriebsinhaber mit seiner anteiligen Arbeitsleistung für jeden Betrieb anzugeben.

Betriebsleiter

Der Betriebsleiter ist in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen diejenige Person, die den Betrieb leitet, also über den laufenden Einsatz an Produktionsmitteln bestimmt.

Dabei kann es sich um den Betriebsinhaber, einen seiner Familienangehörigen oder eine andere mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person handeln (z.B. Angestellter).

In den Betrieben der Rechtsformen „Personengemeinschaften“ und „juristische Personen“ können mehrere Betriebsleiter tätig sein. So ist i.d.R. jeder in der Personengemeinschaft tätige Gesellschafter zugleich Betriebsleiter.

Ergänzende Anmerkungen zu vorstehenden Definitionen:

In Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen darf als Betriebsleiter **nur eine Person je Betrieb** - entweder bei Abschnitt 10 oder bei Abschnitt 11A des Erhebungsvordrucks - angegeben werden. Ein unterschiedliches Ausmaß in der Übertragung von Verantwortlichkeiten an den Betriebsleiter ist möglich. Die vertragsmäßig festgesetzte Zahlung eines erfolgsabhängigen Entgeltes an den mit der Leitung eines Betriebes beauftragten Betriebsleiter macht diesen **nicht** zum Betriebsinhaber.

4 Durchführung der Erhebung

4.1 Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Sie dürfen die Erhebungsvordrucke nach deren Angaben ausfüllen.

4.2 Erhebungsunterlagen

Jeder Erhebungsbeauftragte erhält für die Befragung der Betriebe zur Agrarstrukturerhebung 2003 neben den speziellen Anweisungen des Statistischen Landesamtes folgende Unterlagen:

- Anschriftenliste,
- voradressierte Erhebungsvordrucke,
- Erhebungsvordrucke ohne Adresse,
- Erhebungsvordrucke E,
- Einzelperson-Erhebungsvordruck PS,
- Hilfsblatt-Vordrucke HS
- Anleitung zur Durchführung der ASE 2003.

4.3 Durchführung der Erhebung in den Betrieben

Der Erhebungsbeauftragte muss die Erhebung selbst durchführen; er darf seine Aufgaben keiner anderen Person übertragen.

Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige aber auch

- die Angaben zu den Fragen selber in den Erhebungsvordruck eintragen; in derartigen Fällen muss der Erhebungsbeauftragte dem Auskunftspflichtigen die für die sach- und termingerechte Beantwortung der Fragen erforderlichen Hinweise und Erläuterungen schriftlich übergeben und erforderlichenfalls ausführlich mündlich erläutern,
- den vollständig und korrekt ausgefüllten Erhebungsvordruck dem Erhebungsbeauftragten aushändigen oder **ungeknickt** in einem verschlossenen Umschlag dem Erhebungsbeauftragten übergeben oder ihn in einem ausreichend frankierten Umschlag innerhalb einer Woche nach Erhalt an die Erhebungsstelle übersenden. Die Antwort ist gemäß § 15 Abs. 3 BStatG bei postalischer Übersendung erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind.

Wünscht ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers zu den mit einem „P“ gekennzeichneten Fragen im Erhebungsvordruck (außerbetriebliche Einkommensquellen (Codes 814 - 817)), dass seine Angaben auf einem gesonderten Erhebungsvordruck eingetragen werden, so sind vom Erhebungsbeauftragten Name und Anschrift dieses auskunftspflichtigen Familienangehörigen in den Einzelperson-Erhebungsvordruck PS einzutragen und die Kenn-Nr. des Betriebes (siebenstellig) sowie die Gemeinde-Kennziffer aus dem Erhebungsvordruck zu übernehmen. Außerdem ist die lfd. Nr. der Person aus dem Abschnitt 10 des Erhebungsvordruck auf Vordruck PS zu übertragen und bei Ausgabe des Erhebungsvordrucks PS ist die betreffende Person über der lfd. Nr. im Erhebungsvordruck durch ein Kreuz (x) zu kennzeichnen.

Abschließend soll die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den Erhebungsvordruck durch Unterschrift auf der letzten Seite bestätigt werden.

Änderung der Anschrift des Betriebsinhabers

Zunächst ist zu prüfen, ob der in der Anschriftenliste vorgegebene Name und die Anschrift des Betriebsinhabers noch zutreffen. Etwaige Änderungen sind im Anschriftenfeld auf dem Erhebungsvordruck und in der Anschriftenliste einzutragen. Eine etwaige Änderung des Betriebssitzes (siehe Seite 31, lfd. Nr. 6.) muss dem Statistischen Landesamt mitgeteilt werden.

Betriebsübergabe, Betriebsteilung, Betriebsauflösung

Wurde der Betrieb an einen anderen Inhaber übergeben, so ist dieser auskunftspflichtig (Betriebsübergabe). Der Name des neuen Inhabers ist sowohl auf dem jeweiligen Erhebungsvordruck als auch in der Anschriftenliste zu vermerken. Werden im Falle einer Betriebsteilung die abgegebenen Flächen und/oder Viehbestände von einem im Sinne der Definition des Betriebes neugegründeten Betrieb (Neugründung) übernommen, ist der Inhaber des neugegründeten Betriebes zusätzlich zum Inhaber des verbleibenden Restbetriebes auskunftspflichtig, wenn er entsprechend dem "Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1648)" zum Erfassungsbereich der ASE gehört.

Falls ein Betrieb nicht mehr besteht, ist die Betriebsauflösung in der Anschriftenliste anzugeben und der Erhebungsvordruck mit dem Vermerk „aufgelöst“ dem Statistischen Amt zuzuleiten.

Nähere Hinweise zur Bearbeitung dieser Veränderungen sind den speziellen Anweisungen des Statistischen Landesamtes zu entnehmen.

Betriebsteile

Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, dann ist die Meldung für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Hauptsitz des Betriebes befindet.

Unternehmen

Unternehmen i.S. der Agrarstrukturerhebung sind unter einheitlicher und selbständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe ab.

Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

Verschriebene Erhebungsvordrucke

Sollten voradressierte Erhebungsvordrucke beim Ausfüllen verschrieben worden oder sonst wie unauswertbar sein, müssen für diese neue Erhebungsvordrucke angelegt werden. Dazu muss der Erhebungsbeauftragte Name und Anschrift des Betriebsinhabers, die Kenn-Nummer des Betriebes (siebenstellig) und Gemeinde-Kennziffer aus der Anschriftenliste auf mitgelieferte Erhebungsvordrucke ohne Anschrift vollständig übertragen. Neu ausgestellte Erhebungsvordrucke sind **in** die vom Statistischen Landesamt voradressierten **Erhebungsvordrucke einzulegen** (Rückgabe auch des verschriebenen Erhebungsvordrucks, Kennzeichnung des gültigen Vordrucks usw.); hierüber ist der Auskunftspflichtige zu unterrichten.

Verwendung von Zweitexemplaren (Erhebungsvordruck) und Ergänzungsvordrucken (E)

Bei Betrieben, in denen zu Abschnitt 10 Angaben für mehr als 8 Personen eingetragen werden müssen, sind die weiteren Personen in einem Zweitexemplar des Erhebungsvordrucks einzusetzen. Im Zweitexemplar bleiben die Spalten 001 „Betriebsinhaber“ und 002 „Ehegatte“ leer, die vordruckten Spaltennummern „003“, „004“ usw. sind **nicht** (in „009“, „010“ usw.) **abzuändern**.

Bei Betrieben, in denen zu Abschnitt 11A Angaben für mehr als 8 Personen einzutragen sind, sind die 9. bis 28. Person (= 20 Personen) in einem **Ergänzungsvordruck E** aufzuführen. Sind mehr als 28 Personen einzutragen, sind ein weiterer bzw. mehrere weitere Ergänzungsvordrucke E auszufüllen. Im ersten und jedem weiteren Ergänzungsvordruck E ist eine lfd. Nummer der Person einzutragen (beginnend mit 009 auf dem ersten Ergänzungsvordruck E).

Sowohl bei den Zweitexemplaren des Erhebungsvordrucks zu Abschnitt 10 als auch bei den Ergänzungsvordrucken E zu Abschnitt 11A sind die **geprüften Angaben** zur Anschrift und die **Kenn-Nr. des Betriebes** (siebenstellig) sowie die Gemeinde-Kennziffer aus dem **Erstvordruck** (Vordruck mit Adressangabe) zu **übertragen** und die **lfd. Nr. des Zweitvordrucks bzw. Ergänzungsvordrucks E** in das dafür vorgesehene Feld einzutragen, hierüber ist der Auskunftspflichtige zu unterrichten. Wenn der Auskunftspflichtige auf der Selbsteintragung der Angaben zu den Abschnitten 10 und 11A besteht, muss der Erhebungsbeauftragte einen eventuellen Bedarf an Zweit- bzw. Ergänzungsvordrucken E erfragen und dem Auskunftspflichtigen zur Verfügung stellen; hierbei sind vom Erhebungsbeauftragten Name und Anschrift, die Kenn- Nr. des Betriebes (siebenstellig) sowie Gemeinde-Kennziffer vom Erstvordruck zu übernehmen.

Die für einen Betrieb ausgefüllten **Zweitexemplare und Ergänzungsvordrucke E** sind in den **Erhebungsvordruck einzulegen**.

Unterschiedliche Berichtszeiträume

Beachtet werden muss der Berichtszeitraum, für den die Fragen gestellt sind. Die Mehrzahl der Fragen bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Erhebung. Hiervon abweichende Berichtszeiträume sind bei den betreffenden Fragen bzw. Abschnitten jeweils angegeben.

Auskunftsverweigerung

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Beantwortung der Fragen ganz oder teilweise, so ist er in angemessener und sachlicher Form sowohl auf seine gesetzlich begründete Auskunftspflicht als auch darauf hinzuweisen, dass alle mit der Erhebung betrauten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Darüber hinaus ist er über das generelle Verbot der Weiterleitung von Einzelangaben an die Finanzverwaltung zu unterrichten. Weitere Regelungen hierzu sind den speziellen Anmerkungen des Statistischen Landesamtes zu entnehmen.

Telefonnummer, Löschung von Name und Anschrift

Zur Erleichterung etwaiger Rückfragen wird auf der letzten Seite des Erhebungsvordrucks die Telekommunikationsanschlussnummer des Betriebsinhabers oder -leiters erbeten. **Die Beantwortung ist freiwillig**. Hierauf ist der Auskunftspflichtige ausdrücklich hinzuweisen. Dem Auskunftspflichtigen sollte auch mitgeteilt werden, dass die Hilfsmerkmale nach Abschluss der formalen Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit von Erhebungsvordrucken abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlussnummer vernichtet werden.

Achtung:

Die Erhebungsvordrucke dürfen **nicht geknickt** werden, weil hierdurch die Datenerfassung im Statistischen Landesamt erschwert werden würde.

4.4 Eintragungstechnik

Die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Beantwortung der Fragen sind bereits auf der ersten Seite des Erhebungsvordrucks kurz erläutert. Darüber hinaus ist Folgendes **unbedingt zu beachten**:

Ankreuzen vorgegebener Antworten zum Beispiel

Hier sind nur diejenigen Eintragungsfelder anzukreuzen, für die der Sachverhalt zutrifft.

Eintragen der zutreffenden Anzahl zum Beispiel

	1	5
--	---	---

Zahlenangaben sind rechtsbündig in die vorgesehenen Felder einzutragen.

Achtung:

Bei Flächenangaben (Abschnitte 8 und 9) sind die Hektar-Angaben in die fünf ersten Spalten, die Ar-Angaben in die beiden letzten durch einen verstärkten Strich abgehobenen Felder, einzutragen.

Nullen am Ende von Wertangaben sind in jedem Fall als solche zu schreiben und nicht durch Striche anzudeuten.

Beispiele:

zu den Abschnitten 8 und 9

67 Hektar, 92 Ar

13 Hektar

Richtig	Falsch												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: center;">Hektar</th> <th style="width: 50%; text-align: center;">Ar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;"> 6 7 9 2</td> <td style="text-align: center;"> 6 7 9 2</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> 1 3 0 0</td> <td style="text-align: center;"> 1 3 - -</td> </tr> </tbody> </table>	Hektar	Ar	6 7 9 2	6 7 9 2	1 3 0 0	1 3 - -	 <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: center;">Hektar</th> <th style="width: 50%; text-align: center;">Ar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;"> 6 7 9 2</td> <td style="text-align: center;"> 6 7 9 2</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> 1 3 0 0</td> <td style="text-align: center;"> 1 3 - -</td> </tr> </tbody> </table> 	Hektar	Ar	6 7 9 2	6 7 9 2	1 3 0 0	1 3 - -
Hektar	Ar												
6 7 9 2	6 7 9 2												
1 3 0 0	1 3 - -												
Hektar	Ar												
6 7 9 2	6 7 9 2												
1 3 0 0	1 3 - -												

Eintragen der zutreffenden Kennziffer zum Beispiel

3

Klartexteintragungen zum Beispiel

Tochter

Klartexteintragungen deutlich lesbar in die vorgegebenen Antwortfelder schreiben. Bei schmalen Antwortfeldern (Abschnitte 10 und 11A) sind längere Eintragungen erforderlichenfalls zu trennen.

Zum Beispiel

0 0 6
Schwiegermutter

4.5 Beispiel für das Ausfüllen des Ergänzungsprogramms im Erhebungsvordruck

Statistisches Bundesamt
Dienstort Bonn
Gruppe IX A
Graurheindorfer Straße 198

53117 Bonn
Telefon: 01888644-0

Erhebungsvordruck S

Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsvordrucks

- Für die Beantwortung der Fragen gibt es folgende Möglichkeiten:
 - Ankreuzen vorgegebener Antworten** (soweit zutreffend) zum Beispiel
 - Eintragen**
 - der zutreffenden **Anzahl** zum Beispiel

1	5
---	---
 - der zutreffenden **Kennziffer** zum Beispiel

3

 - Klartexteintragungen (in Worten)** zum Beispiel

Tochter

- Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung (z.B. Betriebsinhaber/in) verzichtet.
- Für die Beantwortung der auf Vordruck S/3 mit dem Buchstaben P gekennzeichneten Fragen wird auf Wunsch ein Einzelperson-Erhebungsvordruck (PS) ausgehändigt.

Barcode

Gemeinde-Kennziffer

Kenn-Nr. des Betriebes

Vordruck S/3
Nr.

Bei 2
und mehr

Agrarstrukturerhebung 2003

(zugleich EG- Agrarstrukturerhebung)

in den landwirtschaftlichen Betrieben (einschl. Gartenbau- und Weinbaubetrieben)

Erhebungseinheiten sind landwirtschaftliche Betriebe mit:

- 2 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF), soweit deren Waldfläche das 10 fache der LF nicht übersteigt
- weniger als 2 ha LF (einschließlich Betriebe ohne LF), wenn diese **mindestens** eine der nachstehend aufgeführten unteren Erfassungsgrenzen **erreichen oder überschreiten**:
 - 30 Ar bestockte Rebfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag steht
 - 30 Ar Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag steht
 - 30 Ar Hopfen
 - 30 Ar Tabak
 - 30 Ar Baumschulen
 - 30 Ar Gemüseanbau im Freiland
 - 30 Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland
 - 30 Ar Heil- und Gewürzpflanzen
 - 30 Ar Gartenbausämereien für Erwerbszwecke
 - 3 Ar Gemüse für Erwerbszwecke unter Glas
 - 3 Ar Blumen und Zierpflanzen für Erwerbszwecke unter Glas
 - 8 Rinder
 - 8 Schweine
 - 20 Schafe
 - 200 Legehennen
 - 200 Junghennen
 - 200 Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonst. Hähne
 - 200 Gänse, Enten und Truthühner

Erfüllt der landwirtschaftliche Betrieb mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen, dann sind alle Erhebungsmerkmale der Erhebungsteile (Bodennutzung, Viehbestände, Arbeitskräfte und weitere Strukturmerkmale), und zwar unabhängig vom Erreichen einzelner unter 2. vorgegebener Grenzen, anzugeben.

Rechtsgrundlagen:

1. Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (Abl. EG Nr. L56 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88, des Rates im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in 2003, 2005 und 2007.
2. Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1648).
3. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857).
4. Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910).

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten:

1. Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.
2. Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Erhebungsvordruck eintragen und diesen dem Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen:

1. Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetene Telekommunikationsanschlussnummer.
2. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit von den Erhebungsvordrucken abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Telekommunikationsanschlussnummer vernichtet.

Auskunftspflicht und Geheimhaltung:

1. Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG i.V.m. § 15 BStatG *Inhaber oder Leiter landwirtschaftlicher Betriebe*.

2. Für die Angaben über die außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen sind nach § 93 Abs. 3 AgrStatG die jeweils betroffenen Personen selbst auskunftspflichtig.
3. Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG *wahreheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den Statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen zu erteilen*.
4. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG *keine aufschiebende Wirkung*.
5. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.
Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.
Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Kennummer des Betriebes und Betriebsregister:

1. Nach § 97 Abs. 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer, die der Identifizierung des Betriebes dient, vergeben und vom Statistischen Landesamt in das nach § 97 Abs. 2 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen.
2. In das Betriebsregister werden nach § 97 Abs. 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:
 - Name und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe, Telekommunikationsanschlussnummer,
 - Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
 - Art des Betriebes,
 - Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
 - landwirtschaftlich genutzte Fläche,
 - Waldfläche,
 - Zahl der tätigen Personen,
 - Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
 - Datum der Aufnahme in das Betriebsregister.

Arbeitskräfte und weitere Strukturmerkmale 2003

Abschnitt 8:

Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche *)

			LF	
			Hektar	Ar
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) des Betriebes (übernehmen aus dem Erhebungsteil S/1 der Bodennutzung 2003, Code 258)			701	6 0 5 7
abzüglich	gepachtete LF (Grundstücks- und Hofpacht)	von Eltern, Ehegatte und sonstigen Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers - 702		
		von anderen Verpächtern - 703	4 6 1 1	
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF - 704			
Eigene selbstbewirtschaftete LF = 705			1 4 4 6	
zuzüglich	verpachtete LF + 706		4 9 2	
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebene LF + 707			
Eigene LF = 708			1 9 3 8	

Bitte übertragen nach Code 709

Abschnitt 9:

Pachtflächen und Pachtentgelte (Jahrespacht) für die landwirtschaftlich genutzten Flächen

- Ohne Pachtungen von Familienangehörigen -

		gepachtete Fläche				derzeitige Jahrespacht für diese Fläche		Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisänderung (Angaben sind bereits in Spalte 1 bzw. 2 enthalten)			
		Hektar	Ar			volle EUR					
		1				2		3		4	
Von „anderen Verpächtern“ gepachtete LF		709	4 6 1 1	→	710	4 2 6 4					
Grundstücks- und Parzellen- pacht (Einzel- grundstücke)	Ackerland (ohne Untergrasflächen) 711	3 7 1 3	→	712	3 4 3 8	713		→	714		
	Dauergrünland 715	8 9 8	→	716	8 2 6	717		→	718		
	sonstige LF (einschl. gemischter Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z.B. von Acker- und Dauergrünland) 727		→	728		729		→	730		
Gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht		731		→	732						

*) Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich auf die **landwirtschaftlich genutzte Fläche** (nur bewirtschaftete LF) und nicht auf die **Gesamtfläche** des Betriebes (Betriebsfläche) zum Erhebungszeitpunkt.

Die **selbstbewirtschaftete LF** ist für die gesamte statistische Auswertung die wichtigste Gliederungs- und Bezugsgröße; sie muss daher im Abschnitt „Eigentums- und Pachtverhältnisse an der LF“ mit der entsprechenden Fläche im Erhebungsteil der Bodennutzung **übereinstimmen**.

Hinsichtlich der Zuordnung zu den Flächen siehe Erhebungsteil Bodennutzung.

Abschnitt 12:
Gewinnermittlung / Umsatzbesteuerung

A. Gewinnermittlung

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?		040	ja <input checked="" type="radio"/> 1	nein <input type="radio"/> 2
Wenn „ja“: Die zutreffende Art ankreuzen!	Buchführung mit Jahresabschluss	041	<input type="radio"/> 1	
	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung		<input checked="" type="radio"/> 2	
	nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)		<input type="radio"/> 3	
	durch Gewinnerschätzung des Finanzamtes		<input type="radio"/> 4	

B. Umsatzbesteuerung

Erfolgt für diesen Betrieb die Umsatzbesteuerung in Form der Regelbesteuerung/ Option?	042	ja <input type="radio"/> 1	nein <input checked="" type="radio"/> 2
--	-----	----------------------------	---

Abschnitt 13:
Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft

A. Übernahme von Gülle (Flüssigmist)

Ist Gülle aus anderen Betrieben im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 übernommen und auf selbstbewirtschafteten Flächen dieses Betriebes aufgebracht worden?	733	ja <input type="radio"/> 1	nein <input checked="" type="radio"/> 2
--	-----	----------------------------	---

B. Gülle (Flüssigmist)

Ist in diesem Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 betriebseigene Gülle angefallen?	734	ja <input checked="" type="radio"/> 1	nein <input type="radio"/> 2	
Wenn Code 734 mit „ja“ beantwortet:	Ist betriebseigene Gülle auf selbstbewirtschafteten Flächen dieses Betriebes aufgebracht worden?	735	ja <input checked="" type="radio"/> 1	nein <input type="radio"/> 2
	Ist betriebseigene Gülle abgegeben worden? (z.B. Abgabe an andere Betriebe oder an die Güllebörse)	736	ja <input type="radio"/> 1	nein <input checked="" type="radio"/> 2
Wie groß ist die Lagerkapazität ¹⁾ des Betriebes für Gülle?		737	m ³ <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value="6"/> <input type="text" value="0"/>	
	Für wie viele Monate der Stallhaltungsperiode ist die Lagerkapazität für Gülle ohne zwischenzeitliches Aufbringen ausreichend?	738	volle Monate <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value="6"/>	

1) Einschließlich gemieteter/gepachteter oder gemeinschaftlicher Lagerkapazitäten, die von diesem Betrieb genutzt werden.

C. Festmist und Jauche

Sind in diesem Betrieb im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 Festmist und Jauche angefallen?		739	ja <input checked="" type="radio"/> 1	nein <input type="radio"/> 2
Wenn Code 739 mit „ja“ beantwortet:	Festmist (befestigte Dungplatte)	740	volle Monate	<input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value="6"/>
	Jauche	741	volle Monate	<input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value="5"/>

**Abschnitt 14:
Einkommenskombinationen**

Erzielt der Betrieb Einkünfte aus folgenden Tätigkeiten:

Fremdenverkehr, Beherbergung, Sport- und Freizeitaktivitäten	780	ja	<input checked="" type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb wie Möbel	781	ja	<input type="radio"/> 1	nein	<input checked="" type="radio"/> 2
Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z.B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung, Weinerzeugung, Direktvermarktung)	782	ja	<input type="radio"/> 1	nein	<input checked="" type="radio"/> 2
Be- und Verarbeitung von Holz (z.B. im Sägewerk)	783	ja	<input type="radio"/> 1	nein	<input checked="" type="radio"/> 2
Fischzucht und -erzeugung	784	ja	<input checked="" type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2
Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windanlagen, Biogas, Strohverbrennung, Verkauf von Energieträgern wie Holzhackschnitzel, Brennholz usw.)	785	ja	<input checked="" type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2
Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Geräten des Betriebes z.B. Transport, Landschaftspflege, Kommunalarbeiten, Mitarbeit in Maschinenringen)	786	ja	<input type="radio"/> 1	nein	<input checked="" type="radio"/> 2
Sonstige Einkommenskombinationen (z.B. Pferdepensionen)	787	ja	<input checked="" type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2

**Abschnitt 15:
Umwelt**

A. Nicht bewirtschaftete Feldabgrenzungen

Erhält der Betrieb Fördermittel aus einem oder mehreren der folgenden Förderprogramme (einzeln auflühren)		788	ja	<input checked="" type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2																	
Wenn „ja“:	Wie groß ist die Fläche, für die der Betrieb Fördermittel erhält?	789	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Hektar</td> <td colspan="2" style="text-align: center;">Ar</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">2</td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">0</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">1</td> <td style="width: 20px; height: 20px; text-align: center;">5</td> </tr> </table>		Hektar				Ar						2	0					1	5	
Hektar				Ar																			
				2	0																		
				1	5																		

B. Prämien für Umweltleistungen

Erhält der Betrieb Prämien aus einem oder mehreren der folgenden Förderprogramme (einzeln auflühren)		790	ja	<input checked="" type="radio"/> 1	nein	<input type="radio"/> 2
---	--	-----	----	------------------------------------	------	-------------------------

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt:

Datum

Unterschrift

Telekommunikationsanschlussnummer
(freiwillige Angabe für evtl. Rückfragen)

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Erhebungsvordrucks zu den Arbeitskräften

Im Erhebungsvordruck sind die Arbeitskräfte nachzuweisen, die im **landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt** sind.

In den landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform **Einzelunternehmen** sind das:

1. der Betriebsinhaber und sein Ehegatte,
2. Familienangehörige, die ununterbrochen oder zeitweise auf dem Betrieb leben oder ihre Verpflegung überwiegend vom Betrieb erhalten, bzw. die vom Haushalt und Betrieb räumlich getrennt leben, aber in einem abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen,
3. ständig und nicht ständig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (einschließlich Saisonarbeitskräfte), die über einen Arbeitsvertrag (unbefristet/ befristet) verfügen.

In den landwirtschaftlichen Betrieben der Rechtsform **Personengemeinschaften** und **juristische Personen** sind das:

1. Gesellschafter, soweit sie in der Personengemeinschaft tätig sind,
2. Familienangehörige der Gesellschafter, soweit sie einen Arbeitsvertrag mit der Personengemeinschaft abgeschlossen haben und mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind,
3. ständig und nicht ständig beschäftigte Arbeitskräfte (einschließlich Saisonarbeitskräfte), die einen Arbeitsvertrag mit der Personengemeinschaft oder einem Betrieb der Rechtsform „juristische Personen“ abgeschlossen haben und mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind.

Für den Nachweis der Arbeitszeit gilt:

1. für alle Familienarbeitskräfte der Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen und
2. für alle ständig beschäftigten Arbeitskräfte der Betriebe der Rechtsformen Einzelunternehmen, Personengemeinschaften und juristische Personen
(Dazu zählen auch Familienangehörige, Verwandte und Verschwägerte des Betriebsinhabers in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen, die zwar im Betrieb beschäftigt sind (mit Arbeitsvertrag), aber nicht ununterbrochen oder zeitweise auf dem Betrieb (Haushalt des Betriebsinhabers) lebten.)
- ist für jede Person die entsprechende Arbeitszeitgruppe bzw. die Anzahl der Wochenarbeitsstunden einzutragen

im Zeitraum Mai 2002 bis April 2003.

3. Für alle nicht ständig Beschäftigten der Betriebe der Rechtsformen Einzelunternehmen, Personengemeinschaften und juristische Personen
- die Anzahl der Personen,
- die Arbeitsleistung in vollen Arbeitstagen (8 Stunden = 1 Arbeitstag)

im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003 (bessere Einbindung der Saisonarbeitskräfte in den Arbeitskräftenachweis).

Bitte die Unterschrift nicht vergessen!

(siehe oben)

4.6 Nachprüfen der Angaben in den Erhebungsvordrucken

1. Vollzähligkeit
Für jeden in der Anschriftenliste genannten Betrieb muss ein Erhebungsvordruck vorhanden sein.
2. Aufgelöste Betriebe oder Aussage verweigert
Wenn der Betrieb nicht mehr existiert oder der Betriebsinhaber bis zum Abschluss des Erhebungsgeschäftes die Aussage verweigert, ist ein Vermerk auf dem Erhebungsvordruck und auf der Anschriftenliste anzubringen.
3. Übereinstimmende Kenn-Nr. des Betriebes
In sämtlichen für diesen Betrieb ausgefüllten Erhebungsvordrucken muss die Kenn-Nr. des Betriebes (siebenstellig) übereinstimmen.
4. Übereinstimmende Anschrift
Im Einzelperson-Erhebungsvordruck PS muss die Anschrift im Anschriftenfeld mit dem Erhebungsvordruck übereinstimmen.
5. Betriebe der Rechtsform „Einzelunternehmen“
Bei Abschnitt 10 muss im Erhebungsvordruck zumindest der Betriebsinhaber eingetragen sein.
6. Betriebe der Rechtsformen „Personengemeinschaften“, „juristische Personen“
Abschnitt 10 darf im Erhebungsvordruck **keine** Personeneintragung enthalten; bei Abschnitt 11 müssen Angaben für mindestens eine ständig oder nicht ständig beschäftigte Person eingetragen sein.
7. Abstimmung der Angaben im Erhebungsvordruck
 - a) **Abschnitte 8, 9, 10, 11, 13 und 15**
Die Zahlenangaben müssen rechtsbündig eingetragen werden.
 - b) **Abschnitte 8 und 9: „Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtflächen und Pachtentgelte“**
Die LF bei Code 701 muss mit der Angabe zu Code 258 der Bodennutzung 2003 übereinstimmen.
Bei Codes 705 und 708 ist die Richtigkeit der Berechnung zu prüfen.
Ist bei Code 703 eine Fläche angegeben, darf die Übertragung der Pachtfläche nach Code 709 und die Angabe des Pachtentgeltes (Code 710) nicht fehlen und umgekehrt.
Außerdem muss die Unterteilung der von „anderen Verpächtern“ gepachteten LF (Code 709) und der zugehörigen Jahrespacht (Code 710) nach Nutzungsarten (Ackerland, Dauergrünland usw.) vorgenommen worden sein.
Wenn bei Codes 713, 717 usw. Flächenangaben eingetragen sind, müssen auch die entsprechenden Felder für die Jahrespacht (Codes 714, 718 usw.) Eintragungen enthalten.
Bei Codes 713, 717 usw. bzw. 714, 718 usw. dürfen die Eintragungen zu diesen Fragen weder bei der Fläche noch bei der Jahrespacht höher sein als die entsprechenden Angaben zu Codes 711, 715 usw. bzw. 712, 716 usw. Die Summen der Eintragungen zu den Codes 711, 715 bis 727 sowie 712, 716 bis 728 müssen den Angaben zu den Codes 709 bzw. 710 entsprechen, wenn keine geschlossene Hofpacht vorliegt.
 - c) **Abschnitt 10: „Betriebsinhaber, Ehegatte und deren mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Familienangehörigen im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003“**
Im Abschnitt 10 muss (müssen) für **jede** eingetragene Person
 - bei Code 801 die zutreffende Kennziffer eingetragen sein,
 - bei Code 802 das Geschlecht angekreuzt sein,
 - bei Code 803 und 804 Geburtsmonat und Geburtsjahr angegeben sein,
 - Codes 837 darf nur beim Betriebsinhaber und/oder dessen Ehegatte Eintragungen aufweisen.
 - Eintragungen beim Code 838 dürfen nur zugelassen werden (außer beim Ehegatten), wenn auch bei Codes 831 bis 835 eine Eintragung vorliegt.Im Abschnitt 10 ist bei Code 817 (Einkommen aus Verpachtung ...) in Spalte 1 „Betriebsinhaber“ eine Ankreuzung zu erwarten, wenn zu Code 706 eine verpachtete LF angegeben ist.
Wenn Code 838 eine Eintragung aufweist, muss auch Code 814 angekreuzt sein.
Im Abschnitt 10 muss bei Code 821 entweder das Eintragungsfeld „1“ oder „2“ angekreuzt sein, wenn mindestens bei einer der Codes 814 bis 817 in der Spalte 001 (Betriebsinhaber) und/oder Spalte 002 (Ehegatte) Eintragungen vorliegen. Verfügen Betriebsinhaber und Ehegatte über kein außerbetriebliches

Einkommen (Codes 814 bis 817: Eintragungsfelder in Spalten 001 und 002 nicht angekreuzt), sollten in der Regel auch beide Eintragungsfelder bei Code 821 nicht angekreuzt sein. Wenn allerdings Betriebsinhaber und/oder Ehegatte noch andere (z.B. Kindergeld) als bei den Codes 814 bis 817 verbal angeführten Einkommen beziehen, kann bei Code 821 die Signierziffer „2“ angekreuzt sein.

d) Abschnitt 11A: „Ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003“

Im Abschnitt 11A muss (müssen) für jede eingetragene Person

- bei Code 901 das Geschlecht angekreuzt sein,
- bei Code 902 und 903 Geburtsmonat und Geburtsjahr angegeben sein,

e) Abschnitt 11B: „Nicht ständig im Betrieb Beschäftigte im Jahreszeitraum Mai 2002 bis April 2003“

Im Abschnitt 11B müssen, sofern Beschäftigte nachgewiesen werden, auch **Arbeitstage** eingetragen sein.

f) Abschnitt 12: „Gewinnermittlung / Umsatzbesteuerung“

		Gewinnermittlung für ertragsteuerliche Zwecke angekreuzt werden kann:	Wenn Gewinnermittlung „ja“ angegeben, muss eine von den jeweils zulässigen (mit x gekennzeichneten) Varianten angekreuzt sein - = unzulässig				Umsatzsteuer Regelbesteuerung angekreuzt werden kann:
			Buchführung mit Jahresabschluss	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)	nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG)	Gewinn-schätzung durch das Finanzamt	
Einzelunternehmen		ja oder nein	x	x	x	x	ja oder nein
Personengemeinschaften	nicht eingetragener Verein	-	-	-	-	-	-
	BGB-Gesellschaft	i.d.R. ja	x	x	x	x	ja oder nein
	OHG	nur ja	x	-	-	x	ja oder nein
	KG einschl. GmbH & Co KG	nur ja	x	-	-	x	ja oder nein
	sonstige Personengemeinschaften	nur ja	x	-	-	x	ja oder nein
juristische Personen des privaten Rechts	eingetragener Verein	nur ja	x	-	-	x	nur ja
	eingetragene Genossenschaft	nur ja	x	-	-	x	nur ja
	GmbH	nur ja	x	-	-	x	nur ja
	AG	nur ja	x	-	-	x	nur ja
	Anstalt des privaten Rechts	nur ja	x	-	-	x	nur ja
	Stiftung des privaten Rechts	nur ja	x	-	-	x	nur ja
	Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen	nur ja	x	-	-	x	nur ja
juristische Personen des öffentlichen Rechts	Gebietskörperschaft Bund	sind von der Körperschaftsteuer befreit und müssen daher keine Gewinnermittlung durchführen	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	ja oder nein
	Gebietskörperschaft Land						ja oder nein
	sonstige Gebietskörperschaften					ja oder nein	
	sonst. juristische Personen d. öffentlichen Rechts					ja oder nein	

g) Abschnitt 13: „Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft“

Die Codes 733, 734, 739 müssen in jedem Fall (entweder mit „ja“ oder „nein“) angekreuzt sein. Ist Code 734 mit „ja“ beantwortet, müssen die Codes 735 und 736 mit „ja“ oder „nein“ beantwortet sein und Codes 737 und 738 eine Eintragung aufweisen. Ist Code 739 mit „ja“ beantwortet, muss Code 740 und/oder 741 eine Eintragung aufweisen, außer wenn Festmist nur auf Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen von Festmist dienen (z.B. Tiefstall), anfällt. Ist Code 740 beantwortet, muss einer der Codes 737 oder 741 eine Eintragung aufweisen.

5 Rechtsgrundlagen und Auskunftspflicht

Für die Erhebung gelten folgende **Rechtsgrundlagen**:

1. Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (Abl. EG Nr. L56 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 143/2002 der Kommission vom 24. Januar 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88, des Rates im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in 2003, 2005, und 2007.
2. Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1648).
3. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857).
4. Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910).

Die **Auskunftspflicht** ergibt sich aus § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Danach sind auskunftspflichtig die Inhaber/Unternehmer der Betriebe in der auf Seite 32 angegebenen Abgrenzung.

Für die Angaben über die außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen sowie für die soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen sind nach § 93 Abs. 3 AgrStatG die jeweils betroffenen Personen selbst auskunftspflichtig. Falls dies vom Auskunftspflichtigen (Familienangehörige des Betriebsinhabers von Einzelunternehmen) gewünscht, werden diese Angaben auf einem gesonderten Erhebungsvordruck (PS) erhoben.

Die Antworten sind gemäß § 15 Abs. 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

6 Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Abs. 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

7 Anhang

7.1 Ermittlung des außerbetrieblichen Nettoeinkommens

Zum **außerbetrieblichen Einkommen (netto)** zählen folgende Einkommensarten, die bei der Beantwortung der Codes 814 bis 817 und 821 zu berücksichtigen sind:

Nettoeinkommen aus **Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit⁴⁾⁵⁾**:

Betriebseinnahmen abzüglich der Summe aus Betriebsausgaben, Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und anteiliger Einkommenssteuer (entsprechend dem Anteil dieses Einkommensteiles am Gesamteinkommen),

Nettoeinkommen aus **Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer⁴⁾**:

Bruttolohn oder Bruttogehaltsbezüge abzüglich der Summe aus Lohnsteuer und Beiträgen zur Sozialversicherung,

Nettoeinkommen aus **Quellen der sozialen Sicherung:**

Gesamteinkommen aus Pension abzüglich Lohnsteuer, Renten und sonstige Bezüge ohne Abzug,

Nettoeinkommen aus **Verpachtung oder Vermietung⁵⁾**:

Einnahmen abzüglich der Summe aus Werbekosten (Grundsteuer, Gebäudeversicherung, Reparaturkosten, Verwaltungskosten usw.) und anteiliger Einkommenssteuer (Anteile dieses Einkommensteiles am Gesamteinkommen),

Nettoeinkommen aus **Kapitalvermögen:**

Zins- und Dividendeneinnahmen abzüglich der Summe aus Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer und Abgabe zum Lastenausgleich,

Nettoeinkommen aus **sonstigen außerbetrieblichen Quellen:**

Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben: Betriebseinnahmen abzüglich der Summe der Betriebsausgaben.

Zum Zwecke einer zutreffenden Erfassung des Nettoeinkommens aus den Quellen außerhalb dieses Betriebes empfiehlt es sich, dem Auskunftspflichtigen erforderlichenfalls durch Aufzählung möglicher außerbetrieblicher Einkommensquellen behilflich zu sein. Einen Überblick darüber - getrennt nach Einkommensarten - gibt die Zusammenstellung auf S. 51. Einen Überblick über häufig vorkommende Einnahmen, die jedoch **nicht** zum Einkommen rechnen, bringt die Übersicht auf S. 52.

Dem Nettoeinkommen kann - im Falle des Vorliegens von Unterlagen für die Einkommensbesteuerung - der Einkommensbetrag zugrundegelegt werden, der sich aus dem Bruttoeinkommen aus den Quellen außerhalb dieses Betriebes nach Abzug der Beiträge für die Sozialversicherung und die jeweils zutreffenden Personensteuern (in erster Linie Lohn- bzw. Einkommenssteuer) ergibt.

Bei Lohn- und Gehaltsempfängern kann, soweit keine genauen Unterlagen vorliegen, für die Ermittlung der Einkommenshöhe von Tarifarbeitszeiten und Tariflöhnen unter Berücksichtigung von Qualifikation, Alter und Familienstand ausgegangen werden.

⁴⁾ Auch Einnahmen aus vorübergehender Tätigkeit sind einzubeziehen.

⁵⁾ Das Nettoeinkommen aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit und aus Verpachtung und Vermietung ist, sofern eine genauere Schätzung in Anlehnung an entsprechende Unterlagen früherer Jahre nicht möglich ist, näherungsweise durch einen Abschlag von 20 % vom Bruttoeinkommen zu ermitteln.

7.2 Beispiele für verbreitet vorkommende Arten außerbetrieblichen Einkommens

Einkommen aus Gewerbebetrieb	<p>Gewinne des Gewerbebetriebes oder der Gewerbebetriebe (Gastwirtschaft, Metzgerei o.ä.) aus der laufenden Bewirtschaftung.</p> <p>Einnahmen größeren Umfangs aus der Tätigkeit in einem Maschinenring.</p> <p>Gewinne aus anderen gewerblichen Unternehmen.</p> <p>Gewinne aus Veräußerung oder Aufgabe von Gewerbebetrieben oder -betriebsteilen.</p> <p>Gewinne aus Veräußerung von Anteilen an gewerblichen Unternehmen.</p>
Einkommen aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit	<p>Gewinne aus einer der nachstehend genannten oder ähnlichen Tätigkeit, sofern diese in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durchgeführt wurden.</p> <p>Infrage kommen freie Berufe, wie z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Architekten, Vermessungsingenieure.</p> <p>Gewinne bei Aufgabe einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit.</p>
Einkommen aus der Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer	<p>Lohn oder Gehalt aus einem oder mehreren Dienstverhältnis/-sen als Arbeiter, Angestellter oder Beamter, Volontär, Auszubildender (Lehrling), nichtselbständiger Vertreter o.ä.</p> <p>Einzubeziehen sind auch:</p> <p>Lohn- oder Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall,</p> <p>Lohn- oder Gehaltsnachzahlungen,</p> <p>13. Monatsgehalt,</p> <p>Tantiemen, Leistungs- und Treueprämien,</p> <p>Weihnachts- oder Urlaubsgeld,</p> <p>Lohnausgleichszahlungen,</p> <p>Kurzarbeits- oder Schlechtwettergeld,</p> <p>Überstundengeld,</p> <p>Abfindungen beim Ausscheiden,</p> <p>Geldwert von Sachleistungen, wie Deputate, freie Kost und Wohnung,</p> <p>Essensgeldzuschuss,</p> <p>Sonstige Zuschüsse des Arbeitgebers zu Versicherungs- oder Sparprämien.</p>
Einkommen aus Quellen der gesetzlichen oder privaten sozialen Sicherung	<p>Altersrente,</p> <p>Pension aufgrund beamtenrechtlicher Bestimmungen,</p> <p>Vorruhestandsgeld,</p> <p>Unfallrente; Leistungen für Personenschäden durch private Haftpflichtversicherungen (z.B. Kfz-Versicherungen),</p> <p>Landabgaberente,</p> <p>Renten aus dem Lastenausgleich,</p> <p>Kriegsopferversorgung,</p> <p>Arbeitslosengeld oder -hilfe,</p> <p>Sozialhilfe,</p> <p>Krankengeld,</p> <p>Wohngeld,</p> <p>Unterhaltszahlungen durch Verwandte,</p> <p>Kindergeld/Erziehungsbeihilfe.</p>

Einkommen aus
Verpachtung und
Vermietung

Pacht- oder Mieteinnahmen aus Überlassung

- unbeweglichen Vermögens (z.B. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile) und Rechten (u.a. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht),

Hierin sind auch einzubeziehen:

Einnahmen aus Campingplätzen, sofern für deren Betrieb bauliche oder sanitäre Einrichtungen geschaffen sind und die Flächen aus der LF ausgeschieden sind,

Einnahmen aus der Verpachtung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen des befragten Betriebes, die über das üblicherweise als „Kleinpachtungen“ bezeichnete Maß hinausgehen,

Einnahmen aus der Vermietung von Hofflächen oder Scheunen u.Ä. als Lagerraum oder zum Ab- oder Unterstellen, z.B. von Wohnwagen, sofern damit die betriebliche Nutzung dieser Flächen bzw. Gebäude auf längere Dauer unterbunden ist,

Einnahmen aus Zimmervermietung, sofern diese Räumlichkeiten nur in loser Verbindung zu den Gebäuden des Betriebes stehen, ohne die Grenzen der steuerlich als gewerblich bezeichneten Nutzung zu überschreiten (getrennte Gebäude, größerer Umfang der Übernachtungen) und die Zimmervermietung nicht als "Ferien auf dem Bauernhof" zu rechnen sind.

- beweglichen Vermögens (z.B. Überlassung von lebendem und totem Inventar).

Einkommen aus
Kapitalvermögen

Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen von Sparkassen- oder Bankkonten, sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genussscheinen,
Gewinnanteile aus Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
Einnahmen aus Beteiligung als stiller Gesellschafter,
Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Darlehen, Anleihen.

Einkommen aus
sonstigen außer-
betrieblichen
Quellen

Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben einschl. etwaiger Veräußerungsgewinne.

7.3 Beispiele für weder zum betrieblichen noch zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählende Einnahmen

Zum Nettoeinkommen zählen **nicht** u.a.:

Heirats- und Geburtsbeihilfen des Arbeitgebers,
Schadensregulierungen durch Sach- oder Haftpflichtversicherungen (jedoch ohne Personenschadensregulierungen),
Rückvergütungen oder Preisminderungen für Waren des privaten Bedarfs,
Auszahlung fälliger Lebens- o.ä. Versicherungen,
Aufgenommene Kredite oder Darlehen,
Erbschaften,
Lotterie oder ähnliche Gewinne,
Aussteuerbeihilfen,
Reisekosten-, Umzugskostenvergütungen aus öffentlichen Kassen,
Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen,
Beitragsersatzungen seitens privat abgeschlossener Sachversicherungen,
Erstattung privater Steuern (z.B. Einkommens-, Vermögenssteuer),
Durchlaufende Posten,
Einnahmen aufgrund der Bestimmungen des Bundes-Ausbildungsförderungs-Gesetzes (BAföG).

7.4 Programm/Programme (Agrarumweltmaßnahmen) im Bundesland *, die auf der EG- Rechtsgrundlage nach Artikel 22- 24 der VO 1257/99 beruhen
* Jedes Bundesland führt hier sein/e Programm/Programme auf.

Anlage 9

Verzeichnis der Sachgebietstabellen zur ASE 2003

**Verzeichnis der Sachgebietstabellen
zur Agrarstrukturerhebung
2003**

Sachgebiet	Tabellenummer mit Kennzeichnung T=total, R=repräsentativ, A=Arbeitstabelle	Vorspaltengliederungen
Struktur der Bodennutzung, Rechtsformen	1T, 2T, 5T-11T	nach Gkl. LF
Struktur der Viehhaltung	51T-56T	nach Gkl. LF
Bestandsgrößen der Viehhaltung	57T-69T	nach Ländern und Regierungsbezirken
Tierbestände nach Kategorien	70T-74T	nach Ländern und Regierungsbezirken
Betriebe mit Viehhaltung	75T	nach Ländern und Regierungsbezirken
Großvieheinheiten	A 80T	nach Gkl. LF und Großvieheinheiten
Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	101.1T-101.4T A 104.1T, A 104.2T	nach Gkl. LF und SDB nach Gkl. LF oder SDB
Sozialökonomische Betriebstypen	151.1T-151.6T	nach Gkl. LF, SDB und Betriebswirt- schaftlicher Ausrichtung
Gewinnermittlung und Umsatzbe- steuerung	161.1T-161.3T	nach Gkl. LF, SDB und Betriebswirt- schaftlicher Ausrichtung
Eigentums- und Pachtverhältnisse	201R, 202R, 204R-210R A 203R	nach Gkl. LF nach Gkl. LF
Personal- und Arbeitsverhältnisse (vor Klassifizierung)	251-1R-258R, 271R, 272R A 251.2R 259R, 260R 251.1T, A 263T, 271T A 251.2T	nach Gkl. LF nach Gkl. Arbeitskräfte nach Altersgruppen nach Gkl. LF nach Gkl. Arbeitskräfte
Personal- und Arbeitsverhältnisse (nach Klassifizierung)	301R-306R, 311R, 312R, 311T	nach Gkl. SDB und Betriebswirt- schaftlicher Ausrichtung
Außerbetriebliche Einkommensquellen	A 351R	nach Gkl. LF
Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	451R-454R	nach Gkl. LF
Ökologischer Landbau	501T, 512T 511T A 502T	nach Gkl. LF nach Gebietseinheiten nach Ländern und Regierungsbezirken
Einkommenskombinationen	A 551R	nach Ländern und Regierungsbezirken
Umwelt	A 561R	nach Ländern und Regierungsbezirken oder Gkl. LF
Gemeindetabellen	1T-3T	nach Kreisen und Gemeinden
Kreistabellen	1T, 2T	nach Gkl. LF, Rechtsformen, Soziotypen
Arbeitsmarktregionen	1T, 2T	nach Gkl. LF, Rechtsformen, Soziotypen
Feststellung der betrieblichen Einheiten	1T, 3T, 4T, 6T 5 T	nach Gebietseinheiten nach Gkl. LF
Vorabtabellen	2T-6T, 8T-10T 7R	nach Fruchtarten, Gkl. der Betriebe und LF, Tierarten, Rechtsformen, Soziotypen, Gebietseinheiten nach Personengruppen
Verlaufsstatistische Auswertungen	1T-6T	nach Gkl. LF, Betriebswirtschaftlicher Ausrichtung, Gkl. SDB, Soziotypen
Hilftabellen	1 (Hochrechnung)	nach Schichten

¹ Bis 2001 Betriebssysteme.

Anlage 10

Gesamtüberblick über die Vorspalten-
Größenklassenschemata
für LF, SDB, Altersgruppen und Arbeitskräfte in den
Aufbereitungstabellen zur ASE 2003

Gesamtüberblick über die Vorspaiten - Größenklassenschemata
für LF, SDB, Altersgruppen und Arbeitskräfte
in den Aufbereitungstabellen zur ASE 2003

Gliederungsmerkmal	Gliederungsschemata			
	Bund	Ostversion	Nordversion	Südversion
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von ... bis unter ... ha	unter 2 2 - 5 5 - 10 10 - 20 20 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt	unter 2 2 - 5 5 - 10 10 - 20 20 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt	unter 2 2 - 5 5 - 10 10 - 20 20 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt	unter 2 2 - 5 5 - 10 10 - 20 20 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt
	darunter: 100 - 200 200 - 500 500 - 1 000	darunter: 100 - 200 200 - 500 500 - 1 000	darunter: 50 - 75 75 - 100 100 - 200	darunter: 50 - 75 75 - 100 100 - 200
	unter 10 10 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt	unter 10 10 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt	unter 10 10 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt	unter 10 10 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt
darunter 100 - 200 200 - 500 500 - 1 000	darunter 100 - 200 200 - 500 500 - 1 000	———	———	
unter 2 2 - 10 10 - 30 30 - 50 50 - 100 100 u. mehr Insgesamt	———	———	———	
darunter: 100 - 200 200 - 500 500 - 1 000	———	———	———	

Gliederungsmerkmal	Gliederungsschemata			
	Bund	Ostversion	Nordversion	Südversion
Standarddeckungsbeitrag von ... bis unter ... EGE ¹⁾	unter 2 2 - 8 8 - 16 16 - 24 24 - 32 32 - 40 40 - 60 60 u. mehr Insgesamt darunter: 60 - 100 100 - 250 250 u. mehr	unter 2 2 - 8 8 - 16 16 - 24 24 - 32 32 - 40 40 - 60 60 u. mehr Insgesamt darunter: 60 - 100 100 - 250 250 u. mehr	unter 2 2 - 8 8 - 16 16 - 24 24 - 32 32 - 40 40 - 60 60 u. mehr Insgesamt darunter: 8 - 12 12 - 16 28 - 32	unter 2 2 - 8 8 - 16 16 - 24 24 - 32 32 - 40 40 - 60 60 u. mehr Insgesamt darunter: unter 1 8 - 12 28 - 32
1) Europäische Größeneinheit				
Altersgruppen Alter von ... bis ... Jahren	15 - 19 20 - 24 25 - 29 30 - 34 35 - 39 40 - 44 45 - 49 50 - 54 55 - 59 60 - 64 65 - 69 70 u. mehr Insgesamt	—	—	—
Größenklassen der Arbeitskräfte Betriebe mit ... Arbeitskräften	1 2 3 4 und 5 6 und mehr Insgesamt darunter: 6 - 9 10 - 19 20 u. mehr	—	—	—

Fachserie 3: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Reihe 1: Ausgewählte Zahlen für die Agrarwirtschaft

Die *jährlich* erscheinende Querschnittsveröffentlichung enthält zusammenfassende Ergebnisse aus den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaftsstatistik. U.a. werden Strukturdaten über Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, über Arbeitskräfte, Bodennutzung, Erträge, Viehhaltung und tierische Erzeugnisse veröffentlicht. Angaben aus anderen Bereichen, z.B. über Düngemittel, Preise und Löhne in der Landwirtschaft sowie den Nahrungsmittelverbrauch, runden das Bild ab.

1.1: Strukturdaten zur Landwirtschaft

1.1.1: Bodennutzung und Viehhaltung der Betriebe

In einem *jährlichen* Bericht (mit Vorbericht) wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Kultur- und Fruchtarten aufgliedert. Zudem informiert dieser Bericht über die Viehbestände der Betriebe:

als Ergebnisse der allgemeinen (totalen) Viehbestandserhebungen (Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Geflügel) vom Mai jeweils der „ungeraden“ Jahre bzw. der repräsentativen Erhebungen über die Viehbestände (Rinder, Schweine, Schafe) vom Mai jeweils der „geraden“ Jahre.

Diese Reihe fasst die bisherigen Reihen 3.1.2 „Bodennutzung der Betriebe“ sowie 4.1 „Viehbestände der Betriebe“ (am 03. Mai) zusammen.

Reihe 2: Betriebs-, Arbeits- und Einkommensverhältnisse

2.1: Betriebe

2.1.1: Betriebsgrößenstruktur

Bis 1999 erschien dieser Bericht *jährlich*; künftig wird er zweijährlich herausgegeben. Er enthält Daten über die Größenstruktur von landwirtschaftlichen Betrieben und Forstbetrieben sowie über Veränderungen in der zeitlichen Entwicklung.

In nachstehend aufgeführten Ergebnisberichten werden Ergebnisse der *zweijährlich* stattfindenden Agrarstrukturerhebung (bis 1997 Agrarberichterstattung) veröffentlicht. In Jahren mit einer Landwirtschaftszählung (1979, 1991, 1999) ist die Agrarstrukturerhebung Teil dieser Großzählung. Entsprechend werden alle im Rahmen der Landwirtschaftszählung erhobenen Daten auch als Ergebnisse der Landwirtschaftszählung veröffentlicht.

2.1.2: Bodennutzung der Betriebe (Struktur der Bodennutzung)

2.1.3: Viehhaltung der Betriebe (Struktur der Viehhaltung)

2.1.4: Betriebssysteme und Standardbetriebseinkommen

Bis einschließlich 2001 wurde diese Reihe unter diesem Titel „Betriebssysteme und Standardbetriebseinkommen“ veröffentlicht. Die Ergebnisse sind mit denen vorhergehender Veröffentlichungen nicht vergleichbar, da ab 2003 das Klassifizierungssystem der EU auch national übernommen wurde.

2.1.5: Sozialökonomische Verhältnisse

2.1.6: Eigentums- und Pachtverhältnisse

Bis einschließlich 1995 „Besitzverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben“, ab 1997 unter Einbeziehung der ehemaligen Reihe 2.1.8 „Pachtflächen und Pachtentgelte“.

2.1.7: Außerbetriebliche Einkommen und Arbeitsverhältnisse für ausgewählte Betriebsgruppen

2.1.8: Arbeitskräfte

Bis 1995 wurden Angaben über Arbeitskräfte in der Reihe 2.2 veröffentlicht. Ab 1997 erfolgt die Herausgabe entsprechender Ergebnisse in der Reihe 2.1.8. Die Reihe 2.2 wird seitdem nicht mehr fortgeführt.

2.1.9: Ausstattung mit und Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen

In Auswertung der Anträge auf Gasölverbilligung erschienen in Reihe 2.3 bis einschließlich 1993 *dreijährlich* Nachweisungen über technische Betriebsmittel. Für 1995 wurden einmalig Angaben über die Ausstattung mit und den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen im Rahmen der Agrarberichterstattung erhoben und veröffentlicht. Diese Reihe wird nicht fortgesetzt.

2.2.1: Betriebe mit ökologischem Landbau

Diese Reihe berichtet seit 1999 *zweijährlich* über die Betriebe mit ökologischem Landbau.

2.4: Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke

Diese Statistik wertet *jährlich* die Meldungen der Finanzämter über die Veräußerungsfälle für Flächen landwirtschaftlicher Nutzung aus.

2.S.: Sonderbeiträge (unregelmäßige Folge)

Bisher erschienen:

2.S.1: Methodische Grundlagen der Agrarberichterstattungen / Landwirtschaftszählung (Haupterhebung) 1991 bis 1997

2.S.2: Methodische Grundlagen der Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ab 1999

2.S.3: Methodische Grundlagen der Strukturerhebungen in landwirtschaftlichen Betrieben 2003

Reihe 3: Landwirtschaftliche Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung

In der Jahreszusammenstellung werden die Anbaustatistiken mit den Erntefeststellungen über landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland, Gemüse, Obst und Weinmost ausgewiesen. Außerdem finden sich Angaben über Baumschulgehölze, Weinbestände und -erzeugung.

3.1: Landwirtschaftliche Bodennutzung

3.1.1: Gliederung der Gesamtflächen (erscheint ab 1989 als Reihe 5.1)

3.1.2: Bodennutzung der Betriebe (Landwirtschaftlich genutzte Flächen; erscheint ab 2002 als Reihe 1.1.1)

3.1.3: Gemüseanbauflächen

Diese Reihe berichtet *jährlich* über die Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren.

3.1.4: Baumobstflächen

Aus den *fünfjährlichen* Obstanbauerhebungen werden Strukturangaben über Betriebe, Anbauflächen und Sorten nachgewiesen.

Fortsetzung siehe folgende Seite

3.1.5: Rebflächen

Dieser *jährliche* Bericht enthält eine sachlich und regional gegliederte Bestandsaufnahme der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen mit marktorientierter Produktion.

3.1.6: Anbau von Zierpflanzen

Diese Veröffentlichung berichtet in *vierjährlicher* Periodizität über den Anbau von Blumen und Zierpflanzen für den Verkauf.

3.1.7: Baumschulen, Baumschulflächen und Pflanzenbestände

Die *vierjährige* Veröffentlichung enthält Angaben über die Baumschulfläche und die Bestände an Forstpflanzen sowie Obst- und Ziergehölzen.

3.1.8: Bodennutzung der Betriebe (Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten)

In diesem *zweijährlich* erscheinenden Bericht werden die Anbauflächen landwirtschaftlicher Zwischenfrüchte nach Pflanzenarten sowie dem Nutzungszweck nachgewiesen.

3.2: Pflanzliche Erzeugung

3.2.1: Wachstum und Ernte

– Feldfrüchte, Gemüse, Obst, Trauben –

In unregelmäßiger Folge erscheinen *jährlich* 14 Berichte mit Angaben über den Wachstumstand, die Erntevorschätzungen und die endgültigen Erntefeststellungen.

3.2.2: Weinerzeugung

Jährlich ein Bericht über die erzeugte Wein- und Mostmenge in der Unterteilung nach Ländern, Regierungsbezirken und Anbaugebieten sowie nach Qualitätsstufen.

3.2.3: Weinbestände

Jährlich ein Bericht über die Bestände an Wein- und Traubenmost nach Herkunft und Betriebsart in der Unterteilung nach Ländern und Regierungsbezirken.

Reihe 4: Viehbestand und tierische Erzeugung

Das Jahreshaft enthält Ergebnisse der Viehbestandsstatistiken, der Statistiken über Milcherzeugung und -verwendung, Schlachtungen und Fleischerzeugung, Erzeugung von Geflügel und Eiern sowie Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung.

4.1: Rinder- und Schweinebestand landwirtschaftlicher Betriebe

Dieser Bericht informiert *jährlich* über die Rinder- und Schweinebestände landwirtschaftlicher Betriebe am 03. November. Bis 2001 veröffentlichte Ergebnisse vom 03. Mai jeden Jahres werden ab 2002 in der Reihe 1.1.1 veröffentlicht.

4.2: Tierische Erzeugung

Zu dieser Reihe erscheinen folgende Veröffentlichungen

4.2.1: Schlachtungen und Fleischerzeugung (*vierteljährlich*)

4.2.2: Milcherzeugung und -verwendung (*jährlich*)

4.2.3: Erzeugung von Geflügel (*halbjährlich*)

4.3: Fleischuntersuchung (*jährlich*)

4.4: (unbesetzt)

4.5: Hochsee- und Küstenfischerei

Die Vierteljahres- und Jahresberichte enthalten Angaben über Anlandeergebnisse in der Gliederung nach Fischarten, Fanggebieten und Anlandeplätzen.

Reihe 5: Allgemeine Flächennutzung

5.1: Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung

(bis 1985 als Reihe 3.1 erschienen)

Dieser Bericht informiert in *vierjährlichem* Abstand bis zur Kreisebene über die tatsächliche Nutzung der Bodenfläche. Datengrundlage sind die Liegenschaftskataster.

5.2: Bodenfläche nach Art der geplanten Nutzung

In diesem Heft wird ab 1989 *vierjährlich* bis zur Kreisebene die geplante Nutzung der Bodenfläche, wie sie in der gemeindlichen Bauleitplanung zum Ausdruck kommt, dargestellt. Als Erhebungsgrundlage dienen die Flächennutzungspläne der Gemeinden.

Einzelveröffentlichungen im Rahmen der Landwirtschaftszählung

– Landwirtschaftszählung (Haupterhebung) 1999

Außer den in der Reihe 2.1.2 – 2.1.8 veröffentlichten Ergebnissen der Agrarstrukturerhebungen, die in Jahren mit einer Landwirtschaftszählung Bestandteil dieser Großzählung sind, werden zusätzlich folgende Veröffentlichungen veröffentlicht:

- Heft 1 Landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung
- Heft 2 Betriebe und Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Heft 3 Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste 1998
- Heft 4 Hofnachfolge in landwirtschaftlichen Betrieben. (vorgesehen)
- Heft 5 Soziale Sicherung 1999

– Gartenbauerhebung 1994, Teil I und Teil II

– Weinbauerhebung 1999

– Binnenfischereierhebung 1994

Klassifikation

Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Ausgabe 1993;

Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 1995.

DUSTATIS
wissen. nutzen.

Statistisches Bundesamt

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

Die Veröffentlichungen sind über den Vertriebspartner:
SFG Servicecenter Fachverlage, Part of the Elsevier Group,
Postfach 43 43, 72774 Reutlingen, Tel.: +49 (0) 70 71 / 93 53 50,
E-Mail: destatis@s-f-g.com erhältlich.

